

Stenographisches Protokoll

47. Sitzung des Kärntner Landtages - 27. Gesetzgebungsperiode
Dienstag, 22. April 1997

Inhalt

Fragestunde (S. 4159)

Aktuelle Stunde

Millionen für LKH-Direktoren;

Antragsteller: FPÖ

Redner: Dr. Strutz (S. 4175), Schiller (S. 4176), Sablatnig (S. 4177), Mag. Trunk (S. 4178), Pistotnig (S. 4179), Schlagholz (S. 4180), 3.Präs. Dr. Wutte (S. 4180), Steinkellner (S. 4181), Dipl.-Ing. Gallo (S. 4181), LH-Stv. Dr. Ausserwinkler (S. 4182), Dipl.-Ing. Dr. Traußnig (S. 4183), LH-Stv. Dr. Ausserwinkler (S. 4184)

Erweiterung der Tagesordnung (S. 4185)

Laudatio und Abschiedsworte zum Ausscheiden von 3. Präs. Dkfm. Scheucher (S. 4185)

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 2-9/27:

Angelobung eines Mitgliedes des Landtages nach Art. 23 K-LVG

Angelobung von Abg. Maria Ott (S. 4187)

2. Ldtgs.Zl. 3-4/27:

Wahl des Dritten Präsidenten gemäß Art. 16 Abs. 1 K-LVG

Ergebnis der Wahl (S. 4188)

3. Ldtgs.Zl. 4-11/27:

Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß Art. 17 Abs. 3 K-LVG

Verlesung der Wahlvorschläge (S. 4188)

4. Ldtgs.Zl. 12-11/27:

Verlesung einer Änderung der Klubanzeige gemäß § 7 Abs. 4 K-LTGO (S. 4189)

5. Ldtgs.Zl. 190-8/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit

dem das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub geändert wird
./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Sablatnig (S. 4189)

Redner: Warmuth (S. 4190), Kövari (S. 4191), Mag. Trunk (S. 4192), Ing. Eberhard (S. 4193), LR Achatz (S. 4193), Steinkellner (S. 4195)

Annahme des Gesetzes mit SPÖ/ÖVP-Mehrheit (S.4199), mit Ausnahme der Ziffern 1. - 15., die einstimmig angenommen wurde; die Ziffern 16. - 27. wurden mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und der Mag. Trunk (SPÖ) angenommen (S. 4198)
Vorziehung von TOP 8. Ldtgs.Zl. 552-2/27 (S. 4199)

8. Ldtgs.Zl. 552-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dietmar Wedenig

Berichterstatter: Koncilia (S. 4200)

Redner: Wedenig (S. 4200)

Einstimmige Annahme (S. 4200)

5a. Ldtgs.Zl. 194-5/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz und die Gemeindehaushaltsordnung geändert wird

./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Schiller (S. 4201)

Redner: Dr. Kaiser (S. 4202), Dipl.-Ing. Gallo (S. 4203), 3.Präs. Dr. Wutte (S. 4204), Pistotnig (S. 4205)

Annahme des Gesetzes mit SPÖ/ÖVP-Mehrheit. (S. 4240)

5b. Ldtgs.Zl. 244-6/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verkehrspolitik und Straßenbau zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird
./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Schwager (S. 4240)

Redner: Ing. Wissounig (S. 4240), Bergmann (S. 4241), Stangl (S. 4242)

Einstimmige Annahme mit Ausnahme von Ziffer 5., die mit SPÖ/ÖVP-Mehrheit angenommen wird. (S. 4243)

6. Ldtgs.Zl. 497-2/27:

Bericht und Antrag des Kontrollausschusses zum Bericht des Landesrechnungshofes (Kontrollamtes) betreffend die Überprüfung der Straßenbauten im Bereich Hüttenberg - Knappenberg im Zusammenhang mit der Landesausstellung 1995

Berichterstatter: 3.Präs. Dr. Wutte (S. 4245, 4249)

Redner: Ing. Wissounig (S. 4247), Schwager (S. 4247), Dr. Großmann (S. 4248), Pistotnig (S. 4249)

Einstimmige Annahme. (S. 4250)

7. Ldtgs.Zl. 529-2/27:

Bericht und Antrag des Kontrollausschusses zum Bericht des Landesrechnungshofes (Kontrollamtes) betreffend die Überprüfung der Vereine "Contrapunkt", "Belladonna" und "WIFF"

Berichterstatter: 3.Präs. Dr. Wutte (S. 4250)

Redner: Kövari (S. 4250), Pistotnig (S. 4253), LR Achatz (S. 4254), Kreutzer (S. 4255)

Einstimmige Annahme. (S. 4256)

9. Ldtgs.Zl. 81-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zum selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 K-LTGO aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend die Stellungnahme des Bundesumweltamtes hinsichtlich des Verzichtes auf die Verwendung von PVC-haltigen Produkten

Berichterstatter: Dr. Kaiser (S. 4256)

Redner: Mag. Herbrich (S. 4257), Dipl.-Ing. Gallo (S. 4257), Dr. Großmann (S. 4257)
Einstimmige Annahme. (S. 4258)

10. Ldtgs.Zl. 201-7/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik betreffend die Vorlage eines aktuellen Kärntner Wasserversorgungskonzeptes

Berichterstatter: Ferlitsch (S. 4258)

Redner: Markut (S. 4258), Dipl.-Ing. Gallo (S. 4259), Mag. Grilc (S. 4260)

Einstimmige Annahme. (S. 4261)

11. Ldtgs.Zl. 531-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend die Veräußerung der Liegenschaft EZ 320, KG Klagenfurt V (Areal Reiterkaserne) an die Landeshauptstadt Klagenfurt

Berichterstatter: Sablatnig (S. 4261)

Einstimmige Annahme. (S. 4261)

12. Ldtgs.Zl. 538-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Bericht des Rechnungshofes betreffend die Wirtschaftsverwaltung der Stadt Villach

Berichterstatterin: Mag. Trunk (S. 4262)

Einstimmige Annahme. (S. 4262)

Mitteilung des Einlaufes

A. Dringlichkeitsantrag (S. 4263)

Ldtgs.Zl. 570-1/27:

Dringlichkeitsantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) gegen die Einführung eines Road Pricing auf Autobahnen

Zur Begründung der Dringlichkeit: Schiller (S. 4263)

Zur Dringlichkeit: Hinterleitner (S. 4263)

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit (S. 4263)

Redner: Mitterer (S. 4263), Dr. Kaiser (S. 4265)

Einstimmige Annahme (S. 4267)

B. Dringlichkeitsanfragen (S. 4267)

1. Ldtgs.Zl. 574-1/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs an LH-Stv. Dr. Ausserwinkler betreffend die Schulleiterbestellung an der Hauptschule 2 in Spittal/Drau

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 4267)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Mag. Grilc (S. 4267)

Redner: Mag. Trunk (S. 4268), Schwager (S. 4269), Mag. Grilc (S. 4269), Kreuzer (S. 4270)

Die Dringlichkeitsanfrage wird dem befragten Mitglied der Landesregierung schriftlich übermittelt. (S. 4271)

2. Ldtgs.Zl. 575-1/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs an LR Dr. Sickl betreffend eine Gesamtlösung für die thermische Abfallbehandlung

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 4271)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Mag. Herbrich (S. 4271)

Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 4273), Dr. Kaiser (S. 4274)

Anfragebeantwortung durch LR Dr. Sickl (S. 4275)

3. Ldtgs.Zl. 576-1/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs an LR Dr. Sickl betreffend die Biomasse Fernwärmanlage Feld am See

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 4278)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Mag. Herbrich (S. 4278)

Redner: Schiller (S. 4279)

Anfragebeantwortung durch LR Dr. Sickl (S. 4279)

C. Anträge von Abgeordneten (S. 4280)

D. Petition

Schlußansprache des Vorsitzenden (S. 4281)

Beginn: Dienstag, 22.4.1997, 08.35 Uhr

Ende: Dienstag, 22.4.1997, 15.34 Uhr

Beginn der Sitzung: 8.35 Uhr

Vorsitz: Erster Präsident **Unterrieder**.

Anwesend: 33 Abgeordnete

Entschuldigt: Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag, Kollmann, Ramsbacher**

Mitglieder des Bundesrates: **Pfeifer, Richau**

Am Regierungstisch: Landeshauptmann **Dr. Zernatto**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser**, Landesrat **Dr. Haller**, Landesrätin **Dr. Sickl**, Landesrätin **Achatz**, Landesrat **Lutschounig**;

Landesamtsdirektor **Dr. Sladko**, Landesamtsdirektor-Stellvertreter **DDr. Anderwald**

Schriftführer: Direktor **Dr. Putz**

Vorsitzender Erster Präsident Unterrieder (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich begrüße Sie zur 47. Sitzung des Kärntner Landtages. Ich begrüße die Herren auf der Presse- und Zuschauergalerie recht herzlich. Ich begrüße die Beamtenschaft und die Mitglieder der Kärntner Landesregierung. Wir kommen zur Fragestunde. Ich bitte um etwas Ruhe.

Fragestunde

Unterrieder**1. Ldtgs.Zl. 453/M/27:****Anfrage des Abgeordneten Ing. Pfeifenberger an Landesrat Lutschounig**

Bitte Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Ing. Pfeifenberger** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landesrat! Bei meiner Anfrage geht es mir darum, daß ich hier einen Antrag eines Lavanttaler Bauern habe, der eine Hoferweiterung, das heißt, eine Wirtschaftsgebäudeerneuerung und einen Zubau geplant hat und dafür ein Förderungsansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg gestellt hat. Dieses Förderungsansuchen wurde unter Mithilfe des Beamten Ing. Moser erstellt und es wurde dem Bauern zugesichert, daß er insgesamt von der Bausumme in Höhe von 533.000,-- Schilling, eine Förderung von insgesamt 106.000,-- Schilling bekommen wird.

Der Bauer hat natürlich alles in die Wege geleitet, hat diesen Zubau gemacht und hat dann schließlich, als die Förderung ausbezahlt wurde, eine bittere Überraschung erlebt. Es ist von diesen 106.000,-- Schilling lediglich ein Betrag von 63.000,-- Schilling überwiesen worden, mit der lapidaren Begründung, daß von der Bausumme vier Prozent generell gekürzt wurden, das heißt, diese 20.000,-- und noch was Schilling, und daß insgesamt vier Prozent deshalb gekürzt wurden, weil er nicht als landwirtschaftlicher Facharbeiter eingestuft werden kann. (*Vors.: Ich bitte die Frage zu stellen.*)

Nach dieser Darstellung hat der Bauer dann nachgefragt, warum das bei ihm nicht der Fall ist. Dann hat man ihm zur Kenntnis gebracht, daß er eben eine Ausbildung machen müßte, einen sogenannten Schnellsiedekurs für landwirtschaftliche Facharbeiter. Dann hätte er Anspruch auf diese weiteren 20.000,-- Schilling. Insgesamt geht ihm in dieser Förderungsangelegenheit ein Betrag von 43.000,-- Schilling ab. Vor dem EU-Beitritt wurde allen Bauern versprochen (*Vors.: Ich bitte die Frage zu stellen.*) Ja, die Begründung darf ich auch noch ... (*Vors.: Ja, die ist schon ...*) Ich würde Sie fragen, Herr Landesrat, wie steht es jetzt mit den Richtlinien und daß rückwirkend

bei Investitionszuschüssen von Jungbauern und Hofübernehmern Kürzungen vorgenommen werden, sowie in diesem Fall?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landesrat Lutschounig, bitte!

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Geschätzter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Abgeordneter! Zuerst einmal muß ich sagen, daß es nicht rückwirkend Änderungen gegeben hat, sondern daß es bei den Förderungsrichtlinien oder innerhalb der Förderungsrichtlinien natürlich auch Bandbreiten gibt, innerhalb dieser wir uns bewegen. Ich glaube, daß es einfach vernünftiger ist, eine entsprechende Kürzung anzunehmen, als wie jahrelange Wartezeiten für die Betroffenen in Kauf zu nehmen. Ich muß sagen, die durchschnittlichen Investitionszuschüsse vor dem Beitritt zur Europäischen Union lagen ja bei zehn Prozent der Nettoinvestitionskosten, das heißt, er hätte ja nur in etwa 50.000,-- Schilling, in diesem konkreten Falle bekommen - dies wäre für maximal 150.000,-- Schilling limitiert und das auf zehn Jahre. Trotzdem gab es infolge einer Fülle von Anträgen eigentlich Wartezeiten bis zu drei Jahren und Sie alle wissen, daß das eine wahn-sinnig lange Zeit ist, und wenn man drei Jahre auf eine Förderung warten muß, die einem letztlich zugesichert ist, dann geht der positive Effekt einer Förderung schon fast verloren. Das wollten wir eigentlich hintanstellen.

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union stehen absolut mehr Mittel für die Investitionszuschüsse zur Verfügung, aber auch die Fördersätze haben sich erheblich erhöht. Für einen Stallneubau kann ein Landwirt nach den Richtlinien, soferne er hier die Maximalförderung ausnützen kann, eben 25 Prozent und ein Hofübernehmer 30 Prozent erhalten. Und dies innerhalb von sechs Jahren, also eine absolute Besserstellung gegenüber vorher. Um nicht in Kürze vor der Tatsache zu stehen, daß die Antragsteller wieder jahrelang

Lutschounig

auf ihre Investitionszuschüsse warten müssen, wurde von vornherein eine generelle 20%-ige Kürzung der Investitionszuschüsse vorgenommen und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Hofübernehmer handelt oder nicht, wobei der Hofübernehmer in jedem Fall eine höhere Förderung erhält. Der Fördersatz wurde somit, bei zum Beispiel tierfreundlichen Haltungssystemen, von 30 auf 24 Prozent gekürzt und für Hofübernehmer von 25 auf 20 Prozent - also für Hofübernehmer und die übrigen Landwirte von 25 auf 20 Prozent. Nicht berührt von dieser Kürzung ist allerdings die sogenannte "Niederlassungsprämie", das heißt, wenn ein Jungbauer übernimmt und die Kriterien erfüllt - und Sie haben ja früher, Herr Abgeordneter, von fachlichen Kriterien, von der fachlichen Qualifikation gesprochen - wenn diese nicht eintritt, dann ist eine Förderungsrichtlinie beziehungsweise eine Voraussetzung nicht erfüllt. Das heißt, er bekommt dann weniger, wenn er fachlich nicht qualifiziert ist. Die Niederlassungsprämie ist davon nicht betroffen, also die 125.000,- Schilling bei Investitionen von 200.000,- Schilling die bekommt er allemal, die ist davon nicht betroffen, sondern nur die Investitionen im Rahmen dieser Hofübernehmerförderung.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Abgeordneter, haben Sie eine Zusatzfrage?

Abgeordneter **Ing. Pfeifenberger** (FPÖ):

Ja. Sie haben mir vor der Landtagssitzung auch erklärt, daß das nicht ganz stimmen kann. Jetzt ist natürlich die Frage die: Er hat ja nicht gewußt, daß er als nichtlandwirtschaftlicher Facharbeiter diese Förderung nicht bekommt. Es hat ihn ja niemand darauf aufmerksam gemacht. Meine Frage an Sie, werden Sie diesen Fall jetzt prüfen und diesem Bauern die restlichen Mittel irgendwie dann auch noch ausfinanzieren?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landesrat, bitte!

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Selbstverständlich nehme ich mich dieses Falles an, das ist überhaupt keine Frage. Und wenn die Voraussetzungen, die Förderungsvoraussetzungen optimal sind, dann wird ihm auch jene Förderungszusicherung, beziehungsweise auch die Auszahlung gemacht die ihm tatsächlich aufgrund der Kriterien zusteht.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist die erste Anfrage erledigt. Wir kommen zur zweiten Anfrage.

2. Ldtgs.Zl. 454/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo an Landesrat Dr. Haller**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Präsident! Herr Landesrat! Geschätzte Damen und Herren! Die Versprechungen vor dem EU-Beitritt sind Legion. Die Auswirkungen spürt jeder von uns, vor allem die Belastungen. So geht es auch den Gemeinden. Dazu gibt es eine gewaltige Verbürokratisierung in den Gemeinden. Herr Landesrat, ich frage Sie daher nach den Vorteilen. Welche konkreten Vorteile aus der EU-Mitgliedschaft Österreichs haben Kärntens Gemeinden bisher gezogen?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Frage, welche konkreten Vorteile aus der EU-Mitgliedschaft Österreichs für die Kärntner Gemeinden bisher gezogen werden konnten, ist mit Sicherheit schwierig zu beantworten. Eine Quantifizierung

Dr. Haller

des Vorteiles in konkrete Zahlen ist aus meiner Sicht, zumindestens derweilen nicht möglich. Zweifelsfrei gibt es hier auch regionale Unterschiede, zumal insbesondere bei den einzelnen Projekten, die auf die Gemeinde mit Auswirkungen verbundene Effizienz ebenfalls schwer meßbar ist. Ganz allgemein wird man davon sicherlich reden können, daß die Gemeinden einen finanziellen Direkteffekt aus der EU-Mitgliedschaft bisher nicht lukrieren konnten. In dieser Hinsicht sind es sicherlich die allgemeinen Verbesserungen der Infrastruktur in den Regionen und die sich allenthalben daraus ergebende Umwegsrentabilität der betroffenen Gemeinden, die man als wirtschaftlich beziehungsweise finanziell langfristig nicht unterschätzen darf. Darüber hinaus muß insbesondere auf zahlreiche Förderungsaktivitäten für den ländlichen Bereich verwiesen werden die letztendlich und indirekt auch den Gemeinden sehr zugute kommen. Ich darf darauf verweisen, daß vor einigen Tagen eine Ausschußsitzung des Finanzausschusses stattgefunden hat, in der quasi eine Inventarisierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der EU vorgenommen wurde und Ausfluß dieser Ausschußsitzung war auch eine für heute nachmittag einberufene Besprechung der Regierungsmitglieder im Hinblick auf die zukünftige Positionierung Kärntens im Rahmen der EU, insbesondere nach der neu einzuteilenden Förderungsetappe nach 1999.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Landesrat! Im Gegensatz zu Ihnen hat Ihre Genossin Ederer, liebevoll EU-Gitti genannt, sehr wohl einen Vorteil in Schilling gekleidet, allerdings hat sie sich sehr geirrt. Wenn sie mir diese Frage nach der Quantifizierung nicht beantworten können, dann frage ich Sie:

Welche Vorschläge werden Sie als Gemeindereferent in die jetzt beginnenden Neuverhandlungen einbringen, um Vorteile spürbar werden zu lassen?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Zunächst darf ich einmal berichten, daß man die gesamte Situation Österreichs und die sich daraus ergebenden pekuniären Effekte nicht vergleichen kann mit den Direkteffekten für die einzelnen Gemeinden. Ich darf hier doch um Verständnis bitten, daß es absolut unmöglich ist, den wirtschaftlichen Direkteffekt für die einzelnen Gemeinden und insbesondere insgesamt für die Gemeinden zu beziffern.

Was die Position Kärntens für die künftigen Verhandlungen auch auf EU-Ebene anlangt, habe ich bereits berichtet, daß es heute eine strategische Gesprächsrunde geben wird und die Ausrichtung für die künftigen Positionen wird sicherlich wesentlich davon abhängen, ob und inwieweit hier von den einzelnen Regierungsmitgliedern diesbezügliche Vorschläge eingebracht werden. Ich persönlich werde mich sehr dafür verwenden, daß wir im Rahmen der Frage der Förderkulisse eine entsprechende Änderung vornehmen müssen, zumal in diesem Bereich sicherlich eine differenzierte Behandlung der Förderungsaktivitäten zu einigen Problemen geführt hat. In diesem Punkt sehe ich einen Handlungsbedarf, der im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen entsprechend modifiziert werden muß.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Bitte, es besteht die Möglichkeit der Klubs, Fragen zu stellen! Nachdem keine Wortmeldung erfolgte, würde ich bitten, wenigstens mit Handzeichen die Wortmeldung vorzunehmen. - Keine Zusatzfrage von keiner Fraktion.

Damit ist die Anfrage 2 erledigt. - Wir kommen zur 3. Anfrage:

3. Ldtgs.Zl. 455/M/27:

Anfrage des Abgeordneten Ing. Eberhard an Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Unmut und Sorge macht sich im Lavanttal insbesondere im Grenzgebiet Lavamünd breit, wenn nun auf der Bahnstrecke St.Paul/Lavamünd der Personenverkehr eingestellt werden soll. Wir wissen, es handelt sich um ein Grenzgebiet, das ohnehin mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten - Arbeitsmöglichkeiten - zu kämpfen hat und umso mehr ist es notwendig und angebracht, daß für die Pendler und Schüler ausreichend Möglichkeiten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angeboten werden. Seitens des Herrn Verkehrsministers Dr. Einem wurde mir mitgeteilt, daß mit Unterstützung des Landes der Personenverkehr auf der Strecke St.Paul/Lavamünd sehr wohl aufrecht erhalten werden könnte und daher darf ich Sie fragen:

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, was haben Sie als Verkehrsreferent für die Aufrechterhaltung der Bahnlinie St.Paul/Lavamünd bisher unternommen?

(Herr Dritter Präsident Dkfm. Scheucher übernimmt um 9.49 den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grassler** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Werter Abgeordneter! Meine Damen und Herren! Ich möchte eines vorausschicken, nämlich, die Situation des öffentlichen Verkehrs im Grundsatz beleuchten. Wir sind hier in einer sehr schwierigen Situation, was die Versorgung der Bevölkerung betrifft, vor allem deshalb, weil die Bundesregierung es in den letzten Jahren verabsäumt hat, hier die finanzielle Absicherung des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Man bemüht sich zwar bei jeder Gelegenheit, vom Verkehrsminister und vom Bundeskanzler abwärts zu betonen, daß es um die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs geht, daß man von der Straße auf die Schiene verlagern sollte, gliedert aber zur selben Zeit die ÖBB als auch die Post aus dem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Ministeriums aus, mit der Konsequenz, daß bei der Österreichischen Bundesbahn die finanzielle Absicherung in

keiner Weise gewährleistet ist, daß tausende Mitarbeiter gekündigt werden. Genauso ist es bei der Post. Man gliedert eine Institution aus, wo sich vorher der Finanzminister jedes Jahr zur Budgetsanierung bedient hat. Jetzt stehen zigtausend Mitarbeiter auf der Straße und der Betrieb der Post soll mit einem Schuldenstand von 60 Milliarden Schilling hier zurecht kommen, für 60 Milliarden Schilling Tilgungen und Zinsen selbst aufkommen. Daher hat natürlich die Wirtschaftlichkeit im Betrieb der Postbusse im Vordergrund zu stehen. Ebenfalls mit der Konsequenz, daß Druck entsteht, daß Mitarbeiter abgebaut werden und daß Kurse und Linien eingestellt werden müssen. Es ist die Politik der Österreichischen Bundesregierung, was den öffentlichen Verkehr anbelangt. Obwohl mir selbst vom Bundeskanzler Klima, auch in persönlichen Verhandlungen, unter Zeugen, unter anderem ein Nahverkehrsfinanzierungsgesetz versprochen wurde, es auch im Koalitionsabkommen von 1994 enthalten ist, es auch im letzten Koalitionsabkommen enthalten ist, wo man sagt, man will die finanziellen Grundlagen für den öffentlichen Verkehr auch in den Ländern und in den Gemeinden sicherstellen, damit die Versorgung der Bevölkerung tatsächlich gewährleistet ist, gibt es das leider noch nicht. Das heißt, finanzielle Grundlagen sind nicht vorhanden, die Bundesregierung ist säumig. Es gibt zwar Platitüden und Ankündigungen, aber dem folgen leider Gottes keine Taten. Deswegen ist die Österreichische Bundesbahn in der Situation, Kurse und Linien zu streichen, die Nebenbahnen anzugehen und auf den Regionalverkehr auf den Hauptbahnen entsprechend zu streichen. Genauso macht es die Post. Konkret ist es also auch bei der von Ihnen angesprochenen Bahnlinie St.Paul/Lavamünd der Fall. Hier haben die Österreichischen Bundesbahnen am 21. Jänner 1995 an das damalige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Berufung auf § 29 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 unter anderem den Antrag auf Bewilligung der dauernden Einstellung des Personenverkehrs auf der Nebenbahnstrecke St.Paul/Lavamünd gestellt. Unmittelbar danach, nämlich bereits am 9. Februar 1995, also rund zwei Wochen später, war ich in Lavamünd und habe dort den

Mag. Grasser

Gemeindevorstand, Vertreter der Wirtschaft und Vertreter der Arbeitnehmer eingeladen, um die möglichen Folgen einer derartigen Einstellung des Personenverkehrs zu diskutieren. Die Einstellung des Güterverkehrs hatten die ÖBB nicht beantragt. Sie kam bei dieser Diskussion aber ebenfalls zur Sprache. Ich habe damals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ich mich für den Weiterbestand der Eisenbahnstrecke St.Paul/Lavamünd nur dann verwenden könne, wenn die ÖBB bestimmte Attraktivierungsmaßnahmen in diesem Bereich setzen und wenn diese Attraktivierungsmaßnahmen auch zu einer Steigerung der Inanspruchnahme der Bahn führt. Denn klar ist auch, öffentlicher Verkehr, Bahn und Bus macht dann Sinn, wenn es von der Bevölkerung angenommen wird, wenn die Bevölkerung dieses Angebot zu schätzen weiß, es tatsächlich nutzt und damit auch entsprechend das Angebot wahrgenommen wird. In diesem Sinne habe ich im ersten Halbjahr 1995 Gespräche mit dem damaligen Verkehrsminister Klima und mit den zuständigen Herren der Österreichischen Bundesbahn geführt, auch in der schriftlichen Stellungnahme, die das Land Kärnten im Zuge des Einstellungsverfahrens am 31. April 1995 abgab, ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen. Die von den Österreichischen Bundesbahnen im Anschluß gesetzten Attraktivierungsmaßnahmen, zum Beispiel bessere Fahrbetriebsmittel, abgestimmte Fahrpläne, günstige Tarife haben leider Gottes nicht zum erwarteten Erfolg geführt, was am 13. Oktober 1995 in einer Bürgerversammlung auch eingehend vor Ort erörtert wurde und von den Teilnehmern vor Ort auch bestätigt wurde. Daher hat dann das Verkehrsministerium die Einstellung des Personenverkehrs auf der Strecke St.Paul/ Lavamünd verfügt, wobei der dazugehörige Bescheid noch nicht vorliegt. Ich persönlich bin der Überzeugung, daß dann, wenn die Bevölkerung ein Angebot des öffentlichen Verkehrs nicht annimmt - auf gut deutsch Geisterzüge durch die Gegend fahren - es auch tatsächlich keinen Sinn macht, dieses Angebot aufrecht zu erhalten und vor allem überhaupt keinen Sinn machen kann, vom Land Kärnten dieses Angebot zu bestellen, das heißt, also auch zu bezahlen. Konkret haben wir - ich habe es nur ungefähr im Kopf - eine

durchschnittliche Zahl von ungefähr acht Fahrgästen pro Zug gehabt und das ist locker im Weg eines Schienenersatzverkehrs in Form von Bussen machbar und abdeckbar, sodaß die Bevölkerung keine Einschränkungen hinzunehmen hat. Auf der anderen Seite aber das Land Kärnten - wenn man sagt, der Personenverkehr muß auch auf dieser Strecke aufrecht bleiben - einige Millionen Schilling pro Jahr - daß heißt laufende Belastungen - hinzunehmen hätte. Das ist aus meiner Sicht nicht zu verantworten, ist in keiner Weise gerechtfertigt und im anderen Fall müßte der Hohe Landtag diese Bedeckung auch entsprechend beschließen, was ich nicht empfehlen kann, denn öffentlicher Verkehr macht dann Sinn, wenn die Bevölkerung ein bestehendes Angebot nutzt. Im anderen Fall, wenn Geisterzüge durch die Gegend fahren, sollte man lieber streichen und im Sinne der Kosteneinsparung hier für alle Beteiligten einen positiven Effekt erzielen.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es gibt eine Zusatzfrage von Herrn Abgeordneten Schlagholz. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hohes Haus! Herr Verkehrsreferent! Sie haben ja im Zuge von Verhandlungen mit den ÖBB als Verkehrsreferent des Landes ein mehrere hundert Millionen Schilling-Paket - (das entzieht sich meiner Kenntnis ob das jetzt schon ausverhandelt und fixiert ist) - des Landes, das sich auf mehr als ein Jahrzehnt erstreckt - (Zuschüsse zu den ÖBB für Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung derselben) - ausverhandelt. Ist im Zuge dieser Verhandlungen auch der Aspekt mit eingeflossen, daß diese Bahnlinie St.Paul/Lavamünd im Zuge der Realisierung der Koralmbahn als Zubringerschiene doch eine wesentliche Bedeutung haben könnte?

(Herr Erster Präsident Unterrieder übernimmt um 9.56 den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (FPÖ):

Sehr geehrter Abgeordneter! Es ist richtig, daß diese Verhandlungen seit einigen Monaten, wenn nicht Jahren, stattfinden. Ursprüngliche Position der Österreichischen Bundesbahn war es, 512 Millionen Schilling jährlich vom Land Kärnten als Beitrag nicht für zusätzliche Maßnahmen im öffentlichen Verkehr, sondern ausschließlich für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebotes - Nebenbahnen, Regionalverkehr auf den Hauptbahnen - zu erhalten. Es waren gerade Vertreter Ihrer Fraktion, die sich mehrmals bemüht haben, in Presseaussendungen, in anderen Erklärungen, möglichst rasch abzuschließen und diesen Vertrag sofort zu vereinbaren, weil der öffentliche Verkehr unbedingt in diesem Bereich abzusichern ist. Ich meine, daß wir gut daran getan haben, in Absprache mit dem Finanzreferenten, diesem Wunsch der sozialdemokratischen Fraktion nicht Folge zu leisten, denn anderenfalls wäre der Kärntner Steuerzahler ganz massiv zum Handkuß gekommen und es wäre absolut verfehlt gewesen, diese 512 Millionen Schilling, wie es Ihre Fraktion gefordert hat, zuzugestehen und hier nach dem Motto "Ganz egal, es zahlt wer anderes " es ist der Steuerzahler, es ist die Bevölkerung, diesen Vertrag abzuschließen. Denn wir haben mittlerweile einen unterschrittsreifen Vertrag erreicht, der eine Laufzeit von ungefähr 18 Jahren hat und es geht in diesen 18 Jahren um eine Größenordnung von knapp 500 Millionen Schilling. Das heißt, wir sind auf 1/18 der ursprünglichen Summe, wo Vertreter Ihrer Fraktion schon gesagt haben, wir müssen unbedingt abschließen, 500 Millionen im Jahr bezahlen. Wir sind jetzt auf 1/18 dieser ursprünglichen Forderungen der Österreichischen Bundesbahnen. Wir haben natürlich im Zuge dieser Verhandlungen auch die Bedeutung der Bahnstrecke St.Paul/Lavamünd, vor allem was zukünftige Investitionsprojekte Südostspange - damit das größte Eisenbahnprojekt seit dem 2. Weltkrieg in unserer Republik - besprochen. Mir wurde vom Bürgermeister einer der betroffenen Gemeinden mit einer ganzen Delegation auch Wirtschafts-, Arbeitnehmervertreter vor ungefähr zwei Wochen ein Schriftstück präsentiert, wo die

ÖBB diesem Unternehmer, der Firma Staudacher, geschrieben haben, daß auch der Güterverkehr auf dieser Strecke eingestellt werden soll, daß es hier eine Zustimmung des Landes Kärnten gäbe. Wir haben daraufhin gemeinsam mit dem Landeshauptmann an den zuständigen Generaldirektor Dipl.Ing. Dr. Helmut Traxler einen entsprechenden Brief verfaßt, der sich auf diese angekündigte Einstellung des Schienenverkehrs an dieser Strecke St.Paul/Lavamünd zur Gänze bezieht. Wir haben darauf hingewiesen, daß in diesem Brief der ÖBB an die Firma dezidiert die Unwahrheit gesagt wird. Es gibt keine Zustimmung des Landes Kärnten zur Einstellung des Güterverkehrs. Vielmehr hat die ÖBB immer in unseren Verhandlungen erklärt, daß die Sanierung der schadhafte Lavantbrücke, die erforderlich ist, um dort den Zugbetrieb aufrecht zu erhalten, erfolgen wird, daß die Mittel für diese Sanierung zur Verfügung stehen und daß der Bahnbetrieb auf dieser Strecke im Bereich des Güterverkehrs weiterhin aufrecht bleibt. Das heißt, die ÖBB distanziert sich einseitig von allen Zusagen, die sie mehrmals gemacht hat. Wir haben daher - sowohl Landeshauptmann Dr. Zernatto als auch meine Wenigkeit - den Verhandlungspartner ÖBB aufgefordert, zu diesen Zusagen zu stehen und darauf hingewiesen, daß wir diesen unterschrittsreifen Vertrag, den ich kurz angesprochen habe, über die Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen in Kärnten nur dann unterfertigen werden, wenn die Österreichische Bundesbahn dem Land Kärnten den Weiterbestand St.Paul/Lavamünd auch tatsächlich zusichert und fixiert, weil wir der Überzeugung sind, daß nicht zuletzt Südostspangenüberlegungen, weitere Attraktivierungen und vor allem ein Signal in einer Grenzregion hinsichtlich der Infrastrukturausstattung ganz dringend notwendig sind und daher das Kärnten an dieser Strecke unbedingt festhalten will.

(Vors.: Es liegt keine Wortmeldung der Klubs vor. Der Fragesteller hat noch eine Fragemöglichkeit. Bitte, Herr Abgeordneter Ing. Eberhard.)

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, wie stehen Sie als Kärntner Verkehrsreferent zum Ausbau des Semmering-Basistunnels, der Teil der geplanten Südbahn, des Koralmtunnels und schließlich der Verbindung Graz - Klagenfurt ist, wenn Ihre Partei, die FPÖ, in Wien im Parlament sich dagegen ausspricht? (*Zwischenruf des Abg. Schwager.*)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (FPÖ):

Herr Präsident, an und für sich wäre es Ihre Aufgabe, darauf hinzuweisen, daß diese Frage nicht mehr im Zusammenhang mit der ursprünglichen Frage steht. (*Vors.: Das war schon eine etwas erweiterte Fragestellung, die aber auch bei anderen stattfindet. Bitte.*) Ich bin aber trotzdem gerne bereit, diese Frage auch entsprechend zu beantworten.

Herr Abgeordneter, ich habe immer betont, daß es gemeinsame Resolutionen gibt, die auch im entsprechenden Ausschuß zur Behandlung stehen, daß wir aus Kärntner Sicht grundsätzlich für den Bau des Semmering-Basistunnels eintreten, wenngleich wir immer darauf aufmerksam gemacht haben, daß es uns zu allererst um die Sanierung der Bestandstrecken, der Vor- und Zulaufstrecken, geht, um die Sanierung in Kärnten was Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise entlang des Wörther Sees und des Ossiacher Sees betrifft, voranzutreiben. Wir benötigen zuerst Investitionen in Zweigleisigkeit und in Elektrifizierung nicht zuletzt im Lavanttal in Richtung Steiermark, damit die ortsansässige Bevölkerung relativ rasch etwas von den zukünftigen Investitionen tatsächlich bemerkt.

Das heißt, im Sinne eines gewissen Egoismus des Landes und der durchaus sinnvollen grundsätzlichen Perspektive der Südostspange auch unter Einschluß des Semmering-Basistunnels, der eine Zeitersparnis von ungefähr 20 Minuten in der Fahrzeit bringen wird und damit ermöglichen würde, daß man von Klagenfurt nach Wien in zweieinhalb Stunden mit der Bahn reisen kann, bin ich grundsätzlich dafür. Allein der zeitliche Ablauf

und der heutige Spatenstich ist nicht in meinem Interesse, weil es unser Anliegen war, zuerst Milliardeninvestitionen in Kärnten vorzunehmen und dann erst in Niederösterreich zu investieren. Ich hoffe, daß wir hier im Landtag eine ähnliche Position haben werden. Leider Gottes hat die Bundesregierung wieder einmal Kärnten in dieser Frage nicht erhört. Grundsätzlich sind aber beide Bestandteile für die langfristige Realisierung dieser Südostspange und damit für die Effektivierung des öffentlichen Verkehrs in Kärnten notwendig.

4. Ldtgs.Zl. 456/M/27:

Anfrage des Abgeordneten **Dr. Strutz** an Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler**

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, werden die Kosten für die Behandlung ausländischer Patienten durch Gelder des Landesfonds abgedeckt?

(*Vors.: Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Ausserwinkler:*)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr Geehrter Herr Abgeordneter! Die Kosten für ausländische Patienten werden primär vom Landesfonds an die Häuser überwiesen. Bei jenen Patienten, die aus Ländern kommen, mit denen Österreich ein Sozialversicherungsabkommen hat, ist die Gebietskrankenkasse aufgerufen, über dieses Abkommen die Gelder wieder einzufordern und sie dem Landesfonds zurückzuüberweisen. Wenn Patienten aus Ländern hier sind, mit denen wir kein Sozialversicherungsabkommen haben, beispielsweise Schweiz oder USA, dann wird dieses Geld direkt von der Krankenanstalt den Patienten in Rechnung gestellt.

(*Vors.: Es liegt mir keine Frage der Klubs vor. Der Fragesteller hat noch eine Fragemöglichkeit. Bitte.*)

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, wie hoch sind die Kosten, die den Krankenanstalten überwiesen werden bzw. wie hoch ist die Differenz, die zwischen den eingeforderten und tatsächlich rückerstatteten Prämien besteht?

(Vors.: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Ausserwinkler, bitte!)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Das läßt sich jetzt natürlich noch nicht abschätzen, weil wir im ersten Jahr dieser neuen Finanzierung sind. Ich kann Ihnen am Ende des Jahres eine entsprechende Bilanz geben.

(Vors.: Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur Anfrage 5.)

5. Ldtgs.Zl. 457/M/27:

Anfrage des Abgeordneten Schlagholz an Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Die Kärntner Landesregierung hat in der Sitzung am 25. Juni 1996 beschlossen, für das Veranstaltungssponsoring in den Jahren 1996 und 1997 Landesmittel einzusetzen. Der Wolfsberger Alpencup, eine der größten Veranstaltungen des Lavantales, verzeichnete im Jahre 1995 mehr als 8000 Nächtigungen innerhalb einer Woche, im Jahr 1996 7200 Nächtigungen und für 1997 sind nach den bisherigen Anmeldungen der Teilnehmer wieder deutlich über 8000 Nächtigungen zu erwarten. Trotz dieser Zahlen, die nachhaltig eine touristische Wirkung unter Beweis stellen, wurden alle Anträge auf Veranstaltungssponsoring seitens der KTG immer abgelehnt. Die letzte Ablehnung trug den Vermerk, daß seitens des Landes keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt würden.

Ich frage Sie daher: Warum werden zum Sponsoring von Veranstaltungen, hier im speziellen

Alpencup, entgegen dem Beschluß der Kärntner Landesregierung vom 25. 6. 1996 keine Mittel zur Verfügung gestellt?

(Vors.: Herr Erster, nein Herr Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter, bitte!)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (FPÖ):

Das kann noch werden! (Abg. Schlagholz: Sicher ist nie etwas!) Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Abgeordnete! Sie haben vollkommen recht, daß die Kärntner Landesregierung am 25. 6. 1996 die Bereitstellung eines Budgets für Veranstaltungssponsoring unter ganz bestimmten Bedingungen beschlossen hat. Es ist allerdings unrichtig, daß wir keine Mittel zur Verfügung gestellt hätten, wie Sie das jetzt angeführt haben. Faktum ist, daß an Landesmitteln für 1996 insgesamt 3 Millionen Schilling und für 1997 2,5 Millionen Schilling genehmigt wurden. Für 1997 erfolgte das unter der Bedingung, daß ein gleich hoher Betrag aus dem Budget 1997 der KTG nachweislich für Sponsoring eingesetzt wird. In Summe ist es somit darum gegangen, in beiden Jahren auf einen Betrag von rund 5 Millionen Schilling zu kommen. Daher hat die Landesregierung diesen Beschluß auch tatsächlich exekutiert und es gab diese Mittel.

Warum Ihre Veranstaltung im Lavanttal von der Kärntner Tourismusgesellschaft nicht berücksichtigt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Sie wissen sehr genau, daß ich mit so manchen Entscheidungen im Rahmen der Kärntner Tourismusgesellschaft nicht einverstanden bin, wobei mir letzten Endes auch Ihre Fraktion die Zustimmung verweigert hat. Ich würde sie daher ersuchen, mit der diesbezüglichen Geschäftsführung selbst den Diskurs zu pflegen. (Vors.: Es liegt von den Klubs keine Wortmeldung dazu vor. Der Fragesteller hat die zweite Fragemöglichkeit.)

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, Sie haben von Bedingungen gesprochen. Welche Bedingungen muß denn ein Veranstalter

Schlagholz

erbringen, um im Rahmen dieser vorhandenen Mittel, wie sie in der Budgetansatzpost 91430 vorhanden sind, zu solchen Geldern zu kommen?

(Vors.: Herr Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter, bitte!)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! In der Landesregierung hat man diese Sponsoringmittel mit der Zielsetzung beschlossen, internationale Veranstaltungen anzubahnen, die einen authentischen glaubwürdigen Kärntenbezug und einen hohen Innovationswert haben, die zur Belebung der Vor- und Nachsaison bzw. Steigerung der Nächtigungszahlen führen können und die vor allem auch der Verfolgung des Kommunikationszieles, nämlich Bekanntmachen, Verstärken und Aktualisieren der Marke Kärnten gerecht werden. Grundlage war also immer, bei den entsprechenden Entscheidungen danach zu trachten, daß Veranstaltungen unterstützt werden, die eine möglichst große internationale Präsenz erreichen können. Ein gutes Beispiel ist das Pörtschacher Tennisturnier, das in den letzten beiden Jahren mit maßgeblicher Unterstützung des Landes Kärnten stattgefunden hat und voriges Jahr auch um den Cup der Damen angereichert war, der in Pörtschach ausgetragen wurde. In beiden Jahren ist es gelungen, eine ganze Fülle von Fernsehsendern zu interessieren und damit auch zig Stunden an internationalen Fernsehübertragungen teilweise live und teilweise als Übertragung zu erreichen, ob das ORF, Eurosport, RTL, SAT 1 oder ZDF ist. Damit wurde nicht nur Pörtschach und der Wörther See, sondern Gesamtkärnten entsprechend vermarktet. Dieses internationale Interesse, das Aufmerksammachen auf den Austragungsort, auf die Marke Kärnten, ist wesentliche Grundlage.

Es gibt darüber hinaus noch Bestimmungen, die der Aufsichtsrat der Kärntner Tourismusgesellschaft auf Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen hat, was vor allem die Abwicklung dieser Sponsoringmittel betrifft. Dazu ersuche

ich, ebenso den Dialog mit der Geschäftsführung zu führen.

6. Ldtgs.Zl. 458/M/27:

Anfrage der Abgeordneten Kövari an Landeshauptmann Dr. Zernatto

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Danke, Herr Präsident. Herr Landeshauptmann! Meine Damen und Herren! Bei Betrachtung des gesamten Areals und der Gebäude des Landeskrankenhauses fällt auf, daß die schlechteste und älteste Bausubstanz jene ist, in der die Heilstättenschule untergebracht ist. Die Heilstättenschule ist überdies auf mehrere Gebäude verstreut untergebracht. Dies trifft Kinder und Jugendliche, die physisch und psychisch krank und benachteiligt sind und oftmals mit schwierigsten Schicksalen leben müssen.

Ich glaube daher, daß es in diesem Bereich ehebaldigst zu einer Verbesserung der Situation kommen sollte und frage Sie daher, Herr Landeshauptmann, nachdem ich weiß, daß die Planungsphase abgeschlossen ist: Bis wann wird die Leasingfinanzierung des Baues der Heilstättenschule in Klagenfurt sichergestellt sein?

(Vors.: Herr Landeshauptmann Dr. Zernatto!)

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Präsident! Frau Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen sehr kurz mitteilen, daß die Entscheidung über den Bau der Heilstättenschule getroffen ist. Vollkommen unabhängig von der Finanzierung der Leasingfinanzierung, die aufgrund der notwendigen Einhaltung von Fristen im Zusammenhang mit der Einhaltung von EU-Richtlinien bis Juni abgeschlossen sein dürfte, ist mit dem Baubeginn jedenfalls sichergestellt, weil mit der Hochbauabteilung vereinbart wurde, daß bei Nichtvorliegen eines entsprechenden Leasingvertrages bei Baubeginn die Vorfinanzierung aus anderen Mitteln des Baureferates im Wege einer Zwischenfinan-

Dr. Zernatto

zierung erfolgen wird, so daß durch die Leasingfinanzierung keinerlei Bauverzögerung eintreten wird.

(Vors.: Es liegt von den Klubs keine Frage vor. Die Fragestellerin hat eine weitere Zusatzfragemöglichkeit. Bitte, Frau Abgeordnete.)

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Danke, meine Anfrage ist eigentlich zufriedenstellend beantwortet. Ich denke mir, daß bis Juni die Zeit rasch vergehen wird, wenn dann der Spatenstich gesetzt werden kann.

(Vors.: Damit ist diese Anfrage erledigt und wir kommen zur Anfrage 7.)

7. Ldtgs.Zl. 459/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Ing. Eberhard an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Mit 23.000 Unterschriften haben sich die Lavanttaler und mit einem einstimmigen Landtagsbeschluß auch der Kärntner Landtag für die Installierung einer Lymphklinik im LKH Wolfsberg ausgesprochen. In einer Anfragebeantwortung am 8. Feber 1996 haben Sie hier im Hohen Hause erklärt, ich darf zitieren: Das Direktorium des Krankenhauses Wolfsberg hat mir vor einer Woche einen fixfertigen Projektvorschlag vorgelegt, den ich derzeit prüfe, von dem ich meine, daß er eine Realisierbarkeit in sich trägt und dazu führen wird, daß schon sehr bald Patienten, gemeint sind Lymphpatienten, im Krankenhaus Wolfsberg versorgt werden können.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, ich darf Sie daher fragen: Was hat die Prüfung des Projektvorschlages für die Behandlung von Lymphpatienten im Landeskrankenhaus Wolfsberg ergeben?

(Vors.: Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Ausserwinkler, bitte!)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es liegt mir hier ein aktuelles Schreiben des Direktoriums des Krankenhauses Wolfsberg vom 15. April 1997 vor, aus dem hervorgeht, daß mein Auftrag, die entsprechenden Vorgespräche zu führen, erfüllt worden ist und daß jetzt bereits Detailgespräche mit Oberarzt Dölller stattfinden, wie eine entsprechende Umsetzung vonstatten gehen kann, wobei zwei unterschiedliche Auffassungen vorhanden sind. Einerseits gibt es den Wunsch von Oberarzt Dölller, das in Form einer GesmbH mit Lizenzvertrag abzuwickeln und auf der anderen Seite liegt das Angebot des Krankenhauses vor, das im Krankenhaus unter voller Verantwortung des Krankenhauses durchzuführen.

(Vors.: Es liegt mir von den Klubs keine Wortmeldung vor. Bitte, Herr Dipl.-Ing. Gallo, zu fragen!)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, was ist Ihre persönliche Meinung zu dem Projektvorschlag als Gesundheitsreferent?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nachdem jetzt dezentral einige Einrichtungen geschaffen worden sind, um Patienten mit Lymphödemen ambulant zu behandeln - in Villach, in Eisenkappel und Patienten auch in Wolfsberg behandelt werden -, ist die Zahl der Patienten, die eine stationäre Behandlung benötigen, deutlich geringer geworden, so daß eine eigene große Klinik (als eigene Rechtspersönlichkeit) eine über den Bedarf hinausgehende Einrichtung wäre. Das Krankenhaus Wolfsberg kann aber durchaus eine Schwerpunktbildung mit einer eigenen Organisationseinheit vornehmen.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt von den Klubs keine weitere Fragestellung vor. - Bitte, Herr Fragesteller, eine weitere Zusatzfrage!

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, wann ist Ihrer Meinung nach damit zu rechnen, daß Lymphpatienten im Landeskrankenhaus Wolfsberg behandelt werden können?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Es werden bereits Lymphpatienten im Krankenhaus Wolfsberg behandelt; auch in größerer Anzahl. Im Raum steht eigentlich nur, wie die Organisationseinheit mit welchen Etiketten entsprechend eingerichtet wird.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zur Anfrage 8:

**8. Ldtgs.Zl. 460/M/27:
Anfrage der Abgeordneten Steinkellner an Landesrätin Achatz**

Bitte, Frau Abgeordnete!

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzte Frau Landesrätin! Haben Sie für das Jahr 1997 finanzielle Mittel zur Unterstützung einer Installierung privater Kinderbetreuungsgruppen vorgesehen?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Abgeordnete! Die Antwort ist ganz klar und deutlich: Ja!

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es gibt von den Klubs keinerlei Zusatzfragen. - Die Fragestellerin hat noch eine Möglichkeit der Zusatzfrage. Bitte!

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Sehr geehrte Frau Referentin! Ich frage Sie: In welcher Höhe sind diese Mittel vorhanden?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Für Kinderbetreuungseinrichtungen stehen 38 Millionen Schilling zur Verfügung, das heißt für die Tagesmütter sind 15,360.000 Schilling beschlossen worden und für die Kinderbetreuungsgruppen 22,640.000 Schilling für das Jahr 1997 bereitgestellt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. - Wir kommen zur Anfrage 9:

**9. Ldtgs.Zl. 461/M/27:
Anfrage des Abgeordneten Dr. Strutz an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Bitte, Herr Klubobmann!

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl in Klagenfurt wurde bekannt, daß die SPÖ die Gemeinschaftsräume des LKHs Klagenfurt regelmäßig für Sitzungen benutzt. Auch der Österreichische Rundfunk hat von derartigen Sitzungen berichtet und davon übertragen.

Ich darf Sie daher in diesem Zusammenhang fragen: Wieviel zahlt die SPÖ der Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft für die

Dr. Strutz

Benützung der Gemeinschaftsräume des LKHs Klagenfurt?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, ich glaube, die Zuständigkeit ...

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit kommen wir zur Anfrage 10:

**10. Ldtgs.Zl. 462/M/27:
Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing.
Gallo an Landesrat Dr. Haller**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Landesrat! Die Allgemeine Gemeindeordnung normiert im § 26 Abs. 1, daß nach der Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Ersatzmitglieder der Gemeinderat die erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungskreis und die Zahl ihrer Mitglieder festzustellen hat.

In Wolfsberg konnten die Ausschüsse nicht gebildet werden, weil es zuvor zu der Erfüllung der Bedingung, nämlich der Angelobung der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ersatzmitglieder, nicht gekommen ist.

In diesem Zusammenhang sind doch einige Skurrilitäten auffallend, denn es ist sicher nicht ganz alltäglich, daß ein erfahrender Bürgermeister die Gemeindeordnung nicht kennt; daß ein Amtsleiter - immerhin in der Dienstklasse IX - (*Vorsitzender: Frage!*) die Allgemeine Gemeindeordnung nicht kennt. Sie, Herr Landesrat,

haben eine Art Canossagang nach Wolfsberg unternommen, um den Karren aus dem Morast zu ziehen. Es hat das Ganze mit einem Waterloo geendet. (*Vorsitzender: Bitte, die Frage zu stellen und nicht zu kommentieren!*) Nur keine Hektik, Herr Präsident, bitte! (*Vorsitzender: Das hat nichts mit dem zu tun, Herr Abgeordneter!*) Ich werde sie zum geeigneten Zeitpunkt stellen. Interessant ist noch, daß jetzt jene Klage führen, daß nicht gearbeitet werden kann; genau jene, die für diese Misere verantwortlich sind.

So frage ich Sie, Herr Landesrat: Welchen konkreten Fehler von FPÖ und ÖVP haben Sie bezüglich der konstituierenden Sitzung des Wolfsberger Gemeinderates gemeint, als Sie diese Parteien am 7. 4. 1997 in der ORF-Sendung "Kärnten Heute" einer Unterlassungssünde geziehen haben?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter Gallo! Zunächst einmal zum Formalgehalt Ihrer Anfrage. Konkret glaube ich - und in dieser Frage stützen sich eigentlich sehr viele Erklärungen auf Rechtsvermutungen -, daß es eine Unterlassungssünde auch Ihrer Fraktion war, daß sie im Zuge der bezughabenden Sitzung am 20. 3. 1997 keinen Antrag gestellt hat und damit auch die Ausschüsse nominiert hat. Das ist eine Rechtsmeinung, der sich sehr viele Juristen, unter anderem auch die Verfassungsabteilung unseres Hauses, angeschlossen hat.

Aber vielleicht zum wesentlich wichtigeren Part Ihrer Fragestellung: Sie haben richtig vermerkt, daß ich versucht habe, im Zuge einer Besprechung mit allen Fraktionen in Wolfsberg den sogenannten Karren aus dem Dreck zu ziehen (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Morast!*) Entschuldigung! Sie sind der feineren Klinge mächtig als ich. Ich habe tatsächlich versucht, mit den Parteien zu sprechen. Nur von dem "Waterloo", von dem Sie gesprochen haben: Das habe nicht ich für meine Person erlebt, sondern das war an sich eine Bankrotterklärung jener, die mit aller Gewalt versuchen, mit formalistischen Winkelzügen zu verhindern, daß in Wolfsberg mit der Arbeit begonnen wird. Herr Abgeordneter, wären Sie dabei gewesen: Sie

Dr. Haller

hätten wahrscheinlich auch Zeugenschaft darüber ablegen können, daß gerade Ihre Fraktion auch in diesem Zusammenhang eine eher destruktive Haltung einnimmt; eine Haltung, von der ich hoffe, daß sie von Ihrer Fraktion und auch von den anderen Fraktionen in den nächsten Tagen und Wochen abgelegt werden wird. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Bevölkerung von Wolfsberg großen Appetit darauf hat, noch weiter zuzusehen, wie die Parteien sich streiten und die Arbeit nicht begonnen werden kann. Danke!

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt von den Fraktionen ... (*Abg. Schlagholz meldet sich zu Wort.*) Bitte, Herr Abgeordneter Schlagholz!

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Herr Landesrat, es ist uns jetzt bekannt geworden, daß Sie an zumindest einer Parteienverhandlung in Wolfsberg teilgenommen haben bzw. anwesend waren. Wie haben Sie diese Verhandlung in Wolfsberg erlebt? Welches Stimmungsbild hat für Sie das Klima in Wolfsberg ergeben? (*Abg. Schretter: Düster! So, wie das Wetter jetzt ist!*)

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Darüber kann ich gerne berichten. Ich habe bei dieser Verhandlung das Gefühl bekommen, daß über gewisse Dinge zum erstenmal gesprochen wurde, so daß ein gewisser Kommunikationsnachholbedarf feststellbar war, den sicherlich alle Parteien auf ihre Fahnen heften können - im Negativen, meine ich.

Ich habe aber sehr wohl die ehrliche Bereitschaft des Bürgermeisters Kraxner wahrgenommen, konstruktiv mit den Parteien über Kompromißvorschläge zu verhandeln, wobei eine Kompromißvariante darin liegen könnte, daß in der Veränderung der Geschäftsordnung und in der Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Stadtrat und dem Gemeinderat tatsächlich An-

satzpunkte vorhanden waren, die für eine Umsetzung durchaus machbar gewesen wären.

Letztlich scheiterte es daran, daß die Viererfraktion unter allen Umständen jede Regelung nur unter die Prämisse stellen wollte, daß einer der der SPÖ zustehenden Stadtsenatssitze nicht von der SPÖ besetzt werden dürfe. Was mich ein bisserl verwundert hat, war die rechtliche Beurteilung dieser Viererfraktion, die allen Ernstes das Hond'sche System in Österreich in Frage gestellt hat. Das aber ist eine rechtliche Tatsache, über die eigentlich im Moment niemand ernsthaft diskutiert und die so fester Gesetzes- und Verfassungsbestand ist, daß ich mich außerstande sah, über dieses Thema zu diskutieren.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt eine weitere Zusatzfrage vor. Herr Abgeordneter Ing. Eberhard, bitte!

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Landesrat, liegt Ihnen in der Angelegenheit "Wahl der Stadtratsmitglieder und Vizebürgermeister durch den Gemeinderat in der Stadtgemeinde Wolfsberg" eine Stellungnahme der Verfassungsabteilung des Landes vor? Wenn ja, wie lautet deren Rechtsmeinung dazu? Oder stimmt es, daß eine Stellungnahme der Verfassungsabteilung des Landes mangels der Vorlage des Sitzungsprotokolles von der Angelobung des Gemeinderates in Wolfsberg vom 20. März bisher nicht möglich war?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Herr Abgeordneter! Ich darf Ihnen berichten, daß es mir wichtig schien, in der ersten Etappe nach dem Entstehen dieses "Kampfes" oder "Krieges" zunächst nach praktischen und, ich würde einmal sagen, vernünftigen Lösungen zu suchen, bevor man alle Möglichkeiten des Formalismus ausschöpft.

Es liegt - damit konkret auf Ihre Frage antwortend - keine formelle Stellungnahme der im Haus tätigen Verfassungsabteilung vor. Ich

Dr. Haller

werde sicherlich, wenn Handlungsbedarf da ist, eine solche einfordern.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Der Fragesteller hat eine weitere Zusatzfrage! Bittesehr, Herr Abgeordneter Gallo!

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Landesrat, wie bewerten Sie den Umstand, daß die Nichtbeachtung der gesetzlichen Gegebenheiten stattfinden konnte, obwohl im Wolfsberger Gemeinderat eine Person in Person des Landtagsabgeordneten Schlagholz vertreten ist, also ein Mann, der einen gewissen Informations- und Kenntnisvorsprung vor einfachen Gemeinderäten haben sollte? (*Abg. Schlagholz: Zum selben Zeitpunkt war ich da, im Landtag! - Lärm im Hause*)

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Das Nichteinbringen des Wahlvorschlages kann sicherlich als Unterlassungssünde gewertet werden. Aber bei aller Phantasie: Diese Unterlassungssünde dem Kollegen Schlagholz zur Last zu legen, da gehört schon sehr viel Böswilligkeit dazu, Herr Abgeordneter!

Ich könnte das in etwa vergleichen. Wir haben vor kurzem hier, in diesem Haus, darüber diskutiert, nämlich auch aus Anlaß Ihrer Anfrage. Da wurde in Paternion ein eher mißglückter Beschluß gefaßt, an dem Sie als Gemeinderat mitgewirkt haben. In diesem Zusammenhang würde auch die Frage, wiederholend, an Sie zu richten sein: Wie kann es denn sein, daß ein absolut formal gebildeter Abgeordneter an einem falschen Gemeinderatsbeschluß mitwirken kann? (*Heiterkeit in der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Ich darf der Ordnung halber feststellen, daß der Abgeordnete

Schlagholz zu diesem Zeitpunkt hier, im Hohen Haus, anwesend war. - Wir kommen zur Anfrage 11:

11. Ldtgs.Zl. 463/M/27:

Anfrage der Abgeordneten Kreutzer an Landeshauptmann Dr. Zernatto

Bitte, Frau Abgeordnete!

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Wir wissen, jedes Unternehmen und jeder Unternehmer hat das Recht auf Loyalität, auf volle Einsatzkraft und effizientes Arbeiten seiner Mitarbeiter. Nebenbeschäftigungen während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers sind verboten und führen unter Umständen zur Kündigung. Nebenbeschäftigungen, die außerhalb der Arbeitszeit getätigt werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Arbeitgebers.

Deshalb frage ich Sie, Herr Landeshauptmann, als oberster Personalchef: Wievielen Beamten wurden Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen Ihrerseits genehmigt?

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzte Frau Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zur Nebentätigkeit ist einleitend festzuhalten, daß gemäß § 37 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 eine Nebentätigkeit dann vorliegt, wenn die Landesregierung einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis überträgt. Ebenso liegt eine Nebentätigkeit vor, wenn der Beamte auf Veranlassung der Landesregierung eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

Als Nebentätigkeiten werden insbesondere die Tätigkeiten von Landesbediensteten in Kommissionen, Beiräten, Kuratorien sowie Prüfungstä-

Dr. Zernatto

tigkeiten angesehen. Alle Kommissionen, Beiräte, Kuratorien usw. haben ihre gesetzliche Grundlage in den jeweiligen Materien, Gesetzen und Verordnungen, wobei es sich teils um bundesgesetzliche Rechtsvorschriften handelt. Derzeit sind 257 Landesbedienstete als Mitglieder in den obgenannten Einrichtungen tätig.

Weiters ist festzuhalten, daß gemäß § 61 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 jede erwerbsmäßige Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und in einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt, eine Nebenbeschäftigung im Sinne des Gesetzes und meldepflichtig ist.

Das Spektrum der Nebenbeschäftigungen erstreckt sich über die gesamten Möglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt bietet. Die Schwerpunkte der Nebenbeschäftigungen liegen etwa im Bildungsbereich, wie Vortragstätigkeiten, Abhaltung von Seminaren, Schulungen und so weiter. Seit Erfassung der Nebenbeschäftigungen, das ist der 1. Dezember 1966, wurden bis Stichtag 31. Dezember 1989 insgesamt 2.151 Nebenbeschäftigungen von Landesbediensteten gemeldet. Hierbei sind auch Mehrfachmeldungen beinhaltet. Mit Stichtag 1. Jänner 1990 bis heute haben insgesamt 506 Landesbedienstete Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 61 Absatz 3 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, gemeldet. Der Vollständigkeit halber soll jedoch festgehalten sein, daß diese Zahlen auch die Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Kärntner Landeskrankenheil- und -pflegeanstalten bis 1993 mit in Kraft treten des Krankenanstaltenbetriebsgesetzes beinhalten. Frau Abgeordnete, wenn Sie detaillierte Auskünfte hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen dieser Mitarbeiter wünschen, darf ich Sie an den Personalreferenten der Kärntner Landeskrankenheil- und -pflegeanstalten, Herrn Dr. Ausserwinkler verweisen. Zu beachten wäre insgesamt, daß viele gemeldete Nebenbeschäftigungen nicht, beziehungsweise nicht mehr ausgeübt werden. Überdies sind etliche Nebenbeschäftigungen zeitlich beschränkt, wie eben die von mir angeführten Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Kurse und so weiter. Es ist daher anzunehmen, daß die effektive Zahl der aktiv ausgeübten Nebenbeschäftigungen wesentlich geringer ist.

Grundsätzlich werden Nebenbeschäftigungen nur dann bewilligt, wenn diese ausschließlich in der dienstfreien Zeit ausgeübt werden. Sollte die Nebenbeschäftigung während der Dienstzeit ausgeführt werden, so ist die versäumte Zeit in entsprechender Form einzubringen. Eine ausdrückliche Verpflichtung des Bediensteten die Beendigung der Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß gemäß § 2 des Nebenbeschäftigungsgesetzes zwar eine Anzeigepflicht des Bediensteten besteht, das seitens der Dienstbehörde jedoch keiner Bewilligung bedarf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt von den Klubs keine Wortmeldung vor. Frau Abgeordnete, Sie haben eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann, ich möchte dann das etwas erweitern und frage Sie, wieviele im Personalstand befindliche Beschäftigte der Landesregierung haben derartige Genehmigungen erteilt bekommen oder Zustimmung erwirkt, also nicht nur die pragmatisierten Beamten sondern auch die anderen?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landeshauptmann!

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Frau Abgeordnete, nachdem diese Frage über den Rahmen der mir schriftlich zugestellten Fragestellung hinausgeht, kann ich sie Ihnen aus dem Stegreif nicht beantworten. Ich bin aber gerne bereit, Ihnen die dazu notwendigen Fakten und Zahlen zu liefern.

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Ich bitte darum, danke!

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zur 12. Anfrage.

**12. Ldtgs.Zl. 464/M/27:
Anfrage des Abgeordneten Stangl an
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.
Ausserwinkler**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Stangl** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Im Budget 1996, also 1995, haben Sie eine Kostenreduzierung der Spitalsabgänge oder Beiträge der Gemeinden, beziehungsweise die Eingrenzung der Kostensteigerung auf drei Prozent angekündigt. Dies ist bis heute nicht der Fall. Im Vorjahr war es so, daß wir nach Erstellung des Budgets noch eine Nachverschreibung erhielten. Es ist mir bewußt, daß bei dieser Problematik eine Nachlaufzeit von zwei Jahren besteht um eine Erhöhung oder auch eine Reduzierung spürbar in den Gemeinden zu erkennen. Ich stelle daher die Anfrage: Wann wird sich die angekündigte Eindämmung der Kostensteigerung im Gesundheits- und Krankenhauswesen auf drei Prozent, für die Gemeinden positiv auswirken?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Erster Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Michael Ausserwinkler**, bitte!

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Wie Sie richtig erwähnt haben, erfolgen die Verrechnungen an die Gemeinden zwei Jahre

nachdem die Dinge für die Spitäler budgetwirksam geworden sind. Ich kann Ihnen aber doch eine gewisse Frohbotschaft für das Jahr 1997 mitteilen. Hier werden die Beiträge der Gemeinden erstmals deutlich unter jenen von 1996 liegen. 1996 waren sie insgesamt für die Kärntner Gemeinden 644 Millionen - 1997 werden sie auf 628 Millionen sinken.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt von den Klubs keine Fragestellung vor. Der Fragesteller hat eine weitere Zusatzfrage. Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Stangl** (FPÖ):

Ist in diese Kostenreduzierung oder Kostenberechnung die unechte Steuerbefreiung im Gesundheitswesen, die eine weitere Kostenexplosion vom Rettungswesen bis zu den Ärzten, bis zu den kommunalen, privaten Spitälern herbeiführt, ist diese Kostenexplosion miteinkalkuliert?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Es gibt hier eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bund, die dann dazu führt, daß die Gemeinden im wesentlichen von diesen Problemen entlastet werden.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt, Herr Abgeordneter. Ich darf die Anfrage 13 aufrufen.

**13. Ldtgs.Zl. 465/M/27:
Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbrich an Landesrätin Dr. Sickl**

Mündlich oder schriftlich? Mündlich in der nächsten Sitzung.

Unterrieder

Damit, geschätzte Damen und Herren, Hohes Haus, sind wir am Ende der Fragestunde. Wir

kommen zur Aktuellen Stunde.

Aktuelle Stunde

Sie ist im § 52 der neuen Geschäftsordnung normiert. Nach dem Rotationsprinzip steht den Abgeordneten des F-Klubs das Recht zu, diesmal das Thema vorzugeben. Es ist dies geschäftsordnungsgemäß geschehen. Es lautet: Millionen für LKH-Direktoren. Ich darf von den Antragstellern, den Herrn Abgeordneten Klubobmann

Dr. Strutz das Wort erteilen. Redezeit ist fünf Minuten. Jeder hat nur eine Wortmeldung.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Die Freiheitliche Partei hat im August 1996 auch die ungeheuerlichen Privilegien im Landeskrankenanstaltenbereich aufgedeckt. Demnach erhalten die Damen und Herren Direktoren, für eine Selbstverständlichkeit, dafür, daß sie nämlich das ihnen vorgegebene Budget einhalten, eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Monatsgehalt. Das hat im Einzelfall bis zu 250.000,- Schilling betragen. Der damalige Sekretär des Landeshauptmannes, Mag. Raming, immerhin zwei Monate bereits im Amt, konnte so ein zusätzliches Gehalt auf sein Konto verbuchen.

Herr Dr. Ausserwinkler, Sie haben sich massiv dagegen ausgesprochen. Sie haben gegenüber der APA erklärt, Sie werden alles unternehmen, um die Auszahlungen zu verhindern. Sie haben gesagt, Sie werden den Herrn Landeshauptmann, der für diese zuständig sei ersuchen, per Weisung diese Auszahlungen zu stoppen. Gegenüber der Kärntner Tageszeitung haben Sie erklärt, keine Zuckerln für einige Wenige und Sie haben Direktor Westphal massiv kritisiert und gesagt, er habe den Aufsichtsrat, in dem auch Sie vertreten sind, brüskiert. Heute können wir feststellen, Sie haben alle Ihre Versprechungen gebrochen. Es sind leere Worte. Denn, wie jetzt bekannt wurde, wurde mit Ihrer Zustimmung auch heuer wieder diese Prämienzahlung an die Herren Direktoren ausbezahlt,

auch für 1996. Und damit nicht genug. Man hat das letzte und das vergangene halbe Jahr dazu benutzt, die Verträge der Herren Direktoren, dort wo es noch nicht Bestandteil des Vertrages war, dahingehend abzuändern, daß man nämlich diese Sonderzahlungen als einen fixen Bestandteil in die Dienstverträge aufnimmt und damit die Damen und Herren Direktoren auch einen Rechtsanspruch erhalten haben. Da nützt es dann wenig, Herr Dr. Ausserwinkler, wenn Sie jetzt in der KTZ vom 18. April erklären, Sie haben jedenfalls jetzt veranlaßt, daß bei all jenen Direktoren Verträge, die diese noch ermöglichen, 1998 - Sie verträsten uns wieder um ein Jahr - keine Auszahlung von Sondergebühren für 1997 mehr erfolgen soll.

Einerseits gestehen Sie hiermit durchaus ein, daß Sie für diesen Bereich nämlich Verantwortung tragen, andererseits sind das wieder leere Worte, denn es gibt mittlerweile keinen einzigen Dienstvertrag mehr, wo dies nicht bereits Bestandteil ist und damit auch ein Rechtsanspruch erlangt wurde. Und Sie können es sich auch nicht so einfach machen und sagen, Sie sind für all dies nicht zuständig. Sie sind der Gesundheitsreferent und müssen erst einmal der Öffentlichkeit erklären, daß Sie keinen Einfluß im Gesundheitsbereich haben. Sie sind verantwortlich für die Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft. Sie sitzen im Aufsichtsrat, wo diese Beschlüsse massiv kritisiert worden sind und Sie haben ein Vetorecht gegen die Beschlüsse in diesen Gremien und Sie stehen im ständigen Kontakt, Herr Dr. Ausserwinkler, auch zu Direktor Westphal, der ja diese ungeheuerlichen Prämienzahlungen verteidigt. Und Direktor Westphal hat Ihnen ein Papier unterbreitet - es stammt vom 26. März 1997 - und das ist diese Schweinerei, wo nämlich die Herren Direktoren aufgrund ihrer Aufforderungen, nämlich die Budgets 1998 und 1999 vorzurechnen, ganz gravierende und krasse Zielvorgaben und Einsparungen planen, damit sie im Rahmen des Budgets bleiben und damit diese

Dr. Strutz

Sonderzahlungen auch tatsächlich ausbezahlt werden.

Zehn Punkte in den Zielvorgaben und es ist bezeichnenderweise der erste Punkt in dem die Herren Direktoren hier formulieren: Aufgrund der Einnahmenverluste müssen je Standort durch einen neuen Kostenabbau in gleicher Höhe diese Einnahmenverluste kompensiert werden, das heißt, Kostenabbau, Minimierung der medizinischen Versorgung und Sie fügen im ersten Satzbereich dazu, gleichzeitig sind die bestehenden budgetabhängigen Verträge mit den Mitgliedern der Direktoren fortzusetzen. Das ist einmal der Punkt 1 der Forderungen, der Ihnen, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter übermittelt wurde. Und dann gehts los. Wo soll gespart werden, (*Vors.: Noch eine Minute Redezeit!*) ... daß man im Rahmen des Budgets bleibt. Ich zitiere nur einige Punkte: Abbau von Zusatzurlauben, verpflichtende Fremdvorgabe für den Reinigungsdienst, Verzicht auf Nachbesetzungen, Eingrenzung der Ambulanzen, Kürzungen des Investitionsbereiches - das ist das Mutter-Kind-Zentrum - und abschaffen der bezahlten Mittagspause für alle Landesbediensteten.

Herr Doktor Ausserwinkler, wir fordern Sie auf: Stoppen Sie diese ungeheuerlichen Privilegien. Ich appelliere auch an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei. Sie sind weder sozial, wenn die Direktoren ein 15. Gehalt bekommen, bei den "kleinen Leuten" gespart werden muß, noch sind Sie demokratisch, wenn die Interessen des Eigentümergegenvertreter, offenbar auch Ihrer, jener des Aufsichtsrates mißachtet werden (*Vors.: Bitte, Herr Abgeordneter.*) und ich appelliere an Sie und komme zum Schlußsatz: Werden Sie sich endlich wieder Ihrer Verantwortung für den Gesundheitsbereich bewußt. Räumen Sie auf mit den Privilegien auf Kosten der kleinen Leute. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Klubobmann Abgeordneter Schiller. (*Gleichzeitig kommt Herr Abgeordneter*

Sablatnig zum Pult.) Die Reihenfolge lautet Strutz, Schiller - nach dem Rotationsprinzip.

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Herr Klubobmann Dr. Strutz hat wahrscheinlich das Krankenanstaltenbetriebsgesetz nicht genau gelesen, sonst wüßte er genau wie die Verantwortlichen aussehen. Und ich möchte ihn schon daran erinnern, daß die Koalition ÖVP/FPÖ die Einpeitscher im Jahre 1989 bis 1991 der Privatisierung der Krankenanstalten waren, und daß bei der Beschlußfassung im Jahr 1993 die FPÖ aus unerfindlichen Gründen von der einstimmigen Beschlußfassung abgesprungen ist, obwohl im Ausschuß doch einige Wortmeldungen darauf hinweisen, Herr Klubobmann, die eigentlich keine schlüssige Erklärung für dieses Abspringen zulassen. Ich verteidige nicht das, was der Herr Direktor Westphal gemacht hat, im Gegenteil, ich kritisiere das auch im Namen unserer Fraktion. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*) Aber, wenn der Herr Abgeordnete Mitterer damals gesagt hat, im Großen und Ganzen sei der Gesetzentwurf auch mit den Vorstellungen der FPÖ-Fraktion ident, die angekündigten Änderungswünsche seien nur Kleinigkeiten, dann war diese Kleinigkeit - wenn ich sie richtig verstanden habe - die Überführung der Privatisierung in eine Aktiengesellschaft, in eine Holding. Und wenn Sie wissen, was das bedeutet, geschätzte Damen und Herren, das bedeutet: Das Gesundheitswesen unter die Überschrift "Gewinn" zu stellen. Sie wollten damals die Kärntner Landeskrankenanstalten unter diese Überschrift stellen und deswegen hat man im Jahre 1993 diesen Weg nicht gewählt - und ich zitiere hier aus Wortmeldungen ihrer damaligen Abgeordneten.

Die Frau Abgeordnete Wintermann, jetzige Stadträtin in Klagenfurt, hat damals erwähnt, es ist richtig, daß heuer die Krankenanstalten aus der Landesverwaltung ausgegliedert und durch ein Gesetz als Betriebsgesellschaft konstituiert wurden. Auch die Gründe für die Ausgliederung wurden heute im wesentlichen schon genannt. Schlagwortartig noch einmal: Um die medizinische Versorgung sicherzustellen, aber auch das

Schiller

neue Einbringen von ökonomischen Steuerungsinstrumenten und auch - und das ist vielleicht noch nicht genannt worden - die Ausschaltung von parteipolitischer Einflußnahme, die im wesentlichen sehr häufig betriebswirtschaftliche Regulative und Maßnahmen gestört hat. Das war der Hintergrund, dem auch Ihre Partei damals zugestimmt hat. Und Sie tun jetzt so, als ob in der Vergangenheit Ihre Verantwortlichkeiten zu keinen Mißständen im LKH-Bereich geführt hätten.

Ich zitiere hier eine Erklärung des Herrn Landeshauptmannes Haider, die er damals gemeinsam mit dem zuständigen Spitalsreferenten (*Zwischenruf von Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Traußnig.*) - das hörens halt wahrscheinlich nicht gern, Herr Abgeordneter Traußnig - bei der Klausurtagung am 2. Juli 1990 in Mühldorf von sich gegeben hat. Erörtert wird in weiterer Folge die Frage der Nebenbeschäftigung der Ärzte an den Krankenanstalten. Landeshauptmann Dr. Haider stellt dazu in Aussicht, das Verbot der Nebenbeschäftigung der Ärzte in den Landeskrankenhäusern zu lockern.

Das war jener Bereich, den der seinerzeitige Landeshauptmann-Stellvertreter Gallob reglementiert hat, damit es keine Auswüchse im Landeskrankenhaus gibt. Und was stellt der Rechnungshof im Jahre 1996 zu diesen Entwicklungen fest. Der Rechnungshof, der damals in einer Prüfung die Ärzteneinkommen in Österreich geprüft hat, stellt fest, daß mit den geleisteten Grund- und Überstunden der erwähnten Oberärztin - hier ist ein Fall angeführt - ein Arbeitspensum erfüllt wird, das im Hinblick auf eine Qualitätssicherung keinen Spielraum mehr für eine operative Nebenbeschäftigung zugelassen hat. Einer Oberärztin des LKH Klagenfurt wurde 1990 in Absprache mit dem damaligen Landeshauptmann Dr. Haider und mit dem damaligen Spitalsreferenten Dr. Zernatto eine Genehmigung für die Tätigkeit in einem Sanatorium mit der Begründung erteilt, daß sie ohne die Möglichkeit dieser Nebenbeschäftigung die Oberarztstelle in Klagenfurt nicht annehmen werde. 1994 wurden ihr für ihre Tätigkeit im LKH Klagenfurt 1.300 Überstunden bezahlt. In Geld heißt das 0,5 Millionen, eine halbe Million für eine einzige Person. Also tun Sie nicht so, als ob Sie diese

Dinge nicht selbst wüßten. Geschätzte Damen und Herren, das vielleicht zur Erklärung aus Sicht der sozialdemokratischen Partei. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Sablatnig das Wort.*)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Geschätzte Damen und Herren! Für mich ist es klar, daß diese Prämienzahlung in der Öffentlichkeit ganz massive Diskussionen und Emotionen hervorruft. Für mich ist es aber auch klar, daß man über diese Dinge vernünftig nachdenken und diskutieren soll. Emotionen haben selten zu einer vernünftigen Lösung geführt.

Geschätzte Damen und Herren! Wir haben im Jahre 1992 und 1993 die Ausgliederung der Krankenanstalten verhandelt und ich habe die Möglichkeit gehabt, in diesem Arbeitskreis mitzuwirken. Wir haben dort Übereinstimmung über weiteste Bereiche der Krankenanstalten-Ausgliederung mit den Fachleuten, die auch die freiheitliche Partei entsendet hat, gefunden. Im Landtag gab es dann das politische Nein. Sachlich - was ich weiß - war das Nein nicht gerechtfertigt.

Zweitens haben wir durch die Ausgliederung der Krankenanstalten ein wichtiges Ziel erreichen müssen. Geschätzte Damen und Herren! Es gab innerhalb des Krankenanstaltenbereiches jährliche Kostenexplosionen - wenn man das so sagen kann - von ca. 10 Prozent. Das heißt, daß der Landeszuschuß auf eine Höhe von 2,033 Milliarden Schilling gestiegen ist. Im Jahre 1993 gab es das letzte Mal eine Zuwachsrate von 20 Prozent. Der Gesetzgeber hat einen Vorstand, einen Aufsichtsrat installiert. Dieser Vorstand ist verpflichtet, die Budgetvorgaben des Landes umzusetzen. Hier in diesem Haus werden Budgettrichtlinien und das Budget beschlossen und innerhalb dieses Budgets muß der Vorstand und der Aufsichtsrat die Krankenanstalten in Kärnten führen. Was hat sich in dieser Zeit insgesamt ergeben? Wir haben jährlich etwa 100 bis 150 Millionen Schilling weniger Budget zur Verfügung gestellt bzw. Einsparungen in den

Sablatnig

letzten vier Jahren von einer halben Milliarde Schilling zustandegebracht. Und ich möchte dazu betonen, daß der Leistungsumfang im Bereich der Krankenanstalten nicht nur im vollen Umfang aufrecht erhalten blieb, sondern sich der neuen Medizintechnik angepaßt hat und daß wir eine großartige Versorgung unserer Kärntner Bevölkerung trotz Einsparungen sicherstellen können. Die Einsparungen sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß man Potentiale nützt, die vorher nicht genutzt wurden und daß sich der Vorstand darüber Gedanken macht, wie Budgetvorgaben tatsächlich umgesetzt werden können. Das ist nicht nur sein Recht, das ist seine Pflicht. Daß er in dieser Frage - obwohl mit dem Aufsichtsrat dreimal Verhandlungen geführt zu haben - in der öffentlichen Meinung nicht richtig liegt, das stellt sich heraus. Tatsache ist aber, daß in den ausgegliederten Betrieben auch nicht üblich ist, daß Leistungslöhne bezahlt werden. In der Wirtschaft ist es üblich, wenn man besondere Ziele erreichen will, daß es auch entsprechende Leistungslöhne gibt.

Ich möchte hier aus dieser Situation heraus vorschlagen, daß die Verträge der 15 Krankenanstaltdirektoren neu verhandelt werden. Ich möchte vorschlagen, daß die Jahresbeträge, die die Krankenanstaltdirektoren derzeit beziehen, auf dieser Höhe stehen bleiben und daß man 10 Prozent des Jahresbezuges nicht zur Auszahlung bringt und diese 10 Prozent dann als Prämie ausgezahlt werden, wenn das betriebswirtschaftliche Ziel der Krankenanstalten erreicht ist. Das wäre mein Vorschlag, damit diese Emotionen abgebaut werden und daß wir in Zukunft auch leistungsorientierte Krankenanstalten-Geschäftsführer haben, die den Auftrag des Landes Kärnten zu erfüllen haben. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Trunk das Wort.)

Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Zu dem Kreativvorschlag des Klubobmannes Sablatnig ist das zu sagen, was ich am Ende auch zum FPÖ-Vorschlag sage: Eine Idee zu einem

Gesamtkonzept und es gehört das Gesamtkonzept diskutiert, weil immer nur an Puzzeln herumzumanipulieren - jetzt meine ich das im positiven Sinne - wird letztlich noch immer nicht das ergänzende Bild ergeben.

Zum ersten, Herr Klubobmann Strutz, ich teile Ihre Kritik an der - und ich formuliere es so, weil es über eine Million Schilling ist - Million und noch etwas Gage uneingeschränkt und ungeteilt. Tatsache ist aber - und deshalb teile ich diese Kritik, die Sie allerdings nicht formuliert haben - daß diese Erfolgsprämie aus meiner Sicht - und das ist eine Sicht von außen und nicht von innen, logischerweise - ausschließlich darauf aufgebaut ist, erstens Sozialleistungen, wie immer wir sie nennen - und das ist nicht eine Frage des Tabus, sondern eine Frage der politischen Verantwortung auch - gestrichen werden und daß der Erfolg weniger in Kreativität und Phantasie sich erschöpft als in dem klassischen Streichen von Leistungen. Ich denke, das ist ein Weg, den die zuständigen Geschäftsführer und Manager und da sei auch Kritik an uns selbst angebracht, manchmal so erledigen, wie die Politik, das Budgetposten schlichtweg gestrichen werden. Ich darf mich da an die sehr unselige Geschichte von einigen Budgets im Hohen Hause erinnern, wo Budgetposten aus dem Umweltbereich, aus dem Sozialbereich, dem Sportbereich einfach weggestrichen wurden, um damit Einsparungspotentiale zu ergeben. Ich nenne diese Budgetpolitik phantasielos und kreativlos und ich nenne auch diese Auszahlung des Millionenbetrages ebenso phantasielos.

Kollege Strutz, ich teile aber nicht - und das auch ungeteilt nicht - die Vorstellung bzw. Forderung der FPÖ-Fraktion nach Abschaffung des K-Schemas und das Einsparungspotential von 500 Millionen Schilling. Die 1,3 oder 1,6 Millionen sind nicht zu verteidigen, die Abschaffung der 500 Millionen und des K-Schemas für die Bediensteten, zwar nicht sozial gestaffelt sondern von unten nach oben, aber wenigstens bekommt die unterste Lohngruppe auch etwas davon, werde ich jedenfalls und die SPÖ-Fraktion mit Zähnen und Klauen verteidigen, wenn wir uns diese beiden Ziffern gegenüber halten, ohne die eine zu verharmlosen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Mag. Trunk

Der zweite Bereich - und da mache ich den gleichen Fehler, auch ein Puzzlebeispiel anzusprechen - die Ausgliederung gesetzlich geregelt, die Privatisierungstendenzen - das ist die Phantasie, die von Politik und Managern eingebracht wird - erschöpft sich derzeit immer noch in einer Form der Privatisierung, die nicht eine bessere Versorgung der Kranken gewährleistet - denn das sind Kranke und nicht Gesunde, die dort sind - die immer noch nicht gewährleistet eine höhere Motivation der Beschäftigten und ich kann und ich denke, vielleicht bewirkt diese aktuelle Stunde heute ein Umdenken in der FPÖ-Fraktion, ich kann dieses "ceterum censeo", die Wäscherei gehöre privatisiert, nicht mehr hören. Und ich verweise nicht allein auf den tragischen Fall, sondern ich verweise auf jene Menschen, die nicht verunglückt sind und heute noch in dieser Wäscherei unter hohem Druck arbeiten. Auch wenn sie sich das nicht eingestehen und diesen Arbeitsdruck nicht zugestehen. Und die Wäscherei ist nicht das einzige Beispiel. Löblicherweise geht man dann ja meistens in dieser Phantasie der Privatisierung und Ausgliederung am liebsten mit jenen um und ist da am kreativsten, wo es um Niedriglohn-Menschen geht, sprich, auch den Bereich des Reinigungsdienstes. Es gibt Konzepte der weiteren Privatisierung, der weiteren Schaffung von Arbeitslosigkeit in Kärnten, denn der Kärntner Landtag ist auch für die Rate der Arbeitslosen im LKH-Bereich verantwortlich, und ich glaube, darüber werden wir uns unterhalten müssen.

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen der FPÖ! Wie gesagt, ich teile Ihr nein zu den 1,3 oder 1,6 Millionen, ich teile nicht Ihr ja zur Abschaffung des K-Schemas und ich teile allerdings auch nicht den Weg der FPÖ, der Ihnen natürlich frei steht, Einzelgagen zu skandalisieren - was sie auch sind - ohne in die Tiefe zu gehen. Denn der Hohe Landtag hat sich letztendlich die Frage zu stellen: Sind die Auswirkungen der im Jahre 1993 beschlossenen Ausgliederung der Krankenanstalten positiv oder sind sie es nicht? Und wenn wir zur Erkenntnis kommen, daß sie es nicht sind, dann ist nicht damit getan, den Krankenanstalten Kompetenzen um den politischen Hals zu legen, die sie letztendlich nicht hat, sonst hätten wir in dieser Ausgliederung nicht eine Geschäftsführung be-

schlossen. Sollten wir zur Erkenntnis kommen, daß die Ausgliederung im Krankenanstaltenbereich nicht das erbracht hat, was wir uns ursprünglich vorgenommen haben, dann haben wir eine neuerliche Diskussion darüber zu führen, ob wir die Ausgliederung wieder zurücknehmen. Und zum derzeitigen Standpunkt habe ich den Mut, zumindest zu sagen, ich bin für eine Rücknahme der bisher praktizierten Form der Ausgliederung. Dankeschön! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Herrn Abg. Pistotnig das Wort.*)

Abgeordneter Pistotnig (FPÖ):

Sehr verehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Gesundheitsreferent Dr. Ausserwinkler! Sie sind Gesundheitsreferent dieses Landes und Sie sind auch der Personalreferent der Landeskrankenanstalten. Und Sie können den Leuten nicht erklären, daß Sie nun nicht mehr dafür verantwortlich sind, was dort passiert. Im August des Jahres 1996 sagten Sie hier in diesem Hause, daß dies einmalige Jubiläumsszahlungen sind, die auch Sie ablehnen. Jetzt sind diese Millionen in den Verträgen festgeschrieben und allen kleinen fleißigen Angestellten hat man Prämienzahlungen untersagt. Herr Gesundheitsreferent, ich glaube Sie sind nicht mehr glaubwürdig. Und ich darf jetzt einmal den Bericht der Ethikkommission hier kurz zur Kenntnis bringen: Stellungnahme der Ethikkommission zu Prämienzahlungen an Mitarbeiter im Krankenhaus. Bei der Kärntner Ethikkommission wurde Stellungnahme zu Prämienzahlungen an leitendes Krankenhauspersonal beantragt. Die Ethikkommission hat sich in zwei Sitzungen ausführlich mit dieser Frage und damit zusammenhängenden Fragen befaßt und gibt folgende über den Anlaß hinausgehende Stellungnahme ab: Sonderzahlungen, Prämien, Bonifikationen oder sonstige Vorteile für im Gesundheitswesen tätige Personen werden aus Sorge um die Betreuungsqualität des Patienten als unethisch beurteilt, weil sie von Maßnahmen abhängen, die die Behandlungs- und Betreuungsintensität verringern. Solche Maßnahmen könnten sein: Verminderter Personaleinsatz, zu kurze Verweildauer, Vermeidung oder Abschiebung kostenintensiver Behandlungen. Diese Beurtei-

Pistotnig

lung steht nicht im Gegensatz zum Ziel der Sparsamkeit im Gesundheitswesen. Ein finanzieller Anreiz für die im Gesundheitswesen tätigen Personen auf Kosten der Qualität und Intensität der Patientenbetreuung zu sparen, ist jedoch ethisch nicht vertretbar. Das stammt vom 11. Dezember 1996. Und jetzt frage ich Sie, Herr Gesundheitsreferent: Gehören Ihrer Meinung nach medizinische Direktoren und Wirtschaftsdirektoren, die natürlich darüber bestimmen, wieviel ausgegeben und wieviel gespart werden muß, um das zu erfüllen, nicht zu diesem Personenkreis? Zählen Sie diese eigentlich nicht dazu?

Zählen Sie diese nicht dazu? Herr Dr. Ausserwinkler, ist diese Millionenzahlung an diese Personen für Sie als Arzt ethisch vertretbar? Herr Dr. Ausserwinkler, reagieren Sie endlich, verstecken Sie sich nicht und drücken Sie sich bitte nicht vor Ihrer Verantwortung! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Schlagholz das Wort.)

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident! Die Krankenanstalten sind ausgegliedert. Es war das eine der maßgeblichen Forderungen der Jahre 1989 und 1990. Mithin ist auch der Einfluß des Landes auf die Geschäftsführung ein sehr, sehr eingeschränkter. Das sollte auch einmal zur Kenntnis genommen werden.

Hohes Haus! Ich erwähne hier aber auch, daß der Ursprung für Erfolgsprämien nicht in der Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft zu suchen und zu finden ist, sondern daß das schon ein bißchen weiter zurückgeht. Der damalige Landesstraßenbaureferent Landeshauptmann Haider war ja einer der ersten, der Erfolgsprämien in seinem Bereich, im Straßenbaubereich, eingeführt hat.

Grundsätzlich stehe ich zu zusätzlicher Bezahlung, wenn Unternehmensziele aufgrund besonderer Aktivitäten erreicht werden. Abzulehnen sind solche Zahlungen, wenn Ziele nur über das Personal durch Reduktionen und durch Einsparungen am Personalsektor usw. tatsächlich erreicht werden. Wenn es beispielsweise dem Direktorium im LKH

Wolfsberg gelingt, das Angebot zu attraktivieren, es auszuweiten und andere Maßnahmen zu setzen, die eine Steigerung der Auslastung und Effizienz mit sich bringen, dann erachte ich es betriebswirtschaftlich als durchaus richtig und dann kann man darüber reden. Wenn das aber so wie jetzt geschieht, daß Unternehmensziele und betriebswirtschaftliche Kennziffern nur über eine Personalreduktion, und das vor allem im unteren sozialen Bereich, erreicht werden, dann erachte ich solche Prämien als unmoralisch. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dr. Wutte das Wort.)

Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! In dieser Frage geht es wohl um zwei Beurteilungskriterien, nämlich einerseits, was sind gerechte Löhne in diesem Land und zweitens, wie können im Bereich der öffentlichen Verwaltung, aber auch im Bereich des Vollzuges ausgegliederter Rechtsträger des Landes Anreizsysteme geschaffen werden, die mithelfen sollen, Ziele, die vorgegeben sind, zu erreichen.

Wenn wir dabei bleiben, wann es sinnvoll ist, Prämien zu bezahlen, so können wir sicher von dem Privatwirtschaftsmodell einiges lernen, aber nicht alles eins zu eins auf den öffentlichen Bereich übertragen. Es macht einen Unterschied, ob ein Industriebetrieb seine Spitzenmanager in der freien Wirtschaft mit Prämienanreizsystemen ausstattet und im harten Wettbewerb nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Wettbewerb kämpft oder ob es in einem halböffentlichen, aber zumindest monopolartig konstruierten Bereich um Prämien dafür geht, nicht um Zusätzliches zu schaffen, sondern nur um die Einhaltung dessen zu ermöglichen, was eigentlich die Vorgabe ist. Wenn wir diesen Unterschied klar erkennen, müssen wir auch die Konsequenz daraus ziehen und sagen: Dieses Modell ist im Grundsatz zu begrüßen, aber es ist nicht eins zu eins umsetzbar.

Daher unser Vorschlag, in die Richtung zu denken, daß die Prämien nicht als Zusatzkriterium zu den Gehältern, die beileibe keine schlechten

Dr. Wutte

sind, hinkünftig ausbezahlt werden, sondern als integrativer Bestandteil eines Gesamtentlohnungsschemas zu sehen sind. Es geht ja nicht nur um die Direktoren der einzelnen Krankenhäuser unter der KAB, sondern es geht auch um die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechtes. Das möchte ich einmal zur Diskussion stellen. Wir haben gerade in diesem Haus mehrere Diskussionsrunden zum Thema Beamtendienstrecht und Vertragsbedienstetendienstrecht geführt und wir müssen uns einer Frage schon grundsätzlich nähern: Wie gelingt es uns, auch in diesem Bereich Anreizmodelle und leistungsgerechtere Entlohnung durchzusetzen? Das wird nicht dadurch gehen, daß wir zu den Bezügen die Prämien zusätzlich zahlen, sondern nur, daß wir insgesamt die Bezüge so umgestalten, daß Prämien ein Leistungsanreiz, aber auch ein Bestandteil sind, daß bei Nichterreichungen nicht alles bezahlt werden kann. Nur das ist der Weg.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch auf die jetzt wieder öffentlich in Diskussion geführte Bezugsregelung im Bereich der Straßenverwaltung kommen. Auch hier ist versucht worden, einen Weg zu gehen, um Zielerreichungen, die vorgegeben sind, zusätzlich zu belohnen. Das ist ein Ansatz, aber es muß darüber diskutiert werden, wie wir das zuwegebringen.

Abschließend: Es ist eben nicht das gleiche, ob ich mit diesen Zusatzprämien einen Industriebetrieb ausstatte oder ob es im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich ist. (*LHStv. Mag. Grasser: Nur bei uns bekommt es jeder kleine Mitarbeiter auch, nicht nur die Direktoren! Jeder Arbeiter!*) Das als Standpunkt der Kärntner Volkspartei. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Steinkellner das Wort.*)

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Gesundheitsreferent Dr. Ausserwinkler! Als Villacher Abgeordnete mache ich mir keine Sorgen über das Einkommen des Villacher LKH-Verwaltungsdirektors. Er erhält eine Jahresprämie von 250.000 Schilling zusätzlich zu seinem Gehalt. Das sind im Monat 18.000

Schilling netto Zusatzlohn. Das ist in Zeiten eines Belastungspaketes für die gesamte Bevölkerung, vor allem für die sozial Schwachen in diesem Lande nicht tragbar. Herr Referent, Belohnung und Sparkurs sind unvereinbar. Tausende Kärntner Familienerhalter, welche ihre Arbeit ebenfalls gewissenhaft, verantwortungsbewußt und auch leistungsgerecht erfüllen, können von einem 18.000-Schilling-Netto Gehalt nur träumen. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Herr Gesundheitsreferent Dr. Ausserwinkler, als Villacher Abgeordnete habe ich aber Sorge für das LKH Villach. Die Kärntner Krankenanstaltenordnung sieht für das LKH Villach, welches als Standardkrankenhaus jedoch infolge der Bettenanzahl von über 500 schon die Qualifikation eines Schwerpunktkrankenhauses erreicht, vor, daß während der Nacht nur zwei Fachärzte anwesend sein sollen. Herr Gesundheitsreferent, Sie haben wohl verbal angekündigt, daß das Krankenhaus Villach praktisch als Schwerpunktkrankenhaus behandelt werden soll und wollen dies auch anscheinend über eine eigene standortbezogene Krankenanstaltenordnung regeln. Im gleichen Atemzug sagen Sie aber, eine wesentliche Korrektur der Novelle wird es nicht geben. Herr Dr. Ausserwinkler, diese Ihre Art des Taktierens im Krankenhausbereich ist in Kärnten jedoch hinlänglich bekannt. Ich weiß, daß in Villach derzeit die Versorgung durch Fachärzte noch gewährleistet ist. Wer garantiert aber, daß dies auch in Zukunft so sein wird?

In absehbarer Zeit kann es in Kärnten einen Gesundheitsreferenten geben, der nicht mehr Ausserwinkler heißt und der sich durch weitere erforderliche Sparmaßnahmen an das Gesetz halten wird und muß. Aber auch Sie, Herr Dr. Ausserwinkler, können trotz aller heute abgegebenen Versprechen sich morgen auf die festgeschriebene Gesetzeslage berufen. Daher fordere ich Sie in Sorge um das LKH Villach auf, schreiben Sie im Gesetz fest, daß das LKH Villach ein Schwerpunktkrankenhaus ist. Nur so kann die notwendige Sicherung der Versorgungsqualität für Villach und den Oberkärntner Raum gewährleistet werden. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Steinkellner

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Hoher Landtag! Erlauben Sie mir bitte, daß ich auf einige der vorgebrachten Argumente mit einigen Fakten antworte. Es sind nicht die Freiheitlichen, die das K-Schema ändern oder privatisieren wollen, *(Zwischenruf der Abg. Mag. Trunk.)* sondern diese Dinge, Frau Abgeordnete Trunk, *(Zwischenruf des Abg. Schiller.)* finden sich in den Zielvorgaben, die der Herr Dr. Ausserwinkler mit dem Herrn Direktor Westphal ausgearbeitet hat. Ich darf Ihnen davon drei Punkte vorlesen: *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Über 30 Millionen Schilling sollen durch die Teilanrechnung der Tarifierpassung auf das K-Schema in Abhängigkeit zur Überschreitung des Österreichdurchschnittes je Beschäftigtengruppe eingespart werden. Was ist das sonst? 5 Millionen Schilling sollen durch verpflichtende Fremdvergabe im Reinigungsdienst eingespart werden. Die Frau Kollegin Trunk ist entfloht, das ist typisch. *(Abg. Mag. Trunk: Ich bin hier!)* Bleiben Sie bitte bei den Fakten. Ziehen Sie nicht tragische Unglücke hier herein, sondern nehmen Sie die Dinge, wie sie sind. 10 Millionen Schilling sollen durch Verzicht auf Nachbesetzung im Wirtschafts- und Versorgungsdienst eingespart werden. Das sind also die Fakten. *(Abg. Dr. Strutz: Oho! so, so!)*

Auch zum Kollegen Sablatnig. Du hast sehr schön von Einsparungen gesprochen, das stimmt, du hast nur vergessen, dazuzusagen, daß als Ergänzung dazu 300 Millionen Schilling pro Jahr an Darlehen aufgenommen werden müssen. Das sind also die Dinge, um die es geht. Darüber hinaus ist jetzt auch neu in diesem Pakt zwischen Dr. Ausserwinkler und Direktor Westphal, daß diese Darlehenssumme von 300 Millionen Schilling um 100 Millionen Schilling aufgestockt werden soll. Das findet sich auch in den Eckdaten des Doppelbudgets 1998/99. Das sind also durchaus keine Geheimnisse.

Was ist die Folge davon? Die Folge davon ist eine weitere kolossale Verschuldung des Landes. In vier Jahren haben wir dann zwei

Milliarden Schilling allein aus diesem Titel erreicht und das bedingt an Rückzahlungen jährlich 100 Millionen Schilling. Das sind die Fakten!

Bitte, Herr Dr. Ausserwinkler, geben Sie endlich zu, daß das wahr ist, sagen Sie uns endlich hier auch einmal die Wahrheit. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Vors.: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Gesundheitsreferent, Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Ausserwinkler. Ich bitte ihn zu sprechen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Hohes Haus! Ich weiß nicht, welche Intentionen vorgelegen haben, als man das demokratiepolitisch sicher interessante Element der Aktuellen Stunde eingeführt hat. Aus meiner Sicht hat aber die Bevölkerung einiges an Erwartung daran geknüpft, was hier im Hohen Haus über wichtige landespolitische Anliegen geredet wird und daß am Ende so einer Aktuellen Stunde auch so etwas wie eine Handlungsanleitung für den Landtag selbst steht, damit auch Dinge bewegt werden. Wir erleben jetzt eine zweite Aktuelle Stunde, in der es offensichtlich nicht gelingt, wesentliche Anliegen des Gesundheitswesens so zu diskutieren, daß auch wieder ein Meilenstein und ein nächster Meilenstein gesetzt wird.

Aus diesem Grund wird offensichtlich auf einigen Nebengeleisen im Bereich der Nichtzuständigkeit des Gesundheitsreferenten eine Alibidebatte abgeführt. Meine Damen und Herren, damit es bei keinen Alibidebatten bleibt, übernehme ich natürlich die Aufforderung, vermehrt Kompetenz an das Gesundheitsreferat zu ziehen. Wer kann die Kompetenz erteilen? Der Landtag mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Ich kündige jetzt schon an, daß ich zu Dreiparteiengesprächen einladen werde, um aus der Erfahrung der letzten Jahre heraus Änderung des Betriebsgesellschaftengesetzes dort vorzunehmen, wo sie offensichtlich auch gewünscht werden und sinnvoll sind.

Dr. Ausserwinkler

Meine Damen und Herren, es sind aber wichtige Reformmaßnahmen in den letzten Wochen offensichtlich an vielen vorbeigegangen, die hier in der freiheitlichen Fraktion sitzen, obwohl einige, die Sie entsenden, in Beiräten mittun und bereit sind, sich auch mit einzubringen. Wir haben die leistungsorientierte Finanzierung eingeführt, das größte Reformwerk, es funktioniert. Wir haben zu dieser leistungsorientierten Finanzierung Reformvorschläge an den Bund gerichtet, die vom Bund als die qualitativ hochstehendsten festgehalten wurden. Wir haben eine Qualitätssicherung eingeführt, für die wir international bewundert werden. Wir haben eine Ethikkommission eingeführt, die übrigens ein Primararztgehalt mit entsprechenden Leistungsanreizen zur Kritik genommen hat, die sehr viel an ethischen Grundsätzen in den Alltag hineinbringt. Wir haben bei der Rufbereitschaft fast eine Einigung auch mit den Ärzten erreicht, wie das Element des Gesetzes auf der einen Seite wirken und auf der anderen Seite durch Anstaltsordnung festgelegt werden soll, was in jedem Haus geschieht. Wir haben eine Krankenanstaltenordnung vorgelegt, zu der zusätzlich dann noch Anstaltenordnungen ausgearbeitet werden, damit es ein Gesamtwerk ist, wobei wir sagen, die Fachärzte, die wir jetzt auch in Kärnten haben, werden qualitativ sinnvoll eingesetzt und nicht irgendwo hingesezt, wo sie Tag und Nacht mehr oder weniger dazwischen nichts zu tun haben, weil die Anforderung nicht so stark ist, sondern sie werden dort eingesetzt, wo wir sie dringend brauchen.

Ich glaube, daß auch die Frau Abgeordnete Steinkellner aufgerufen wäre, Regierungsvorlagen durchzulesen und dann ein bisserl das Einmaleins zu bemühen. Denn in der Regierungsvorlage ist eindeutig festgehalten, daß Krankenanstalten über 500 Betten wie Schwerpunktkrankenhäuser behandelt werden. (*Abg. Steinkellner: Behandelt werden sollen!*) Villach hat 743 Betten, und damit ist auch eine Sonderbehandlung von Villach ermöglicht. Die weitere Sonderbehandlung, die durch die Finanzierung festgelegt worden ist, ist der sogenannte Finanzierungsfaktor: Finanzierungsfaktor 1,2 für Klagenfurt; 1,1 für Villach und 1,0 für die anderen Krankenhäuser.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Abgeordnete Stangl hat heute, zwar ruhig und besonnen, eine Anfrage an mich gestellt: "Wie wird es bei den Gemeinden weitergehen? Werden die durch die Kosten der Krankenanstalten vermehrt belastet sein?" Dies auf der einen Seite. Auf der anderen Seite höre ich eine Reihe von Vorschlägen permanent aus der freiheitlichen Ecke, wie noch mehr Geld ausgegeben werden kann; wie noch mehr Geld letztlich aktuell budgetwirksam werden kann.

Sie müssen sich einmal, glaube ich, intern koordinieren, daß Sie sich mit den Budgets auseinandersetzen und dann sagen: "Was ist für die Gemeinden vertretbar? Was ist für den Betrieb notwendig?" Ich glaube, das habe ich in den letzten Jahren mit sehr viel Augenmaß gemacht. Mir hat dabei sehr geholfen, daß wir - im Gegensatz zu anderen Referenten - als Land Kärnten in den Verhandlungen mit dem Bund erfolgreich waren. Einerseits hat der Finanzreferent verhandelt, und andererseits habe ich bei der Systemumstellung auf die neue Finanzierung mit dem Bund verhandelt. Wir haben 220 Millionen Schilling vom Bund ausverhandelt, die jetzt, nach der Systemumstellung, vermehrt fließen. Das haben wir umgelegt, zum Teil wirksam für die Gemeinden, damit wir die Gemeindebudgets - wie ich es heute bei der Anfragebeantwortung gesagt habe - entsprechend entlasten. Das haben wir auch zu einer unglaublichen Modernisierung der Krankenanstalten umgesetzt. Und schauen Sie sich an, was sich tut! Ich habe zusätzlich einen Facharztschwerpunkt mit zusätzlichen Budgetmitteln gesetzt, die auch übertragen worden sind, weil ich erkenne, daß wir jetzt aus der Situation des Facharztmangels in Kärnten herausgekommen sind und Fachärzte vermehrt einsetzen können.

Nun zu Prämien insgesamt: (*Vorsitzender: Noch eine Minute!*) Meine Damen und Herren! Prämien wird es immer irgendwo geben, wo Leistungserfolg an Finanzierung gekoppelt wird. Ich glaube auch, daß sich der Aufsichtsrat der Krankenanstalten vorgenommen hat, hier längerfristig seine Akzente zu setzen und vorzugeben. Jedenfalls sind mir bei den letzten Sitzungen entsprechende Anträge, entsprechende Vorarbeiten von allen Fraktionen vorgelegen, die mir auch Handlungsanreiz sein

Dr. Ausserwinkler

werden. Denn ich bin überzeugt davon, daß das jetzige Prämiensystem falsch ist. Die Prämien, die von der Ethikkommission als "unethisch" bezeichnet worden sind (dabei hat es sich speziell um eine Primararztprämie gehandelt), wurden bereits abgestellt. Ich glaube aber, daß dieses System reformbedürftig ist.

Man wird versuchen, in entsprechenden Vorgaben des Aufsichtsrates das festzuhalten, aber die gesetzliche Grundlage müßte geschaffen werden, daß dann, wenn vom Management nicht reagiert wird, auch die Möglichkeit besteht, das Management dahingehend zu beeinflussen, daß diese Prämienauszahlungen nicht erfolgen.

Da werde ich Sie beim Wort nehmen! Da werde ich Sie in den Parteienverhandlungen fragen, ob Sie vermehrt den Einfluß des Gesundheitsreferenten haben wollen - oder ob Sie dann wieder hinausgehen und sagen werden: "Hier führt sich jemand machtbesessen auf und regiert in die Spitäler hinein." Bekennen Sie dann Farbe! Und legen Sie fest, wie die Handlungsbefugnisse in der nächsten Zeit in den Spitälern ausschauen soll! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig das Wort!*)

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Traußnig (FPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzter Herr Gesundheitsreferent! Sie haben mit einigen Worten schön umschrieben, an Nebenthemen herumgesprochen. Den eigentlichen Kritikpunkt sind Sie klüglich umfahren, wie ein guter Schifahrer.

Wenn man in die Bevölkerung hineinhört, so ist aufgrund des Anlasses dieser Prämienregelung das Vertrauen in Ihre Kompetenz als Gesundheitsreferent zutiefst erschüttert. Es steht mir nicht zu, die Kompetenzfrage als Parteiführer zu stellen. Ich habe nur festgestellt, daß zwei Ihrer Abgeordneten (Trunk und der Klubobmann) selbst scharfe Kritik ausgesprochen haben, weil sie einfach dieses System der Prämienbezahlung nicht goutieren.

Herr Kollege Sablatnig, Sie haben in Ihrer ersten Wortmeldung von "Sachlichkeit" gesprochen, was ich sehr begrüße. Sie haben aber in Ihrem Schluß eine unwahrscheinliche Unsachlichkeit vorgetragen, und zwar in der Form, daß Sie jetzt meinen, Sie treten dafür ein, die im Husch-Pfusch-Verfahren eingeführten vertraglichen Regelungen neu zu verhandeln. (*Abg. Sablatnig: Die Verhandlungen waren nie ein Husch-Pfusch-Verfahren!*) Sie müssen doch wissen, daß ein Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist! Und Sie können noch so viele Vorsätze und Wünsche äußern: Es wird jetzt auch an denen liegen, die diese Verträge bekommen haben. (*Abg. Sablatnig: Das ist Ihre Unkenntnis!*)

Ich frage - ohne auf diese Ethikkommission einzugehen -, Herr Gesundheitsreferent: Was sind diese Verträge wirklich? Sie spielen hier ein Doppelspiel. Sie behaupten Ihre Unzuständigkeit, erklären aber gleichzeitig in Ihrem Parteiblatt, daß Sie dafür sorgen werden (*LHStv. Dr. Ausserwinkler: Es gibt kein Parteiblatt!*), daß ab 1998 keine Auszahlung von Sondergebühren mehr erfolgen wird. Das heißt, hier ist offenbar der Herr Landeshauptmann zuständig. Der Landeshauptmann, der schließlich seinen wohlbestellten Beamten Raming entlassen mußte, um dort Direktor zu spielen, hat sehr wohl noch diese guten Prämien einkassiert. Dies, obwohl er, bitte, als Beamter verpflichtet ist ... (*LH Dr. Zernatto: Ich habe Raming nicht entlassen!*) Entschuldigung! Danke für die Wortmeldung! (*Abg. Dr. Großmann: Er hat Raming nicht entlassen, aber der kommt in fünf Jahren wieder!*) Das Traurige ist, daß er als Beamter - wie Hunderte und Tausende Kärntner Beamte! - nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Aufgaben sparsam zu erfüllen. Wenn jetzt zusätzlich dafür, daß sie ihre Pflicht ordnungsgemäß machen, eine Prämie ausgezahlt wird, dann ist dieser Vertrag ja offenbar ein Verschleierungsvertrag zur Auszahlung des 15. Monatsgehaltes. Aber - das ist für mich so bedenklich, aus Sicht des kleinen Mannes und auch aus der Sicht der ursprünglichen sozialdemokratischen Idee der Solidarität - ist es nämlich ein "Peitschenknallervertrag". Insofern ist es ein "Peitschenknallervertrag", als die hochverdienenden Spitzenbeamten dafür, daß sie nach unten treten (bei den Putzfrauen, bei den kleinen Angestellten) Sonderprämien

Dipl.-Ing. Dr. Traußnig

einheimen. Und der Öffentlichkeit wird das als ein Erfolg verkauft, weil ja angeblich die Budgetvorgaben ohnedies eingehalten wurden. Hier sagt man nicht dazu, daß das ein Trick ist, weil natürlich zusätzliche Darlehensaufnahmen in den letzten Jahren erfolgt sind, die nahezu zur Milliardengrenze (!) hingehen.

Ich komme zum Schluß und habe meine große Sorge: Lieber Herr Gesundheitsreferent, Sie haben ja schließlich auch eine Anzeige der FPÖ, wo Sie angesprochen werden: "Sie genehmigen als Gesundheitsreferent Ihren Freunden im LKH Supergagen und entlassen gleichzeitig aus Einsparungsgründen die kleinen Leute. Schämen Sie sich, Herr Dr. Ausserwinkler! (FPÖ-Anzeige) Sie haben die FPÖ geklagt. Und, wie Ihnen zu gut bekannt ist, sind Sie in erster Instanz abgeblitzt, weil das Gericht natürlich gesagt hat: "Es ist gerechtfertigte Aufgabe von demokratischen Abgeordneten, diese Mißstände darzustellen." Ich bin nicht sicher, aber ich gehe davon aus, daß Sie natürlich die Flucht in die zweite Instanz angetreten sind. Und wir werden warten, wie dieses Verfahren endgültig ausgeht. Danke! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster hat sich der Gesundheitsreferent, Herr Dr. Michael Ausserwinkler, zu Wort gemeldet. Bitte! (*Abg. Dr. Strutz: Eine Wortmeldung ist gestattet!*) Er hat zwei Wortmeldungsmöglichkeiten; maximal zehn Minuten. Wenn es mehr als zehn Minuten sind, dann wird die Aktuelle Stunde über die 60 Minuten hinaus verlängert. Bitte, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Meine Damen und Herren! An und für sich wollte ich bewußt ein paar persönliche Verunglimpfungen überhören, weil es mir um die großen Linien im Gesundheitswesen geht. Wenn wir 7 Milliarden im Gesundheitswesen in Kärnten umsetzen und dann beginnen, letztlich nur Detaildiskussionen zu führen, dann tut mir

das leid - das habe ich auch schon in der ersten Wortmeldung gesagt -, denn das Instrument der Aktuellen Stunde hätte aus meiner Sicht viel mehr Möglichkeiten geboten.

Ich muß an der Stelle aber schon feststellen: Einerseits ist die Grundsatzdiskussion über Prämien erfolgt - andererseits hat man einfließen lassen: falsche Aussage, falsche Zahlen. Unter anderem hat die Frau Abgeordnete Steinkellner vom Verwaltungsdirektor in Villach gesagt, er bekäme eine Viertelmillion Prämie. Er hat 69.000 Schilling bekommen! Ich glaube, man soll jetzt nicht eine Menschenhatz mit falschen Zahlen betreiben! (*Abg. Dr. Strutz: Da ist aber der Zentralbetriebsrat anderer Meinung!*) Man soll keine Menschenhatz mit falschen Zahlen betreiben! Davon halte ich nichts. Das ist aus meiner Sicht gefährlich. Deshalb bin ich ja froh, daß Sie, Herr Traußnig, in aller Ruhe dieses Inserat vorgelesen haben. Und jeder möge sich über diese Seriosität und die Stilart dieses Inserates einmal Gedanken machen! Wenn wir auf der Ebene über die Kärntner Gesundheitspolitik in den nächsten Jahren diskutieren, meine Damen und Herren, über einen Sechs- bis Sieben-Milliarden-Bereich, dann wünsche ich diesem Land "viel Erfolg". Denn dann werden wir in eine Chaossituation schlittern.

Ich lade Sie zu einem sinnvollen Dialog ein! Zu diesem sinnvollen Dialog gehört es, auch über die Spielregeln und Kompetenzen zu reden und diese klar festzulegen. Zum sinnvollen Dialog gehört es, auch zur Kenntnis zu nehmen, wo derzeit welche Aufgaben festgeschrieben sind.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Krankenanstalten leisten ausreichend viel. Wir haben sie mit dem K-Schema in einer Form auch in der Existenz abgesichert, zu dem ich mich bekenne und das ich für gut und wichtig halte und das sehr viel Stabilität hineingebracht hat.

Wir werden weitere Absicherungsschritte für das Gesundheitswesen in Kärnten in den nächsten Jahren beschließen müssen (mit dem nächsten, mit dem übernächsten Budget) und auch die entsprechenden wichtigen Investitionen hier festlegen. Darum geht es! Und da kann man nicht in irgendeinem Kleinhack diese

Dr. Ausserwinkler

wichtigen Weichenstellungen und diese wichtigen Festlegungen treffen. Noch einmal: Gehen wir zurück von persönlichen Verunglimpfungen- die niemandem nützen! - hin zu wichtigen Systemfragen, die der Zukunft des Kärntner Gesundheitswesens die entsprechende Basis bieten. Danke! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Danke! - Damit sind wir am Ende der Aktuellen Stunde. - Für die heutige, 47. Sitzung des Kärntner Landtages haben sich entschuldigt: der Abgeordnete Kollmann, der Zweite Präsident Freunschlag und der Abgeordnete Ramsbacher. Wir werden keine Mittagspause durchführen. Ich darf den Terminplan für die nächsten Sitzungen bekanntgeben: Dienstag, 17. Juni, Budgeteinbegleitung; Donnerstag, 26. Juni, Landtagssitzung und Mittwoch, 9. Juli, bis Freitag, 11. Juli, Rechnungsabschluß plus Budget - vor dem Sommer.

Ich darf feststellen, daß der Landtag beschlußfähig ist. Wir haben die Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen, und zwar um die Punkte 5a., Ldtgs.Zl. 194-5/27; Punkt 5b., Ldtgs.Zl. 244-6/27; Punkt 11., Ldtgs.Zl. 531-2/27, und Punkt 12, Ldtgs.Zl. 538-2/27. Wenn Sie mit dieser Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind, dann bitte ich Sie, sich erstens einmal auf ihre Sitze hinzubewegen, damit wir abstimmen können! Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Jeder auf seinen Platz! Wer mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, das ist einstimmig so beschlossen! Es wird so vorgegangen.

Hohes Haus! Auch in der heutigen Sitzung gibt es eine personelle Änderung, und zwar dergestalt, daß am vergangenen Freitag der Dritte Präsident dieses Hauses, Herr Dkfm. Harald Scheucher, zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt angelobt wurde. Er hat sein Landtagsmandat mit Wirkung des Beginnes der Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung (zu der wir erst kommen werden) zurückgelegt. Die Landeswahlbehörde

hat mitgeteilt, daß zu seiner Nachfolgerin Frau Maria Ott berufen wurde.

Bevor wir zur Angelobung der neuen Abgeordneten kommen, erlauben Sie mir, eine kurze Laudatio auf den scheidenden Dritten Präsidenten halten zu dürfen! (*Lärm im Hause*) Ich bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit! Es wird sonst noch alles ohne Hektik möglich sein. Unser Dritter Präsident, Dkfm. Harald Scheucher, geboren am 23. 9. 1940, ausgebildet an der Hochschule für Welthandel in Wien, von Beruf Angestellter der Handelskammer Kärnten und seit 1976 dort Leiter der Abteilung für Handelspolitik und Außenpolitik, wurde am 30. Oktober 1984 Mitglied des Kärntner Landtages und blieb dies - mit einer dreijährigen Unterbrechung - bis zum heutigen Tag. Vom Juli 1986 bis Mai 1989 war Dritter Präsident Harald Scheucher Mitglied der Landesregierung als Referent für Fremdenverkehr und Gewerbe und Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter.

Seit 19.4.1994 - fast auf den Tag genau drei Jahre - bekleidete er die Funktion als Dritter Präsident des Kärntner Landtages. Fairneß, Korrektheit, Verantwortungsbewußtsein und sein Bemühen um Ausgewogenheit und Sachlichkeit - wir haben das immer versucht im Präsidium dieses Landtages - haben die zehn Jahre währende Tätigkeit und das Verhalten des Abgeordneten und Dritten Präsidenten dieses Hauses, Harald Scheucher, ausgezeichnet. Er legt heute seine Funktion und sein Mandat zurück, weil er sich mit Überzeugungskraft für ein neues Amt beworben hat und seine Bewerbung - wie wir alle wissen - mit einem Wahlsieg bestätigt wurde. Seit Freitag letzter Woche ist Dkm. Scheucher Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt. Ich darf in meinem Namen sowie im Namen des Hohen Hauses, dir lieber Harald, recht herzlich zu dieser neuen Funktion gratulieren und dir viel Erfolg, im Sinne der Bevölkerung dieser Stadt wünschen. (*Beifall im Hause.*) Ich darf dir, wie es üblich ist beim Ausscheiden aus dem Landtag, dein Namensschild überreichen und darf dir noch kurz den Vorsitz übergeben, damit es dir möglich ist, einige Worte hier an das Hohe Haus zu richten. (*Vorsitzender Erster Präsident Unterrieder überreicht dem Bürgermeister*

Unterrieder

Dkfm. Scheucher das Namensschild.) (Beifall im Hause.)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Herzlichen Dank! Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und sehr geehrten Herren! Ich darf mich zunächst beim Präsidenten sehr sehr herzlich bedanken für die netten Worte die er gesprochen hat, für die Laudatio, die er für mich gehalten hat und ich möchte einer, so glaube ich, parlamentarischen Tradition, wenn man aus diesem Haus ausscheidet folgend, einige Gedanken äußern oder einige Sätze sprechen.

Der Abschied, der heute einfach da ist, der fällt mir - das können Sie sich vorstellen - nicht leicht. Insbesondere dann, wenn man auf mehr als zwölf Jahre die ich in diesem Haus verbracht habe zurückblicken kann. Und der Präsident hat es ja schon gesagt, es waren für mich spannende Jahre, gekennzeichnet durch ein Auf und Ab - wie das vielleicht so üblich ist für ein Politikerleben. Ich bin in diesem Haus zum Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt worden, ich scheid nunmehr als Dritter Präsident, und mein neues politisches Zuhause ist ja nur einen Steinwurf entfernt. Das heißt, ich entferne mich nicht so weit und - ich hoffe das sehr - die Berührungspunkte bleiben sozusagen erhalten.

Es ist ja unser Landtag, der über das Stadtrecht der Landeshauptstadt, deren Bürgermeister ich nun bin, entscheidet und in meiner Tätigkeit als Landtagsabgeordneter ist das Wahlrecht so geändert worden, daß der Bürgermeister nunmehr - oder die Bürgermeister - nunmehr direkt vom Volk gewählt werden. Das ist aus meiner Sicht eine gewaltige Reform gewesen und vielleicht die wichtigste Entscheidung in meiner Zeit, die hier in diesem Haus getroffen wurde. Wenn ich vielleicht noch den Rückblick in einem etwas größeren historischen Zusammenhang sehen darf, dann war das Wichtigste, das Entscheidendste, die Veränderung, sicherlich der Beitritt unseres Landes zur Europäischen Union, der Umbruch im Osten. Das sind ja Dinge und Themen, die ja

auch in diesem Haus nachwirken und die immer mehr die Arbeit auch in diesem Haus bestimmen werden. Es hat sich auch bei den Parteien viel geändert - darf ich das auch noch sagen - die Entflechtung der Positionen oder Funktionen, und es ist heute völlig klar, daß ein Bürgermeister einer Landeshauptstadt nicht auch die Funktion eines Abgeordneten ausüben darf, das ist inkompatibel. Und wenn ich zurückdenke an meinen Vorgänger, im Amt des Bürgermeisters, der beide Funktionen eine zeitlang ausgeübt hat, dann war das damals selbstverständlich.

Heute gibt es triftige Gründe, daß das nicht so ist und das gehört auch zur politischen Kultur - das kann nicht sein. Herr Präsident, das bringt mich aber auch den Gedanken zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, durch eine Änderung unserer Landesverfassung den Bürgermeistern der großen Städte das Rederecht hier im Landtag einzuräumen, *(Gelächter im Hause.)* immer dann, wenn es um Anliegen dieser Städte geht, *(Abg. Dr. Großmann: Dazu hast du 12 Jahre lang Zeit gehabt! Gelächter im Hause.)* ich habe mir gedacht, du läßt mich meine fünf Worte ausreden - immer dann, wenn es um Anliegen dieser Städte geht, daß man die Möglichkeit hat, das sozusagen vor Ort tun zu können.

Und ich muß ja sagen, unser Landtag - es wäre eine mutige Entscheidung, keine Frage - aber unser Landtag war ja auch, was die Direktwahl der Bürgermeister angeht, Vorreiter in Österreich und hat sich immer als sehr innovationsfreudig gezeigt. Aber ich will da keine Ratschläge von hier aus erteilen. Ich möchte mich nochmals sehr sehr herzlich bedanken bei allen, die meine Wegbegleiter in diesem Haus gewesen sind über Parteigrenzen hinweg, das kann ich aus Überzeugung sagen, konnte ich Freundschaften schließen, die hoffentlich - und davon bin ich auch überzeugt - Bestand haben werden. Ich habe vor vielen Persönlichkeiten in diesem Haus große Hochachtung und ich danke allen, weil ich mit den meisten das auch tun konnte, gut zusammengearbeitet habe. Ich möchte mich sehr herzlich bedanken bei allen Mitarbeitern des Landtagsamtes, ich möchte mich besonders auch bei den Parlamentsstenografen bedanken. Ich weiß schon, es war nicht immer alles rund, was aus

Dkfm. Scheucher

einem Munde kam. Ihr habt das hervorragend hingebraucht. Nochmals, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein herzliches Dankeschön und abschließend wünsche ich allen, jedem einzelnen von Ihnen, viel viel Erfolg bei Ihrer Arbeit hier in diesem Hause und darüber hinaus. Dankeschön. (*Heftiger Beifall im Hause.*)
(*Bürgermeister Dkfm. Scheucher nimmt Gratulationen entgegen und bekommt einen Blumenstrauß überreicht.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

(*Erster Präsident Unterrieder übernimmt um 10.37 Uhr wieder den Vorsitz.*) Ich darf dem Harald Scheucher noch einmal alles Gute wünschen und seinen Wunsch haben wir schon fast realisiert - das Mitwirken der Bürgermeister der großen Städte. Es besteht die Möglichkeit in den Ausschüssen dort auf jeden Fall einmal mitzuwirken. Dort werden Sie ja angehört, dort haben Sie die Möglichkeit auch mitzuwirken. Das war schon der erste Schritt. Geschätzte Damen und Herren, Hohes Haus! Wir kommen zum Punkt 1 der Tagesordnung.

Tagesordnung**1. Ldtgs.Zl. 2-9/27:****Angelobung eines Mitgliedes des Landtages nach Art. 23 K-LVG**

(*Bürgermeister Dkfm. Scheucher verläßt um 10.39 Uhr den Landtagssitzungssaal. - Es erfolgt eine kurze Unterbrechung. - Er nimmt weitere Gratulationen entgegen.*)

Hohes Haus! Wie angekündigt ist die Nachfolgerin von Dkfm. Scheucher anzuloben. Ich ersuche Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben und die Frau Abgeordnete Ott nach der Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer das Gelöbnis zu leisten. Herr Schriftführer, bitte.

Direktor **Dr. Putz:**

Die Gelöbnisformel lautet: Ich gelobe für die Freiheit, den Bestand und die Wohlfahrt des Landes Kärnten und der Republik Österreich jederzeit einzutreten und die Gesetze des Landes und des Bundes getreu zu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Frau Abgeordnete Ott (*Abg. Ott: Ich gelobe!*)

Danke, damit ist die Frau Abgeordnete angelobt. (*Die Damen und Herren Abgeordneten gratulieren der neu angelobten Abgeordneten und überreichen ihr einen Blumenstrauß.*)

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich bitte die Frau Abgeordnete Ott auf ihrem Sitz Platz zu nehmen, damit wir mit der Arbeit weiterkommen. Ich darf noch einmal der Frau Abgeordneten herzlich gratulieren und darf sie bitten, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes konstruktiv in diesem Hohen Haus mitzuwirken.

Wir kommen zum Punkt 2 der Tagesordnung.

2. Ldtgs.Zl. 3-4/27:**Wahl des Dritten Präsidenten gemäß Art. 16 Abs. 1 K-LVG**

Hohes Haus! Durch das Ausscheiden von Dkfm. Scheucher ist die Funktion des Dritten Präsidenten vakant. Es liegt aber bereits ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag der ÖVP vor, der das Vorschlagsrecht nach dem Verhältniswahlrecht zukommt. Er lautet auf Abgeordneten Dr. Klaus Wutte. Wie bei jeder Wahl sind die drei jüngsten Abgeordneten Stimmzähler. Ich darf sie bitten, ihres Amtes zu walten. Das sind: Dr. Peter Kaiser, Dr. Martin Strutz und der vorgeschlagene Dritte Präsident Abgeordneter Dr. Klaus Wutte. Ich darf den Schriftführer bitten, mit dem Wahlakt zu beginnen und die Damen und Herren Abgeordneten zu verlesen.

Direktor Dr. Putz:

Herr Abgeordneter Dr. Großmann, Herr Abgeordneter Dr. Kaiser, Herr Abgeordneter Koncilia, Frau Abgeordnete Kövari, Herr Abgeordneter Markut, Frau Abgeordnete Schaumberger, Herr Abgeordneter Schiller, Herr Abgeordneter Schlagholz, Frau Abgeordnete Mag. Trunk, Herr Erster Präsident Unterrieder, Herr Abgeordneter Ing. Wissounig, Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo, Frau Abgeordnete Kreutzer, Herr Abgeordneter Mitterer, Herr Abgeordneter Ing. Pfeifenberger, Herr Abgeordneter Pistotnig, Herr Abgeordneter Schwager, Herr Abgeordneter Stangl, Frau Abgeordnete Steinkellner, Herr Abgeordneter Dr. Strutz, Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Traußnig, Frau Abgeordnete Warmuth, Herr Abgeordneter Bergmann, Herr Abgeordneter Ing. Eberhard, Herr Abgeordneter Mag. Grilc, Frau Abgeordnete Mag. Herbrich, Herr Abgeordneter Hinterleitner, Frau Abgeordnete Ott, Herr Abgeordneter Sablatnig, Herr Abgeordneter Dr. Wutte, Herr Abgeordneter Wedenig.

(Nachdem alle Abgeordneten ihre Stimmen abgegeben haben, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.)

Vorsitzender Erster Präsident Unterrieder (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich gebe das Wahlergebnis bekannt: Summe der abgegebenen Stimmen: 31

Ungültige Stimmen : 14

Gültige Stimmen: 17

Ich darf den Dritten Präsidenten Dr. Wutte zur seiner Wahl recht herzlich gratulieren. Ich bitte, im Sinne des Hauses, um eine gute Zusammenarbeit, die ja bisher schon in seiner anderen Funktion stattgefunden hat. Viel Erfolg und alles Gute! *(Beifall im Hause.)*

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt

3. Ldtgs.Zl. 4-11/27:**Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß Art. 17 Abs. 3 K-LVG**

Es gilt das Verhältniswahlrecht. Der Wahlvorschlag steht der ÖVP zu und wurde ordnungsgemäß eingebracht. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen.

Er lautet:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuß:

Abg. Helmut HINTERLEITNER anstelle des ausgeschiedenen Dkfm. Harald Scheucher

2. Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit:

Abg. Maria OTT anstelle von Abg. Mag. Christina Herbrich

3. Ausschuß für Europa- und Föderalismusfragen:

Abg. Maria OTT anstelle von Abg. Helmut Hinterleitner

Abg. Mag. Christina HERBRICH anstelle des ausgeschiedenen Dkfm. Harald Scheucher

Die drei jüngsten Abgeordneten jedes Klubs sind berufen, als Stimmzähler zu fungieren. Ich ersuche die Stimmzähler ihres Amtes zu walten und den Schriftführer, die Damen und Herren Abgeordneten nach der Stärke der Fraktionen alphabetisch zur Stimmenabgabe aufzurufen.

Direktor Dr. Putz:

Herr Abgeordneter Dr. Großmann, Herr Abgeordneter Dr. Kaiser, Herr Abgeordneter Koncilia, Frau Abgeordnete Kövari, Herr Abgeordneter Markut, Frau Abgeordnete Schaumberger, Herr Abgeordneter Schiller, Herr Abgeordneter Schlagholz, Frau Abgeordnete Mag. Trunk, Herr Erster Präsident Unterrieder, Herr Abgeordneter Ing. Wissounig, Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo, Frau Abgeordnete Kreutzer, Herr Abgeordneter Mitterer, Herr Abgeordneter Ing. Pfeifenberger, Herr Abgeordneter Pistotnig,

Herr Abgeordneter Pistotnig, Herr Abgeordneter Schretter, Herr Abgeordneter Schwager, Herr Abgeordneter Stangl, Frau Abgeordnete Steinkellner, Herr Abgeordneter Dr. Strutz, Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Traußnig, Frau Abgeordnete Warmuth; Herr Abgeordneter Bergmann, Herr Abgeordneter Ing. Eberhard, Herr Abgeordneter Mag. Grilc, Frau Abgeord-

Dr. Putz

nete Mag. Herbrich, Herr Abgeordneter Hinterleitner, Frau Abgeordnete Ott, Herr Abgeordneter Sablatnig, Herr Dritter Präsident Dr. Wutte, Herr Abgeordneter Wedenig.

(Nachdem die Stimmzettel von den aufgerufenen Abgeordneten in die Wahlurne gegeben wurden und die Stimmzähler die abgegebenen Stimmen gezählt haben, verkündet der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis:)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich gebe das Wahlergebnis bekannt: Es sind alle vorgeschlagenen Mitglieder in die Ausschüsse gewählt, nachdem die Wahlzahl 5 beträgt. Damit sind die Ausschüsse auch konstituiert. Ich bitte um konstruktive Arbeit in den Ausschüssen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 4:

**4. Ldtgs.Zl. 12-11/27:
Verlesung einer Änderung der Klub-
anzeige gem. § 7 Abs. 4 K-LTGO**

Bitte, Herr Schriftführer.

Direktor **Dr. Putz:**

Die Änderungsanzeige des ÖVP-Klubs lautet:

Ausgeschieden Dkfm. Harald Scheucher, eingetreten Maria Ott, Gastwirtin, 9210 Pörtschach.

Der Klub setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Klubobmann Abgeordneter Ferdinand Sablatnig, Klubobmann-Stellvertreter Abgeordneter Helmut Hinterleitner. Weitere Klubmitglieder: Dritter Präsident Dr. Klaus Wutte, Abgeordneter Josef Bergmann, Abgeordneter Ing. August Eberhard, Abgeordneter Mag. Raimund Grilc, Abgeordnete Mag. Christina Herbrich, Abgeordnete Maria Ott, Abgeordneter Johann Ramsbacher.

Soweit die Verlesung der Klubanzeige.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich danke dem Schriftführer. Ich gratuliere dem Klubobmann-Stellvertreter zu seiner neuen Funktion und bitte um eine konstruktive Mitarbeit in der Obmännerkonferenz.

Hohes Haus! Der Landtag ist damit wieder vollzählig konstituiert, wir können unsere Arbeit weiter aufnehmen. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 5:

5. Ldtgs.Zl. 190-8/27:

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub geändert wird
./ mit Gesetzentwurf**

Berichterstatter ist der Abgeordnete Sablatnig, ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Dem Ausschuss für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist ein Antrag mit Gesetzentwurf vorgelegt worden, der sich mit der Frage des Mutterschutzes und des Karenzurlaubes beschäftigt. Der Gesetzentwurf enthält zunächst einmal das Strukturanpassungsgesetz des Bundes vom Jahre 1996. Dieses Gesetz ist im Kärntner Landtag nachzuvollziehen. Es geht um die Bestimmungen des Mutterschutzes und des Karenzurlaubes, welche bereits in der Privatwirtschaft seit 1996 Anwendung finden. Nun ist diese Anpassung auch für Landesbedienstete und Landesbeamte vorzunehmen. Darüber hinaus wäre der Gesetzgeber auch verpflichtet, die Mutterschutzrichtlinien der EU anzupassen.

Weiter gibt es auch eine Erhöhung des Karenzgeldes, welches bereits nachträglich mit 1. 1. 1996 zur Auszahlung gelangen soll. Es handelt

Sablatnig

sich dabei um einen monatlichen Beitrag von 271 Schilling ab 1. 1. 1996.

Hinsichtlich der Mutterschutzbestimmungen wäre auszuführen, daß alle Dienststellen, welche schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen beschäftigen, auf die Gesundheitsauswirkungen zu überprüfen sind. Sollte die Ermittlung ergeben, daß ein Arbeitsplatz eine Gesundheitsgefährdung für Kind und Mutter aufweist, dann müßte eine andere Verwendung für die betroffene Person gefunden werden. Ebenso geht es dabei um die Angleichung der Karenzurlaubszeit.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Den Vorsitz hat inzwischen 3. Präs. Dr. Wutte übernommen.)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erste zu Wort gemeldet ist die Frau Kollegin Warmuth.

Abgeordnete **Warmuth** (FPÖ):

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Freiheitliche akzeptieren wir die im Gesetz enthaltenen Schutzbestimmungen zu Gunsten werdender und stillender Mütter. Wir lehnen aber die Kürzung der Karenzurlaubszeit auf 18 Monate ab, weil dadurch wiederum eine Verschlechterung der Situation für die Mütter eintritt. Sehr geehrte Damen und Herren der Sozialdemokratischen Partei, was uns besonders verwundert ist, daß ausgerechnet Sie in der Woche des Volksbegehren diesem Gesetz zustimmen, andererseits aber im Volksbegehren unter Punkt 7 zwei Jahre Karenzzeit für Alleinerzieherinnen verlangen. Angesichts dieses Verhaltens ergibt sich die Frage der Sinnhaftigkeit, aber auch der Glaubwürdigkeit.

Immerhin ist es traurig genug, daß die Familien und Frauen ohnehin 20 % des gesamten Belastungspaketes zu tragen haben. Es ist auch ein ungerechtes Faktum, daß Frauen um durchschnittlich 28 % weniger als Männer verdienen, obwohl Frau Dohnal, Frau Konrad und Frau

Prammer angeblich die Frauenangelegenheiten aktiv vertreten haben.

All diese Fakten bewirken, daß unter den rund 66.000 armutsgefährdeten Menschen in Kärnten ein hoher Anteil an Alleinerziehern und Alleinverdienerfamilien ist. Diese Armut zeigt aber auch, welchen Alibistellenwert die Familienarbeit der Frauen bei den Regierungsverantwortlichen hat. Es verwundert uns daher sehr, daß ausgerechnet jene Partei, die über 20 Jahre brauchbare Lösungen beschließen hätte können, nun im Volksbegehren Forderungen aufstellt, die nicht einmal von ihren Regierungskollegen auf der Bundesebene mitgetragen werden.

Eigenartig ist aber auch, wenn die Frau Ministerin Prammer feststellt, daß sie zwar hinter dem Volksbegehren stehe, aber leider noch nicht wisse, ob die Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist!

Als Freiheitliche sind wir der Meinung, daß dieses Volksbegehren zwar als Signal zur Bewußtseinsbildung dient - in seiner konkreten Umsetzung aber Utopie ist! Wir meinen damit insbesondere die darin geforderte Quotenregelung in den Unternehmungen als Voraussetzung der Förderungswürdigkeit. Ebenso meinen wir damit das geforderte Mindesteinkommen von 15.000 Schilling, weil dies nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht.

Daher sind wir auch der Meinung, daß endlich für die Frauen - aber auch für die Familien - die konkrete Umsetzung erfolgen muß. Denn ständig polarisierende Forderungen bringen keinerlei Lösungen.

Wir haben daher seitens der Freiheitlichen Fraktion auf Bundesebene einen Entschließungsantrag eingebracht, der die Bereiche von "Erwerbstätigkeit" unter dem Motto "Bessere Chancen für Frauen", den Bereich der "Kinderbetreuung" unter dem Motto "Kindererziehung ist nicht nur Frauensache", aber auch die "pensionsrechtliche Absicherung" sowohl für Frauen und Männer beinhaltet. Wir haben unsere Frauenziele darin klar definiert und die Forderungen sach- und realitätsbezogen (an den tatsächlichen Bedürfnissen) orientiert.

Wir erwarten daher, sehr geehrte Damen und Herren der Regierungsparteien - wenn Sie es mit

Warmuth

Ihren Signalen für die Frauen ernst meinen -, daß Sie bei Ihren Bundeskollegen erwirken, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen! Wir erwarten aber auch, sehr geehrte Damen und Herren der Regierungsparteien, daß Sie darauf einwirken, daß das Belastungspaket zu Lasten der Familien und Frauen aufgeschnürt wird und der Familienlastenausgleichsfonds endlich wieder für die Stammleistungen der Familien verwendet wird! Denn wir alle wissen: Populismus und Schulterklopfen für die Frauen sind zuwenig! Was wir erwarten, sind innovative Entscheidungen und Umschichtungen zugunsten der Familien, damit wir Frauen unserem wichtigen volkswirtschaftlichen Auftrag nachkommen können. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Kövari das Wort.)

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus der Wortmeldung meiner Vorrednerin, Frau Warmuth, hat sich für mich ein gewisser Spagat ergeben. Wie der zu bewältigen wäre, bleibt dahingestellt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf beinhaltet den Mutterschutz und das Karenzurlaubsgeld. Wie Sie richtigerweise gesagt haben, gibt es eine Reihe von Verbesserungen für die Mütter in diesem Gesetz und zu ihrem Schutze während der Schwangerschaft, damit sie keine gesundheitlichen Schäden davontragen. Es handelt sich um eine Novelle zum Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub - diese in Anlehnung an das Mutterschutzgesetz des Bundes - und auch um eine spezielle Evaluierungspflicht am Arbeitsplatz. Für jeden Arbeitsplatz, an welchem eine Dienstnehmerin beschäftigt ist, sind die Gefahren gegen die Gesundheit und für die Sicherheit schwangerer und stillender Dienstnehmerinnen zu ermitteln. Gegebenenfalls sind Änderungen des Arbeitsplatzes vorzunehmen. Auch das Beschäftigungsverbot für stillende Mütter wird um die Mitteilungspflicht ergänzt.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wie Sie gesagt haben, wird mit dem Erreichen des 18. Lebensmonats des Kindes begrenzt, sofern nicht

auch der Vater bereit ist, sechs Monate oder, je nach einvernehmlicher Lösung, mehr den Karenzurlaub zu beanspruchen. Ich halte das schon auch für einen wichtigen Aspekt: nicht nur für die Entwicklung des Kindes, nämlich auch für die Beziehung des Vaters zum Kind, die ihm einmal die Möglichkeit gibt, sich ganz intensiv mit seinem Kleinkind zu beschäftigen. Aber darüber hinaus sollte es auch ein wichtiger Aspekt für die zukünftige partnerschaftliche Umgangsweise sein.

Wenn sie, Frau Abgeordnete Warmuth, speziell auf das Frauenvolksbegehren Bezug genommen haben, dann haben Sie es ebenfalls als wichtigen Aspekt und als Signalwirkung bezeichnet. Gleichzeitig haben Sie aber kritisiert, wie man das finanzieren soll, wie die Quotenregelungen für die Betriebe eingehalten werden sollen, daß die Forderung nach dem Mindestlohn sozusagen für alle eingefordert wird und wie das finanziert werden soll. Ich glaube, daß man erstens einmal Visionen haben darf - auch wenn sie finanziell im Moment noch nicht vorstellbar finanziert werden können. Wir haben gerade in diesem Bereich zwei Drittel der Frauen, die weniger als 12.000 Schilling verdienen und nur ein Drittel der Männer. Hier wäre es zum Beispiel bei einer Gleichbehandlung doch durchaus denkbar, daß alle schon zur Zeit 12.000 Schilling Mindestlohn bekommen. Wenn man in diesem Frauenvolksbegehren auf 15.000 Schilling geht, dann bedeutet das keineswegs, daß jetzt nur die Frauen einen Mindestlohn von 15.000 Schilling bekommen sollen, sondern im Zuge der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung sollte es, glaube ich, für Männer und Frauen wenigstens einmal einen Bruttolohn von 15.000 Schilling geben. Es gibt ja auch keine Wettbewerbsverzerrung, wenn es einmal alle betreffen könnte.

Zur Quotenregelung: Das ist so ähnlich wie im Haushalt mit Halbe, Halbe. Es steht ja auch dort kein Polizist oder Gendarm, der das kontrolliert. Bei der Quotenregelung wird es sicher immer auch für Betriebe vernünftige Lösungen geben können und müssen; zum Teil. Aber ich glaube, daß es hier vor allem um den Willen geht und mit einigem guten Willen doch sehr, sehr viel zu erreichen wäre.

Kövari

Daß es also eine Anlehnung an das Bundesgesetz ist, habe ich schon gesagt. Als positiver Aspekt ist zu erwähnen, daß das Karenzurlaubsgeld für die Jahre 1996 und 1997 um monatlich 271 Schilling erhöht werden soll. Darüber hinaus gibt es in ganz Österreich zur Zeit über 82.000 Karenzurlaubsgeldbezieher, wovon lediglich 499 Männer sind. Daß dabei ein ganz großer Nachholbedarf besteht, kann nicht geleugnet werden.

Ich glaube, daß sich mit diesem Gesetz vielleicht ein bißchen etwas dahingehend verschieben wird, daß doch auch mehr Männer davon Gebrauch machen und den Karenzurlaub in Anspruch nehmen werden.

Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine wichtige Voraussetzung sind, um Frauen eine Rückkehr ins Berufsleben zu ermöglichen, sind auch Verbesserungen eingetreten, und zwar gab es im Jänner 1.317 Notstandsgeldbezieher und im Juli nur mehr 877. Das hängt ganz sicherlich mit der besseren Möglichkeit der Kinderbetreuungsversorgung zusammen.

Für das Land Kärnten könnte es theoretisch 900 Beamtinnen treffen, denn für alle anderen ist das bis jetzt ohnehin nicht zuständig, sondern bereits vollzogen. Wenn man weiß, daß es doch eine geringe Anzahl oder, je nachdem, auch eine größere Anzahl von Jahren dauert, bis einmal eine Vertragsbedienstete in das Beamtenschema übernommen wird, dann glaube ich, daß es nicht mehr allzu viele treffen wird, die von dem Karenzurlaub als Beamtinnen Gebrauch machen können.

Um Ungleichheiten zu vermeiden, werden wir als SPÖ-Fraktion dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Ich danke nochmals! Weiters zu Wort gemeldet ist die Frau Kollegin Trunk! Ich erteile ihr das Wort!

Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Geschätzter Herr (neuer) Präsident! Geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Ich denke, daß es Menschen, die starke praxisbezogene Beziehung zu Familie und auch zu Familienpolitik haben, bei diesem "Nachvollzugsgesetz" zum Bundesgesetz sehr schlecht geht. Es ist Faktum, daß die SPÖ-Frauen außerhalb ihres Mitspracherechtes, also des Bundesparlaments, auf Parteiebene Tage und auch Nächte investiert haben, um die beiden Koalitionsparteien (ÖVP und SPÖ) davon abzubringen, eine Kürzung der Karenzzeit-Inanspruchnahmeregelung vorzunehmen. Es hat vier verschiedene Varianten gegeben; eigentlich viereinhalb. Es ist diese Variante gewählt worden - als Kompromiß.

Es ist dazu zu sagen, daß (ich kann selbst nicht anders) bei dem Festklammern an diesen zwei Jahren - was natürlich eine Ungleichbehandlung von Arbeiterinnen und öffentlich Bediensteten inkludiert, und das darf man nicht verschweigen! - der wirkliche Punkt der Erschwernis für berufstätige Frauen, die beschließen, Kinder zu bekommen jener nach der Karenz ist. Und da spielt es keine Rolle, sagen wir es einmal so, ob es eineinhalb, ein oder zwei Jahre sind, daß diese Frauen eine längere Behaltefrist brauchen. Denn es ist eine Tatsache, daß Frauen, die zwei Jahre Karenzzeit in Anspruch nehmen, zu 40 % in den darauffolgenden zwei Jahren nicht mehr berufstätig sind. Kurz gesagt heißt es: Das Risiko, ein Kind zu bekommen, bedeutet letztlich sehr oft längerfristig oder mittelfristig den Verlust des Arbeitsplatzes.

Ich denke, wir sind uns einig, daß Partnerschaft bedeutet, Kinder zu haben, Vater und Mutter zu haben (oder einen Teil davon) und daß sich Männer wie Frauen zu einer anderen Form der Regelung des Karenzgeldes, der Karenzzeit, aber auch der Situation am Arbeitsmarkt bekennen.

Nun zu dem Punkt, der mir sehr wichtig ist, weil das von einer Frau gekommen ist. Es bleibt auch hier offen: Ich kann diese Sätze: "15.000 Schilling", brutto, davon reden wir "Mindestlohn seien nicht finanzierbar.", nicht mehr hören. Dies nicht deshalb, weil ich etwa ein gestörtes Verhältnis zu Unternehmern und Unternehmern

Mag. Trunk

hätte, sondern weil ich das andere Modell vor Augen habe. Die derzeitige Form der Flexibilisierung (die insbesondere auch Familien betrifft, längere Öffnungszeiten von Geschäften und dergleichen) hat in den wenigen Monaten bewiesen: mehr Beschäftigungslose, weniger Arbeitsplätze und mehr sozialrechtlich nicht abgesicherte Menschen. Mehrheitlich Frauen! Das heißt, dieses Modell der Flexibilisierung ist passé und hat nur negative Auswirkungen gehabt, insbesondere natürlich für unsere Familien. Das bedeutet, wir können aus dem Bereich Familie die Arbeits- und Berufswelt nicht ausgeklammert lassen!

Wenn die Republik Österreich und das Land Kärnten nicht erkennen, daß es auch budgetär wenig Sinn macht, immer mehr Arbeitslose zu haben - oder Unternehmungen nicht erkennen, immer mehr Arbeitslose zu haben, die aus einem Topf natürlich am Leben erhalten und sozial abgedeckt werden müssen -, immer mehr Menschen so geringe Löhne bekommen, daß sie keine Steuern mehr zahlen und so wenig verdienen, daß sie auch nicht mehr konsumieren können (weil verschuldet sind wir ohnehin alle genug), dann wird sich die Wirtschaftsspirale nach unten entwickeln. Wir sollten alle zusammen bei diesem Mindestlohn von brutto 15.000 sein! Das ist finanzierbar! Und die Spirale würde sich ein wenig hinaufdrehen. Denn ich kann nicht mehr ausgeben, als ich verdiene. Ein Unternehmer kann auch nicht mehr ausgeben, als er einnimmt, sprich: Gewinn - nicht der Umsatz - ist entscheidend. Diese betriebswirtschaftliche Kenntnis ist mir, als Sozialdemokratin, zutiefst intus. Wir müssen insgesamt schauen, daß die Spirale hinaufgeht! Ich denke, die Sozialdemokratische Fraktion ist so liberal und offen, daß sie niemanden im jeweiligen Klub dazu zwingen oder nötigen wird, wenn es gegen das Herz und das Gefühl und vor allem gegen das Bewußtsein geht, daß man das eine oder andere Mal nicht mitzustimmen braucht. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Die Ausführungen von Kollegin Warmuth haben mich animiert auch einige Sätze zu diesem Tagesordnungspunkt zu sagen. Es ist halt sehr nett und man kann, was die Forderungen betrifft sehr populär, immer wieder zusätzliche Forderungen aufzustellen. Das muß halt auch von jemand bezahlt werden. Das muß man natürlich auch wissen. Und wenn es um die Familienförderung in Österreich geht, so wissen Sie es genauso wie ich es weiß, daß wir eigentlich in Österreich im Vergleich zu anderen vergleichbaren Staaten Europas wirklich eine gute beispielgebende Familienförderung haben, wie wir es seinesgleichen in anderen vergleichbaren Staaten mit gleichem Lebensstandard kaum irgendwo vorfinden. Selbst was die Karenzurlaubsregelung betrifft, mit 11/2 Jahren sind wir auch mit allen, mit unseren Nachbarstaaten oder mit den europäischen Staaten ohne weiteres vergleichbar. Und die ganzen Familienforderungen birgen halt eines in sich: Je mehr zusätzliche Errungenschaften auch auf dem Sektor der Frauen letzten Endes erreicht werden, umso schwieriger *(Erster Präsident Unterrieder übernimmt um 11.32 Uhr wieder den Vorsitz.)* wird es auch immer wieder, diese Frauen dann in der Wirtschaft allgemein und in der Privatwirtschaft unterzubringen.

Und daher meine ich, daß wir wissen sollen und wissen müssen, daß all diese Forderungen sicher mit Augenmaß sein sollen und sicher auch aus der Verantwortung heraus, wie wir auch in der Lage sind, letzten Endes diese Forderungen auch mitzuerfüllen. Für die Österreichische Volkspartei waren eigentlich die Familienförderungen, die Anliegen der Familien immer ein besonderes Anliegen und ich glaube, wir können uns österreichweit damit sehen lassen, was bei uns hierzulande für unsere Familien letzten Endes in den zurückliegenden Jahren erreicht worden ist. Ich meine abschließend nochmals, wir sollen uns also an den möglichen Gegebenheiten orientieren, wenn ich auch meine, daß am steuerlichen Sektor, was die Familien betrifft, sicher auf Bundesebene Handlungsbedarf vorliegt. Was den vorliegenden Antrag, die Gesetzesnovelle betrifft, werden wir sicher

Ing. Eberhard

gerne unsere Zustimmung erteilen. Dankeschön.
(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)

(Der Vorsitzende erteilt Landesrätin Achatz das Wort.)

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist schon sehr vieles gesagt worden bezüglich dieses Angleichungsgesetzes des Bundes. Da manche mit einigen Punkten, die sehr wesentlich sind und die vor allem von den sozialdemokratischen Frauen, kann ich sagen, voll und ganz unterstützt werden - die Frau Ministerin Prammer hat es ja auch in ihrer Pressestunde kundgetan - keine Freude haben, ist klar. Das ist der Unterschied zwischen den alleinerziehenden Müttern und den Verheirateten beim Karenzgeld. Und wir werden voll und ganz unterstützen, daß dieser Punkt und auch die anderen Punkte des Frauenvolksbegehrens so diskutiert werden, daß diese Diskussionen erfolversprechend sind und daß hier auch endlich Regelungen geschaffen werden können, die - Herr Abgeordneter Eberhard - nicht dazu führen, daß man dann das so formuliert, wie Sie es jetzt gesagt haben, ja was machen wir denn eigentlich, weil wir müssen ja dann die Frauen wieder in der Wirtschaft unterbringen.

Und wir haben in Kärnten die Kärntner Studie "Frau sein in Kärnten", wo eine überwältigende Mehrheit von 81 Prozent der Frauen sagt, sie möchten selbstverständlich mit Unterbrechungen berufstätig sein und sich eine eigene Pension erwerben können. Das heißt, es sind Punkte in diesem Volksbegehren, die ganz wichtig sind und ich sage das als Sozialreferentin nicht so daher gesagt. Ich habe gestern wieder einen Sprechtag gehabt, wo so und so viele Frauen bei mir waren, die keinen Anspruch auf eine eigenständige Pension haben, die dann im Alter allein sind und die wirklich in jeder Beziehung dann alleine gelassen sind. Und das muß sich ändern.

Aber Frau Abgeordnete Warmuth, ich möchte doch sagen, Sie haben gemeint, naja was ist eigentlich passiert. Und da glaube ich, kann man schon ganz offen und ehrlich reden, obwohl wir

alle Fraktionen hier sind, daß man das zugestehen muß, daß die Johanna Dohnal sich vehement immer wieder hinausgelehnt hat und vieles gefordert hat und vieles auch hier dann für die Frauen erreicht werden konnte. Vom Gleichbehandlungsgesetz über die Familienförderung und vieles andere mehr. Und ich weiß noch, wie sie sich auf die Socken gemacht hat und von Land zu Land gegangen ist und die Kinderbetreuungseinrichtungen überall, den Männern und Frauen so versucht hat nahezu legen, daß das wirklich ein Anliegen aller ist. Und ich freue mich, Frau Abgeordnete Warmuth, wenn Sie heute gesagt haben, Kinderbetreuung ist nicht nur Frauensache. Und ich werde Sie auch beim Wort nehmen, wenn wir jetzt in Zukunft Diskussionen führen werden, wie es mit der Kinderbetreuung weitergeht, wie das mit dem Kinderbetreuungsscheck aussieht. Wir werden diese Diskussionen führen und ich meine, das sollte man sehr wohl berücksichtigen. Und wenn man die Zahlen anschaut, so kann man ganz laut und deutlich sagen, daß sich in Kärnten in den letzten Jahren sehr sehr viel getan hat, auch und vor allem, was die Betreuung der Ein- bis Vierjährigen angeht und natürlich auch im Kindergartenbereich.

Wir werden im Jahre 2002 eine 75-prozentige Auslastung in Kärnten haben und ich freue mich, daß hier bereits einiges gelungen ist umzusetzen, was im Frauenvolksbegehren vehement gefordert wird. Und die Frau Abgeordnete Trunk hat es auch gesagt, ganz ganz wichtig ist die Behaltefrist am Arbeitsplatz nach der Karenzzeit, daß hier die Verlängerung gegeben sein muß und daß hier auch - Herr Abgeordneter - wirklich Burschen und Mädchen nicht nur eine gute Ausbildung in Österreich haben, sondern auch das Recht auf einen Arbeitsplatz und auch das Recht, Männer und Frauen, Beruf und Familie zu vereinbaren. Ich glaube, das sollte unser Zukunftsziel sein. Und unter diesem Aspekt möchte ich meinen, daß wir alles daran setzen - und ich weiß, wer aller unterschrieben hat und nicht unterschrieben hat und eigentlich dann sagt, naja eigentlich können wir eh nichts umsetzen, wenn man 15.000,- Schilling brutto hernimmt - so muß es wirklich möglich sein, daß es in einem Land wie Österreich gelingt, daß Männer und Frauen einen Bruttoverdienst von 15.000,- in Zukunft haben

Achatz

sollten. Ich glaube, das wäre ein Ziel, das wir hier wirklich alle gemeinsam vehement vertreten können, eine eigenständige Pension und vieles andere mehr.

Und sehr geehrte Damen und Herren, Hohes Haus, wenn in den anderen Bundesländern dieses Gesetz bereits vollzogen wurde, wie es mir jetzt mitgeteilt wurde, so kann man, glaube ich, in Kärnten unter diesem Aspekt nur zustimmen, daß es für mich nicht erträglich wäre, hier Unterschiede zu machen, daß eine Arbeiterin draußen eigentlich hier unter das ASVG-Gesetz fällt und sehr wohl diese Unterteilung da ist und daß eine Beamtin hier nicht dann in diese Regelung hineinfällt und eigentlich derzeit bessergestellt wäre. Nur unter diesem Aspekt - und ich fordere alle auf, und ich bitte sich gemeinsam im Bund einzusetzen - daß hier eine neue Regelung in Angriff genommen wird, und daß das Frauenvolksbegehren umgesetzt wird und daß es hier keine Unterteilung mehr zwischen Alleinerziehenden und Verheirateten gibt. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneter Steinkellner das Wort.)

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Frau Landesrätin Achatz, zu Ihrem Appell möchte ich nur einen Satz hinzufügen. Wir Freiheitlichen werden nicht zustimmen, denn wir sind der Meinung, es soll ein Signal von Kärnten an den Bund gehen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Spezialdebatte wurde beantragt. Ich bitte die Plätze einzunehmen. Wer der Spezialdebatte zustimmt, bitte um ein Handzeichen. Das ist einstimmig so beschlossen. *(Abg. Schwager: Nein!)* Bitte noch einmal die Spezialdebatte

abstimmen. Die Spezialdebatte ist mit Mehrheit so beschlossen. Bitte, die Hände oben lassen, wir müssen zählen. Bitte, wer der Spezialdebatte zustimmt, die Hände oben lassen, damit wir das Ergebnis - wie in der Geschäftsordnung vorgesehen - bekanntgeben können. Es ist jetzt einstimmig geworden. *(Heiterkeit im Hause.)* Danke dafür. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Artikel 1, das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub, LGBl.Nr. 9/1992 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 21/1995 und LGBl.Nr. 78/1995, wird wie folgt geändert:

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich beantrage das ziffernmäßige Aufrufen. Wer dem zustimmt, bitte um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig. - Es wird so vorgegangen. Bitte so fortzusetzen.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Ziffer 1 bis Ziffer 15. Ich beantrage die Annahme.

Artikel I

Das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub, LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 21/1995 und LGBl. Nr. 78/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird unter Beifügung eines Gedankenstriches die Buchstabenabkürzung "K-MKUG" angefügt.

2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Bestimmungen des § 3 und des 4. und 5. Abschnittes dieses Gesetzes gelten sinngemäß für weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband dieses Landes stehen und in einem Betrieb beschäftigt sind."

Sablatnig

3. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes - ausgenommen der 3., 4. und 5. Abschnitt - gelten für weibliche Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten, zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband dieses Landes stehen. Abweichend vom ersten Satz ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf

a) weibliche Bedienstete, die in einem Betrieb beschäftigt sind, und

b) weibliche Bedienstete, soweit die Regelung ihres Dienstverhältnisses nach Art 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit b in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt."

4. § 1 Abs. 3 entfällt.

5. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Bestimmungen des 3., 4. und 5. Abschnittes gelten für männliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband dieses Landes stehen, soweit die Regelung ihres Dienstverhältnisses nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

6. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten auch für männliche Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten, zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband dieses Landes stehen, soweit die Regelung ihres Dienstverhältnisses nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt."

7. In § 3 entfallen die Worte ", welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,".

8. Im zweiten Abschnitt werden nach der Überschrift "Mutterschutz" folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

"§ 3a

Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von weiblichen Bediensteten über die nach dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 5/1981, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit

von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefährdend insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;
7. biologische Stoffe iSd § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
9. folgende Verfahren:
 - a) Herstellung von Auramin;
 - b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
 - c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und
 - d) Starke- Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol

zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere zu erfolgen:

Sablatnig

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
 2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
 2. auf begründetes Verlangen der Bedienstetenschutzkommission oder einer Sicherheitsvertrauensperson.
- (4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Sachverständige heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.
- (5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 3b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

§ 3b

Maßnahmen bei Gefährdung

- (1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.
- (2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der weiblichen Bediensteten nicht zumutbar, so ist die weibliche Bedienstete auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die weibliche Bedienstete von der Arbeit frei zu stellen.
- (3) Abs. 1 und 2 sind für weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die weibliche Bedienstete an einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz zu verwenden ist."

9. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden,

die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind."

10. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Beschäftigungsverbot für stillende Mütter

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 lit. a, c, d und i beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt."

11. In § 6 Abs. 1. dritter Satz entfällt das Wort "achtwöchige".

12. § 6 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

13. In § 15 Abs. 1 wird das Zitat "des § 5, des § 6 Abs. 3 und 4 oder des § 7" durch das Zitat "der §§ 3b, 5, 5a, 6 Abs. 3 und 4 oder des § 7" ersetzt.

14. In § 15 Abs. 2 wird das Zitat "des § 5, des § 6 Abs. 3 und 4 oder des § 7" durch das Zitat "der §§ 3b, 5, 5a, 6 Abs. 3 und 4 oder des § 7" ersetzt.

15. In § 26 Abs. 3 erster Satz wird das Zitat "§ 13" durch das Zitat "§ 12" ersetzt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme von Ziffer 1 einschließlich 15 wurde beantragt. Ich bitte um ein Handzeichen. Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Ziffer 16 bis Ziffer 27. Ich beantrage die Annahme.

Sablatnig

16. § 29 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60 vH des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte iSd § 36a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996."

17. § 29 Abs. 4 entfällt und § 29 Abs. 4a erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

18. In § 30 Abs. 1 und Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge "einschließlich allfälliger Teuerungszulagen".

19. § 32 lautet:

"§ 32

Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus höchstens jedoch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 19 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen."

20. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 32 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 19 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 § 25 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 tritt."

21. In § 35 Abs. 2 entfallen die Worte ", das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,".

22. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 20 oder § 27 oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, daß Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 30 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessenen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 30 Abs. 1 bis 3. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat."

23. § 36 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn der betreffende Elternteil aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60 vH des in § 30 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte iSd § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996."

24. § 36 Abs. 10 lautet:

"(10) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 6 Abs. 1 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 20 oder § 27 oder nach

Sablatnig

einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung der Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes."

25. § 37 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes."

26. In § 38 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "einschließlich allfälliger Teuerungszulagen".

27. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"§ 40a
Verweise

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Das wurde gegen die Stimmen der Freiheitlichen (Abg. Schwager: Und der Abgeordneten Trunk.) und der Abgeordneten Trunk beschlossen. (Beifall von der FPÖ-Fraktion.)

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Artikel II, Absatz 1 bis Absatz 4. Ich beantrage die Annahme.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 8 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Regelungen des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren für Bedienstete in Kraft treten; der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.

(2) Das nach § 30 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1997 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(3) Dem nach Abs. 2 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1997 monatlich ein Betrag von S 271,-- hinzuzurechnen.

(4) §§ 3, 32, 35 Abs. 1 und Abs. 2, 36 Abs. 2, 36 Abs. 10 in der Fassung dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren worden ist. Auf die anderen Fälle sind die angeführten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme des Artikel II wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist mit Mehrheit gegen die Stimmen der FPÖ so beschlossen. Kopf und Eingang!

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Gesetz vom 22.4.1997 mit dem das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub geändert wird. Der Landtag von Kärnten hat beschlossen. Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme von Kopf und Eingang wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Das wurde mit Mehrheit gegen die Stimmen der FPÖ beschlossen. Dritte Lesung!

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Das wurde mit Mehrheit gegen die FPÖ beschlossen. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, zum Tagesordnungspunkt 6.

Entschuldigung, ich habe eine Bitte an das Hohe Haus. Es ist nämlich normal nicht möglich, die Tagesordnung während der Sitzung umzustellen. Der Abgeordnete **Koncilia** hat hohes Fieber und ist Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 8, Aufhebung der Immunität. Ich würde bitten, wenn das Haus einstimmig dieser Vorgangsweise zustimmt, daß wir so vorgehen würden. Wer dem zustimmt, daß wir die Tagesordnung umstellen und der Tagesordnungspunkt 8 jetzt behandelt wird, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so - wir werden so vorgehen. - Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 8.

8. Ldtgs.Zl. 552-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dietmar Wedenig

Der Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Koncilia**. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Dem Landtag, beziehungsweise dem Präsidium ist ein Antrag des Landesgerichtes Klagenfurt vom 6.3.1997 in der Strafsache wegen des Verdachtes des Vergehens der versuchten Begünstigung nach den Bestimmungen des §§ 15, 299 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zugegangen, in dem das Gericht um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten **Wedenig** ersucht. Diese Materie wurde in der 45. Sitzung am 10.4.1997 beraten und nachdem uns auch die Äußerung des Abgeordneten **Wedenig** bekannt war, daß er ausgeliefert werden möchte, hat der Ausschuß einstimmig diesen Beschluß gefaßt. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete **Wedenig**. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Bezüglich der Aufhebung meiner Immunität gebe ich folgende Erklärung ab: Ich habe immer gesagt, daß ich von der Einbringung des Antrages auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde zum Thema Krankenhausreform gewußt habe, jedoch nichts vom Nachziehen meiner Unterschrift. Über eine Unterschriftsleistung

Wedenig

wurde mit mir nie gesprochen. In der Aussendung des Standard vom 31.1.1997 wurde ich diesbezüglich richtig zitiert.

Ich habe diese Aussage nie geändert, weder bei der Pressekonferenz, noch bei der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft und ich werde diese Aussage auch vor dem Untersuchungsrichter nicht ändern.

Da ich mir keiner Schuld bewußt bin, sehe ich überhaupt keinen Grund für einen Rücktritt. Es ist für mich unverständlich, warum ich gerichtlich verfolgt werden soll. Ich ersuche Sie aber nochmals - ich habe das bereits getan, wie das der Herr Berichterstatter korrekt gesagt hat - meine Immunität aufzuheben, weil ich mich einerseits nicht hinter der Immunität verstecken will und damit andererseits die ungerechtfertigten Anschuldigungen sowie die kuriosen Spekulationen ein Ende finden und mein guter Ruf wieder hergestellt wird.

Abschließend bedanke ich mich bei der Kärntner Bevölkerung, die in meiner schwersten Zeit zu mir gehalten hat. Danke für die vielen netten und aufmunternden Briefe, Karten und Leserbriefe, die mich in meiner Meinung und in meiner Verhaltensweise unterstützt haben. Danke für die Aufmerksamkeit! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt Abt. 8 vom 27.2.1997, Zl.:8 Vr 252/97, um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Kärntner Landtag Dietmar Wedenig, wird zugestimmt.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

5a. Ldtgs.Zl. 194-5/27:

**Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz und die Gemeindehaushaltsordnung geändert werden
./ mit Gesetzentwurf**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schiller. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist die erste Lesung erfolgt.

Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Mit dem Kärntner Auftragsvergabegesetz, LGBl.Nr. 55/94 wurden mehrere Richtlinien der Gemeinschaft auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens, zu deren Übernahme sich Österreich im Rahmen des EWRA verpflichtet hat (Anhang XVI der besagten Verpflichtung), umgesetzt.

Seit Juli 1994, dem Wirksamwerden des Beschlusses Nr. 7/94, befinden sich sowohl der Bund als auch die Länder, die seinerzeit dem Wunsch des Bundes entsprochen haben und im Interesse der Harmonisierung des Vergaberechtes in Österreich keine weitergehenden Umsetzungsmaßnahmen als die im Bundesvergabegesetz enthaltenen beschlossen haben, mit der Umsetzung in Verzug. Die nach dem EU-Beitritt zuständig gewordene Europäische Kommission drängt auf möglichst rasche Behebung dieses Umsetzungsdefizits.

Im Herbst 1995 und im Mai 1996 fanden in Wien sogenannte Paketsitzungen zwischen Vertretern Österreichs und der Kommission statt. Bei diesen Sitzungen wurde die Umsetzung

Schiller

der Vergaberichtlinien intensiv diskutiert. In einer vorläufigen Stellungnahme der Kommission zum derzeitigen Umsetzungsstand der Vergaberichtlinien in Österreich hatte die Kommission die österreichischen Vergabegesetze kritisiert. Das Kärntner Vergabegesetz ist insbesondere hinsichtlich folgender Punkte betroffen:

1. Durch die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ergeben sich Regelungslücken hinsichtlich der von den Richtlinien erfaßten Auftraggeber, die unter Umständen weder dem Bundesvergabegesetz noch einem Landesvergabegesetz unterliegen.
2. Der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 30 Abs. 3 Kärntner Vergabegesetz widerspräche den Richtlinien, da zusätzliche, in den taxativen Aufzählungen der Richtlinien nicht angeführte Nachweise verlangt werden.
3. Einige Definitionen der Richtlinien zum Beispiel: Europäische Spezifikation seien nicht oder mangelhaft umgesetzt.
4. Das dem Nachprüfungsverfahren vorgeschaltete Vorverfahren finde zwar eine Grundlage im Artikel 1 Abs. 3 der Rechtsmittelrichtlinie, die Benachrichtigung des Auftraggebers dürfe in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung nicht dazu führen, daß die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verzögert werde und der Auftraggeber durch die Erteilung des Zuschlages innerhalb der Frist für das Vorverfahren ein "Fait accompli" schaffe, daß nicht mehr korrigierbar sei.
5. Ferner rügte die Kommission, daß die Ausgestaltung des Nachprüfungsverfahrens (Einleitung des Nachprüfungsverfahrens nur bei bestimmten Rechtsverstößen des Auftraggebers, Dauer der einstweiligen Verfügung, Abhängigkeit der einstweiligen Verfügung von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung) die mangelnde Unabhängigkeit der Nachprüfungsinstanzen und die Begrenzung des Schadenersatzes auf das negative Interesse zum einem den Richtlinien widersprächen, zum anderen im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Frage des Schadenersatzanspruches natürlicher oder

juristischer Personen bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch Staatsorgane, gemeinschaftsrechtswidrig seien.

Nach der Prüfung des Begutachtungsentwurfes des Bundes für eine Novelle zum Bundesvergabegesetz, welcher den Kritikpunkten der Kommission in weiten Teilen Rechnung trägt, hat die Kommission die Republik Österreich mit Schreiben vom 14.10.1996 darauf hingewiesen, daß auch die Landesvergabegesetze bis 1. Jänner 1997 dem EG-Recht entsprechen müssen, andernfalls die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof gegen Österreich einleiten werde.

Aus diesem Grund ist es geboten, die ausständige Umsetzung des EG-Vergaberechtes möglichst rasch durchzuführen. Die Vergabestellen wurden bereits informiert, daß die Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie bis zur Übernahme in das Kärntner Auftragsvergabegesetz unmittelbar anwendbar ist. Durch den vorliegenden Entwurf wird eine den angeführten Kritikpunkten der Kommission Rechnung tragende gemeinschaftsrechtskonforme Ausgestaltung des Kärntner Vergaberechtes angestrebt. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist beantragt. Ich darf vorher noch um eine Abstimmung bitten. Nachdem wir die Unterlagen jetzt verteilt haben, ist eine Verkürzung der Auflagefrist mit Mehrheit zu beschließen. Das gilt für die Punkte 5a und 5b, nachdem das Gesetzesvorlagen sind. Wer gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung einer Verkürzung der Auflagefrist zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen!

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Kaiser. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Dr. Kaiser** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Es gibt bei diesem gegenständlichen Verhandlungsbericht im wesentlichen zwei wichtige Facetten. Die eine ist, daß die derzeitige Situation des österreichischen Vergaberechtes eine, juristisch ausgedrückt, sehr zersplitterte und quer über alle rechtlichen Instanzen verteilte ist. Allein in Kärnten sind wir in der Lage, aufgrund von entsprechenden Voraussetzungen 131 Verordnungen auf Ortsebene und Gemeindeebene für dieses Vergabeverfahren zu verabschieden. Es ist daher glaube ich im Sinne aller, daß es im Zusammenhang mit diesem Antrag zu einer Zusammenfassung sämtlicher Auftragsvergabeverfahren in einem, in diesem eben zitierten Kärntner Auftrags- und Vergabegesetz, nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aller Bewerber und Bieter, kommt. Es ist gleichzeitig aber auch, wie es der Berichtstatter ausgeführt hat, notwendig, mit der EU - und entsprechende Vorhaben der Kommission liegen vor - und mit den Bundesregelungen in Einklang zu kommen. Es ist daher im Sinne auch unserer Wirtschaft und um die geht es im besonderen, daß es zu einer Harmonisierung der bundes- und der landesrechtlichen Auftragsvergaben zur jetzigen Zeit kommen sollte. Im wesentlichen - das ist glaube ich der politische Streitpunkt, der sich auch im Ausschuß festgemacht hat - gibt es zwei unterschiedliche Auffassungen. Es gibt die Auffassung der sozialdemokratischen Partei und der Österreichischen Volkspartei, die diesem Gesetz zustimmen. Es gibt die konträre Auffassung der freiheitlichen Partei, die aufgrund von Anträgen bzw. aufgrund von Nichtzustimmung gemeint hat, die Kärntner Wirtschaft würde hier nachteiligen Schaden erleiden, wenn dieses Gesetz beschlossen wird.

Meine Damen und Herren! Ich habe mir die Begutachtungsverfahren angeschaut. Die Wirtschaftskammer als legitimierte Sprecherin der Interessen der Kärntner Wirtschaft hat ausdrücklich und mit Fristsetzung an die Abgeordneten dieses Hauses appelliert, dieses Gesetz möglichst rasch zu beschließen, um eben diesen von mir genannten Harmonisierungsbestrebungen, die letztlich zum

Vorteil der Wirtschaft kommen, möglichst rasch zum Durchbruch verhelfen zu können. Es ist zweitens aber auch gleichzeitig - und damit komme ich zur zweiten Facette dieses Gesetzes - ein Mahnschreiben der EU-Kommission an die Republik Österreich ergangen und es ist auch nach Auskünften von Juristen Gefahr insoferne in Verzug, als daß wir ein Vertragsverletzungsverfahren bei nicht rechtzeitiger Nachvollziehung dieser Vorgaben eingeleitet bekommen. Und daraus resultiert, meine Damen und Herren, und das ist noch einmal mein Appell, ich habe ihn im Ausschuß bereits an die freiheitliche Partei getätigt, daß es zu Schadenersatzforderungen an das Land im Sinne einer Staatshaftung kommen könnte. Hier denke ich, meine Damen und Herren, ist auch wirklich von unserer Verantwortung her zu berücksichtigen, was wir wollen. Ich denke, daß wir keinerlei Schaden- und Staatshaftung schlagend werden lassen sollten, weil das eine klare Verschlechterung unserer Position bedeuten würde. Ich möchte aber zu einem Vorhalt, der immer wieder von seiten der Freiheitlichen gekommen ist, aus meiner Sicht Stellung beziehen. Ich sehe mit einer Beschlußfassung dieses Gesetzes keine Benachteiligung von Kärntner Betrieben. Denn die Praxis hat ja bewiesen und denken Sie nur an die Ausschreibungen, Auftragsvergaben, im Zusammenhang mit Ausbau und Sanierung des Stadttheaters Klagenfurt, das ja bereits seit 1994 EU-weite Ausschreibungen stattfinden und daß es zu keinerlei Verschlechterung der Positionen der Kärntner Wirtschaft auf diesem Markt kommt. Ganz im Gegenteil. Es wurden hier bei den Auftragsvergaben immer wieder heimische Firmen, weil sie eben auch entsprechende Angebote legen konnten, berücksichtigt. Aus diesen genannten Gründen, meine Damen und Herren, wird die sozialdemokratische Fraktion diesem Gesetz hier im Hause, wie im Ausschuß, seine Zustimmung geben und ich möchte nur abschließend noch einmal Richtung FPÖ eines meinen: Es verwundert mich, daß es zu einer sehr kurzfristigen Änderung des Sinnes der FPÖ gekommen ist. Denn am 17. Dezember des Jahres 1996 hat die Kärntner Landesregierung einstimmig dieses Gesetz beschlossen und an den Kärntner Landtag weiterdelegiert. Das heißt, die Kollegin Sickl und der Kollege Grassner

Dr. Kaiser

haben diesem Gesetz ihre Zustimmung gegeben. Mich verwundert es, daß hier im Hohen Haus die FPÖ zumindestens angedroht hat, diesem Gesetz nicht die Zustimmung zu geben. Und sollte das als Argumentation nicht reichen, dann erlauben Sie mir eine, die auf Ihre aktuelle parteipolitische Situation Rücksicht nimmt. Diese Gesetzesvorlage wurde am 24. Dezember, also am sogenannten Heiligen Abend, dem Hohen Hause übermittelt. Im Zuge Ihrer neuen Annäherung an die Kirche wäre das vielleicht ein Grund, diesem Gesetz doch zuzustimmen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.)

Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo (FPÖ):

Hoher Landtag! Es war wenig beeindruckend, was mein Vorredner jetzt am Schluß gesagt hat, wenn freiheitliche Regierungsmitglieder *(Abg. Mag. Trunk: Eindruck ist etwas sehr Subjektives!)* *(Abg. Kövari: Das ist eine Sauerei!)* - Ich beantrage keinen Ordnungsruf für Sie.- *(Vors.: Ist auch kein Grund!)* Es ist den freiheitlichen Regierungsmitgliedern selbst überlassen, ob sie einem Antrag auf Zuleitung zum Landtag zustimmen oder nicht. *(Abg. Dr. Großmann: Jawohl, das ist die freiheitliche Meinung!)* So ist es, Herr Kollege Großmann.

Ich möchte aber, wie mein Vorredner, bei den Vorteilen dieses Gesetzes beginnen, denn hier werden wirklich, in praktisch einem Gesetz, alle relevanten Bestimmungen gesammelt. Das heißt also, mit der Zersplitterung aller mit der Auftragsvergabe zusammenhängenden Vergabevorschriften ist es vorbei. Daraus ist aber auch zu erkennen, daß es sich um einen großen Kreis von Betroffenen handelt. Vor allem betroffen sind Arbeitsplätze. Und ich sage bewußt, Kärntner Arbeitsplätze. In diesem Zusammenhang ist es für uns unverständlich, daß es die Mehrheit von SPÖ und ÖVP im Ausschuß abgelehnt hat, auch die Betroffenen als Auskunftspersonen zu hören. Das ist für uns nicht nur ein demokratiepolitisches Erfordernis, sondern auch aus der Begutachtungszeit sind sehr umfangreiche Wünsche, Anregungen gekommen, die es sicher Wert gewesen wären, sie noch einmal zu behandeln. Vor allem auch

deshalb, weil nicht alle Anregungen Eingang in den Gesetzestext gefunden haben.

Ich nenne als Beispiel die Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes. Wenn die Wirtschaftskammer eine andere Meinung geäußert hat, ist auch ihr das unbenommen, ich darf aber daran erinnern, daß auch die Wirtschaftskammer irren kann, wie sie das beispielsweise in der Mautfrage getan hat. Jetzt gibt es ein großes Hallo, was die Wochenvignette betrifft, vorher hat man kritik- und bedenkenlos zugestimmt.

Was die Umsetzungen, die aus dem EU-Bereich kommen, betrifft, können wir eine gewisse Tendenz sehr deutlich erkennen: Die Vorgaben aus der EU werden ziemlich wörtlich abgeschrieben, ohne, was durchaus auch EU-konform wäre, auf die spezielle Situation gerade für unsere Wirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze Rücksicht zu nehmen. Wir spielen uns als eine Art Musterschüler der EU auf, haben Angst vor irgendwelchen Mahnschreiben und erwirken uns damit in erster Linie wirtschaftliche Nachteile, die vermeidbar wären.

Zugegeben, das EU-Vergabeverfahren ist hart, aber es sind auch Vorteile, z. B. Preisvorteile, für uns damit verbunden. Die bisherige Erfahrung im Bundesland Salzburg zeigt, daß ungefähr 50 % der Aufträge ins Ausland gehen, daß aber 50 % der Aufträge im Land bleiben. Das spricht für die heimischen Anbieter, daß sie sich auch international durchsetzen. An der Qualität und an der Leistungsfähigkeit der heimischen Anbieter liegt es also ganz offensichtlich nicht.

Ich versuche, die Problematik an einem Beispiel festzumachen, und zwar an der Umsetzung der EU-Dienstleistungskordinierungsrichtlinie.

Diese bewirkt, daß jede größere Dienstleistung, beispielsweise eine Planung, EU-weit auszuschreiben ist. Das Hauptproblem dabei liegt in der Größe der Baulose. Aktuell ist das zum Beispiel jetzt im Zuge der Koralmbahn der Hochleistungs AG. Da wird die Latte so hoch gelegt, daß es nur einigen wenigen Planungsfabriken möglich ist, diese Latte zu überspringen und in der Shortlist, also ganz hintennach, ist

Dipl.-Ing. Gallo

bestenfalls noch ein Österreicher zu finden, mit Sicherheit aber kein Kärntner.

Für uns ist das eine Art vorausseilende Resignation, mit der eine EU-Richtlinie umgesetzt werden soll. Damit verbunden sind natürlich auch Verwaltungsabläufe, eine Steigerung der inneren Abläufe und auch der Verfahrensabläufe. Überdies verlängern sich auch die Projektvorlaufzeiten sehr beachtlich. Das ist etwas, was gegen eine belebtere Bautätigkeit spricht und damit wird auch der Abbau der Arbeitslosenzahlen in sehr weite Ferne gerückt. Damit ist der Kreis für uns geschlossen.

Ich sage nun, daß eine Mehrheit aus SPÖ und ÖVP heute dabei ist, eine der letzten Möglichkeiten zu vertun, heimischen Wirtschaftstreibenden, Ingenieuren und Planern durch Schaffung eines fairen Vergabeverfahrens und Vergabegesetzes zu helfen. Durch ein Vergabegesetz, das auf die besonderen Umstände Kärntens Rücksicht nimmt und durchaus EU-konform ist, das aber trotzdem maßgeschneidert sein kann. Diese Mehrheit verabsäumt es, Arbeit für unser Land und für seine Menschen zu sichern. Das ist schade! Aus diesen Gründen haben wir im Ausschuß die Zustimmung verweigert und werden das auch hier heute im Hohen Hause tun. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt 3. Präs. Dr. Wutte das Wort.)

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Wir werden diesem Gesetzentwurf die Zustimmung geben, weil wir der Auffassung sind, daß das die korrekte und auch wirtschaftlich vertretbare Umsetzung dessen ist, was uns über den Rahmen der EU-Gesetzgebung und letztlich auch der Bundesharmonisierung des Vergaberechtes geboten erscheint. Ich möchte aber auf ein paar Dinge eingehen, die der Kollege Gallo in seiner Rede angesprochen hat.

Zum einen möchte ich ihn daran erinnern und darauf aufmerksam machen, daß es so ist, daß diese Richtlinie für das Vergabewesen, die EU-Richtlinie, die bereits Bestand hat, eine

unmittelbare Wirkung hat, so daß für uns nur noch der Auftrag vorliegt, die gesetzliche Basis dafür zu schaffen, wie wir das öffentliche Auftragswesen im Lande Kärnten gestalten. Würden wir das heute nicht tun, dann würden wir zwar die Auswirkungen der EU-Richtlinie spüren, hätten aber keinen landesgesetzlichen Boden, auf dem sich das realistischer- und gerechtfertigterweise abspielen würde. Es war somit wirklich Handlungsbedarf geboten.

Zweitens ging der Hinweis darauf, daß viele Passagen wörtlich aus der Richtlinie übernommen worden sind. Wenn man die Umsetzungserfordernisse dieser Transformation der gesetzlichen Bestimmungen auf die Landesebene genau analysiert, dann weiß man, daß sich die Konformitätsüberprüfung durch die EU letztlich auch weitestgehend an dem Wortlaut dessen orientiert und danach richtet, was einerseits in der Richtlinie steht und was andererseits in den nationalen bzw. regionalen Gesetzgebungen beschlossen wird. Das alles würden Sie wissen, würde Ihr Europa-abgeordneter Sie darüber besser informiert und nicht einen unnötigen Wahlkampf in der Landeshauptstadt geführt haben. *(Zwischenruf des Abg. Dipl.-Ing. Gallo.)*

Die Dienstleistungsrichtlinie, die jetzt auch im Rahmen dieses Vergabewesens zur Umsetzung gelangt, bedarf einer besonderen Betrachtung. Sie haben gesagt, Herr Kollege Gallo, insbesondere Planungsarbeiten würden Gefahr laufen, zu sehr diesem Gesetz zu unterliegen und daher auch bei größeren Auftragssummen ins Ausland abzuwandern. Genau das haben wir versucht zu verhindern, und durch diesen Gesetzentwurf wird es auch verhindert, denn gerade diese Planungsarbeiten werden durch den Gesetzesinhalt als im wesentlichen geistig-schöpferische Leistungen umschrieben und auch benannt, so daß wir in diesem Bereich eben auch die Herausnahme all dessen finden, was unter Planungsaufgaben, kreativen Planungsleistungen, Ziviltechnikeraufgaben usw. zu verstehen ist. Wir haben das mit der Kammer der Ziviltechniker besprochen und es war das Anliegen insbesondere dieser Herren, daß eine Gestaltung des Landesgesetzes in die Richtung geht, eine bessere Abgrenzung zu schaffen, auf alle Möglichkeiten Rücksicht zu

Dr. Wutte

nehmen und alles das auszuschöpfen, was in der legistischen Arbeit möglich ist, um diese großen Planungsaufträge eben nicht ins EU-Ausland abwandern zu lassen. Dies eben zum Schutz der heimischen Arbeiter im Bereich des Planungswesens, das heißt der Ziviltechniker, der Architekten usw. Genau das war unsere Zielsetzung und genau das konnte mit diesem Vergabeentwurf letztlich auch erreicht werden.

Ähnlich verhält es sich insgesamt auch mit den Bestimmungen, welche die gewerbliche Wirtschaft Kärntens betreffen. Das ist nämlich so geregelt worden, daß wir das Maximum dessen, was rechtlich möglich und zulässig ist, ausgeschöpft haben, um die Aufträge und das im Lande zu behalten, was wir hier brauchen, nämlich jene öffentlichen Aufträge, um die Kärntner Wirtschaft am Florieren zu halten und um auch die Aufträge und somit die Arbeitsplätze in diesem Zusammenhang sichern zu können. Deshalb auch die Zustimmung unsererseits. Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Pistotnig das Wort.)

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

Sehr verehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Kollege Kaiser! Es dürfte Ihnen bei dieser Sitzung entgangen sein, weil Sie von Strafsanktionen gesprochen haben, daß vier Bundesländer ebenfalls so wie Kärnten das Gesetz nicht verabschiedet haben, weil sie auch Bedenken haben. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Kaiser.)* Wenn Sie glauben, daß das Strafsanktionen nach sich ziehen wird, dann werden diese auch diese vier Bundesländer treffen.

Wenn der Herr Kollege Wutte gerade die Zivilingenieure genannt hat, dann muß ich sagen, daß dieses Vergabegesetz wesentlich schärfer ist, als die EU das vorschreibt. Es mag die Wirtschaftskammer gesagt haben, das geht in Ordnung, aber die, welche davon betroffen sind, nämlich die Zivilingenieure, sind da ganz anderer Meinung. Wir haben Informationen, daß die Zivilingenieure fürchten, daß sie bei Arbeitsvergaben von den großen Ingenieurbüros, welche über 2000 Ingenieure beschäftigen,

überrollt werden könnten. Das bedeutet Arbeitslosigkeit auf der höchsten Ebene.

Noch etwas, Herr Kollege Kaiser: Es ist Ihnen ein Ruf vorausgeeilt, der Sie als objektiven Demokraten bezeichnet hat. Ich muß Ihnen sagen, Sie sind diesem Ruf bis jetzt nicht gerecht geworden. Sie haben den Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser zitiert und ihm Sinneswandel vorgeworfen, weil es einen einstimmigen Regierungsbeschluß gebe und wir jetzt dagegen seien. Daher darf ich Ihnen schon sagen, was der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser in dieser Regierungssitzung am 17. 12. 1996 gemeint hat. Er meinte nämlich:

Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser sagt dazu, er stelle ausdrücklich in Frage, ob es wirklich notwendig sei, einerseits in Kärnten strenger als die EU selbst zu sein und hier vorzupreschen sowie andererseits alle Bereiche auf Punkt und Beistrich genau zu regeln. Ursprünglich sei eine kleine Novelle in Aussicht gestellt worden, nunmehr sei daraus praktisch ein neues Gesetz geworden. Er erwarte sich jedenfalls noch eine ausführliche Erörterung dieser Materie im Landtag.

Auch wir haben uns das angeschaut und sind zur Meinung gelangt, daß das für verschiedene Sparten unserer Wirtschaft unerträglich ist und daß wir es in Kärnten nicht notwendig haben, strenger zu sein, als man es von uns verlangt. Es reicht mir schon, daß Dinge verlangt werden, die man oft einmal mißbilligend mitbestimmen muß, weil wir eben Mitglied der EU geworden sind, aber strenger zu sein ist nicht notwendig, daher lehnen wir das ab. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird mit Mehrheit gegen die Stimmen der FPÖ-Fraktion angenommen. Der Antrag des Vorsitzenden auf ziffernmäßiges Aufrufen wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Artikel I

Das Kärntner Auftragsvergabegesetz, LGBl. Nr. 55/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 89/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird der Kurzbezeichnung im Klammerausdruck die Buchstabenabkürzung "K-VergG" unter Anfügung eines Bindestriches nachgestellt.

2. Nach dem Titel und der Promulgationsklausel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

"Inhaltsverzeichnis"

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 1a Auftragsarten
- § 1b Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- § 1c Schwellenwerte bei Lieferaufträgen
- § 1d Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- § 1e Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen
- § 1f Schwellenwerte bei Wettbewerben
- § 2 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling
- § 3 Persönlicher Geltungsbereich
- § 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 5 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 6 Allgemeine Grundsätze
- § 7 Benachteiligungsverbot
- § 8 Befangenheit
- § 9 Arten und Wahl der Vergabeverfahren
- § 9a Teilnehmer im offenen Verfahren
- § 9b Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- § 9c Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
- § 9d Besondere Bestimmungen über die Führung von Listen
- § 9e Gesamt- und Teilvergabe
- § 10 Preiserstellung und Preisarten
- § 11 Sicherstellungen
- § 12 Verwertung von Ausarbeitungen

III. Abschnitt

Ausschreibung, Angebot und Zuschlagsverfahren

- § 15 Allgemeine Bestimmungen über die Ausschreibung
- § 16 Teil- und Alternativangebote
- § 17 Beschreibung der Leistung
- § 19 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
- § 20 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung und Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist
- § 21 Zuschlagsfrist
- § 22 Die Erstellung von Angeboten
- § 23 Form, Inhalt, Einreichung und Vergütung der Angebote
- § 24 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
- § 25 Öffnung der Angebote
- § 26 Prüfung der Angebote
- § 27 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 28 Niederschrift über die Prüfung
- § 29 Ausscheiden von Angeboten
- § 30 Eignungskriterien
- § 31 Befugnis und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- § 32 Technische und fachliche Leistungsfähigkeit
- § 33 Verhandlungen mit den Bietern
- § 34 Bestbieterprinzip
- § 35 Zuschlag und Leistungsvertrag
- § 36 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 37 Abschluß des Vergabeverfahrens

IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte

- § 38 Wahl des Vergabeverfahrens und Teilnehmerkreis
- § 39 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
- § 40 Bekanntmachung des offenen Verfahrens
- § 41 Angebotsfrist

IVa. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb der Schwellenwerte

Schiller

- § 41a Bekanntmachungen
- § 41b Vorinformation
- § 41c Bekanntmachung vergebener Aufträge
- § 41d Verwendung des CPV bei Bekanntmachungen
- § 41e Übermittlung von Unterlagen
- § 41f Fristen
- § 41g Technische Spezifikationen
- § 41h Mitteilungspflichten und Vergabevermerk

V. Abschnitt

Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung oberhalb der Schwellenwerte

- § 42 Geltungsbereich
- § 43 Schwellenwerte
- § 44 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 44a Anwendungsbereich
- § 45 Vorinformation
- § 46 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
- § 47 Vergabebekanntmachung
- § 47a Durchführung von Wettbewerben
- § 48 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
- § 49 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
- § 50 Auswahl des Bewerberkreises
- § 51 Auftragsvergabe
- § 52 Besondere Pflichten des Auftraggebers
- § 53 Drittländer, Bestimmungen über Software

VI. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge oberhalb der Schwellenwerte

- § 53a Geltungsbereich
- § 53b Wahl des Vergabeverfahrens
- § 54 Ideenwettbewerbe, Alternativangebote

VII. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Baukonzessionen und Bauaufträge oberhalb der Schwellenwerte

- § 55 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 57 Baukonzessionen

VIII. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge oberhalb der Schwellenwerte

- § 58 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 58a Wettbewerbe
- § 58b Rechtsform der Bewerber und Bieter

IX. Abschnitt

Rechtsschutz für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte und im Sektorenbereich

- § 59 Nachprüfungsverfahren
- § 60 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens
- § 62 Einstweilige Verüfung
- § 63 Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers
- § 64 Schadenersatz
- § 65 Außerstaatliche Kontrolle
- § 65a Bescheinigungsverfahren
- § 65b Außerstaatliche Schlichtung

X. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 66 Verweisungen
- § 66a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Anlage 1

Verzeichnis der Berufstätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (zu § 1a Abs. 2)

Anlage 2

Dienstleistungen im Sinn von § 1a Abs. 4

Anlage 3

Dienstleistungen im Sinn von § 1a Abs. 4

Anlage 4

Baufaufträge nach § 3 Abs. 3

Anlage 5

Liste der Berufsregister gemäß § 31

Anlage 6

- a) Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 51 Abs. 5
- b) Muster für die Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse gemäß § 51 Abs. 5"
- 3. § 1 wird durch folgende §§ 1 bis 1f ersetzt:

Schiller

"§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Lieferaufträgen, Bauaufträgen, Baukonzessionsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber.

(2) Der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gilt - unbeschadet des zweiten Satzes - nur für Vergaben von öffentlichen Auftraggebern iSd § 3 Abs. 1 lit. a bis c, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

a) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen weniger als 200.000 ECU und

b) bei der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen weniger als fünf Mio. ECU beträgt.

Der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nicht für

a) die Beauftragung mit künstlerischen Leistungen,

b) Wettbewerbe, die zur Vergabe eines Auftrages iSd Abs. 1 führen sollen,

c) Dienstleistungsaufträge iSd Anlage 3 und der Kategorie Nr. 6 der Anlage 2,

d) Aufträge, die ein Auftraggeber iSd § 3 Abs. 1 zum Zweck der Durchführung einer in § 42 Abs. 2 beschriebenen Tätigkeit im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich vergibt.

(3) Der I., II., III und X. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für

a) Vergaben von öffentlichen Auftraggebern iSd § 3 Abs. 1 lit. a bis c, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Abs. 2 genannten Schwellenwerte nicht erreicht, ausgenommen Vergaben und Wettbewerbe iSd Abs. 2 zweiter Satz, und

b) Vergaben von öffentlichen Auftraggebern iSd § 3 Abs. 1, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Abs. 2 und § 1f genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt.

(4) Der IVa., VI., VII. und VIII. Abschnitt dieses Gesetzes gelten nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Abs. 2 und in § 1f genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, wobei der VI. Abschnitt nur für Lieferaufträge, der VII. Abschnitt nur für

Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge und der VIII. Abschnitt nur für Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe gelten.

(5) Der IX. Abschnitt gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Abs. 2 und § 1f genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, sowie für Aufträge, die den Bestimmungen des V. Abschnittes unterliegen.

(6) Der V. Abschnitt gilt nur für Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich. Für Vergaben in diesen Bereichen gilt dieses Gesetz nur, soweit sich dies aus dem V. und IX. Abschnitt ergibt.

§ 1a

Auftragsarten

(1) Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

(2) Bauaufträge sind entgeltliche Verträge über

1. die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten oder die Ausführung von Bauwerken iSd § 5 Z 4 oder

2. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt.

(3) Baukonzessionsaufträge sind Verträge, die von den in Abs. 2 genannten Verträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(4) Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen iSd Anlage 2 und 3, ausgenommen

1. Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet deren Finanzierungsmodalitäten, wobei jedoch Verträge über fi-

Schiller

nanzielle Dienstleistungen, die gleichzeitig mit, vor oder nach dem Kauf - oder Mietvertrag abgeschlossen werden, diesem Gesetz unterliegen;

2. Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Ausstrahlung von Sendungen;
3. Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, Mobilfunk, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation;
4. Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
5. Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner Verträge über Instrumente der Geld-, Wechselkurs- und öffentlichen Kredit- oder Geldreservpolitik;
6. Arbeitsverträge;
7. Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;
8. Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen.

(5) Auf Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anlage 3 sind, sind nur die Bestimmungen des I. und IX. Abschnittes und der §§ 17 Abs. 2 und 3, 41a, 41c, 41d und 41g anzuwenden.

(6) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anlage 2 und Anlage 3 sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anlage 2 größer ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anlage 3. Ist dies nicht der Fall, so sind lediglich die Bestimmungen des I. und IX. Abschnittes und der §§ 17 Abs. 2 und 3, 41a, 41c, 41d und 41g anzuwenden.

§ 1b**Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Aufträge, die sowohl Lieferungen iSd § 1a Abs. 1 als auch Dienstleistungen iSd § 1a Abs. 4 umfassen, gelten als Dienstleistungsaufträge, wenn der Wert der vom Auftrag erfaßten Dienstleistungen höher ist als der Gesamtwert der Waren. Andernfalls gelten derartige Aufträge als Lieferaufträge.

§ 1c**Schwellenwerte bei Lieferaufträgen**

(1) Die Abschnitte IVa, VI und IX gelten für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt.

(2) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
2. bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer das 48-fache der monatlichen Zahlung.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder

1. der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate, oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist,

anzusetzen. Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zu umgehen.

(4) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

Schiller

(5) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(6) Ein Beschaffungsauftrag für bestimmte Mengen von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zu entziehen.

§ 1d

Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen

(1) Die Abschnitte IVa, VII und IX gelten für die Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Mio ECU beträgt.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des in Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose den Abschnitten IVa, VII und IX. Dies gilt - unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und X - nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Mio. ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt. Als Lose iSd Gesetzes gelten auch gewerbliche Tätigkeiten iSd Anlage 1 (Gewerke).

(3) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 1e

Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen

(1) Die Abschnitte IVa, VIII und IX gelten für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt.

(2) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist vom Auftraggeber die geschätzte Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Abs. 3 bis 8 zu berücksichtigen.

(3) Bei Aufträgen über die folgenden Dienstleistungen sind als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
2. bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Entgelte, Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Entgelte, die Honorare und sonstige Vergütungen.

(4) Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Berechnung des in Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, so unterliegen alle Lose den Abschnitten IVa, VIII und IX. Dies gilt - unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und X - nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80.000 ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(5) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die keine Gesamtvergütung angegeben wird, ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit;
2. bei unbefristeten Verträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48-fache der monatlichen Zahlung.

(6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder

Schiller

1. der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate, oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist,

anzusetzen.

(7) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(8) Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zu umgehen.

(9) Ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zu entziehen.

§ 1 f

Schwellenwerte bei Wettbewerben

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 200.000 ECU beträgt."

4. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck "EFTA-Überwachungsbehörde" durch die Worte "Kommission der Europäischen Gemeinschaften" ersetzt.

5. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Landesregierung hat die Schwellenwerte in Schilling in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen."

6. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung anstelle der in §§ 1c Abs. 1, 1d Abs. 1 und

2, 1e Abs. 1 und 4, 1f und 43 Abs. 1 und 9 festgesetzten Schwellen- und Loswerte andere Schwellen- und Loswerte festsetzen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs oder die Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften dies erforderlich machen."

7. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Öffentliche Auftraggeber sind

- a) das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände;
- b) Einrichtungen von Rechtsträgern iSd lit. a und c wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und
 - aa) von Organen des Landes oder eines anderen Rechtsträgers iSd lit. a und c oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der genannten Rechtsträger bestellt sind, oder
 - bb) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch andere Rechtsträger iSd lit. a und c unterliegen oder
 - cc) überwiegend von anderen Rechtsträgern iSd lit. a und c finanziert werden;
- c) Unternehmungen iSd Art. 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 B-VG, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen; für Unternehmungen nach Art. 127a Abs. 3 B-VG gilt das Erfordernis der Gemeindeeinwohnerzahl von 20.000 nicht;
- d) Landesgesellschaften und Städtische Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 77/1978."

8. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Öffentliche Auftraggeber iSd Abs. 1 dürfen Bauaufträge iSd Anlage 4 und in Verbindung mit Bauaufträgen der Anlage 4 vergebene Dienstleistungsaufträge, die von einem Dritten vergeben werden, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, nur dann zu mehr als 50 Prozent subventionieren, wenn sich der Dritte ver-

Schiller

pflichtet, bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten."

9. § 4 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. für Aufträge aufgrund eines zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt oder Vorhaben;"

10. In § 4 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 4 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

"6. für Dienstleistungsaufträge, die an einen Auftraggeber iSd § 6 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, oder des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund von mit dem EG-Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat."

11. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABl. Nr. L 336 vom 23.12.1994, S 273, bleibt unberührt."

12. § 4 Abs. 3 entfällt.

13. § 5 Z 1 lautet:

"1. Auftragnehmer ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen."

14. § 5 Z 2 und 3 entfallen.

15. Nach § 5 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

"6a. Verbundenes Unternehmen ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluß nach § 228 Handelsgesetzbuch, DRGBI. Nr.1897 S 219, mit demjenigen des Auftraggebers, Bewerbers oder Bieters konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, Bewerbern oder Bieter, die nicht unter diese Bestimmung fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber, Bewerber oder Bieter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber, Bewerber oder Bieter ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber, Bewerber oder Bieter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens

unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften. Ein beherrschender Einfluß ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes eines anderen Unternehmens bestellen kann."

16. § 5 Z 8 und Z 22 entfallen.

17. § 5 Z 23 lautet:

"23. Technische Spezifikationen sind sämtliche - insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene - technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen ebenso gehören, wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet sein muß, um der vom Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung zu entsprechen. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist."

18. In § 5 Z 25 werden nach dem Klammerausdruck "(HD)" die Worte "oder von dem Euro-

Schiller

päischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Vorschriften als Europäische Telekommunikationsnormen (ETS)" eingefügt.

19. § 5 Z 26 lautet:

"26. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes für einen bestimmten Zweck, hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen, die aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgestellten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12) erfolgt (vgl. § 11 des Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetzes, LGBl. Nr. 24//1994)."

20. § 5 Z 27 lautet:

"27. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde."

21. Nach § 5 Z 27 wird folgende Z 27a eingefügt:

"27a. Europäische Spezifikation ist eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wurde."

22. Dem § 5 Z 29 werden folgende Z 30 bis 33 angefügt:

"30. Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur, des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

31. Öffentliches Telekommunikationsnetz ist die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden.

32. Netzabschlußpunkt ist die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

33. Telekommunikationsdienste sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen."

23. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ein nicht offenes Verfahren ist nur dann zulässig, wenn

1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
2. die Leistung aufgrund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert;
3. das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere solche der Geheimhaltung, gefährden würde;
4. das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich brächte;
5. das offene Verfahren widerrufen wurde oder wegen Erfolglosigkeit als widerrufen gilt (§ 36)."

24. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9e eingefügt:

"§ 9a

Teilnehmer im offenen Verfahren

(1) Im offenen Verfahren ist eine gebietsmäßige Beschränkung unzulässig.

Schiller

(2) An Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.

§ 9b

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

(1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen. Nach Möglichkeit sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Der Auftraggeber kann die Anzahl der einzuladenden Unternehmer begrenzen, wobei die Mindestzahl der einzuladenden Unternehmer nicht unter fünf, die Höchstzahl nicht über 20 liegen darf. Auf jeden Fall muß die Zahl der eingeladenen Unternehmer ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.

(3) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für die zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;
2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;

3. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
4. die Angabe der Unterlagen, die dem Angebot gegebenenfalls beizufügen sind;
5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind;
6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(4) Wenn dazu die Möglichkeit besteht, sind die einzuladenden Unternehmer so häufig wie möglich zu wechseln.

(5) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie für die Auswahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 9c

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

(1) Für das Verhandlungsverfahren gilt § 9b Abs. 1, 3 und 4.

(2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmen sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, jedoch mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen.

§ 9d

Besondere Bestimmungen über die Führung von Listen

(1) Werden von den Auftraggebern Listen der für Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge zugelassenen Unternehmer geführt, so müssen diese Listen den Bestimmungen der §§ 30 bis 32 entsprechen.

(2) Unternehmer, die in solche Listen eingetragen sind, können dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung anzuführen.

(3) Die Aufnahme in eine von einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens geführte Liste stellt für die Auftraggeber nur im Hinblick auf die Nachweise gemäß §§ 30 Abs. 4 lit. a bis

Schiller

d und g, 31, 32 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. b und d sowie Abs. 3 lit. a eine Vermutung dar, daß der betreffende Unternehmer für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist. Nachweise, deren Vorlage aufgrund der Eintragung in die Liste bereits bescheinigt wurde, dürfen nicht verlangt werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge kann bei jedem Vergabeverfahren von jedem in die Liste eingetragenen Unternehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Auftraggeber müssen Abs. 3 nur zugunsten von im Gebiet anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens ansässigen Unternehmern anwenden, wenn diese im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind, in dem Listen gemäß Abs. 1 geführt werden.

(5) Für die Aufnahme von im Gebiet anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens ansässigen Unternehmern in eine Liste dürfen nur die für inländische Unternehmer vorgesehenen Nachweise, in jedem Fall jedoch lediglich die Nachweise, die in den §§ 30 bis 32 genannt sind, gefordert werden.

(6) Die Auftraggeber haben dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die Führung von Listen sowie die Adressen der Stellen, bei welchen die Anträge auf Eintragung eingebracht werden können, zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens mitzuteilen.

§ 9e

Gesamt- und Teilvergabe

(1) Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt zu vergeben, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen. Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden.

(2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sind unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 getrennt zu vergeben.

(3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach Abs. 1 und Abs. 2 sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuscheiden. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergabe ist unzulässig."

25. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 gilt Punkt 1.10 der ÖNORM A 2050, mit der Maßgabe, daß Leistungen, die zur Gänze innerhalb von zwölf Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung - zu erbringen sind, grundsätzlich zu Festpreisen auszuschreiben sind."

26. § 11 lautet:

"§ 11
Sicherstellungen

Für die Arten möglicher Sicherstellungen gilt Punkt 1.11 der ÖNORM A 2050."

27. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Unternehmer und deren Angebote betreffenden Angaben zu wahren."

28. §§ 13 und 14 entfallen.

29. Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:

"Ausschreibung, Angebot und Zuschlagsverfahren"

30. In § 15 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils der Begriff "Leistungsbeschreibung" durch die Worte "Beschreibung der Leistung" ersetzt.

31. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Höhe der Vertragsstrafe, die 30 v.H. des Auftragswertes nicht überschreiten darf und deren Höhe dem allenfalls aus dem Verzug zu befürchtenden Nachteil und der Auftragssumme angemessen zu sein hat, in der Ausschreibung anzuführen ist,"

32. § 15 Abs. 6 erster und zweiter Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Bietergemeinschaften sind nicht verpflichtet, zwecks Einreichung des Angebotes eine bestimmte

Schiller

Rechtsform anzunehmen. Von Bietergemeinschaften ist jedoch die Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen."

33. § 15 Abs. 7 dritter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, unzulässig. Der Auftraggeber hat den Bieter in den Ausschreibungsunterlagen aufzufordern, in seinem Angebot die wesentlichen Teilleistungen anzugeben, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt. Dabei sind die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen, an die er Teile der Leistung weiterzugeben beabsichtigt. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt."

34. § 15 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Kärnten und bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten zur Einsicht auf."

35. Dem § 15 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

"(9) In den Ausschreibungsunterlagen sind die für eine vertiefte Angebotsprüfung als wesentlich geltenden Positionen anzugeben.

(10) Wird ein Vadium verlangt, so ist dessen Höhe, die 10 v.H. des Auftragswertes nicht überschreiten darf, festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadiums beizulegen ist und das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbehebaren Mangel darstellt. Es ist festzulegen, daß das Vadium spätestens zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlages, jedoch keinesfalls später als zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder nach Widerruf der Ausschreibung zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

(11) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe dieser Leistung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen erfolgt."

36. § 16 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

37. Dem § 16 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Alternativangebote erfüllen müssen, zu erläutern und zu bezeichnen, in welcher Art und Weise diese Angebote eingereicht werden können.

(4) Der Auftraggeber darf ein vorgelegtes Teil- oder Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf

1. innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. europäische technische Zulassungen, oder
3. gemeinsame technische Spezifikationen im Sinn von § 41g Abs. 2, oder
4. innerstaatliche technische Spezifikationen im Sinn von § 41g Abs. 5 Z 1 und 2

festgelegt wurden.

(5) Ein Auftraggeber, der Teil- oder Alternativangebote nach Abs. 1 zugelassen hat, darf ein vorgelegtes Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil es, wenn es den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag oder zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag im Sinn dieses Gesetzes führen würde."

38. In der Überschrift des § 17 und in § 17 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Leistungsbeschreibung" durch die Worte "Beschreibung der Leistung" ersetzt.

39. In § 17 Abs. 1 werden die Worte "In der Leistungsbeschreibung ist die Leistung" durch die Worte "In der Beschreibung der Leistung sind die Leistungen" ersetzt.

40. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) Für die Beschreibung der Leistung und für die technischen Spezifikationen sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären."

41. § 18 entfällt.

42. Die Überschrift des § 20 lautet:

Schiller

"§ 20 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung und Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist"

43. § 20 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Ausschreibung zu berichtigen. Ist eine Berichtigung von Bekanntmachungen erforderlich, so ist der Umstand der Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die ursprüngliche Bekanntmachung."

44. § 20 Abs. 4 bis 7 entfallen.

45. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zuschlagsfrist ist kurz zu halten und sollte drei Monate nicht überschreiten."

46. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Ablauf der Zuschlagsfrist nach Abs. 1 wird bis zum Ablauf der in § 60 Abs. 1 letzter Satz genannten Frist gehemmt."

47. § 23 lautet:

"§ 23

Form, Inhalt, Einreichung und Vergütung der Angebote

Hinsichtlich Form, Inhalt, Einreichung und Vergütung der Angebote gelten die Punkte 3.2, 3.3 und 3.4 der ÖNORM A 2050."

48. In § 25 Abs. 1 werden die Worte "Die rechtzeitig eingelangten Angebote sind" durch die Worte "Im offenen und nicht offenen Verfahren sind die Angebote" ersetzt.

49. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich."

50. § 26 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

51. § 27 lautet:

"§ 27

Vertiefte Angebotsprüfung

(1) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor dem Ausscheiden des Angebotes schriftlich Aufklärung über dessen Einzelkosten verlangen. Für die Antwort ist eine zumut-

bare Frist festzulegen. Die anschließende Prüfung hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe des Auftrages das Ergebnis der in Abs. 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.

(3) Der Auftraggeber hat Erläuterungen in bezug auf die Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungs- oder Bauverfahrens bzw. der Dienstleistung, die gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Leistung verfügt, oder die Originalität der Leistung des Bieters bei der Überprüfung entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung gilt Punkt 4.3.6 der ÖNORM A 2050."

52. In § 29 Abs. 1 wird das Wort "auszuschließen" durch das Wort "auszuscheiden" ersetzt, in § 29 Abs. 2 wird das Wort "ausgeschlossen" durch das Wort "ausgeschieden" ersetzt und § 29 Abs. 1 lit. k lautet:

"k) Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 15 Abs. 6 nicht berücksichtigt werden;"

53. In § 30 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "Absätzen" durch den Ausdruck "Bestimmungen" ersetzt.

54. § 30 Abs. 2 dritter und vierter Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Hinsichtlich des Nachweises der finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit eines Unternehmers hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in der Ausschreibung anzugeben, für welchen Nachweis oder welche Nachweise iSd § 31 Z 2 und § 32 Abs. 1 bis 3 er sich entschieden hat, sowie, abweichend von § 31 Z 2, welche anderen Nachweise beigebracht werden können."

55. Nach § 30 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Kann ein Unternehmer aus einem gerechtfertigten Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht beibringen, so kann er den Nachweis durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber für geeignet erachteten Beleges erbringen.

Schiller

(2b) Die in den §§ 31 und 32 vorgesehenen Nachweise dürfen vom Unternehmer nur so weit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen. Der Auftraggeber kann den Unternehmer auffordern, vorgelegte Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen oder zu erläutern."

56. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bieterinnen und deren Subunternehmern kann der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, einholen. Die Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein."

57. In § 30 Abs. 4 lit. c entfällt das Zitat "in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 599/1988".

58. § 31 lautet:

"§ 31

Befugnis und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Als Nachweis für die Eignungskriterien nach § 30 Abs. 1 lit. a und c kann der Auftraggeber

1. eine beglaubigte Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers (Anlage 5) oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung zum Nachweis, daß der Unternehmer in einem in Anlage 5 angeführten Berufsregister eingetragen ist,
2. eine entsprechende Bankerklärung oder einen Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und
 - a) bei Bauaufträgen eine Erklärung über den Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten der letzten drei Geschäftsjahre,
 - b) bei Lieferaufträgen eine Erklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäfts-

jahre bezüglich der Lieferung jener Erzeugnisse, die Gegenstand der Ausschreibung sind,

- c) bei Dienstleistungsaufträgen eine Erklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich der Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind,

verlangen."

59. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Bei Dienstleistungsaufträgen kann der Nachweis der technischen bzw. fachlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers folgendermaßen erbracht werden:

- a) durch Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
- b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Erbringungszeitpunktes sowie der Auftraggeber;
- c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren hervorgehen;
- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung der Dienstleistungen verfügen wird;
- f) durch die Beschreibung der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- g) bei Dienstleistungen komplexer Art oder Dienstleistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine

Schiller

Kontrolle, die vom Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;

h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Unternehmer möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

(4) Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Unternehmer, der Dienstleistungen iSd § 1a Abs. 4 erbringt, bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger amtlicher Stellen, so haben diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen europäischen Normen aus der Serie ÖNORM-EN ISO 9000 und auf die Bescheinigungen durch Stellen Bezug zu nehmen, die nach der Normenserie ÖNORM-EN 45.000 zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens müssen anerkannt werden. Der Auftraggeber muß den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn der Unternehmer geltend macht, daß er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Frist nicht erhalten kann."

60. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens" eingefügt.

61. § 34 Abs. 4 entfällt.

62. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses gilt Punkt 4.7.2 der ÖNORM A 2050."

63. § 36 lautet:

"§ 36

Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist

(1) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

(2) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 29 nur ein Angebot bleibt.

(3) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein oder nur ein Angebot eingelangt ist.

(4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

(5) Ein Widerruf der Ausschreibung nach Abs. 1 bis 3 ist in derselben Weise bekanntzumachen wie die Ausschreibung."

64. § 37 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters samt Vergabesumme bekanntzugeben.

(3) Nach Abschluß des Vergabeverfahrens sind den Bieter zurückzustellende Ausarbeitungen zurückzugeben."65. Der IV. Abschnitt lautet:

"IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte

§ 38

Wahl des Vergabeverfahrens und Teilnehmerkreis

(1) Der Auftraggeber hat Aufträge, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß ein nicht offenes Verfahren nach § 9 Abs. 3 Z 1 nur dann zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen weniger als 500.000 Schilling und

2. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen weniger als 1 Million Schilling beträgt.

Auftragsvergaben von Gemeinden, ausgenommen Statutarstädte, und Gemeindeverbänden im nicht offenen Verfahren sind nur dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 500.000 S beträgt.

(3) Ein Verhandlungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn

1. der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick

Schiller

- auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist (Abs. 4);
2. eine erschöpfende und eindeutige Beschreibung der Leistung gemäß § 17 nicht möglich ist oder es sich um immaterielle Leistungen iSd ÖRNOM A 2050 handelt;
 3. ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt, die Summe des Auftrages nicht mehr als 50 vH des ursprünglichen Auftrages beträgt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist - letztere Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Zeitraum zwischen den beiden Aufträgen verhältnismäßig gering ist;
 4. während der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich werden, die nicht ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung getrennt und ausgeschrieben werden können, wobei die Summe aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen nicht mehr als 50 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;
 5. für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzung für die Leistungserbringung (zB besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt;
 6. ein offenes oder nicht offenes Verfahren gemäß § 36 widerrufen wurde oder als widerrufen gilt und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht;
 7. ein offenes oder nicht offenes Verfahren nach Angebotsprüfung oder nach vertiefter Angebotsprüfung gemäß § 27 keine annehmbaren Angebote erbracht hat und gemäß § 36 widerrufen wurde; in diesem Fall sind, wenn die ursprünglichen Bedingungen der Ausschreibung nicht grundlegend geändert werden, zumindest alle Bieter, die im vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahren Angebote unterbreitet haben, welche den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprochen haben, einzubeziehen;
 8. Gefahr im Verzug vorliegt, selbst das nicht offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit

verbundene Verzögerung mit sich bringt oder der Auftraggeber gezwungen ist, um größeren Schaden abzuwenden, die Leistung an einen Dritten zu vergeben, weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

9. selbst das nicht offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, vor allem an einer besonderen Geheimhaltung, gefährdet.

(4) Die Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren nach Abs. 3 Z 1 ist nur dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 200.000 Schilling beträgt.

(5) Die §§ 9b und 9c sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes in der Regel fünf Unternehmer im nicht offenen Verfahren und drei Unternehmer im Verhandlungsverfahren zur Angebotsabgabe einzuladen sind, wenn die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich ist. Die Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten im Verhandlungsverfahren entfällt, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 100.000 Schilling, bei der Auftragsvergabe durch Gemeinden und Gemeindeverbände, ausgenommen Statutarstädte, weniger als 20.000 Schilling beträgt. § 9b Abs. 3 ist im Verhandlungsverfahren nicht anzuwenden.

(6) Bei einer Vergabe von Losen bezieht sich der geschätzte Auftragswert auf das einzelne Los, wobei eine Leistung nicht in der Absicht aufgeteilt werden darf, die Wahl des Vergabeverfahrens zu beeinflussen.

§ 39

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

(1) Vor einem nicht offenen Verfahren und vor einem Verhandlungsverfahren ist der Kreis möglicher Bewerber durch eine Bekanntmachung zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine geeignete, allen in Frage kommenden Unternehmern offenstehende Liste von qualifizierten Unternehmern vorhanden ist, deren Eignung gemäß §§ 30 bis 32 periodisch geprüft worden ist (§ 9d). Die Führung einer solchen Liste geeigneter

Schiller

Unternehmer durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn ein offener Zugang von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.

(2) In einer Bekanntmachung sind Unternehmer aufzufordern, sich um die Teilnahme am Vergabeverfahren zu bewerben.

(3) Die Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Beteiligung am Vergabeverfahren für sie in Frage kommt. Überdies ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche zur Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind.

(4) Allen Unternehmern, die aufgrund der Bekanntmachung rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden, ist Gelegenheit zur Beteiligung am Vergabeverfahren zu geben. Der Auftraggeber kann allenfalls von sich aus auch zusätzliche Unternehmer miteinbeziehen.

(5) Den nicht eingeladenen Bewerbern sind auf ihr Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung unverzüglich bekanntzugeben.

§ 40

Bekanntmachung des offenen Verfahrens

Die beabsichtigte Vergabe von Aufträgen im Weg des offenen Verfahrens ist in der Kärntner Landeszeitung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung darf zusätzlich in Tageszeitungen, einschlägigen Fachzeitschriften oder ähnlichem erfolgen.

§ 41

Angebotsfrist

(1) Die Angebotsfrist ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bietern hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote bleibt. Auf Umstände, die die Erstellung erschweren können (zB. schwierige Vorerhebungen, Herstellung von Proben und Mustern und zeitraubende Besichtigungen), ist Bedacht zu nehmen.

(2) Bei offenen Verfahren hat die Angebotsfrist mindestens vier Wochen, bei nicht offenen Ver-

fahren mindestens drei Wochen zu betragen. Eine Verkürzung dieser Fristen ist nur in besonderes begründeten Fällen zulässig."

66. Nach dem IV. Abschnitt wird folgender IVa. Abschnitt eingefügt:

"IVa. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb der Schwellenwerte

§ 41a

Bekanntmachungen

(1) Der Auftraggeber hat Bekanntmachungen unverzüglich und unmittelbar dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in deutscher Sprache zu übermitteln. Die Landesregierung hat durch Verordnung in Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration nähere Vorschriften über die Bekanntmachungen, insbesondere die Form der Übermittlung, Inhalt, Form und Umfang der Bekanntmachungen sowie die Fristen für die Veröffentlichung, zu erlassen.

(2) Bekanntmachungen sind ferner in der Kärntner Landeszeitung und nach Bedarf in anderen Publikationen innerhalb Österreichs zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu enthalten und dürfen nicht vor diesem Tag veröffentlicht werden. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs dürfen keine Informationen enthalten, die über die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben hinausgehen.

§ 41b

Vorinformation

Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren

Schiller

nach Maßgabe des § 1c geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt;

2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 1d geschätzter Auftragswert mindestens fünf Millionen ECU beträgt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anlage 2, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 1 e geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt.

§ 41c

Bekanntmachung vergebener Aufträge

(1) Der Auftraggeber hat jeden vergebenen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn deren Bekanntmachung die Vollziehung von Gesetzen behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anlage 3 haben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung anzugeben, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

§ 41d

Verwendung des CPV bei Bekanntmachungen

Bei Bekanntmachungen nach diesem Gesetz haben die Auftraggeber zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes die Bezeichnungen und Codes des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (CPV), ABl. Nr. S 169 vom 3. 9. 1996, zu verwenden. Die Landesregierung hat die Fundstelle der Kundmachung des Bundeskanzlers über das CPV nach dem Bundesvergabegesetz im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 41e

Übermittlung von Unterlagen

(1) Soweit das Gemeinschaftsrecht Mitteilungs- oder Berichtspflichten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder andere Vertragsparteien des EWR-Abkommens vorsieht, haben die Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

§ 41f

Fristen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration

- a) Fristen für die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen,
- b) Fristen für die Auskunftserteilung über Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen,
- c) Angebotsfristen,
- d) Fristen für den Eingang eines Teilnahmeantrages

festzusetzen.

(2) Diese Fristen sind unter Wahrung der größtmöglichen Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit für die einzelnen Arten der Vergabeverfahren und der Aufträge zu bestimmen. Die in der Verordnung festgelegten Angebotsfristen sind zu verlängern, wenn

- a) Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in aufgelegten Ausschreibungsunterlagen erstellt werden könne, oder
- b) Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfanges nicht innerhalb der festgesetzten Fristen zugesendet bzw. erteilt werden können.

In der Verordnung sind die aus Gründen der Dringlichkeit verkürzten Mindestfristen anzugeben.

Schiller

(3) Die Anträge auf Teilnahme können brieflich, telegraphisch, telephonisch, durch Telekopierer oder Fernschreiben übermittelt werden. Die Anträge auf Teilnahme sind den vier letztgenannten Fällen durch ein vor Ablauf der jeweiligen Frist abzuschickendes Schreiben des Antragstellers zu bestätigen. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Aufforderung zur Angebotsabgabe im beschleunigten Verfahren nach Abs. 2 letzter Satz.

(4) Für die Fristenberechnung gelten unbeschadet des § 59 die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit nachstehenden Ergänzungen:

- a) Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- b) Vorbehaltlich der lit. c beginnt eine nach Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist. Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00.00 Uhr des ersten Tages der Frist und enden um 24.00 Uhr des Tages, an dem die Frist abläuft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Tag, an dem die Frist abläuft, nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.
- c) Ist für den Beginn einer nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile, ein Monat von 30 Tagen zugrunde gelegt.
- e) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 24.00 Uhr des folgenden Arbeitstages.

§ 41g

Technische Spezifikationen

- (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen zu enthalten.
- (2) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf Europäische Spezifikationen festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber kann von Abs. 2 abweichen, wenn
 1. die Europäischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit ihnen vorsehen oder keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Übereinstimmung eines technischen Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen, oder
 2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1, oder
 - b) des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation, ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31, oder
 - c) anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde oder
 3. die Anwendung von Abs. 2 den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien oder zum Erwerb von Anlagen, die mit bereits benützten Anlagen inkompatibel sind, zwänge oder unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und der Auftraggeber sich im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie zur Übernahme Europäischer Spezifikationen innerhalb einer diesen Umständen entsprechenden Frist verpflichtet oder

Schiller

4. die ausgeschriebene Leistung von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung Europäischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

(4) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, so haben sie, sofern dies möglich ist, in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in ihren internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzugeben sind.

(5) Mangels Europäischer Spezifikationen

1. sind die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen festzulegen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, und zwar nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach dem in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12, vorgesehenen Verfahren;
2. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
3. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
 - b) anderes innerstaatliches Recht und innerstaatliche technische Zulassungen, sowie
 - c) alle weiteren Normen.

§ 41 h

Mitteilungspflichten und Vergabevermerk

(1) Abweichend von § 20 Abs. 3 letzter Satz und von § 36 Abs. 4 und 5 hat der Auftraggeber den Bewerbern oder den Bietern, die dies schriftlich beantragen, die Gründe mitzuteilen, aufgrund welcher beschlossen wurde, auf die Vergabe eines Auftrages, bezüglich dessen eine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Dieser Beschluß ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Unternehmer, die nach § 30 Abs. 4 vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden und Bieter, deren Angebote aufgrund des Ergebnisses der Prüfung nach § 29 ausgeschlossen wurden, sind hievon unverzüglich, jedenfalls aber acht Tage vor Erteilung des Zuschlages, unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Gleichzeitig sind diesen Bietern auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.

(3) Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:

1. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
2. Gegenstand und Wert des Auftrages,
3. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
4. die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, ferner
6. bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in den §§ 53b, 55 und 58 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

(4) Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage zu übermitteln."

Schiller

67. Der Überschrift des V. Abschnittes werden die Worte "oberhalb der Schwellenwerte" angefügt.

68. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit öffentliche Auftraggeber iSd § 3 Abs. 1 eine Tätigkeit iSd Abs. 2 ausüben, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses und des IX. Abschnittes, die §§ 1, 1a Abs. 1 bis 4, 1b, 2 bis 5, 6 Abs. 1 und 3, 41a und 41d sowie die Vorschriften, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird."

69. In § 42 Abs. 2 Z 3 wird das Satzzeichen "." durch das Satzzeichen ";" ersetzt. Dem § 42 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

"4. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste."

70. § 43 lautet:

"§ 43
Schwellenwerte

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- a) im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400.000 ECU, sowie
- b) im Telekommunikationssektor, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600.000 ECU

beträgt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(3) § 1c Abs. 2, 4 und 5 sowie § 1e Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, hat auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile zu erfolgen. Diese Berechnung hat

den Wert der Arbeiten für das Verlegen und die Installation zu umfassen.

(5) Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.

(6) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes.

(7) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, einzubeziehen.

(8) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

(9) Bei der Aufteilung einer Lieferung, eines Bauwerks oder einer Dienstleistung in mehrere Lose muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes nach Abs. 1 berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder auf mehr, unterliegen alle Lose dem V. Abschnitt. Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung dieses Gesetzes bei Losen absehen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 1 Mio ECU beträgt und deren kumulierter Auftragswert 20 v.H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt. Als Lose gelten auch gewerbliche Tätigkeiten iSd Anlage 1 (Gewerke).

(10) Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen. Ein Beschaffungsauftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen."

71. § 44 lautet:

"§ 44
Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- 1. Aufträge oder Wettbewerbe, die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in § 42 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger

Schiller

Aufgaben in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verbunden ist, vergibt bzw. veranstaltet, oder

2. Aufträge, die zum Zweck der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten, oder
3. Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 2 Z 4 ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten, oder
4. Aufträge, die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zur Beschaffung von Wasser vergeben werden, oder
5. Aufträge, die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden, oder
6. Aufträge, deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen, besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

1. die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt, oder
2. die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von

Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 2 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 80 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz zu berücksichtigen, der sich für dieses Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

(3) Die Auftraggeber haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage

1. alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 1 fallen,
2. alle Kategorien von Erzeugnissen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 2 fallen,
3. alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 3 fallen,
4. die Namen der Unternehmen gemäß Abs. 2,
5. die Art und den Wert der Dienstleistungsaufträge gemäß Abs. 2, sowie
6. die Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen des Abs. 2 genügen,

mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Z 1 gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes jedoch auch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, wenn diese Aufträge oder Wettbewerbe

1. im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit dem Wasser-

Schiller

bauvorhaben zur Verfügung getellten Gesamtwassermenge ausmacht oder

2. mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

72. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

"§ 44a

Anwendungsbereich

(1) Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Bauarbeiten sind, sowie Aufträge, deren Gegenstand in der Anlage 2 genannte Dienstleistungen sind, werden gemäß den Vorschriften dieses Abschnittes vergeben.

(2) Aufträge, deren Gegenstand in der Anlage 3 genannte Dienstleistungen sind, werden gemäß den §§ 41a, 41d, 49 Abs. 1 und 51 Abs. 5 und 6 vergeben.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anlage 2 und Anlage 3 sind, werden gemäß den Vorschriften dieses Abschnittes vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anlage 2 größer ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anlage 3. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß den §§ 41a, 41d, 49 Abs. 1 und 51 Abs. 5 und 6 vergeben."

73. In § 45 Abs. 1 lit. b wird das Satzzeichen "." durch das Satzzeichen ";" ersetzt und dem § 45 Abs. 1 wird folgende lit. c angefügt:

"c) bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anlage 2 genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden 12 Monaten vergeben werden sollen und deren nach Maßgabe des § 43 geschätzter Gesamtwert mindestens 750.000 ECU beträgt."

74. § 45 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"§§ 41a und 41 d gelten sinngemäß."

75. Dem § 45 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sofern ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß es sich um zusätzliche Informationen handelt, müssen Vorinformationen keine Informationen enthalten, die bereits in einer vorangegangenen Vorinformation enthalten waren."

76. § 46 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder

Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird, sofern die Vergabe eines derartigen Auftrages einer Vergabebekanntmachung für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift,"

77. In § 46 Abs. 2 Z 6 werden die Worte "zur Ausführung dieses Auftrages zusätzliche Bauleistungen" durch die Worte "wenn zur Ausführung eines bestehenden Bau- oder Dienstleistungsauftrages zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen" ersetzt und in § 46 Abs. 2 Z 6 lit. a und b werden jeweils nach dem Wort "Arbeiten" die Worte "oder Dienstleistungen" eingefügt.

78. In § 46 Abs. 2 Z. 11 wird das Satzzeichen "." durch das Satzzeichen "," ersetzt und dem § 46 Abs. 2 wird folgende Z 12 angefügt:

"12.wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Wettbewerb an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muß. Im zweiten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen."

79. Dem § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Übermittlung technischer Spezifikationen an Bewerber oder Bieter, die Prüfung und die Auswahl von Bewerbern oder Bieter und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Die Auftraggeber haben die ihnen von Unternehmern zur Verfügung gestellten Informationen geheim zu halten, soweit Geheimhaltungsinteressen der Unternehmer bestehen."

80. § 47 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) durch eine Bekanntmachung über die Absicht einen Auftrag im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren zu vergeben,"

81. In § 47 Abs. 2 lit. a werden nach dem Wort "Bauarbeiten" die Worte "und Dienstleistungen" eingefügt.

82. § 47 Abs. 4 lautet:

Schiller

"(4) Für die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen gelten §§ 41a und 41d sinngemäß."

83. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

"§ 47a

Durchführung von Wettbewerben

Die Bestimmungen der §§ 41a und 58a gelten für sämtliche Wettbewerbe,

1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer dem in § 43 genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, oder
2. bei welchen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer folgende Beträge erreicht oder übersteigt:
 - a) 400.000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit iSd § 42 Abs. 2 Z 1 bis 3 ausüben, und
 - b) 600.000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit iSd § 42 Abs. 2 Z 4 ausüben."

84. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) § 41f gilt sinngemäß."

85. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen sind die §§ 17 Abs. 2 und 3 und 41g anzuwenden. § 41g Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß Auftraggeber von § 41g Abs. 2 auch dann abweichen können, wenn die betreffende Europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist, oder den seit ihrer Erlassung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, haben der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der Europäischen Spezifikationen befugten Stelle sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, aus welchen Gründen sie die Europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und haben deren Revision zu beantragen. § 41g Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß Abweichungen von § 41g Abs. 2 jedenfalls in Bekanntmachungen nach § 47 Abs. 1 lit. a und b anzugeben sind."

86. In § 49 Abs. 2 werden die Worte "Liefer- oder Bauaufträgen" durch die Worte "Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen" ersetzt.

87. § 49 Abs. 5 lautet:

"(5) § 15 Abs. 8 gilt sinngemäß. Diese Bestimmungen stehen der Anwendung des § 51 Abs. 4 nicht entgegen."

88. § 49 Abs. 6 entfällt.

89. § 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 30 Abs. 4 genannten Ausschließungsgründe einschließen. Bezüglich des Nachweises der Eignung gilt § 32 Abs. 4."

90. Dem § 50 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Unbeschadet des Abs. 4 dürfen Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei des EWR-Abkommens, in deren Gebiet sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

(6) Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen."

91. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen ist für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium

1. entweder das Bestbieterprinzip gemäß § 34, oder
2. ausschließlich der niedrigste Preis."

92. § 51 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Für die vertiefte Angebotsprüfung gilt § 27. Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn dieser den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht den Nachweis liefert, daß die Beihilfe gemäß Art. 93 EG-Vertrag gemeldet und genehmigt wurde. Der Auftraggeber, der unter diesen Umständen ein Angebot zurückgewiesen hat, hat dies der Kommission

Schiller

der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugeben.

(5) Auftraggeber haben der Kommission für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine nach Anlage 6 abgefaßte Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, mitzuteilen. §§ 41a und 41d gelten sinngemäß."

93. Dem § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Nr. 8 der Anlage 2, auf die § 46 Abs. 2 Z. 2 anwendbar ist, vergeben, müssen bezüglich der Angaben gemäß Anlage 6 lit. a I Z. 3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes gemäß der Klassifizierung der Anlagen 2 oder 3 angeben. Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Nr. 8 der Anlage 2, auf die § 46 Abs. 2 Z. 2 nicht anwendbar ist, vergeben, können die Angaben gemäß Anlage 6 lit. a I Z. 3 beschränken, wenn Bedenken hinsichtlich des Geschäftsgeheimnisses dies notwendig machen. Sie müssen jedoch dafür sorgen, daß die gemäß Anlage 6 lit. a I Z. 3 veröffentlichten Angaben mindestens ebenso detailliert sind wie die Angaben in der Vergabebekanntmachung nach § 47 Abs. 1 oder, im Fall eines Prüfungssystems, zumindest ebenso detailliert sind wie die Angaben in einem nach diesem Prüfungssystem zu führenden Verzeichnis. Bei den in Anlage 3 genannten Dienstleistungen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind."

94. § 52 lautet:

"§ 52

Besondere Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Abschnitt unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, die von ihm getroffenen Entscheidungen über

- a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe,
- b) die Inanspruchnahme der Abweichungsmöglichkeiten beim Gebrauch der Europäischen Spezifikationen nach § 41g Abs. 3,

c) den Rückgriff auf Verfahren iSd § 46 Abs. 2,

d) die Nichtanwendung dieses Abschnittes aufgrund der in den §§ 42 Abs. 3 und 44 vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten

zu begründen, und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(2) § 41e gilt sinngemäß."

95. § 53 lautet:

"§ 53

Drittländer, Bestimmungen über Software

(1) Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten für Angebote betreffend Waren mit Ursprung in Staaten,

1. die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Drittländer) und
2. mit welchen überdies keine Vereinbarung seitens der Europäischen Gemeinschaft besteht, die Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft einen der Rechtslage nach diesem Gesetz vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet.

(2) Als Ware gilt auch Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird.

(3) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Der Warenursprung ist nach den in Österreich geltenden zollrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren sind diejenigen Drittländer nicht zu berücksichtigen, für welche sich dies aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaft ergibt. Diese Drittländer werden durch eine Verordnung der Bundesregierung festgestellt.

(4) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in § 51 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so sind, vorbehaltlich des Abs. 5, die in Abs. 3 umschriebenen Angebote aus-

Schiller

zuscheiden. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

(5) Abs. 4 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde."

96. Der Überschrift des VI. Abschnittes werden die Worte "oberhalb der Schwellenwerte" angefügt.

97. Nach der Überschrift des VI. Abschnittes werden vor § 54 folgende §§ 53 a und 53 b eingefügt:

"§ 53a
Geltungsbereich

Wenn ein Auftraggeber iSd § 3 einer Einrichtung, die nicht diesem Gesetz unterliegt, Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit iSd § 6 Abs. 1 und des § 7 zu beachten hat.

§ 53b
Wahl des Vergabeverfahrens

(1) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Weg eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann Abstand genommen werden, wenn der Auftraggeber in das betreffende Ver-

handlungsverfahren alle Unternehmer einbezieht, die die Kriterien der §§ 30 bis 32 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen des § 23 entsprochen haben.

(3) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren kein oder kein im Sinn dieses Gesetzes geeignetes Angebot erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, oder
2. der Lieferauftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen zur Vergabe gelangt, wobei der Lieferauftrag jedoch nicht einer Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten dienen darf, oder
3. der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann, oder
4. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen, im nicht offenen oder in einem gemäß Abs. 2 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
5. bei früher durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung gelieferter Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftraggebers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material sehr unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die

Schiller

Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten."

98. Der Überschrift des VII. Abschnittes werden die Worte "oberhalb der Schwellenwerte" angefügt.

99. § 55 lautet:

§ 55

Wahl des Vergabeverfahrens

(1) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Weg eines offenen oder nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden oder
2. die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden oder
3. es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder bei denen die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern.

Im Fall der Z 1 muß der Auftraggeber diese Auftragsvergabe nicht bekanntmachen, wenn er in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmer einbezieht, die die Kriterien der §§ 30 bis 32 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen des § 23 entsprochen haben.

(3) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren kein oder kein im Sinn

dieses Gesetzes geeignetes Angebot erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder

2. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen, im nicht offenen oder in einem gemäß Abs. 2 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
4. zur Ausführung eines bestehenden Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat, und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
 - b) eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Bauleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Bauleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
5. neue Bauleistungen in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, soferne
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wird,
 - b) der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,

Schiller

- c) sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
- d) die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgeesehen war,
- e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgt und
- f) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 1d zugrundegelegt wurde."

100. § 56 entfällt.

101. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die beabsichtigte Vergabe einer Baukonzession bekanntzumachen. §§ 41a, 41d und 41f Abs. 1 lit. d gelten sinngemäß."

102. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Die öffentlichen Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst öffentlicher Auftraggeber ist, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß der Konzessionär bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Schwellenwert von fünf Mio. ECU erreicht wird und kein Tatbestand nach § 55 Abs. 3 vorliegt, die Absicht einen Bauauftrag zu vergeben, bekanntzumachen hat. §§ 41a und 41f Abs. 1 lit. c und d gelten sinngemäß."

103. § 57 Abs. 6 entfällt.

104. Der VIII. Abschnitt erhält folgende Bezeichnung:

"IX. Abschnitt

Rechtsschutz für die Vergabe von Aufträgen
oberhalb der Schwellenwerte und im
Sektorenbereich"

105. § 58 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"VIII. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge oberhalb der Schwellenwerte

§ 58

Wahl des Vergabeverfahrens

(1) Die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Weg eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden, oder
2. es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern, oder
3. wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 der Anlage 2 dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.

Im Fall der Z 1 muß der Auftraggeber die beabsichtigte Auftragsvergabe nicht bekanntmachen, wenn er in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmer einbezieht, die die Kriterien der §§ 30 bis 32 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen des § 23 entsprochen haben.

(3) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren kein oder kein im Sinn

Schiller

- dieses Gesetzes geeignetes Angebot erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann, oder
 3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen, im nicht offenen oder in einem gemäß Abs. 2 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
 4. zur Ausführung eines bestehenden Dienstleistungsauftrages zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem dem Dienstleistungsauftrag zugrundeliegenden Entwurf noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat, und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Dienstleistungsauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist oder
 - b) eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
 5. neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wurde,
 - b) der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgt und
 - f) der für die neuen Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 1e zugrundegelegt wurde, oder
 6. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muß. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

§ 58a

Wettbewerbe

- (1) Die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die auf die Durchführung des Wettbewerbes anwendbaren Bestimmungen sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden
 1. auf das Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder einen Teil davon, oder
 2. auf Grund der Tatsache, daß die Teilnehmer gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei des EWR-Abkommens, in dem der Wettbewerb organisiert wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.
- (4) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. In jedem Fall muß die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden,

Schiller

ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(5) Das Preisgericht darf nur aus von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängigen Personen bestehen. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(6) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es hat diese Entscheidungen und Stellungnahmen auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur auf Grund der Kriterien, die in der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 genannt sind, zu treffen.

§ 58b

Rechtsform der Bewerber und Bieter

Unbeschadet des § 15 Abs. 6 dürfen Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei des EWR-Abkommens, in deren Gebiet sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten."

106. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines Vertrages iSd § 1 Abs. 5 mit einem Auftraggeber behauptet, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, wenn ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Über einen solchen Antrag entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten."

107. In § 59 Abs. 2 entfällt das Zitat "zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 866/1992,".

108. Nach § 59 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Parteien können Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ablehnen. Die Ablehnungsgründe sind von der Partei glaubhaft zu machen. Über den Antrag auf Ablehnung ent-

scheidet der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates, wenn dieser selbst abgelehnt wird, der Vizepräsident. Werden sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident abgelehnt, so hat über den Antrag auf Ablehnung das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Senates zu entscheiden."

109. § 60 lautet:

"§ 60

Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

(1) Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist nur vor erfolgter Zuschlagserteilung und nur dann zulässig, wenn der betreffende Unternehmer den Auftraggeber von der behaupteten Rechtswidrigkeit und von der beabsichtigten Nachprüfung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit nachweislich verständigt hat und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung die behauptete Rechtswidrigkeit beseitigt hat. Der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab der Verständigung bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist eine gütliche Einigung zustandekommt.

(2) Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der dem Auftraggeber nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Frist zur Behebung der Rechtswidrigkeit beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,
- b) die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
- c) eine genaue Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß,
- d) den Nachweis eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens,
- e) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und die vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind,
- f) ein bestimmtes Begehren und
- g) den Nachweis, daß der Auftraggeber von der behaupteten Rechtswidrigkeit und der beab-

Schiller

sichtigten Antragstellung unterrichtet wurde sowie den Hinweis darauf, daß der Auftraggeber die Rechtswidrigkeit nicht fristgerecht behoben hat.

(4) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu."

110. § 61 entfällt.

111. In § 62 Abs. 2 wird das Zitat "§ 60 Abs. 3" durch das Zitat "§ 60 Abs. 1" ersetzt.

112. In § 62 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort "ausgesetzt" die Worte "oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet" eingefügt.

113. § 62 Abs. 6 entfällt.

114. § 62 Abs. 7 lautet:

"(7) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen; die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach Antragstellung, oder mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über den Antrag auf Nichtigerklärung außer Kraft. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind."

115. § 62 Abs. 8 lautet:

"(8) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar, für die Vollstreckung gilt das VVG."

116. § 63 lautet:

"§ 63

Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen
des Auftraggebers

(1) Eine im Zug eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung eines Auftraggebers ist mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnung steht und
2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

(2) Als Nichtigerklärung kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich

technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

(3) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern nicht bereits die Zuschlagserteilung erfolgt ist.

(4) Nach erfolgter Zuschlagserteilung kommt eine Nichtigerklärung nicht mehr in Betracht. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat jedoch festzustellen, ob eine behauptete Rechtsverletzung gemäß Abs. 1 vorliegt."

117. In § 64 Abs. 1 werden nach den Worten "durch den öffentlichen Auftraggeber" die Worte "bei der Vergabe eines Auftrages iSd § 1 Abs. 5" eingefügt.

118. § 64 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen

119. In § 64 Abs. 2 werden nach dem Wort "Bieter" die Worte "oder Bewerber" eingefügt.

120. § 64 Abs. 3 entfällt.

121. § 65 lautet:

"§ 65

Außerstaatliche Kontrolle

(1) Wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Republik Österreich oder einen Auftraggeber auffordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, oder wenn der Republik Österreich nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes Mitteilungspflichten gegenüber der Kommission obliegen, haben die betroffenen Auftraggeber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei seinem Vorgehen entsprechend den Verfahrensbestimmungen über die außerstaatliche Kontrolle des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

Schiller

(3) Die Landesregierung ist vom Auftraggeber vom Einschreiten der Kommission in Kenntnis zu setzen."

122. Nach § 65 werden folgende §§ 65a und 65b eingefügt:

"§ 65a

Bescheinigungsverfahren

(1) Auftraggeber, die Tätigkeiten im Sinn des § 42 Abs. 2 ausüben, können ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken, auf die der V. Abschnitt dieses Gesetzes anzuwenden ist, regelmäßig von einem Attestor oder einer Bescheinigungsstelle untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen österreichischen Vorschriften übereinstimmen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die ÖNORM-EN 45.503 "Bescheinigungs-Norm für die Bewertung der Auftragsvergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor" vom 1. April 1996 nähere Regelungen über das Bescheinigungsverfahren und die Qualifikation und Unabhängigkeit der Attestoren und Bescheinigungsstellen zur Umsetzung der Art. 3 bis 7 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14, in der Fassung des Anhangs I Z XI Abschnitt E Nr. 4 der Beitrittsakte, BGBl. Nr. 45/1995, zu erlassen.

§ 65b

Außerstaatliche Schlichtung

(1) Jeder Bewerber oder Bieter, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag, auf den die Bestimmungen des V. Abschnittes dieses Gesetzes zur Anwendung kommen, hat oder hatte und der behauptet, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages

durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann ein Schlichtungsverfahren vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch nehmen.

(2) Die Landesregierung hat nähere Regelungen über das Schlichtungsverfahren zur Umsetzung der Art. 9 bis 11 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 durch Verordnung zu erlassen."

123. Die Bezeichnung "IX. Abschnitt" wird durch die Bezeichnung "X. Abschnitt" ersetzt.

124. § 66 lautet:

"§ 66

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze und -verordnungen sowie Staatsverträge verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 471/1995;
3. Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 218, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 776/1996;
4. Bundesvergabegesetz, BGBl. Nr. 462/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 776/1996;
5. Handelsgesetzbuch, DRGBL. Nr. 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 652/1994;
6. Tilgungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 29/1993;
7. Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 274/1995;

Schiller

8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. Nr. 472/1995;
9. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993;
10. Zweites Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 321/1987.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die ÖNORM A 2050 verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993, kundgemacht in der Anlage zur Allgemeinen Bundesvergabeverordnung, BGBl. Nr. 17/1994, zu verstehen."

125. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

§ 66a**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

126. In der Anlage wird die Bezeichnung "Anlage (zu § 5 Z 1 und § 58 Abs. 2)" durch die Bezeichnung "Anlage 1 (zu § 1a Abs. 2)" ersetzt.

127. Der Anlage 1 werden folgende Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6 angefügt.

Anlage 2**Dienstleistungen im Sinn von § 1a Abs. 4**

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	50200000-7 50404000-9 52700000-6 ex 28000000-2 ex 29000000-9 72500000-0 ex 31000000-6 ex 32000000-3 ex 33000000-0 ex 34000000-7 ex 35000000-4
2	Landverkehr ⁽¹⁾ einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235) 7512, 87304	60212000-7 60213000-4 60214000-1 60220000-6
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	62000000-2 (außer 60242100-7) 64121000-0 74601400-6
4	Postbeförderung im Landverkehr ⁽¹⁾ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60242100-7 62102100-8 62202000-8

5	Fernmeldewesen ⁽²⁾	752	64201000-5 64202000-2
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsleistungen	ex 81 812, 814	66000000-0 67200000-9 65000000-3 67100000-8
	b) Bankleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁽³⁾		72000000-5
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	73000000-2
8	Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾	85	74121000-3 74122000-0
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	86	74130000-9
10	Markt- und Meinungsforschung	864	74140000-2 74150000-5
11	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten ⁽⁵⁾	865, 866	74200000-1 74300000-2
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Analysen	867	74400000-3
13	Werbung	871	

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201 bis 82206	70300000-4 74700000-6
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	22210000-5 22223000-9 22230000-1 22241000-1 22250000-7 22300000-3
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	90000000-7
	(1) ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.		
	(2) Siehe aber § 1a Abs. 4 Z 3.		
	(3) Siehe aber § 1a Abs. 4 Z 5.		
	(4) Siehe aber § 1a Abs. 4 Z 7.		
	(5) Siehe aber § 1a Abs. 4 Z 4.		

Anlage 3**Dienstleistungen im Sinn von § 1a Abs. 4**

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	55000000-0
18	Eisenbahnen	711	60100000-9 60211000-0
19	Schifffahrt	72	61000000-5
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	63000000-9
21	Rechtsberatung	861	74110000-3
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872	74500000-4
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)	74600000-5 (außer 74601400-6)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	80000000-4
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	85000000-9
26	Erholung, Kultur und Sport	96	92000000-1
27	sonstige Dienstleistungen		

Anlage 4**Bauaufträge nach § 3 Abs. 3****Allgemeiner Tiefbau**

Erdbehebungsarbeiten und Landeskulturbau
Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen

Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)

Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)

Spezialbau für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen

Schiller

Sonstiger Spezialbau für andere Tiefbauarbeiten
 Errichtung von Krankenhäusern
 Sporteinrichtungen
 Erholungseinrichtungen
 Freizeiteinrichtungen
 Schul- und
 Hochschulgebäuden
 Verwaltungsgebäuden

Anlage 5

Liste der Berufsregister gemäß § 31

A. Für Bauaufträge:

- für Belgien das "Registre du Commerce" - "Handelsregister";
- für Dänemark das "Handelsregistret", das "Aktieselskabsregistret" und "Erhvervsregistret";
- für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
- für Griechenland das "Mitró Ergoliptikón Epichiríseon - M.E.E.P." Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (YPECHODE);
- für Spanien das "Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo";
- für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato";
- für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Rôle de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";
- für Portugal das Register der "Commissao de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CA-EOPP)";
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten

Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;

- für Österreich das "Firmenbuch", das "Gewerberegister", die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
 - für Finnland das "Kaupparekisteri" - "Handelsregistret";
 - für Island die "Firmaskrá";
 - für Liechtenstein das "Gewerberegister";
 - für Norwegen das "Foretaksregisteret";
 - für Schweden das "aktiebolags-, handelseller föreningsregistren".
- B. Für Lieferaufträge:
- für Belgien das "Registre du commerce" - "Handelsregister";
 - für Dänemark das "Aktieselskabsregistret", das "Foreningsregistret" und das "Handelsregistret";
 - für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
 - für Griechenland das "Viotechnikó í Viomichanikó í Emporikó Epimelitírio";
 - für Spanien das "Registro Mercantil" oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, daß diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben;
 - für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
 - für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato" und das "Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato";
 - für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Rôle de la Chambre des métiers";
 - für die Niederlande das "Handelsregister";
 - für Portugal das "Registro Nacional das Pessoas Colectivas";
 - im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene

Schiller

eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt;

- für Österreich das "Firmenbuch", das "Gewerberegister", die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Finnland das "Kaupparekisteri" - "Handelsregistret";
- für Island die "Firmaskrá";
- für Liechtenstein das "Gewerberegister";
- für Norwegen das "Foretaksregisteret";
- für Schweden das "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren".

C. Für Dienstleistungsaufträge:

- für Belgien das "Registre du commerce" - "Handelsregister" und die "Ordres professionnels" - "Beroepsorden";
- für Dänemark das "Erhvervs - og Selskabsstyrelsen";
- für Deutschland das "Handelsregister", die "Handwerksrolle" und das "Vereinsregister";
- für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhanges III des Berufsregister "Mitróo Meletitón" sowie das "Mitróo Grafeion Meletón";
- für Spanien das "Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda";
- für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato", das "Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato" oder der "Consiglio nazionale degli ordini professionali";
- für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Role de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";

- für Portugal das "Registo Nacional das Pessoas Colectivas";

im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt;

- für Österreich das "Firmenbuch", das "Gewerberegister", die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Finnland das "Kaupparekisteri" - "Handelsregistret";
- für Island die "Firmaskrá" und die "Hlutafélagaskrá";
- für Liechtenstein das "Gewerberegister";
- für Norwegen das "Foretaksregisteret";
- für Schweden die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren".

Anlage 6

a) Muster für die Bekanntmachung über vergabene Aufträge gemäß § 51 Abs. 5

I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufes zum Wettbewerb.
b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle der Vergabe von Aufträgen ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 46 Abs. 3.

Schiller

5. Gewähltes Vergabeverfahren.
 6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
 7. Tag der Auftragserteilung.
 8. Für Gelegenheitskäufe nach § 46 Abs. 2 Z 10 gezahlter Preis.
 9. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
 10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
 11. Fakultative Angaben:
 - (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der an Dritte weitergegeben werden kann.
 - Kriterien für die Auftragserteilung.
 - Auftragssumme (oder Preisspanne).
- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben
12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
 13. Wert jedes vergebenen Auftrages.
 14. Ursprungsland der Ware oder Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
 15. Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 41 b. Art der Ausnahme, die in Anspruch genommen wurde.
 16. Angewandtes Auswahlprinzip (Best- oder Billigstbieter).
 17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingereicht hat?
 18. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
 19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
 20. Hinsichtlich Dienstleistungsaufträgen gemäß Anlage 3 Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß 51 Abs. 5.
- b) Muster für die Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse gemäß § 51 Abs. 5
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
 2. Beschreibung des Projekts.
 3. Gesamtzahl der Teilnehmer.

4. Zahl ausländischer Teilnehmer.
5. Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Quelle der Wettbewerbsbekanntmachung.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag der Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften."

Ich beantrage die Annahme von Artikel I.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme von Artikel I ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist mit Mehrheit, gegen die Stimmen der F, so beschlossen! (*Aus der FPÖ-Fraktion: FPÖ!*) FPÖ? Bitte! Ich kenne mich nicht aus: Einmal ist es die F, einmal ist es die FPÖ? Okay! - Artikel II, bitte!

(Berichterstatter:)

Artikel II

Die Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 18/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 40/1994 und 65/1995, wird wie folgt geändert:

Der 6. Abschnitt entfällt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme von Artikel II wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Artikel II ist mit Mehrheit, gegen die Freiheitlichen, so beschlossen! (*Abg. Dr. Strutz: Das ist jetzt richtig!*) Das klingt auch gut. Gelt, sehr gut! Ich habe ein paar Variationen. - Ich bitte, weiter zu berichten!

(Berichterstatter:)

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. § 41d mit dem der Kundmachung der Landesregierung über die Fundstelle des CPV

Unterrieder

im Landesgesetzblatt folgenden
Monatsersten;

2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

(3) Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits ausgeschriebenen Leistungen keine Anwendung.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten anhängige Nachprüfungsverfahren sind nach den Bestimmungen des K-VergG in der vor dem Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung zu Ende zu führen.

(5) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- Richtlinie des Rates 93/37/EWG vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Baukoordinierungsrichtlinie, ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S 54)
- Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie, ABl. Nr. - L 199 vom 9.8.1993, S1)
- Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie, ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S 1)
- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S 33)
- Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

(Sektorenrichtlinie, ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S 84)

- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrechtsmittelrichtlinie, ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S 14).

Ich beantrage die Annahme von Artikel III.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme von Artikel III ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist mit Mehrheit, gegen die Freiheitlichen, so beschlossen! - Kopf und Eingang!

(Berichterstatter:)

G e s e t z vom 22. 4. 1997, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz und die Gemeindehaushaltsordnung geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme von Kopf und Eingang wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist mit Mehrheit, gegen die Freiheitlichen, so beschlossen!

(Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz und die Gemeindehaushaltsordnung geändert werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Annahme in der dritten Lesung wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist mit Mehrheit, gegen die Freiheitlichen, so beschlossen! Ich danke dem Berichterstatter!

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 5b:

5b. Ldtgs.Zl. 244-6/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verkehrspolitik und Straßenbau zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Abgeordnete Schwager. Die erste Lesung hat bereits im Ausschuß stattgefunden. Ich bitte, zu berichten!

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Die Änderung des Kärntner Straßengesetzes umfaßt im wesentlichen vier Punkte: zum ersten eine Buchstabenkürzung; des weiteren eine Verkürzung des Rückübereignungsanspruches bei Enteignungen; des weiteren wurden bei Bauführung und Herstellung von Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern im Ortsgebiet Abstandsvorschriften festgelegt und schließlich, daß im "Verzeichnis Landesstraßen" im Verlauf der Krappfelder Straße nach dem Wort "Krappfeld" die Worte "nach Treibach (Eisenstraße)" eingefügt werden.

Es gab im Ausschuß für Straßenbau und Verkehrswesen Einstimmigkeit - außer zum Absatz 5 im Artikel I, wo im § 47 Abs. 1 eben diese Abstandsvorschriften ursprünglich im Ausschuß beschlossen wurden, von zwei Metern vom Straßenrand weg. Die Freiheitliche Landtagsfraktion war dann der Auffassung, dies sollte entfallen. Die ÖVP war der Auffassung, diese sollte anstatt zwei Metern nur einen Meter betragen.

Es wurde in der letzten Landtagssitzung dieses Gesetz einstimmig in den Ausschuß für Straßenbau und Verkehrswesen zurückgeschickt. Dort hat sich dann die ÖVP mit der SPÖ geeinigt, in diesem Absatz 5 den Abstand auf einen Meter abzuändern und nur, wenn das Auslangen nicht gefunden werden kann, das auf zwei Meter auszuweiten. Die Freiheitlichen waren im Ausschuß dagegen.

Das wäre mein Bericht. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte und erteilt Abg. Ing. Wissounig das Wort.)

Abgeordneter **Ing. Wissounig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Änderung des Straßengesetzes ist notwendig geworden, nachdem die alte Kärntner Bauordnung diese Abstandseinhalten beinhalten hat, aber die neue nicht mehr und durch diese Änderung richtigerweise eine Verankerung im Kärntner Straßengesetz erfolgen soll.

Wir haben bei der Kärntner Bauordnung gesagt: Es ist zwar ein Baurecht, aber die Abstände zu den Straßen sollen im Kärntner Straßengesetz trotzdem geregelt werden. Es ist nicht so, wie bei der letzten Ausschußsitzung die Freiheitlichen gesagt haben: "Den Husch-Pfusch müssen wir jetzt wieder reparieren." Das stimmt nicht! Es wurde von Anfang an vom Referenten, Dr. Dietfried Haller, gesagt, daß die Änderungen in der Kärntner Bauordnung bzw. die Abstände im zuständigen Gesetz verankert werden sollen. Dies ist somit der § 47, daß in Ortsgebieten bei Bauausführungen die Baulinie - sofern eine geregelt ist - einzuhalten ist und bei Errichtung von Einfriedungen, Stützmauern sowie Sockelmauern eine Abstandsregelung vorgenommen werden muß. Diese Abstände sind jetzt im § 47 geregelt, damit eine ordnungsgemäße Straßenverwaltung möglich ist.

Es sind aber leider nicht in allen Gemeinden Kärntens Bebauungspläne vorhanden, weshalb diese Verankerung im Straßengesetz stattfindet. Es ist auch so, daß bei den neuen Widmungen die Bebauungspläne erst ab 5.000

Ing. Wissounig

Quadratmetern vorgeschrieben sind, so daß dort, wenn Möglichkeiten sind oder in bestehenden Siedlungen eventuell eine Änderung der Einfriedungen stattfindet, für die Gemeinde eine Vorkehrung getroffen wird, daß man dort einen Abstand verlangen kann. Wir haben somit im Gesetz geregelt, daß ein Meter Mindestabstand, wenn es erforderlich ist, einzuhalten ist. Wenn aber in Sackgassen oder ganz schmalen Straßen zwei Meter notwendig sind, können wir dort auch eine Zweimeterabstandsregelung vorschreiben bzw. einfordern. Das muß jedoch nicht unbedingt sein. Es besteht ja die Möglichkeit der Ausnahme, wenn das nicht erforderlich ist. Wenn es die Gemeinde nicht braucht oder wenn es für den Verkehrsfluß nicht erforderlich ist, kann man auch eine Ausnahme erteilen und von diesen Mindestabständen abgehen.

Ich bin der Meinung, daß jetzt, durch diese Änderung, das sogenannte Kärntner Baurecht komplett ist. Ich finde, das ist eine gute Regelung! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Bergmann das Wort.)

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Kärntner Landtag wurde am 19. Dezember 1996 mit dem Kärntner Straßengesetz bzw. dessen Änderung konfrontiert. Der Gesetzentwurf wurde neuerlich wegen Nichteinigung zum Punkt 5 des § 47 Abs. 1 an den zuständigen Ausschuß rückverwiesen; wie wir schon gehört haben.

Ursprünglich konnte man sich auf den Entwurf des Straßenbaureferenten, Mag. Grasser, auf zwei Meter Mindestabstand vom Straßenrand nicht einigen. Diese Abstände von zwei Metern vom Fahrbahnrand sind nicht im Sinne des Privateigentums und konnten dadurch von der ÖVP nicht mitgetragen werden. Deshalb wurde von der ÖVP-Fraktion ein Abänderungsantrag gestellt und zu Punkt 5 der Wortlaut "von zwei Metern" auf "einen Meter" eingesetzt.

Nach der Rückverweisung in den Ausschuß wurde dann kurioserweise von der FPÖ-Fraktion der Antrag gestellt, die Abstandsflächen über-

haupt wegzulassen. Dem konnte natürlich auch nicht zugestimmt werden. Da auch diese Vorgangsweise nicht vertretbar ist, versuchte die ÖVP-Fraktion vehement, diesen brauchbaren Vorschlag und Antrag zu diskutieren und durchzusetzen. Dieses Gesetz kommt ja nur dann zum Tragen, wenn es keine Bebauungspläne in Ortsgebieten gibt.

Nach längerer Diskussion konnte erfreulicherweise der Antrag der ÖVP-Fraktion doch die Mehrheit finden und so beschlossen werden. *(Abg. Steinkellner: Jawohl, Herr Berichterstatter!)* Mit dem Gesetz in dieser Form wurde erreicht, daß sinnlose Grundverschwendung verhindert werden kann und andererseits eine eigenschaftsfreundliche Lösung gefunden werden konnte. Sollten zwecks Schneeräumung, wie schon berichtet, diese Mindestabstände nicht ausreichen, kann immer noch auf dem Verhandlungswege ein Abstand von zwei Metern aufgetragen bzw. von der Behörde verordnet werden.

Ich danke für das Verständnis, daß im Ausschuß mehrheitlich die Zustimmung gegeben wurde. Wir stimmen natürlich auch heute hier im Landtag zu und möchten für dieses Verständnis noch einmal recht herzlich danken! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion - Abg. Steinkellner: Herr Berichterstatter, danke!)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Stangl das Wort.)

Abgeordneter **Stangl** (FPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident! Vorweg zu diesem Thema: Die Zweimeter-Abstandsflächen sind nicht vom Referenten Grasser, bitte! Herr Bergmann, das dürfte Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit entgangen sein!

Die fehlenden Bebauungspläne, auch vorweg, sind Aufgabe der Gemeinde. Wenn man den Art. I Abs. 5 genau betrachtet - ich komme in meinen Ausführungen noch dazu -, bedeutet das Eulen nach Athen tragen oder Sand in die Wüste tragen oder Wasser in die Donau schütten. So viele Regelungsmöglichkeiten gibt es auf kommunaler Ebene, um diese Abstandsflächen zu regeln. Wenn man es genau betrachtet, geht dies an der planerischen Absicht, an der Notwendigkeit vorbei. Denn im Bundesstraßen-

Stangl

und im Landesstraßenbereich ist es ja weitgehend geregelt. Im Gemeindebereich - hochloblich, die Autonomie! - ebenfalls; so man eine geordnete Planung besitzt. Aber mit der Regelung, eine Straßenbreite vorzugeben und links und rechts noch Abstände, glaube ich, haben wir nicht das sinnvolle Instrumentarium. Es gibt Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen, Ortschaftswege und öffentlich genutzte Privatwege. Selbst diese Kategorisierungen geben keinen klaren Ausdruck, wie eine Straße beschaffen sein soll.

Einzig und allein ein Richtwert sind DTVs. Was heißt das? Wieviel Schwerlastverkehr, wieviel Personenverkehr, wieviel landwirtschaftlicher Verkehr, wieviel Radfahrer und wieviel Fußgänger benutzen diesen Weg. Danach erst muß man sich überlegen, wie schnell eine Straße befahren werden soll - und dann erst ergibt sich eine breite, erweiterte Fahrbahn und in weiterer Folge vielleicht eventuelle Abstandsflächen von den Straßenrändern zur ersten Baulinie. Also ist es überhaupt nicht sinnvoll, hier beim Straßengesetz eine generelle Richtungslinie vorzugeben, weil immer differenziert wird und die Gemeinden vor Ort die Notwendigkeit, die Breite einer Straße, die Abstandsflächen am besten beurteilen können. Ich glaube, wenn wir auf vier Meter gehen und dann links und rechts noch einen Meter, ist die Fahrbahnbreite sechs Meter und wir können feststellen, daß dies bei manchen Gemeindestraßen viel zu schmal ist. Ich denke an gewisse Straßenzüge in Klagenfurt, die ja stärker belastet sind als die Bundesstraße - also nicht zielführend.

Dann gibt es wieder Straßen, vier Meter breit, links und rechts ein Meter und die bauen wir zurück, weil, wenn drei, vier Häuschen irgendwo draußen im Grünen gebaut wurden, wird das eine Rennstrecke. Ja, wir kennen nicht umsonst den Ausdruck von "Wohnstraßen". Dort wird zurückgebaut, von diesen Abstandsflächen nicht mehr zu reden. Daher glaube ich, ist dieser Punkt nicht zielführend und die Gemeinde - bitte wir haben ja die Bauordnung liberalisiert - das stimmt, aber die Gemeinde hat eine Vielzahl an Möglichkeiten, beim Bebauungsplan einzuschreiten. Es gibt Baulinien, die man relativ schnell vorgeben kann, dann gibt es noch den textlichen

Bebauungsplan, den Teilbebauungsplan, das Grundstücksteilungsgesetz, dann gibt es nach dem Gemeindeplanungsgesetz den Flächenwidmungsplan - dort kann ich sogar Grünland an der Straße eintragen lassen, jawohl, auch das ist möglich und den Abstand variabel festlegen. Also viel mehr Möglichkeiten kann eine Gemeinde nicht mehr haben, diesen Abstand zu regeln.

Und, wenn ich jetzt auf den Kern der Sache komme, geht es eigentlich darum, daß wir hier in dem Gesetz etwas regeln, was andere für sich selbst regeln sollten, könnten und dürfen. Und, wenn wir immer von Deregulierung und Vereinfachung der Gesetze sprechen, dann kann man den Artikel I, Absatz 5 als locker obsolet erklären. Er ist nicht notwendig. Vielleicht übernimmt man eine Fleißaufgabe - das Land übernimmt oft sehr viel Fleißaufgaben - wo wir dann hinten nach von den Gemeinden als die großen Bevormunder geheißen werden, gelinde ausgedrückt. Dann weiß man sehr wohl, daß die Gemeinden autonom sind. Und ich glaube, daher sollte man das Haus im Dorf lassen und diese Aufgabe den Gemeinden überlassen und dem Punkt nicht die Zustimmung erteilen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich bitte, auf die Plätze zu gehen. Wir stimmen ab. Die Spezialdebatte ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Vom Platz aus, Herr Ing. Pfeifenberger. - Das ist einstimmig. - Ich beantrage das ziffernmäßige Aufrufen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke, das ist einstimmig. Es wird so vorgegangen. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Artikel I das Kärntner Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 72, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1994 und 70/1995 und der Kundmachungen LGBl.Nr. 9/1993 und 60/1994, wird wie folgt geändert: Ziffer 1 bis Ziffer 4. Ich beantrage die Annahme.

Artikel I

Das Kärntner Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 72, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1994 und 70/1995 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 9/1993 und 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird die Buchstabenabkürzung "K-StrG" angefügt.
2. Im § 39, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, werden im ersten Halbsatz die Worte "binnen einem Jahr" durch die Worte "innerhalb von drei Jahren" ersetzt.
3. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Wird die enteignete Grundfläche nur zum Teil für den Zweck, für den die Enteignung erfolgte, verwendet, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches mit der Fertigstellung der Arbeiten, für welche die Enteignung erfolgte, zu laufen beginnt."
4. § 45 Abs. 5 entfällt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Dies ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Ziffer 5 - Ich beantrage die Annahme.

5. § 47 Abs. 1 lautet:

"(1) In Ortsgebieten sind bei Bauführung die Baulinie und bei Herstellung von Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern (§ 7 Abs. 1

lit. j bis l Kärntner Bauordnung 1996) die in den Bebauungsplänen enthaltenen Abstandsvorschriften einzuhalten. Sind keine Abstandsvorschriften festgelegt, darf bei der Herstellung von Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern die Entfernung von einem Meter vom Straßenrand (Abs. 5) nicht unterschritten werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen darf die Straßenbehörde eine geringere Entfernung zulassen, soweit dadurch Rücksichten der ordnungsgemäßen Straßenverwaltung nicht beeinträchtigt werden; der Straßenrand im Sinne des Abs. 5 darf jedenfalls nicht unterschritten werden. In die Ausnahmegenehmigung dürfen die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Straßenverwaltung aufgenommen werden. Wenn trotz Einhaltung eines Abstandes von einem Meter keine ordnungsgemäße Schneeräumung gewährleistet ist, hat die Behörde eine Entfernung von zwei Metern aufzutragen.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Ziffer 5 wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Dies ist mit Mehrheit gegen die Stimmen der Freiheitlichen so beschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Ziffer 6 und 7 - Ich beantrage die Annahme.

6. § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In die Ausnahmegenehmigung dürfen die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Straßenverwaltung aufgenommen werden."

7. Im Verzeichnis der Landesstraßen (Anlage) werden in der Beschreibung des Verlaufes der Krappfelder Straße L83 nach dem Wort "Krappfeld" die Worte "nach Treibach (Eisenstraße)" eingefügt und entfallen nach dem Klammerausdruck "(L82)" die Worte "in Treibach".

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Ziffer 6 und 7 wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Artikel II, Absatz 1 bis 4 - Ich beantrage die Annahme.

Artikel II

(1) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern bereits errichtet sind, gelten sie als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt, sofern sie den Straßenrand im Sinne des § 47 Abs. 5 nicht überschreiten.

(2) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Privatwege zu öffentlichen Straßen erklärt, ist für bestehende Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern die der Bestimmung des § 47 Abs. 1 nicht entsprechen, eine Ausnahmegenehmigung der Straßenbehörde erforderlich.

(3) Für die Festlegung des im Verzeichnis der Landesstraßen durch Kursivdruck gekennzeichneten Straßenteiles als Landesstraße ist der Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem bisherigen Straßenerhalter und dem Land über die Übernahme in die Erhaltungspflicht des Landes erforderlich. Diese Straße gilt ab dem der Kundmachung über den Abschluß der Vereinbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag als Landesstraße.

(4) Die Landesregierung darf nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Mittel die Vereinbarung gemäß Abs. 4 nur abschließen, wenn darin verankert ist, daß die im bestehenden Zustand zu übernehmende Straße und ihre Bestandteile einschließlich der dazugehörigen Grundflächen unentgeltlich und lastenfrei sowie frei von Ansprüchen Dritter an das Land übergeben werden. Das Land kann den Abschluß der Vereinbarung gemäß Abs. 4 davon abhängig machen, daß der Straßenerhalter der zu übernehmenden Straße seinerseits entbehrliche Teile der Landesstraße übernimmt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Artikel II wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist auch einstimmig so beschlossen. - Kopf und Eingang!

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Gesetz vom 22.4.1997, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:
Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Kopf und Eingang wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen. - Dritte Lesung!

Berichterstatter Abgeordneter **Schwager**
(FPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme wurde beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Dies ist einstimmig so beschlossen. Ich danke dem Berichterstatter. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6.

6. Ldtgs.Zl. 497-2/27:

Bericht und Antrag des Kontrollausschusses zum Bericht des Landesrechnungshofes (Kontrollamtes) betreffend die Überprüfung der Straßebauten im Bereich Hüttenberg -

Unterrieder**Knappenberg im Zusammenhang mit der Landesausstellung 1995**

Der Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dritter Präsident Dr. Wutte. Ich erteile ihm das Wort.

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der Landesrechnungshof hat sich intensiv mit den Straßenbauten im Bereich Hüttenberg und Knappenberg beschäftigt. Diese - so wie es so schön formuliert ist - im Zusammenhang mit der Landesausstellung getätigten Straßenbaumaßnahmen 1995. Diese Feststellung ist deswegen interessant und wichtig, weil in diesem Bericht des Landesrechnungshofes auch ganz deutlich zutage tritt, daß eines dieser Straßenbauvorhaben, das auch tatsächlich durchgeführt wurde, eben in keinem Zusammenhang, in keinem nachweislichen oder sinnvollen Zusammenhang, sondern offenbar in einem subjektiv als notwendig erkannten Zusammenhang mit der Landesausstellung 1995 steht. Es ist der Ausbau der Landesstraße L 89 Heft-Mosinz-Plaggowitz. Es war ursprünglich vorgesehen, diese Ausbaumaßnahmen für eine Straße, wo der Landesrechnungshof meint, sie führt die Bezeichnung Landesstraße ja grundsätzlich schon zu Unrecht, diesen Ausbau nur punktuell durch Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, und daß die ursprüngliche Kostenpräliminierung auch auf 3 Millionen Schilling ausgerichtet war, daß die Straßenmeisterei Eberstein auch angehalten war, einmal mit 0,5 Millionen Schilling in diesem Bereich zu beginnen. Es hat aber dann ein Schreiben des Straßenbauamtes Klagenfurt gegeben, vom 24.2.1995, wo es nach Interventionen vom damaligen Straßenbaureferenten - es war der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter Reichhold - zugesagt worden, den angeführten Bereich entsprechend auszubauen.

Wenn man die näheren Verhältnisse kennt und weiß, daß die Gattin des damaligen Straßenbaureferenten in dieser Gegend auch eine Landwirtschaft betreibt, dann kann man vielleicht näher auf die Hintergründe und auf die Motive dieser Ausbaurbeiten kommen. Die

Kosten waren damals nicht mehr mit 3 Millionen, sondern schon plötzlich mit 7 Millionen Schilling angeführt und sie scheinen auch dem Landesrechnungshof als bedauerlicherweise relativ hoch. Es geht - ich möchte das noch einmal feststellen - nicht um den Ausbau bis zur Heft, sondern von der Heft hinein in die Mosinz.

Der Landesrechnungshof - und ich zitiere also nur aus dem Bericht, stellt fest - die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens wird grundsätzlich in Frage gestellt. Die Regierungssitzung am 14.9.1993 hat die Kosten mit 7 Millionen Schilling festgelegt - und jetzt kommt der Punkt - obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits das Ausschreibungsergebnis vorlag. Und das ist in gewisser Weise sicher abenteuerlich, und zwar insofern, als man der Regierung vorgegeben hat, einen Bericht, der die Grundlage war für die Beschlußfassung eines Auftrages zum Ausbau der Straße, der - so schreibt das Kontrollamt beziehungsweise der Landesrechnungshof weiter - eben zu einem künstlich niedrig gehaltenen Ausschreibungspreis abgegeben wurde. Ich sage noch einmal, was im Rechnungshofbericht steht. Aufgrund dieses Sachverhaltes gelangt das Kontrollamt zur Ansicht, "daß die durchgeführten Massenreduktionen..." man muß wissen, es hat also eine Ausschreibungsvariante 1 und eine Ausschreibungsvariante 2 gegeben. Man wußte, daß man mit der Variante 1 nicht durchkommen wird, also hat man gewisse Massen reduziert und die auch zur Grundlage des späteren Leistungsverzeichnisses herangenommen. Diese Massenreduktion, so schreibt das Kontrollamt weiter, ist offenbar mit dem Zweck erfolgt, mit einem künstlich niedrig gehaltenen Ausschreibungsergebnis das Baulos bei der Genehmigung der Vergabe durchzudrücken. Das heißt bitte nichts anderes, als aufbauend und auf Grundlage falscher Tatsachen, in der Landesregierung einen Beschluß herbeizuwirken oder daraufhin ausgerichtet, daß die Landesregierung in Unkenntnis der wahren Situation, der wahren Kosten, so heißt es hier weiter - wider besseres Wissen - Massenreduktionen und die Beschlußfassung beantragt wurde. Das ist also kein gelinder Vorwurf, sondern ein relativ ernster und durchaus ernst zu nehmender Vorwurf.

Dr. Wutte

Es ist dann vom Kontrollamt festgestellt worden, daß beispielsweise Fehlbuchungen stattgefunden haben. Durchaus erklärbar, wenn man weiß, daß man die Kosten im Ausbaubereich Heft-Mosinz niedrig halten wollte, daß man das einfach dem Baulos Hüttenberg-Heft zugeordnet hat, eine bewußte Verschleierung der tatsächlichen Kosten vorgenommen hat. Es wurde - und jetzt geht es weiter - im Bereich der Maßnahme der Stein-schlichtung auf diesem Baulos eine sehr geschickte Bauleitung angewandt, die die firmenfreundliche Handhabung des Bauvertrages zuließ. Das heißt auch nichts anderes im Kontrollamt. Es erinnert ein bißchen an jene Dinge, die auch im Bereich des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Autobahnbau hervorgetreten sind - das sind Formulierungen, die uns als Ausschuß-mitglieder durchaus vertraut sind. Durch die Bauaufsichtsorgane des Auftraggebers wurde es eben ermöglicht, diese Positionen seitens des Auftraggebers durchzubringen.

Als kleines Detail: Es waren beispielsweise für das Unterbauplanum - das ist die notwendige Aufbausicht der Landesstraße - ursprünglich 10.000 Quadratmeter ausgeschrieben, was also bei einer Tragschichtstärke von 20 Zentimeter und bei einer gesamten Fläche von 3.000 Quadratmeter durchaus einen Sinn hat. Es wurden dann aber letztlich diese 10.000 Quadratmeter nicht ausgeschrieben, sondern die 800 Quadratmeter, was also absolut sinnwidrig ist und das offenbar nur dem Zweck diene, hier durch die künstliche Niedrighaltung der wahren Kosten - und das ist ja der Punkt - in Kenntnis der tatsächlichen Kosten bereits einen Beschluß in der Landesregierung an der Realität und an den wahren Zahlen vorbei, zu erwirken. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß das Kontrollamt empfiehlt, die Abrechnung der bauausführenden Firma noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen. Die Massenveränderungen und damit auch die Abrechnungspreisveränderung hat also ganz klar zutage geführt, daß sich bei Abrechnung nach den tatsächlich verbauten Mengen ein Bietersturz ergeben hat.

Wenn nämlich das ausgeschrieben worden wäre und das Leistungsverzeichnis danach abgestimmt gewesen wäre, was tatsächlich

damals schon als erforderlich vom Straßenbauamt erkannt wurde, dann wäre nicht die Firma Universale der Bestbieter gewesen, sondern die AG für Bauwesen - Teerag Asdag Bietergemeinschaft. Das heißt, es wurde durch die Manipulation des Auftrages und der Positionen, der Mengen und Massen, auch eine Änderung der Bieterreihung herbeigeführt. Im Zusammenhang dann mit der firmenfreundlichen Handhabung der Bauleitung, wie es da drinnen steht, ein mehr als ernsthafter und gravierender Vorwurf.

Abschließend, und das ist auch nicht unwesentlich, schreibt das Kontrollamt aber auch zu der Tatsache eine - ich sage einmal - unangenehme Kritik für die Unterabteilung 17W des Hauses, wo es um die Kontrolle dieser Bauprojekte geht. Es wird in diesem Bericht festgehalten, daß die Überschreitung einzelner Massen aus den Protokollen ablesbar, der Unterabteilung 17 Controlling bereits erkennbar war. Das heißt, es mußte bereits mit der Legung der ersten Teilrechnung und den abweichenden Preisen erkennbar gewesen sein, daß hier die falschen Massen verbaut wurden und damit auch falsch abgerechnet wurde.

Nämlich damals schon bei der ersten Teilrechnung mit rund einer Million Schilling und das bei einem Baulos, das 7 Millionen Schilling ausmacht. Insgesamt wurden dann auch 1,1 Millionen Schilling tatsächlich als falsche, bzw. überhöhte Rechnungen zutage gefördert. (*Abg. Dr. Großmann: Ab zur Staatsanwaltschaft mit dem Akt!*) Genau Herr Großmann, sagt nur, was es ist. Du bist ein freier Abgeordneter mit einem freien Mandat. Für das Kontrollamt war es also nicht erkennbar, warum man hier nicht gegengesteuert hat. Es gibt eine Abteilung Controlling, die zwar sehr in der Öffentlichkeit gelobt wird, die aber letztlich in dem Punkt absolut versagt hat. Das Kontrollamt beanstandet dieses Faktum des Erkennens ohne Reagieren und kritisiert, daß aus dem Controlling-Protokoll nicht die richtigen Schlüsse gezogen wurden. Ein Controlling ohne Rückmeldung ist unvollständig und wirkungslos. Es verursacht nur Kosten. Das Kontrollamt schreibt weiters: Ohne Änderung dieses Systems, beispielsweise durch Stellungnahme von Baustellen, Sachbearbeitern und dergleichen, ist es ratsamer - bitte das sagt

Dr. Wutte

unser Rechnungshof jetzt - ein so durchgeführtes Controlling wieder einzustellen und überhaupt aufzulassen. Aus diesen Bemerkungen, die doch sehr gravierend sind, kann man zusammenfassend feststellen, daß die Aufwendungen, so sagt das Kontrollamt selbst, in Höhe von 9,1 Millionen Schilling in dem Bereich Heft-Mosinz grundsätzlich in Frage zu stellen sind, sowohl in der Beurteilung der Sinnhaftigkeit dieses Ausbauvorhabens, wo es offenbar handfeste Gründe des Straßenbaureferenten gegeben haben muß, als auch in der tatsächlichen Durchführung einer Reihe von Ungereimtheiten, die Gott sei Dank durch diesen Kontrollamtsbericht an die Öffentlichkeit kommen. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte und erteilt Abg. Ing. Wissounig das Wort.)

Abgeordneter Ing. Wissounig (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie der Berichterstatter schon sehr ausführlich berichtet hat, ist das wirklich ein Fall für die Staatsanwaltschaft. Es ist ein Straßenkrimi und es ist ein Straßenbauskandal rund um die Hüttenberger Geschichte, rund um die Reichhold-Landesstraße. Ich muß wirklich sagen, da sind Dinge passiert, die das Kontrollamt aufgezeigt hat, die fast nicht zu erklären sind. Ich denke, daß da sehr viele Unterteilungen, sehr viele Baulosabschnitte künstlich herbeigerufen wurden, damit man es vermutlich weniger überprüfen kann und es nicht mehr überschaubar wird. Es waren natürlich auch sehr viele Referenten bei diesem großen Bauwerk beteiligt, damit man nicht jedem alles oder nicht einem alles anlasten kann.

Im Jahre 1991 war der Straßenreferent der Herr Landeshauptmann Haider, im Jahre 1992 war es wieder der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Haider, im Jahre 1994 war es der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Reichhold, der dann gleichzeitig mit dieser groß angelegten Landesausstellung auch die Mosinzstraße/Plaggowitz, seine Privatstraße, dort mitfinanzieren, mitbauen ließ. Im Jahre 1994 war auch Dipl.-Ing. Freunschlag mitbeteiligt und es ist jetzt auch unser

Straßenreferent, der beim Straßengesetz und jetzt auch bei diesem Bericht, der wirklich ihn betrifft, und der vor allem die Freiheitlichen betrifft, nicht anwesend.

Die Vermutung ist berechtigt. Diese Dinge müssen aufgezeigt werden. Bitte, das steht alles im Kontrollamtsbericht, Herr Kollege Mitterer, haben Sie ihn gelesen? Dann müßten Sie wirklich dieser Aussage zustimmen. Wenn ich denke, was da alles passiert ist. Ob das jetzt bei den Ausschreibungen war oder bei den Anträgen. Daß über drei Millionen Schilling Überschreitungen vorliegen, daß nach den Vorschriften des Landes nicht vorgegangen wurde, daß kein Antrag gestellt wurde, daß die zuständigen Leute der Bauabteilungen gesagt haben, daß die Dinge ausgeschrieben gehören, das aber nicht passiert ist, daß der Referent gesagt hat, wir machen das so, damit, wie auch der Berichterstatter bereits erwähnt hat, dieses Objekt oder diese Maßnahme durchgezogen wird. Es waren zusätzliche Leistungen ohne jeden Zusammenhang mit der Landesausstellung. Es war eine Manipulation in der Ausschreibung, das kann man wirklich sagen. Der Berichterstatter hat das auch bereits genau zitiert und berichtet, daß wirklich Dinge enthalten waren von zum Beispiel 100 m² und ausgeführt wurden dann 1500 m². Es ist von Unterbauplanum die Rede, wo man vorher schon weiß, daß man bei einer Straße von 15000 m² nicht 800 m² in die Ausschreibung hineingeben kann. Diese Dinge wurden dann in Zusatzanboten abgerechnet, bzw. vergeben. Ferner wurden die Richtlinien des Landes umgangen. Drei Millionen Schilling Überschreitung müssen beantragt und dann ein Rgierungskollegiumsbeschluß gefaßt werden. Der Referent hat das unterschrieben und gesagt, das reicht. Das geht in Ordnung. Es waren wirklich Spekulationen für die Bieter, firmenfreundliche Handhabung, das wurde schon berichtet. Ferner gab es Aktenvermerke von Beamten, daß der Straßenreferent bewußt Neukosten für das Land genehmigt hat. Daß der Zivilingenieur, der mitbetraut war, der vor allem dort für die Marktgemeinde tätig war, dann zu Hilfe gerufen wurde, damit man sagt, die Preise sind in Ordnung bzw. derzeit üblich. Ich möchte nochmals sagen, die vollkommene Negierung der Durchführungsbestimmungen des

Ing. Wissounig

Referenten ist nicht zu akzeptieren. Es besteht wirklich der Verdacht der Freunderlwirtschaft und in einem Bereich gewirkt zu haben, der für das Land Mehrkosten erforderte. Das ist nicht in Ordnung. Es ist natürlich so, "die sogenannten Saubermänner sitzen in der freiheitlichen Partei", aber nun sieht man, wie das wirklich aussieht. Konsequenzen wird es vermutlich ja keine geben. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Schwager das Wort.)

Abgeordneter Schwager (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Zum Bericht des Kontrollausschusses und des Kontrollamtes ist folgendes aus unserer Sicht zu bemerken. Es ist natürlich die eine oder andere Maßnahme tatsächlich vom Kontrollamt kritisch aufgezeigt worden. Es wäre aber bei dieser Ausstellung Hüttenberg so manches kritisch zu hinterfragen, nicht nur die Straßenbaumaßnahmen. Ich bin der Meinung, daß die Straßenbaumaßnahmen, die dort in dieser Region gesetzt worden sind, die von einem wirtschaftlichen Niedergang geprägt sind, der bleibende Gewinn für diese Region sind, *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)* wobei das andere, mehr oder weniger und von hohen Landesbeamten zugegeben, ein Flop ist. Wenn Sie die Landesausstellung Hüttenberg mit der Landesausstellung in St. Paul vergleichen - die Landesausstellung in St. Paul hatte ein Vielfaches mehr an Besuchern als Hüttenberg - muß man sagen, daß die bleibenden Einrichtungen und die Sanierung des Straßennetzes eine sinnvolle Sache waren. Und jetzt halte ich weniger den Abgeordneten Ing. Wissounig vor, daß er hier vom Rednerpult aus gegen die freiheitlichen Straßenbaureferenten polemisiert - das ist sein gutes Recht als sozialistischer Abgeordneter, von einer Fraktion, die ohnehin genug in der Tinte sitzt - das verstehe ich noch. Was ich nicht verstehe, das ist, daß der heute angelobte neue dritte Landtagspräsident, dem ich auch meine Stimme gegeben habe, hier einen unobjektiven Bericht verfaßt hat, obwohl er lange genug im Landtag sitzt und wissen muß, daß der Berichterstatter hier keine Vermutungen auszusprechen hat. Er hat über die Arbeit im Ausschuß zu berichten

und nicht Referenten zu beschuldigen, ohne klarem Zusammenhang, nur weil die Straße zufällig bei einem Referenten von uns vorbeifährt. Ich fürchte mich schon, wenn jetzt endlich die B 100 - nach 40 Jahren - ausgebaut werden sollte und ich auch mein Haus an dieser Straße stehen habe, daß ich im nachhinein der Korruption beschuldigt werde. Das möchte ich feststellen. Der Großteil dieser Umschichtungen, die stattgefunden haben, ist von der Landesregierung wieder bestätigt und abgesegnet worden. Und Herr Abgeordneter Ing. Wissounig, es bleibt Ihnen natürlich unbenommen, wenn Sie hier strafrechtliche Sachen vermuten, von sich aus die Staatsanwaltschaft zu informieren. Dagegen gibt es nichts zu sagen. Das kann jeder Bürger dieses Landes tun.

Wir Freiheitliche werden dem Bericht des Kontrollausschusses wie auch der Gegendarstellung - ich glaube Sie haben die Gegendarstellung der Kärntner Landesregierung nicht gelesen, wo vieles aufgeklärt wurde - unsere Zustimmung geben. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dr. Großmann das Wort.)

Abgeordneter Dr. Großmann (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kollege Schwager! Ich schätze dich normalerweise sehr als objektiven Menschen, aber was du jetzt gemacht hast, das ist nach dem Motto "Jetzt geh ich hinaus, red' ein bißchen und versuch halt die Kurve zu kratzen." Wenn du diesen Bericht hernimmst, dann wird hier ein Versagen sondergleichen festgehalten. Wenn du diesen Bericht durchliest, reiht sich Skandal an Skandal. Hier ist Schindluder getrieben worden mit dem, was ich normalerweise von einer ordnungsgemäßen Bauführung erwarte. Und das deckst du zu, indem du sagst, da ist die Gegendarstellung. Ich muß dir sagen, ich muß nicht den Kollegen Wutte verteidigen, der kann das selbst sehr gut. Nur, was hat denn der Kollege Wutte gemacht. Er hat ordnungsgemäß aus dem Kontrollamtsbericht zitiert und hat das wiedergegeben. *(Abg. Mitterer: Vermutungen ausgesprochen.)* Nein, Vermutungen hat der Kollege Wutte nicht ausgesprochen,

Dr. Großmann

Vermutungen hat der Herr Kollege Wissounig ausgesprochen und ich überlege wirklich und ich muß das ganz ehrlich sagen, wenn man sich den Akt anschaut, ... (*Abg. Mitterer: Du warst bei der Berichterstattung noch nicht herinnen!*) Ich war bei der Berichterstattung herinnen und habe auch ganz genau aufgepaßt, Kollege Mitterer. Und deine Erregung bestätigt mir, daß hier irgendetwas im Busch ist und das hier irgendetwas faul ist, denn sonst regst du dich nicht so auf. Und wenn der Kollege Wissounig sagt, daß die Vermutung besteht, daß das die Privatstraße des seinerzeitigen Herrn Straßenreferenten ist - oder was immer er schon war im Laufe seiner Periode oder was er noch werden wird, das weiß ich nicht - dann muß man sagen, diese Vermutung steht im Raume und sie kann belegt und erhärtet werden. Und ich frage mich und jetzt ist leider der Berichterstatter oder Gott sei Dank der Herr Berichterstatter ident mit dem Kontrollausschußobmann. Herr Kontrollausschußobmann, ich überlege wirklich, ob man nicht von deiner Funktion aus diesen Bericht an die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung weiterleiten soll. Denn so krasse Mißstände wie da, sind selten und ich möchte nicht wissen, wie Ihr schreien würdet, wenn ein Viertel von dem bei einem Referenten der SPÖ geschehen wäre, bei einem Referat das die SPÖ zu verantworten hätte. Was da für ein Geschrei wäre.

Meine sehr geehrten Damen und Herren. Gleiches mit gleichem, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Gerechtigkeit für alle. In diesem Sinne, Herr Kontrollausschußobmann, ich bitte um Weiterleitung dieses Berichtes an die Staatsanwaltschaft. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Pistotnig das Wort.*)

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

(*Abg. Schiller: Der Verteidiger hat das Wort!*) Herr Präsident! Hohes Haus! Der Vorwurf allein, der damalige Referent hätte seine Privatstraßen saniert, ist schon sehr weit hergeholt, weil er hat dort keinen Wohnsitz, daß er eine Privatstraße brauchen würde. (*Zwischenrufe des Abg. Dr. Großmann.*) Ich

frage mich, ob der Referent die Ausschreibungen vornimmt oder ob diese das Fachpersonal macht. Das war aber nur am Rande, darüber kann man diskutieren, so viel man will. (*Abg. Dr. Großmann: Aber er ist dafür verantwortlich!*)

Man sollte jetzt nur an der Tatsache nicht vorbeidiskutieren und fragen, was ab 1997 in Hüttenberg passiert. Dazu gibt es mehrere Fragen: Wo steht die Gemeinde Hüttenberg heute, nachdem die Landesausstellung vorbei ist? Was kostet die Erhaltung der Baulichkeiten, die dort errichtet worden sind, und wer wird sie erhalten? Die Gemeinde Hüttenberg ist dazu nicht in der Lage und das Nachnutzungskonzept, von dem wir immer gesprochen haben, fehlt heute noch. Diese Baulichkeiten zu erhalten, wird viele Millionen kosten, und zwar jedes Jahr. (*Abg. Schiller: Das ist ein Ablenkungsmanöver*)

Ich frage mich, mit wievielen Millionen Schilling sich das Land jedes Jahr in Hüttenberg bei der Gemeinde einstellen wird, werden es drei oder sechs sein, damit die Gemeinde nicht komplett vor die Hunde geht. Ich habe gestern mit Gemeinderäten aus Hüttenberg gesprochen und die haben mir gesagt, daß die Gemeinde Hüttenberg vor einem finanziellen Desaster steht. Die können sich nicht einmal einen kleinen Weg richten, weil man aufgrund der Landesausstellung den Ort sehr schön gestalten wollte, auf Jahre hinaus auf Bedarfszuweisungen verzichtet und verschiedene Bedarfszuweisungen vorgezogen hat. Hüttenberg ist eine Gemeinde, die für Hochwasser, Witterungsschäden usw. sehr anfällig ist und dafür ist dank der Landesausstellung kein Groschen Geld vorhanden. Darüber kann man stundenlang diskutieren.

Ich würde anregen, daß wir in Zukunft in diesem Haus mit Steuergeldern für solche Ausstellungen vorsichtiger umgehen sollten. Ich ersuche, daß man in Zukunft von solchen Prestigeausstellungen, die bei Gott nicht im Gemüsegarten der Freiheitlichen gewachsen sind, Abstand nehmen, sich das überlegen, diese vergessen und die Steuergelder unserer Bürger so verwalten soll, wie die Bevölkerung Kärntens das von uns erwartet, nämlich zukunftssträftig

Pistotnig

und nicht in Prestigeobjekte investiert, wo sie sinnlos sind. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.*)

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Weil das notwendig ist, möchte ich in meinem Schlußwort noch ein paar Dinge eingehen: Wenn der Herr Kollege Pistotnig sagt, es sei sinnvoll, Vorsicht im Umgang mit Steuergeld walten zu lassen, so gebe ich ihm vollkommen recht, denn genau das ist ja der Punkt. Es liegt ja nicht ein Kontrollamtsbericht vor, der die Landesausstellung als solche in Frage stellt, sondern nur den Ausbau der Mosinzer Straße Heft - Mosinz - Packowitz beanstandet. Das ist das Thema. Genau dabei geht es um Steuergeld, deswegen auch der Bericht und die Diskussion darüber.

Ich möchte aber auch betonen, daß es mich freut, daß heute nahezu jeder in dem Haus mich unterstützt hat, ich wäre fast auf 32 Stimmen gekommen. (*Abg. Pistotnig: Samt deiner Stimme 33!*) Bei der Gelegenheit möchte ich mich bei allen jenen, die mich wirklich gewählt haben, ganz, ganz herzlich bedanken. Das möchte ich wirklich sagen! Sie können versichert sein, daß ich mich bemühen werde, meine Arbeit im Rahmen der Überparteilichkeit zu bewerkstelligen. Nur eines werde ich nicht, in der Funktion als Kontrollausschußobmann einen Bericht anders oder nicht hier zur Sprache bringen, weil es meine Pflicht ist, einen solchen Bericht unparteiisch und objektiv vorzutragen. (*Vors.: Ich bitte um das Schlußwort!*) Das ist ein Teil des Schlußwortes. Über diesen Bericht habe ich zu berichten, das haben wir im Kontrollausschuß einstimmig so beschlossen. Wenn ich dann berichte, darf man mir das nicht vorwerfen oder vorhalten, daß das parteiisch wäre, wenn ich nur zitiere. (*Abg. Mitterer: Parteiisch!*) Ich stelle also entschieden in Abrede, daß ich Vorwürfe formuliert habe, sondern ich habe hier ganz konkret und korrekt aus einem umfassenden und wirklich nicht schmeichelnden Bericht des Kontrollausschusses zitiert. (*Abg. Schwager: Das steht aber nirgends drin, was du da*

geplaudert hast! - *Vors.: Am Wort ist der Berichterstatter!*) Es erübrigt sich jedes weitere Wort, Kollege Schwager.

Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(*Vors.: Die Spezialdebatte ist beantragt. Die Plätze sind eingenommen. - Der Antrag auf Eingehen in die Spezialdebatte wird einstimmig angenommen. - Berichterstatter:*)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesrechnungshofes (Landeskontrollamtes) vom 9. 8. 1996, Zl. KA 69/2/96, betreffend die Überprüfung der Straßenbauten im Bereich Hüttenberg - Knappenberg im Zusammenhang mit der Landesausstellung 1995, die Äußerung des Amtes der Landesregierung vom 5. 12. 1996, Zl. LAD-KR-54/3/96, sowie die dazu ergangene Gegenäußerung des Landesrechnungshofes (Landeskontrollamtes) vom 12. 12. 1996, Zl. KA 69/5/96, werden zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*)

7. Ldtgs.Zl. 529-2/27:

Bericht und Antrag des Kontrollausschusses zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der Vereine "Contrapunkt", "Belladonna" und "WIKFF"

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Berichterstatter ist Dritter Präsident Dr. Wutte, ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der gegenständliche Bericht ist etwas kürzer, wenngleich er auch nicht in jeder Hinsicht befriedigend ist. So wurde das auch von uns im Kontrollausschuß festgestellt und festgehalten. Insbesondere betrifft das den Anteil der

Dr. Wutte

Personalkosten an der Mittelverwendung insgesamt.

Die Entwicklung der Personalkosten in allen diesen untersuchten Vereinen ist, gelinde gesagt, eine abenteuerliche. Zweitens ist es uns, und das ist das Unerfreuliche daran, als Mitglieder des Ausschusses nicht möglich gewesen, die tatsächlichen Personalkosten beim vertretenen Direktor des Landesrechnungshofes zu erfragen. Wir erhielten den Hinweis, daß es uns nichts anginge, weil es sich um geschützte Daten personenbezogener Art handle. Es ist uns daher nicht möglich, die tatsächlichen Aufwände pro Person wirklich zu untersuchen, nämlich genau jenen Punkt, der dem ursprünglichen Untersuchungsantrag als Motiv zugrundegelegt ist. Wir wollten nämlich genau erfragen, wieviel Geld für die einzelnen Herrschaften dort ausgegeben wird. Nachdem das bedauerlicherweise nicht möglich ist, werden wir, nehme ich an, auch gemeinsam versuchen, im Kontrollausschuß einen anderen Prüfungsauftrag zu formulieren, um der Sache tatsächlich auf den Grund zu gehen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte und erteilt Abg. Kövari das Wort.)

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin bei dieser Kontrollausschußsitzung gewesen und habe jetzt das Gefühl gehabt, daß wir von zweierlei Dingen reden. Es wurde seitens des Landesrechnungshofdirektors - ich weiß nicht, ob das der korrekte Titel ist - ganz eindeutig berichtet, daß 80 % der Mittel dieser Vereine nicht über Landessubventionen gehen und daß wir aus diesem Grund dort keinen Einblick nehmen können. Ansonsten wird gerade in diesem Bericht ganz deutlich ausgeführt, daß alle drei Vereine in sehr zusammenarbeitsfreundlicher Weise alle Konten offengelegt haben, daß es keinerlei Probleme bei der Überprüfung gegeben hat und daß auch durchaus alles andere rechtens und in Ordnung befunden wurde.

So zum Beispiel bei "Contrapunkt". Der Vereinszweck, den ich hier erwähnen möchte, ist Gründung und Förderung von Firmen, um Haftentlassenen, Probanden der Bewährungshilfe und anderen schwer integrierbaren Personen Überbrückungsarbeiten und darauffolgend Dauerarbeiten zu ermöglichen. Der Verein "Contrapunkt" wurde im Februar 1982 von einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe, der Haftentlassenenhilfe und des Landesarbeitsamtes gegründet, um jenen Arbeitsstellen zu bieten und ihnen damit einen Übergang in ein normales Leben zu schaffen. Im Laufe der Zeit erweiterte sich z. B. das Projekt "Contrapunkt" sowohl in räumlicher und personeller Hinsicht, natürlich auch in bezug auf die Mitarbeiter. Derzeit sind die Mitarbeiter neben den Haftentlassenen im allgemeinen Personen, die am Arbeitsamt als schwer vermittelbar gelten, also Leute mit kleinen Problemen entweder psychischer oder sonstiger Art, wie solche mit abgebrochener Lehre, Langzeitarbeitslose, die schwer vermittelbar sind oder sonstige Vermittlungshemmnisse aufweisen. Das heißt, daß der Verein einen sozialpolitischen Auftrag sich selbst gegeben hat, um jenen zu helfen.

Um seinen Zielsetzungen gerecht zu werden, wurden vorwiegend drei Geschäftsbereiche betrieben, das war das Forstservice, die Tischlerei und ein Geschenkartikel- und Dienstleistungsbe- reich, der jedoch Ende 1995 eingestellt und durch eine Keramikwerkstätte ersetzt und ergänzt wurde. Ein Textilsammelprojekt, aus dem auch Einkünfte erzielt werden, wurde ebenfalls eingerichtet. Die einzelnen Unternehmen werden selbständig von jeweiligen Mitarbeitern geführt. Die Gebarung des Vereines war wahrscheinlich mit ein Grund, den Prüfungsauftrag zu erteilen. Es wurde in alle Unterlagen, die mit einem Steuerberater erstellt wurden, sowie in die Bilanzen Einsicht gegeben. Der vorliegende jeweilige Jahresbericht gibt darüber hinaus auch Einblick über die Aufgaben bzw. die Tätigkeit des Vereines. Die bilanzierten Einnahmen waren im Jahre 1995: Subventionen 11,522.000 Schilling, das waren 68,1 % der Gesamteinnahmen. Betriebserträge waren 5,150.000, das sind 30,5 %, und sonstige Erträge waren 235.200 Schilling, das sind 1,4 %. Beihilfen und Subventionen stellten demnach

Kövari

drei Viertel der Gesamteinnahmen des Vereines dar. Sie verringerten sich anteilmäßig durch einen größeren Ertragslös im Jahre 1995. Die Hauptsubventionsgeber waren das Arbeitsmarktservice 1995 z. B. mit 8,950.000 Schilling, das Land Kärnten mit 2,071.000 Schilling und die Stadt Klagenfurt mit 500.000 Schilling.

Zum Bereich des Arbeitsmarktservice muß gesagt werden, daß diese Subventionen dann gegeben werden, wenn die vorgenannten Dienstleistungen nicht selbst bereitgestellt werden können. Es können diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auch auf geeignete Einrichtungen übertragen werden, was in diesem Fall geschehen ist. Sofern Dienstleistungen und Einrichtungen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind, heißt es hier, können für diese Beihilfen entsprechende Investitionsförderungen gewährt werden.

Hier ist ein Passus, der im Kontrollamtsbericht angeführt wird: Eventuell erzielte Überschüsse und Gewinne eines Geschäftsjahres vermindern die Beihilfe des nächstfolgenden Jahres. Hierin sehe ich persönlich schon eine Problematik, denn es muß einerseits Sinn und Zweck sein, möglichst hohe Erträge zu erwirtschaften. Wenn ich aber dann möglichst hohe Erträge erwirtschaftete und sie nicht gleich wieder in ein Projekt investiere, weil das laufende Ausweitungen bedeuten würde, andererseits keine Rückstellungen für irgendeine gezielte Maßnahme erfolgen kann, weil ich ansonsten der Subventionen verlustig gehe. so sehe ich persönlich darin schon einen Widerspruch. Ich bedauere das, weil das wahrscheinlich für die Geschäftsgebarung insgesamt nicht sehr leicht ist.

Die vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Mittel sind als Betriebszuschuß zu betrachten. Sie sind als indirekte Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen zu verstehen und sie sind eine freiwillige Leistung des Landes.

Die positive Entwicklung der Eigenerlöse konnte von 4,1 Millionen auf 5,15 Millionen Schilling erhöht werden, das ist eine Steigerung um 25,5 %. Ich habe zuerst schon gesagt, daß das sehr erfreulich war, andererseits setzt das aber eine Maßnahme der Ausweitung oder einen Verzicht auf Subventionen voraus.

Es war im Jahre 1995 möglich, 31 % des Gesamtaufwandes zu erwirtschaften. Der Bereich der Tischlerei ist dabei besonders hervorzuheben. Er konnte 63,2 % des Betriebsertrages abdecken. Es wird dort mit marktüblichen Preisen kalkuliert und es gibt keinen Preisvorteil gegenüber den am Markt arbeitenden Firmen.

Ich glaube, daß das alles sehr, sehr positiv und durchaus auch erfreulich ist. Der ökonomischen Zielsetzung, den Material- und Sachaufwand durch Eigenerwirtschaftung abzudecken, wurde entsprochen. Das war das Wesentliche.

Fix angestellte Mitarbeiter werden nach fachlichen Kriterien ausgesucht. Berufspraxis ist erforderlich, damit eben diese dann an jene Personen, die dort sozusagen Transitarbeitskräfte sind, weitergegeben werden können. Der Personalstand ist sehr variabel. Was für alle jene, die Erfahrung mit solchen Projekten haben, nicht so sehr verwunderlich ist: daß es dort eine hohe Fluktuationsquote gibt.

Im Jahre 1995 wurden 83 Personen vorübergehend beschäftigt. 53 davon sind wieder ausgeschieden; 24 aus einem Dienstverhältnis. Von diesen 24 Personen wurden 19 Arbeitskräfte auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelt. 14 haben dann tatsächlich einen Arbeitsplatz gefunden.

Das Kontrollamt weist darauf hin, daß die Einsichtnahme gezeigt hat, daß sich eine widmungsgemäße Verwendung der Subvention des Landes ergeben hat und es keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben hat.

Der Verein Kontrapunkt beschäftigt in der Regel 16 Kräfte und 35 Transitarbeitskräfte. Er kann aufgrund dieser Größenordnung als Mittelbetrieb bezeichnet werden, was auch aus dieser Situation her sehr erfreulich ist. Durch seine Zielsetzung, eben die schwer vermittelbaren Arbeitskräfte doch so auszubilden, daß sie am Arbeitsmarkt Beschäftigung finden, kann man diese soziale Komponente auch als nicht unwesentlich bezeichnen. Das war zum Verein Kontrapunkt.

Zu Belladonna: Dieser Verein ist auf gemeinnützige Tätigkeit und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er besteht seit Feber 1986. Der Vereinszweck besteht vorwiegend in der Verbesserung der Situation der Frauen in

Kövari

seelischen und sozialen Notlagen. Förderung von Frauenkultur und Frauenkommunikation, Schaffung von betreuten Arbeitsplätzen, Betreuung von Kindern in Kindergruppen. Um diesen Vereinszweck zu erreichen, wurden etliche Maßnahmen gesetzt. Verschiedene Einrichtungen wurden sozusagen zur Verfügung gestellt, welche die Frauen in psychischer, sozialer, medizinischer und juristischer Hinsicht beraten und betreuen.

Öffentlichkeitsarbeit war in diesem Punkt auch etwas Wichtiges; Durchführung von Veranstaltungen; Förderung internationaler Kontakte; Clubcafé zur Förderung von Frauenkommunikation. Aus der Kinderbetreuung ist dann ein eigener Verein entstanden. Die Gebarung bei Beladonna umfaßt für das Jahr 1995 Einnahmen von 1.861.067 Schilling und Ausgaben von 1.727.057 Schilling. Ein Plus von 134.000 Schilling wurde hier ausgewiesen. Die Belege wurden überprüft und für in Ordnung befunden. Es gab also auch hier keinerlei Grund zur Beanstandung. Auch hier ist die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes nur durch die Bereitstellung von Subventionen und Beihilfen möglich. Hier sind die Hauptsubventions- und Beihilfengeber ebenfalls AMS, Bund, Land Kärnten und Stadt Klagenfurt. Das ist dazu zu sagen.

In den Schlußfeststellungen wird festgehalten, daß die vordringlichsten Vereinsziele wie die Beratung und Betreuung von Frauen in psychischen, sozialen und arbeitsmarktpolitisch relevanten Problemen stattfinden. Die Beratungen sind kostenlos und können von allen Frauen in Anspruch genommen werden. Aus den jährlich verfaßten Tätigkeitsberichten geht das detaillierte Angebot hervor. Es wird festgestellt, daß die Überprüfung der Gebarung keinen Anlaß zur Beanstandung gab. Auch das Kontrollamt der Stadt Klagenfurt hat einen Prüfbericht über das Jahr 1992 bis 1994 verfaßt und ebenfalls für in Ordnung befunden.

Der Verein WIFF (Weiterbildungsinitiative für Frauen): Das erste Projekt besteht aus dem Jahr 1989. Die Vereinszwecke sind, daß vor allem Frauen in seelischen und sozialen Krisensituationen unterstützt werden sollen; erwerbslose Frauen und Mädchen; Frauen, die nach einer Phase von Familientätigkeit sich

weiterbilden und wieder in den Beruf zurückkehren möchten; alleinstehende Frauen und Eltern mit Kleinkindern, die flexible Kinderbetreuungseinrichtungen für Ein- bis Dreijährige in Anspruch nehmen möchten und Frauen, die sich über gesetzliche Angelegenheiten informieren wollen. Die Zielgruppe wurde im Jahre 1992 erweitert, wonach auch ratsuchenden Männern, Eltern und Kindern Hilfe angeboten wird. Daher haben sie das in Frauen- und Familienberatungsstellen umbenannt.

Die Einnahmen und Ausgaben möchte ich für das Jahr 1995 erwähnen. Es waren Einnahmen in der Höhe von 1.260.992 Schilling und etliches und Ausgaben von 1.264.916 Schilling. Hier gibt es einen geringen Abgang von 3.923 Schilling.

Jene Stellen, die das Projekt gefördert haben, sind das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das AMS, das Land Kärnten und die Stadt Völkermarkt. Der Anteil der vom Land Kärnten gewährten Subvention beträgt in diesem Zusammenhang nur 10 %. Ich habe schon eingangs erwähnt, daß in keinem der drei Vereine der Anteil des Landes Kärnten mehr als 20 % ihres Gesamtaufwandes beträgt. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wurde auch hier überprüft. Die Personalausgaben sind nun einmal der Hauptanteil der Ausgaben. Sie sind unterschiedlich, betragen aber natürlich in diesen Vereinen zum Teil 85 und 90 %. Es konnten zum Beispiel 3.000 Beratungen im Jahr stattfinden. Ich glaube, das ist eine ganz schöne Zahl! Wenn man das auf die Wochentage aufteilt, kann ich mir vorstellen, daß das ein wirklicher Bedarf ist und daß auch dort eine gut angenommene, vor allem Frauen- und Familienberatungsstelle sozusagen funktioniert.

Voraussetzungen für die Förderungen sind die Förderungswürdigkeit, die Förderungsbedürftigkeit, der Nachweis über die Vollfinanzierung des Vorhabens und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, wonach Landesorgane unter anderem befugt sind, die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages zu überprüfen. Ich glaube,

Kövari

das ist auch geschehen: durch das Landeskontrollamt, durch den von uns umbenannten Landesrechnungshof.

Die Verwendung der Subvention ist unter Vorlage von Originalbelegen der Abteilung 13 nachzuweisen. Im Zuge der Überprüfung wurde auch hier keinerlei Beanstandung festgestellt - sondern im Gegenteil: Ich glaube, daß das durchaus positiv ist, daß es auch auf dem arbeitsmarktpolitischen Sektor von ganz großer Bedeutung ist. Was es sonst noch an Hilfestellungen für Frauen, Kinder (Familien insgesamt) bedeutet, wie wir gesehen haben, liegt im ersten Bereich für jene, die schwer vermittelbar sind; Haftentlassene und Langzeitarbeitslose. Das alles läßt sich ja gar nicht Schilling auf Schilling umrechnen. Ich glaube, wir können froh sein, daß wir diese Einrichtungen haben und daß der Beitrag des Landes wirklich gut angelegtes Geld ist. Danke! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Pistotnig das Wort. - Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Bitte, eine flotte Rede! - Berichterstatter 3. Präs. Dr. Wutte: Nicht noch einmal dasselbe!)

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

Sehr verehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich weiß schon, jetzt, nach dem Frauenvolksbegehren, daß Belladonna ein Frauenverein ist. Ich möchte nur feststellen, *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Daß du keine Frau bist!)* daß ich nichts gegen Frauenvereine oder gegen andere Vereine habe. *(Abg. Mitterer: Hast du das Frauenvolksbegehren unterschrieben?)* Es ist mir trotzdem ein Bedürfnis, dazu folgendes zu bemerken.

Man kann die Dinge so sehen, wie man will. Man kann sagen: "Selbstverständlich ist alles in Ordnung." Aber es steht in diesem Prüfbericht folgender Satz: "Der Verein trägt sicherlich zur Lösung von Problemen von Frauen und Familien mit bei. Eine Beurteilung über den Stellenwert und die Wertigkeit seiner Sozialarbeit wurde vom Kontrollamt jedoch nicht vorgenommen." *(Lärm im Hause)* Das ist, glaube ich, der Punkt, worüber man reden sollte! Wenn man das nämlich bedenkt und diesen Bericht der Stadt Klagenfurt einmal durchleuchtet, dann wurde in

einem Jahr 296 Frauen geholfen. In einem ganzen Jahr haben 296 Frauen von diesem Verein Belladonna Gebrauch gemacht. Die Arbeitskräfte haben sich in drei Jahren aber mehr als verdoppelt. Die Arbeitskräfte des Jahres 1994: Jahresübergreifend wurden zwei Halbtagsstellen vom Bundeskanzleramt für den Zeitraum von Mai bis April gefördert. Das Arbeitsmarktservice förderte eine Ganztagsstelle für ein Jahr. *(Abg. Kövari: Ja, Gott sei Dank!)* Das Förderungsgesuch ist jedenfalls jährlich zu stellen. Eine Halbtagsstelle wurde je zur Hälfte vom Land und der Stadt für einen Zeitraum vom 1. Juli ... *(Abg. Schiller: Aber, das ist ja demaskierend, Herr Abgeordneter! Sie sind gegen die Sozialarbeit!)* Ein Halbtagsarbeitsplatz wird seit 16. 8. gefördert, vom Bischof ein Arbeitslosenfonds und so weiter und so fort.

Wenn man das jetzt anschaut - und das ist das, was mich da eigentlich ein bisserl stutzig macht ist -, bedeutet das, daß so wie die Arbeitskräfte in diesem Verein zahlenmäßig gestiegen sind, die Mitgliedszahl gesunken ist. Die hat sich halbiert. Waren nämlich im Jahr 1992 20 Personen ordentliche Mitglieder und 37 Unterstützende, dann waren es im Jahre 1993 noch 10 ordentliche Mitglieder und 20 Unterstützende; 1994 waren es 10 Mitglieder und 18 Unterstützende. In Prozenten zu den Gesamteinnahmen ausgedrückt, sind es weniger als 1 %, was die Mitgliedsbeiträge gebracht haben und weniger als 1 % des gesamten Budgets.

Der Aufwand, die Subventionen pro Jahr waren 1,8 Millionen Schilling, wobei 1,2 Millionen auf Löhne aufgegangen sind, 300.000 Schilling an Büroaufwand. Lediglich 300.000 Schilling von diesen Subventionen sind für Aktivitäten und für Veranstaltungen geblieben.

Der Verein hat, das ist ein Beispiel, vom 4. bis 6. März und vom 20. bis 22. Mai das Fortbildungsseminar "Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Buben, Aufdeckung Therapie" - ein absolut gutes Thema, das auch behandelt werden sollte - veranstaltet. Es waren 14 Teilnehmerinnen. Das Seminar, diese dreimal zwei Tage, hat 79.000 Schilling gekostet. 59.000 wurden subventioniert. Der Abgang war wiederum 19.917. Wenn ich dann hier lese, daß die Gesamteinnahmen aus den Veranstaltungen

Pistotnig

des Jahres 1994 239.000 Schilling betragen haben und denen Ausgaben in der Höhe von 240.000 Schilling gegenüberstehen, so sind darin auch Honorare an Mitarbeiterinnen des Vereines für die Konzeptionierung und Durchführung einer Plakataktion "Gegen die Gewalt" der Frauen in Höhe von 21.500 Schilling enthalten. Hier steht: "Laut Auskunft des Vereines, wurden die Leistungen im Rahmen eines Werksvertrages außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht." Dann frage ich mich: Wenn für 296 Frauen fünf hauptberufliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen, warum muß man mit Werksverträgen noch außerhalb der Arbeitszeit solche Veranstaltungen finanzieren?

Egal, wer so einen Verein - ob er von Frauen oder von Männern ins Leben gerufen wird - auch leitet, so bin ich doch der Meinung, daß diese Gegenleistung, die der Verein Belladonna, wie man das dem Prüfbericht der Stadtgemeinde Klagenfurt entnehmen kann, mit einem Aufwand von fast 2 Millionen Schilling Subvention erbracht hat, relativ knapp ist. Ich würde mir wünschen, daß man mit Subventionsgeldern, die man vergibt, absolut sinnvolle Sachen unterstützt, aber auch ständig begleitend kontrolliert, ob die Ausgaben im Verhältnis zur Leistung stehen und bezugnehmend sinnvoll sind. Und wenn sie es nicht sind, dann hat man darauf zu reagieren! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Ich wollte nichts mehr sagen, aber ich muß zu diesem Bericht noch ein paar Sätze sagen. Zuerst einmal herzliche Gratulation, Herr Präsident, zu deiner neuen Funktion. Herr Kontrollausschußobmann, als diesen möchte ich dich jedoch schon heute hier ansprechen und mich ein bißchen verwunderlich zeigen, weil ich mich sehr gefreut habe, als ich diesen Bericht gelesen habe. Ich sage es ganz offen und ehrlich. Wenn man weiß, wie schwierig es ist, in einer Zeit wo jeden Tag junge Menschen vor der Türe stehen - ich habe gestern wieder einen Sprechtag gehabt - junge Menschen, die leicht demoralisiert sind und Depressionen bekommen, weil sie keinen Arbeitsplatz bekommen und weil sie 30 Ansuchen überallhin schreiben und eine

gute Ausbildung haben und nicht wissen, wie es weiter geht. Sie kommen dann auf eine Schiene, wo sie dann in der Umwelt und auch in der Familie leiden müssen und Schwierigkeiten haben. Es sind ein Großteil junge Menschen in diesen sozialökonomischen Projekten vertreten, junge mittleren Alters aber auch ältere Menschen, die keinen Arbeitsplatz mehr bekommen, die ihn irgendwo verloren haben und gar keine Chance mehr haben, irgendwo einzusteigen. Deshalb ist es so wichtig, daß hier Maßnahmen gesetzt werden, ob das jetzt "Haltegriff", "Contrapunkt" oder "AWOL" ist und viele andere Vereine mehr. Die "Neue Arbeit" hat in St. Veit sehr gut begonnen und ich würde mir jetzt dieses Projekt auch für Klagenfurt vehement wünschen. Es hilft einfach, daß jene demoralisierten Menschen, die mehr brauchen als einen Arbeitsplatz, dort wieder das Rüstzeug bekommen, auch ein bißchen eine Betreuung, ein Aufrichten, damit sie einfach wieder an die Menschheit glauben und sie wieder in die Arbeitswelt einsteigen können.

Über 60 Prozent von diesen Projekten, bitte, über 60 Prozent der Menschen können wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Nur, Herr Abgeordneter, eines muß ich schon sagen: Ich weiß nicht, wie das weiterhin gelingen wird, nachdem jetzt das Arbeitsmarktservice auch in Zukunft immer mehr danach trachten wird, welche Frau oder welcher Mann noch unter die Richtlinien hineinfällt oder schon Sozialfälle von morgen sind. Die Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen - das macht mir auch große Sorgen. Weil trotzdem bei jenen Menschen, die man zuerst schon abgestempelt hat und gesagt hat, nein, da ist nichts mehr möglich, gerade bei jenen Menschen der Erfolg erzielt worden ist und gerade jene wieder in die Arbeitswelt eingegliedert worden sind. Deshalb möchte ich allen ein herzliches Danke sagen, die daran beteiligt sind, die hier die Möglichkeit schaffen, daß man jenen Menschen wieder Mut macht und diese wieder für sich selbst sorgen können und einmal eine Pension erreichen können, damit sie nicht Sozialhilfeempfänger von morgen werden und nicht dann dem Staate zu 100 Prozent zur Last fallen. Das möchte ich da einmal ganz laut und deutlich sagen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion und ÖVP-Fraktion.)*

Achatz

Und wenn man weiß, wie schwierig es ist, so ein Projekt auf die Beine zu stellen und wieviel Wege es zu erledigen gibt und wie groß die Kontrolle von seiten des Bundes, des AMS, von seiten unserer Abteilung und des Rechnungshofes ist, dann ist es wahrlich so, daß die Mittel hier so verwendet werden, wie sie auch verwendet werden sollen. Das ist für mich und für uns alle sehr beruhigend und daß man sagen kann, das ist wirklich eine Leistung und das sind Vereine, die für jene Menschen etwas tun, die andere schon lange abgeschrieben haben und mit denen sich andere oft schon gar nicht mehr befassen.

Ein paar Sätze noch zur Betreuung, zur Situation der Frauen. Ich möchte hier ganz deutlich feststellen, Herr Abgeordneter, das kann man nicht danach messen, wieviele Frauen jetzt dort sind und wievielen Frauen dort geholfen worden ist. Es werden vom Arbeitsmarktservice Frauen die Probleme haben und die auch Hilfestellung bekommen sollen, dorthin vermittelt. Es ist auch ein Teil der Arbeit. Und den Mitgliederstand kann man dort nicht in den Vordergrund stellen, weil das kein Verein ist, der von Mitgliedern lebt. Das ist total anders aufgebaut, das kann man hier so nicht sehen. Und deshalb meine ich, bitte, das doch so zu verstehen, wieviele Frauen zum Beispiel eine Rechtsberatung brauchen, eine Unterstützung in Notlagen, wieviele sich dorthin wenden können, denen auch geholfen wird und wieviele sich auch anonym an diese Vereine wenden und nicht irgendwo aufscheinen wollen und daß gesagt wird, ja eigentlich habe ich momentan Probleme die vorübergehend sind und das wieder in Ordnung kommen. Ich kann wieder meinem Lebensunterhalt nachgehen und ich kann wieder auf meine Familie schauen und ein geordnetes Leben führen. Deshalb möchte ich sagen, ich freue mich, daß dieser Bericht so positiv ist. Ich bin überzeugt, daß über die restlichen Mittel, die nicht durch diese Kontrolle vom Bund und von der AMS gehen, eine ganz strenge Kontrolle gegeben ist, das heißt, daß die Überprüfung in Ordnung ist, und ich dafür eintrete, daß diese Vereine, ob das "Neue Arbeit" ist oder andere, in Zukunft weiter bestehen bleiben und weiter ausgebaut werden, um den jungen Menschen eine Überbrückung zu geben und sie nicht ins Kriminelle abrutschen zu lassen und nicht irgendwoanders hinschicken,

sondern, daß ihnen geholfen wird und sie dann einmal auf sich selbst schauen können. Ich danke vielmals. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion und von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneter Kreutzer das Wort.)

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Landesrätin! Ich möchte hier nur sagen, daß das kein persönlicher Angriff gegen Sie selber war. Ich verstehe schon, daß Sie als Landesrätin auf der emotionalen Ebene agieren, das ist klar. In Sorge um die armen Frauen, in Sorge um die Arbeitslosen, in Sorge um die sozial Schwachen. Sie dürfen uns aber nicht verhehlen, im Kontrollausschuß auch auf der rationalen Ebene zu agieren, das heißt, auf der Sachebene. Auch hier zu überprüfen und Möglichkeiten zu finden, was in diesen Vereinen läuft. Und ich gebe hier dem Herrn Berichterstatter vollkommen Recht. Die Intention der Überprüfung war, nämlich zu erfahren, wie hoch die Personalkosten an und für sich sind, das heißt, wieviel Geld jeder dieser Betreuer verdient. Dies war nicht möglich, da es sich da um einen Verein handelt, und Vereine ja durch Datenschutz der Möglichkeit entbunden, also man dort nicht die Möglichkeit hat, diese Kosten tatsächlich festzustellen und zu überprüfen. Es geht darum, auch eine Ausgeglichenheit bei den Verdiensten zu den Betreuten dort in Realition zu stellen. Ich kann dort nicht als Betreuer, oder der dort angestellt ist, maßvoll viel kassieren, wenn es diesen armen Leuten so schlecht geht. Also ich verstehe unter Soziales auch dort Arbeit zu leisten, ohne, daß man dafür maßlos viel Geld kriegt. Und eigentlich wollten wir dadurch nur einen Einblick haben, so wie es der Herr Berichterstatter gesagt hat. Es geht nicht gegen Sie persönlich, ich sage es hier noch einmal, und es geht auch darum, daß man nicht nur immer auf der emotionalen Ebene, sondern hin und wieder auf der Rational- und Sachebene in solchen Dingen reden sollte. Danke. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. -

Kreutzer

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Die Zustimmung erfolgt einstimmig. - Berichterstatter.)

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesrechnungshofes (Kontrollamtes) vom 12.12.1996, Zahl: KA 132/2/1996, betreffend der Überprüfung der Vereine "Contrapunkt", "Belladonna" und "WIFF" wird zur Kenntnis genommen. Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich beantrage die Annahme. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. -Das ist einstimmig zur Kenntnis genommen. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 9.

9. Ldtgs.Zl. 81-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zum selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 K-LTGO aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend die Stellungnahme des Bundesumweltamtes hinsichtlich des Verzichtes auf die Verwendung von PVC-haltigen Produkten

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser.

Geschätzte Damen und Herren, Hohes Haus, ich bitte die Plätze einzunehmen. Gemäß § 17 Abs. 2 K-LTGO ist bei selbständigen Anträgen des Ausschusses (*Abg. Dr. Kaiser möchte bereits beginnen.*) (*Vors.: Es ist noch niemand aufgefordert ...*) abzustimmen, ob unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen werden kann. Ich bitte um Zustimmung. Wer mit der zweiten Lesung einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist einstimmig. Damit ist die

zweite Lesung erfolgt. Es wird so vorgegangen. Ich bitte den Berichterstatter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kaiser** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Ich ersuche meine Voreiligkeit zu entschuldigen. Hohes Haus! Am 14.7.1994 wurde sowohl von der SPÖ als auch von der FPÖ ein Antrag betreffend den Verzicht von PVC-haltigen Produkten bei der Vergabe von öffentlichen Leistungen eingebracht. Bei den Beratungen im Umwelt- und Gemeindevausschuß wurde am 11.10.1994 beschlossen, im Wege der Landesregierung eine Stellungnahme des Bundesumweltamtes für den gegenständlichen Antrag einzuholen. Bis dato, also bis zum heutigen Tag, ist diese Stellungnahme nicht eingelangt. In der Beratung des Ausschusses hinsichtlich dieser Materie wurde in der

40. Sitzung am 10.4.1997 auf Wunsch der FPÖ und der Sozialdemokratischen Partei ein Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien beschlossen, welcher mit Nachdruck die Stellungnahme des Bundesumweltamtes hinsichtlich des Verzichtes auf die Verwendung von PVC-haltigen Produkten einfordern sollte. Ziel ist es, als verantwortungsvolle Abgeordnete sämtliche uns zur Verfügung stehenden Unterlagen bewerten zu können, und in dieser gesamten Antragscausa eine entsprechende Empfehlung des Hohen Hauses durchführen zu können. Ich ersuche um Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist vom Berichterstatter beantragt. Sie ist eröffnet. Als erste zu Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Herbrich. Ich bitte Sie zu sprechen.

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Präsident! Werter Landtag! Der Antrag im Jahre 1994 von zwei Fraktionen eingebracht, von den Sozialdemokraten und der freiheitlichen

Mag. Herbrich

Fraktion, mit einem riesigen Hearing damals abgeschlossen und einstimmig die Generaldebatte unterbrochen. Im Hearing anwesend die PVC-Industrie, die Wirtschaftskammer, die Beamtenschaft der Umweltauflage, die Landesrätin und natürlich auch Greenpeace als Vertreter der Gegenseite. Wir sind damals einstimmig zu der Meinung gekommen, daß wir beide Seiten hören wollen und wir wollten eigentlich eine Stellungnahme des Bundesumweltamtes anfordern, um unsere Entscheidung einfacher zu machen. Diese Vereinfachung ist uns bis heute nicht möglich gewesen, denn wir warten bis heute auf die Stellungnahme und daher haben wir uns in der 40. Sitzung des Gemeinde- und Umweltausschusses einstimmig dazu durchgerungen nochmals über die Landesregierung an das Bundesumweltamt heranzutreten, mit der Bitte und dem Ersuchen, doch endlich einmal eine Stellungnahme zu dem Produkt PVC, ob Ja oder Nein im öffentlichen Beschaffungswesen abzugeben. Die ÖVP wird diesen Antrag natürlich unterstützen.

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo das Wort.)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! PVC-Polyvinylchlorid ist ein sehr kontroversielles Thema. Ich habe hier aus ungefähr zwei Monaten die Zuschriften von allen möglichen Stellen. Wir werden damit regelrecht bombardiert. Es stehen einander berechnete Ansprüche der Wirtschaft, der Industrie und damit verbunden auch Arbeitsplätze gegenüber und andererseits gibt es unübersehbare Probleme bei der Herstellung, bei der Anwendung, beim Recycling und auch bei der Entsorgung von PVC. Das letzte plastische Beispiel war der Flughafenbrand in Düsseldorf, im April 1996 mit immerhin 17 Toten, 60 Verletzten und einer Gesamtschadenssumme von ungefähr 21/2 Milliarden Schilling. Jetzt ist das Ergebnis der Untersuchungen da - es hat gravierende Sicherheitsmängel gegeben, also Dinge die überall vorkommen können.

Das verbindende Element in dieser Diskussion könnte in etwa sein - "Chlorausstieg sichert Arbeitsplätze". Bedenken wir, daß wir in

Kärnten beispielsweise PVC im Fenster- und Türenbau durch Holz substituieren könnten.

Wir haben - und das haben meine Vorredner bereits gesagt - uns die Arbeit mit diesen beiden Anträgen nicht leicht gemacht. Wir haben versucht, einen ökologischen Pfad zu beschreiten, das Für und Wider von allen Seiten zu beleuchten. Dazu haben wir eine Stellungnahme des Bundesumweltamtes erbeten, die bedauerlicherweise bis heute nicht eingelangt ist. Bedauerlich auch deshalb, weil wir uns in der vergangenen Sitzung für die Zweigstelle Süd dieses Bundesumweltamtes hier sehr stark gemacht haben. Ich darf daher namens der Freiheitlichen und der Unabhängigen den Umweltminister Bartenstein dringend auffordern, günstigen Einfluß auf das Bundesumweltamt zu nehmen - es untersteht ihm ja - damit dieser, vor fast drei Jahren beschlossene Bericht, endlich auch zu uns kommt.

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneten Dr. Großmann das Wort.)

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bin also kein Fachmann in Sachen PVC, ich habe die Unterlagen die da vorhanden sind durchstudiert. Ich kann nur sagen, so viele Fachleute so viele Meinungen. Was mir an der Sache wirklich stinkt, ist das, daß man drei Jahre braucht, bis man da von irgendeiner Stelle einen Bericht herkriegt und ich muß sagen, wir sollten uns wirklich mit aller Entschiedenheit und Entschlossenheit die dieser Landtag aufbringen kann, dagegen wehren, daß wir da einfach so gepflanzt werden. Die SPÖ wird daher diesem Antrag die Zustimmung geben. Erlauben Sie mir nur einen Satz noch zur Aktuellen Stunde heute, weil mir das halt nachträglich noch weh tut. Ich kann das nicht akzeptieren als Abgeordneter, daß irgendein Referent, oder der Referent uns vorhält, wie wir eine Aktuelle Stunde zu gestalten haben. Ich möchte für mich das zurückweisen. Ich gehe auch nicht her und rüge ein Regierungsmitglied, wie es seine Arbeit zu machen hat. Ich lasse mir das auch als Abgeordneter nicht vorschreiben. Danke.
(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)

Dr. Großmann

(Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kaiser** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den vom Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik am 11. Oktober 1994 erbetenen Bericht des Bundesumweltamtes betreffend die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Verzichtes auf die Anwendung und die Verwendung von PVC-haltigen Produkten im öffentlichen Beschaffungswesen des Landes Kärnten als dringend einzufordern und dem Kärntner Landtag ehestens vorzulegen.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

10. Ldtgs.Zl. 201-7/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik betreffend die Vorlage eines aktuellen Kärntner Wasserversorgungskonzeptes

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ferlitsch. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Ferlitsch** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich glaube, daß das Wasser gerade in unseren Regionen von besonderem Stellenwert behaftet ist. Wir alle müssen zur Kenntnis nehmen, daß wir in der glücklichen Lage sind, über sehr viel Wasser zu verfügen und es wirklich wie ein

Lebensmittel betrachtet werden muß. Daher wurde bereits im Jahre 1984 ein Wasserversorgungskonzept erstellt und vom Landtag zur Kenntnis genommen. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Trinkwasserreserven zukunftsorientiert zu gestalten, daß die Wassermangelgebiete mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden und eine Versorgungssicherheit für das gesamte Bundesland erreicht wird.

Der Ausschuß hat in seiner 40. Sitzung darüber beraten und auch den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Kärntner Landesregierung wolle beschließen, die Landesregierung wird aufgefordert, dem Kärntner Landtag ein aktualisiertes Wassernutzungskonzept vorzulegen. Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte und erteilt Abg. Markut das Wort.)

Abgeordneter **Markut** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Kärnten ist ein reiches Land. Unter anderem auch aufgrund der Tatsache, daß es unser kostbarstes Gut birgt, nämlich unser Trinkwasser. Dieses kostbare Gut muß einerseits geschützt, andererseits aber gesichert werden, um die Großwasservorkommen in unserem Land für Gebiete, die als Wassermangelgebiete gelten, für Trinkwasser zur Verfügung zu haben. Um diese insgesamt günstigen Gegebenheiten optimal nutzen zu können, muß eine zukunftsorientierte Zielsetzung verfolgt werden, um die größtmögliche Versorgungssicherheit für unser Bundesland erreichen zu können. Das bisher vorliegende Wasserversorgungskonzept aus dem Jahre 1984 liegt vor, von dem ausgehend auch die Wasserschongebietsverordnung erlassen wurde. Damit sind zwar die sogenannten Großwasservorkommen unter Schutz gestellt, doch fehlt hierbei der wichtige nächste Schritt, nämlich die Umsetzung in ein erforderliches Zurverfügungstellen von Wasserverbänden, die in weiterer Folge dann die Wasservorkommen in geeigneter Art und Weise ausbauen können. Es stellt sich nämlich jetzt die Frage, wer sichert diese Großwasservorkommen so, daß sie auch für die Zukunft zur Verfügung stehen, wenn entsprechender Bedarf gegeben ist. Und hier

Markut

muß das aktualisierte Wassernutzungskonzept eine eindeutige Aussage treffen. Wer erwirbt oder wer sichert diese Wasserreserven zumindest durch Optionen? Nach unserer Auffassung kann das nur das Land sein, das diese sogenannten Großwasservorkommen sichert oder erwirbt und nach Bildung von Wasserverbänden dann an diese wieder weitergibt. Denn Gemeinden werden kaum in der Lage sein, größere Wasservorkommen anzukaufen oder vertraglich zu sichern. Außerdem ist es für die Bildung von Verbänden eher hinderlich, wenn Gemeinden im Besitz großer Wasservorkommen sind, denn diese werden kaum daran interessiert sein, diese in einen Verband einzubringen. Hier ist deshalb großer Handlungsbedarf gegeben, da schließlich niemandem verborgen bleibt, daß dieses, unser kostbarstes Gut, nämlich das Wasser und der Wert desselben ständig steigt. Wir erleben dies gerade im Zuge der Errichtung der Wasserversorgungsschiene durch das Lavanttal. Hier sind die Wasserpreise vom Jahr 1988 bis heute beinahe um 100 Prozent gestiegen. Hier ist also dringender Handlungsbedarf gegeben und deshalb das Wassernutzungskonzept dringend erforderlich. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Wasser, meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Präsident, ist nicht nur zum Waschen da. Wasser entwickelt sich zunehmend zur strategischen Ressource. Wasser wird also zunehmend explosiv. Es hat vor kurzer Zeit der ehemalige UN-Generalsekretär prophezeit, daß ein künftiger Krieg im Nahen Osten nicht um Öl geführt werden würde, sondern um Wasser. Und allein Überschriften in angesehenen Zeitungen, in den letzten Tagen, zeigen um die internationale Bedeutung des weißen Goldes. "Nach Jahren der Planung in Osteuropa", schreibt die Presse: "Schwerpunkt liegt bei Wasserprojekten." Oder der Kurier am Sonntag: "England, Wasser wird knapp! Die große Trockenheit!" Oder im Lande hier in der Kleinen Zeitung Villach: "Generationenvertrag zum Schutze des Trinkwassers." Und vor nicht

allzulanger Zeit hat es eine Art Wasserkrieg zwischen der Steiermark und Wien gegeben.

Hier im Hause haben wir uns im Vorjahr sehr ausführlich, sehr intensiv, mit Plänen aus dem EU-Bereich über die Wasserwirtschaft befaßt. Hier haben wir versucht, auf einen massiven Eingriff in unsere Souveränitätsrechte hinzuweisen und ihn abzuwehren. Und aus einem Europa-Info-Bericht, der vor wenigen Tagen auch allen Abgeordneten zugestellt worden ist, ist wieder nichts Gutes zu entnehmen. Hier wird angeführt, daß die EEB - das ist das Europäische Umweltbüro - eine Rahmenwasserrichtlinie der EU ablehnt. Ich darf einen Satz daraus zitieren: "Nachdem die Europäische Kommission den Umweltverbänden in Brüssel das interne Konsultationsdokument zur neuen Rahmenrichtlinie für eine Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft vorgestellt hat, empfiehlt die EEB in einem Schreiben an die 20 Kommissare, diesen Vorschlag abzulehnen." Es brauen sich also im EU-Bereich wieder dunkle Wolken, was die Bewirtschaftung des Wassers betrifft, zusammen. So gesehen ist dieser hier heute zur Beschlußfassung vorliegende Antrag ein Antrag, der unter Peanuts einzureihen ist. Ich möchte das ein bißchen als Luftantrag, Herr Kollege Schiller, auch wenn es um das Wasser geht, bezeichnen. *(Abg. Schiller: Jetzt widersprichst du dich!)* Ich komme zu dir persönlich. Bei aller Wertschätzung ist es doch so, daß das Wasserkonzept aus dem Jahre 1984 datiert. Das heißt, es sind 13 Jahre vergangen und in der Zwischenzeit war eine relativ lange Amtsperiode des Umweltlandesrates Herbert Schiller. Es wäre also ein leichtes gewesen, auch in dieser Zeit bereits die Aktualisierung voranzutreiben, umsomehr, als jetzt im Bereich der Frau Landesrätin Sickl die Umstellung EDV-mäßig erfolgt. Ich will damit den Antrag nicht abschwächen, aber doch relativieren, denn *(Abg. Schiller: Alles fließt!)* - es fließt - das ist richtig, es fließt auch in die andere Richtung und hier komme ich zum Kollegen Markut. Es ist sehr schön, immer das Land aufzufordern, irgendetwas zu tun. Ich möchte nicht versäumen, auch die Gemeinden aufzufordern. Auch hier liegt sehr viel an Möglichkeiten. Wir haben es heute beim Straßengesetz gehört und es ist auch im Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen eine

Dipl.-Ing. Gallo

Forderung an die Gemeinden zu richten, hier ihren Wirkungsbereich auszuschöpfen und zu handeln. Wir werden diesem Antrag selbstverständlich hier auch die Zustimmung erteilen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Mag. Grilc das Wort.)

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu dem bisher geäußerten Gedanken zu diesem Tagesordnungspunkt will ich nur wenig hinzufügen. Der Vergleich zwischen Wasser und Erdöl drängt sich ja immer mehr auf. Wasser ist also zu einem ganz wichtigen Bodenschatz geworden, das wissen wir. Und wir haben zum Glück in Kärnten die Situation, daß wir einerseits sehr viel Quellwasser zur Verfügung haben und andererseits natürlich auch auf die Grundwasserreserven Bedacht nehmen müssen und auch darauf zurückgreifen wollen. Dafür dient diese Schongebietsverordnung. Die Schongebietsverordnung hat natürlich auch gewisse Problematiken. Erstens in der Abgrenzung der Gebiete. Vor allem aber bringt es in der Umsetzung Probleme für jene Bereiche, die als sogenannte Kernzonen ausgewiesen sind, weil dort einschneidende Maßnahmen vorgesehen sind. Auch in den Randzonen dieser Schongebiete gibt es ja für die Landwirtschaft schon jetzt gewisse Einschränkungen. Vor allem gibt es auch in Richtung Bauverfahren bestimmte Schwierigkeiten zu überwinden. Ich möchte aus unserem Bereich, dem Jaunfeld, hier noch anführen, daß die Diskussion bei uns in eine ganz klare Richtung geht. Die Bevölkerung hätte sofort Verständnis dafür, daß man solche Schutzmaßnahmen entsprechend durchzieht, wenn umgekehrt gewährleistet ist, daß derjenige, der einmal dieses Wasser nützen wird, auch bereit ist, für diesen Schutz etwas zu zahlen. Um es einmal ganz einfach und unmißverständlich zu formulieren, Schutzmaßnahmen in jeder Hinsicht werden akzeptiert, weil jeder natürlicherweise das Verständnis dafür aufbringt. Allerdings ist es immer auch mit einer Art finanziellen Abgeltung verbunden. Und genau diese finanzielle Abgeltung

ist ja auch der springende Punkt, wenn es darum geht, Quellrechte zu sichern oder ebensolche Fragen wie Verbund usw. zu lösen. Es wird, denke ich, nicht anders machbar sein, als in der Art, daß man in Richtung Eigentum beim Wasser ähnlich vorgeht, wie eben bei anderen Bodenschätzen. Und wenn die Ablösen entsprechend erfolgen, kann ich mir vorstellen, daß es dann auch möglich sein wird, diese Dinge tatsächlich umzusetzen. Ob das jetzt die Gemeinden sind, oder das Land, ist eine Verfahrensfrage. Tatsache ist, daß momentan jeder auf dem Wasser drauf sitzt, wie die Henne auf dem Ei, mit einer gewissen Berechtigung, weil das eben ein Rohstoff für die Zukunft ist. Im übrigen werden wir natürlich diesem Antrag des Ausschusses die Zustimmung geben. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Dritter Präsident Dr. Wutte übernimmt um 13.55 Uhr den Vorsitz.)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Ferlitsch** (SPÖ):

Danke, ich werde davon Gebrauch machen. Ich glaube, zur Richtigstellung der Situation über das Wasserversorgungskonzept 1984 ist festzustellen, daß Abgeordneter Schiller damals schon maßgeblich mitgearbeitet hat, um dieses Wasserversorgungskonzept auf die Beine zu stellen. Im Sinne der Gemeinden ist wohl zu sagen, daß die Gemeinden es in der Vergangenheit selbstverständlich mit großem Nachdruck geschafft haben, die Wasserversorgung in Kärnten sicherzustellen und das auch weiterhin tun werden. Nur das eine schließt das andere nicht aus. Selbstverständlich ist auch das Land aufgerufen, den Gemeinden im Sinne des Wasserversorgungskonzeptes bzw. Sicherstellung der Wasservorkommen unter die Arme zu greifen. Ich darf aber die Gelegenheit wahrnehmen, um allen Fraktionen die im Ausschuß mitgearbeitet haben, ein herzliches Dankeschön zu sagen, daß wir den Antrag

Ferlitsch

einstimmig beschlossen haben und des weiteren daraus einen Initiativantrag gemacht haben. Ich bitte um das Eingehen in die Spezialdebatte.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Die Spezialdebatte ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, bitte um ein Handzeichen! - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte den Berichterstatter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Ferlitsch** (SPÖ):

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Kärntner Landtag ein aktualisiertes Wassernutzungskonzept vorzulegen.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

11. Ldtgs.Zl. 531-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend die Veräußerung der Liegenschaft EZ 320, KG Klagenfurt V, Areal Reiterkaserne, an die Landeshauptstadt Klagenfurt

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Berichterstatter ist der Abgeordnete Sablatnig, ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Das Land Kärnten ist Eigentümer der Liegenschaft in Klagenfurt, der ehemaligen Reiterkaserne, bestehend aus zwei Grundstücken, eines in einer Größenordnung von 2000 Quadratmetern und eines in der Größenordnung von 4102 Quadratmetern, das sind insgesamt

6102 Quadratmeter. Diese Liegenschaft wurde 1975 von der Landeshauptstadt im Tauschwege erworben und im Jahre 1976 wurde ein Baurecht dem Österreichischen Roten Kreuz für die Errichtung einer Rotkreuzzentrale eingeräumt. 1982 ist es zur Auflösung dieses Baurechtsvertrages gekommen. Danach hat die Stadtgemeinde Klagenfurt dieses Grundstück gepachtet.

Es wollten aber jetzt beide Vertragsteile dieses Grundstück zum einen veräußert haben, zum anderen will der Vertragspartner dieses Grundstück erwerben. Es gab ein Schätzungsgutachten der Abteilung 16 L, welches den Verkehrswert mit 12,2 Millionen Schilling beziffert hat. Es wurde dann ein Zivilsachverständiger beauftragt, die Wertermittlung vorzunehmen. Es kam dann ein Betrag von mehr als 6 Millionen Schilling heraus. Dann hat man sich noch einmal eines Sachverständigen bedient, der dieses Grundstück mit 9,8 Millionen Schilling geschätzt hat. Beide Vertragsteile sind übereingekommen, das Grundstück einmal um 9,8 Millionen Schilling zu veräußern und einmal um 9,8 Millionen Schilling zu erwerben.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Vors.: Ich bitte die Abgeordneten, die Plätze einzunehmen. - Der Antrag auf Eingehen in die Spezialdebatte wird einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Veräußerung der Liegenschaft EZ 320, KG Klagenfurt V, Bezirk, 72127, bestehend aus den Grundstücken 336/4 LN und 849 im Gesamtausmaß von 6102 m² an die Landeshauptstadt Klagenfurt zum Pauschalpreis von 9,8 Millionen Schilling und zu den im Kaufvertragsentwurf angeführten weiteren Konditionen wird gem. Art. 64 Abs. 1 - das ist eine Berichtigung zum vorliegenden Antrag - der Kärntner Landesverfassung die Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Wir sind in der Abstimmungsphase, ich bitte die Kollegen, auf ihre Plätze zu gehen. Kollege Gallo. Wir sind mitten im Abstimmungsverfahren, Herr Kollege. - Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so erfolgt. Damit ist der Tagesordnungspunkt 11 ebenso erledigt. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 12:

12. Ldtgs.Zl. 538-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Bericht des Rechnungshofes betreffend die Wirtschaftsverwaltung der Stadt Villach

Berichterstatterin ist die Abgeordnete Mag. Trunk, ich bitte sie zu berichten.

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Ich denke, ich teile Ihre Meinung, wenn ich als Berichterstatterin einmal feststelle, daß die Lektüre des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes von der Seite 1 bis zur Seite 17 eingeschlossen ein sehr positives Gefühl vermittelt. Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes stellt den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Villach ein hervorragendes Zeugnis aus, 1. in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und 2. wenn wir ein Beispiel herausnehmen, im Bereich der Bäder. Es gibt dabei ein sehr sinnvolles Konzept der Sanierung und des Zuschusses aus städtischen Mitteln und dann wieder versetzt die Stadt Villach die Bäder, ein an sich nicht profitables Unternehmen in einzelnen Bereichen der Gemeinde, in eine Profitlage. In die Wasser- und auch Gasversorgung wurden große Investitionen gesetzt, vor allem in eine neue Gasleitung auch mit Zuschüssen der Stadt Villach. Dafür wurde aber doch ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt. Ebenso

entspricht die Ausstattung sämtlicher Betriebe dem zeitgenössischen Stand, die technischen Leistungserstellungen sind hervorragend und die kaufmännische Betriebsführung ist auch hervorragend.

Ohne polemisch zu sein, denke ich, das Wahlergebnis der Stadt Villach war nicht nur ein emotionales, sondern sollte dieser Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Wirtschaftsverwaltung der Stadt Villach so anzunehmen sein, wie dieser Bericht hier verbal formuliert wurde, dann war das auch eine sehr starke Zustimmung zur Verwaltung einer Stadt, die Wirtschaftsbetriebe nach sozialen Kriterien betriebswirtschaftlich in Ordnung und vor allem volkswirtschaftlich hervorragend führt.

Ich ersuche um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt der Berichterstatterin das Schlußwort. - Die Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Berichterstatterin:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Wirtschaftsverwaltung der Stadt Villach, Zl. O1355/5-Pr/6/96, Reihe Kärnten 1997/2, vom 15. Jänner 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Ich ersuche um Annahme.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Kollege Strutz, ich bitte, den Platz einzunehmen. Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so angenommen. Damit ist der Tagesordnungspunkt 12 erledigt. Mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes 12 ist auch die ordentliche Tagesordnung erschöpft und wir kommen zur Mitteilung des Einlaufes. Ich darf den Direktor Dr. Putz bitten zu berichten.

Dr. Wutte

Mitteilung des Einlaufes

Direktor **Dr. Putz:**

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Im Einlauf der heutigen Landtagssitzung liegen bisher ein Dringlichkeitsantrag, drei Dringlichkeitsanfragen, vier Anträge von Abgeordneten und eine Petition vor.

A. Dringlichkeitsantrag:

Ldtgs.Zl. 570-1/27:

Dringlichkeitsantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung sicherzustellen, daß das geplante Road-pricing auf Autobahnen nicht eingeführt wird.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Zur Begründung der Dringlichkeit ist der Klubobmann Schiller gemeldet. Ich darf ihn bitten, zu begründen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt.

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Zuerst möchte ich mich bei allen Fraktionen bedanken, daß sie bereit waren, in einen gemeinsamen Antrag einzutreten. Nachdem die Sozialdemokratie die Absicht gehabt hat, diesen Dringlichkeitsantrag einzubringen, ist aus diesem Vorstoß unserer Partei eine gemeinsame Linie geworden. Das ist in diesem Fall auch notwendig. Wenn auf Bundesebene geplant ist, ein Road-pricing auf Autobahnen einzuführen, so betrachte ich das als neuerliche extreme Benachteiligung unseres Bundeslandes. Kärnten würde als wirtschaftlich

schwache Region nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch die Pendler betreffend eine weitere zusätzliche Belastung für diesen Bereich erhalten. Aus unserer Sicht ist diese Form nicht zu akzeptieren.

Es ist in der Sache noch viel zu sagen, ich möchte den Rednern, die mir nachfolgen, nicht die Wiese abmähen. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Dringlichkeitsantrag. Danke sehr.

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Hinterleitner das Wort.)

Abgeordneter **Hinterleitner** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Auch die ÖVP-Fraktion ist für diesen Dreiparteiantrag, nachdem wir wissen, daß gerade der wirtschaftlich schwierige Standort Kärnten durch das Road-pricing-System besonders benachteiligt sein würde, insbesondere auch dadurch, daß damit enorme Kosten verbunden sind. Wenn wir allein die Installierung eines Road-pricing-Systems mit 3 Milliarden Schilling beziffern können, so würde das auch bedeuten, daß in dem Fall auch die wirtschaftliche Nutzung aus diesem System nicht gegeben und damit auch die Mittel anderweitig nicht vernünftig eingesetzt werden könnten. Ich denke da insbesondere an die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Ausbildung der Jugend, denn damit werden echte Impulse und Akzente gesetzt. Wir müssen alles verhindern, damit dieser Standort Kärnten, der in einem Bereich der Einbindung liegt, der von den Anfahrtswegen mit größeren Kosten verbunden ist, durch dieses Road-pricing nicht weiter benachteiligt wird. Wir stellen daher ebenfalls den Antrag, dieser Dringlichkeit die Zustimmung zu geben. Ich danke Ihnen. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Danke. Zur Dringlichkeitsbegründung liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor, wir kommen daher zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Ich darf die Kollegen bitten, die Plätze einzunehmen, damit wir die Abstimmung vornehmen können. Wer mit der Zuerkennung der Dringlichkeit dieses Antrages einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so erfolgt. Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt und wir kommen zur Debatte zur Sache. Als erster zu Wort gemeldet ist dazu der Abgeordnete Kollege Mitterer.

Abgeordneter **Mitterer** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Road-pricing geistert durch den Blätterwald Österreichs. Ich bezeichne das wieder als einen Vorgriff auf ein zukünftiges modernes Raubrittertum, wobei Österreich wiederum plant, (*Zwischenruf der Abg. Mag. Trunk.*) das unverständlich ist, nämlich vorausseilend wieder als kleines Land zentral gelegen die Probleme des Transits und des Tourismus vor Augen, wieder Akzente zu setzen. Unser Minister, der dafür zuständig ist, gebärdet sich dabei wie ein Elefant im Porzellanladen. (*Abg. Dr. Strutz: Ein ÖVP-Minister! - Abg. Dr. Großmann: Genau so ist er!*) ÖVP-Minister Fahrleitner. Er hat nichts gelernt aus der Diskussion über die Vignette. (*Abg. Dr. Strutz: Nichts gewußt und nichts gelernt!*)

Der deutsche Wirtschaftsminister hat anlässlich einer Messe, die in Deutschland stattfand, vor kurzem täglich pünktlich um 9 Uhr vormittag rund um den österreichischen Stand, der für den österreichischen Tourismus geworben hat, Flugblätter austeilten lassen, wie das schon einmal in der Zeitung gestanden ist, und zum Boykott aufgerufen. Es ist darauf gestanden: Meiden Sie das Tourismusland Österreich, und wenn Sie schon nach Österreich müssen, fahren Sie noch vor Einbruch des Abends über die deutsche Grenze zurück und konsumieren und abendessen Sie bereits in Deutschland. (*Zwischenruf der Abg. Mag. Trunk.*) Das wurde aus Folge unserer vorausseilenden Vignettengeschichte

geschrieben. Man hat nichts gelernt! Wir wissen, daß das einen schweren Schaden bei uns bedeutet hat, und zwar nicht nur für die Pendler, für die Wirtschaft und für den Transportunternehmer, sondern auch für den Tourismus.

Zum dritten Male sage ich es hier im Kärntner Landtag, warum ich diese Vignettengeschichte so verurteilt habe, weil sie im Verhältnis zu dem Schaden, den sie verursacht hat, nichts gebracht hat. (*Abg. Dr. Großmann: Aber schön ist sie!*) Sie erbringt 2 Milliarden Schilling, wir sind europaweit lächerlich gemacht worden. (*Abg. Sablatnig: Das ist nichts?*) Zwei Milliarden Schilling Einnahmen im Jahr, das ist nichts im Verhältnis zu dem, was an Schaden angerichtet wurde, denn mehrere Milliarden Entgang auf dem Tourismussektor sind dem gegenüberzustellen.

Man muß aber noch etwas wissen: (*Zwischenrufe des Abg. Dr. Großmann.*) Herr Abgeordneter Großmann, ich sage es zum dritten Male, denn ich weiß nicht, ob Sie es sich beim zweiten Mal gemerkt haben, daß der österreichische Autofahrer insgesamt mit 120 Milliarden Schilling per anno zur Kasse gebeten wird, KFZ-Steuer, Mautgebühren und Mineralölsteuer. Nur 60 Milliarden davon werden für die Erhaltung des Straßennetzes aufgewendet, 60 Milliarden Schilling stiehlt uns der Finanzminister für die Budgetlöcher. Nun wurde gesagt, die Vignette muß eingeführt werden, damit die Lücken geschlossen werden. Nun werden die Lücken geschlossen, geben wir uns damit zufrieden. (*Zwischenrufe der Abg. Mag. Trunk.*) Was wird er denn dann mit dem Geld machen, mit Road-pricing, wenn die Lücken auch schon geschlossen sind? Was wird er denn dann für Ausreden erfinden? (*Abg. Dr. Großmann: Für die Erhaltung! - Weitere Zwischenrufe der Abg. Mag. Trunk und Schiller.*) Die Lücken sind geschlossen, der Autofahrer bezahlt das Doppelte von dem, was zur Erhaltung des Straßennetzes eingebracht wird und dann brauchen wir Road-pricing-System.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das hat auch dazu geführt, daß es einen Aufschrei in der Landesregierung, der SPÖ-Fraktion hier in diesem Hause und einen Antrag gegeben hat, dem sich selbstverständlich die beiden anderen

Mitterer

Parteien angeschlossen haben. Denn es kann ja nicht so sein, daß sich dieses Raubrittertum nun fortsetzt und daß zu den bisher Geschädigten nun auch noch andere Geschädigte dazukommen. Abgesehen davon, daß die Einführungskosten enorm sein werden, sind die Benützungskosten ein Problem für die Pendler und all diejenigen, die heute weiträumiger unterwegs sein müssen. Dazu zählen auch die Vertreter, die Transportwirtschaft und die Wirtschaft überhaupt. Was wird denn passieren? Ich fahre zur Zeit von meinem Wohnsitz über die Autobahn nach Klagenfurt zum Kärntner Landtag.

Wenn ich zehn Minuten oder eine Viertelstunde früher aufstehen muß, muß ich nicht die Autobahn benutzen. Ich werde es trotzdem tun, weil mir die Umwelt und die Orte leid tun, die ich durchfahren würde. *(Abg. Mag. Trunk: Der Dreck ist überall der gleiche! - Abg. Schiller: Auf der Autobahn fährst du schneller!)* Aber viele, die auch auf ihr Einkommen sehen müssen, werden natürlich von der Autobahn fernbleiben. Sie werden dann, wenn sie 70 Groschen zahlen müssen, die Autobahnen meiden. Wenn man heute schon von 70 Groschen pro Kilometer redet - jetzt, bevor es eingeführt worden ist -, dann ist es bis zur Einführung ja sowieso schon ein Schilling oder 1,20 Schilling. Sie werden von Villach nach Klagenfurt halt wieder durch Velden und Pörschach und Krumpendorf fahren. Ist es das, was wir wollen? Haben wir dafür unsere Milliarden in unser Autobahnnetz hineingesteckt? Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es muß verhindert werden, daß es nicht zu weiteren Schäden bei den Pendlern, in der Wirtschaft, im Tourismusbereich kommt - und letztlich auch zu Schäden in der Umwelt. Denn die Autobahnen sind besser geschützt als unsere Bundesstraßen und Landesstraßen, was Umweltschäden anlangt. Denken Sie allein an die Lärmschutzmaßnahmen!

Ich freue mich daher, daß unser Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser sofort auch einen Vorstoß in der Kärntner Landesregierung vorgenommen hat. *(Abg. Sablatnig: Wer? Das ist ja falsch!)* Ich darf mich freuen, wenn unser Landeshauptmann-Stellvertreter einen Vorstoß in Kärnten durchführt. *(Abg. Sablatnig: Das stimmt*

nicht!) Lassen Sie mir doch die Freude, Herr Klubobmann! *(Abg. Sablatnig: Ja, ich lasse dir die Freude. Okay!)* Das war schließlich unser Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser, der als Tourismusreferent und Wirtschaftsreferent und auch als Straßenreferent dieses Landes erkannt hat, welche Gefahren dieser Sinn zum Raubrittertum von unserem Herrn Minister Farnleitner in sich birgt. *(Abg. Dr. Strutz: Ein ÖVP-Minister!)*

Ich freue mich, daß der Landtag heute einstimmig diesen Antrag verabschiedet wird. Ich fordere die Wirtschaftskammer auf, die natürlich miteingebunden ist, und auch die Arbeiterkammer, die im Bereich der Pendler tätig zu werden hat, daß sie da mithilft. *(Abg. Mag. Trunk: Und die Landwirtschaftskammer!)* Wir haben schon einmal erlebt. Alle haben mitgeholfen. Da herinnen haben wir einen einstimmigen Beschluß gefällt, daß diese Doppelmaut für Kärnten nicht kommen darf. Die Wirtschaftskammer ist dagegen aufgetreten und der Gewerkschaftsbund und die Arbeiterkammer. Aber was ist gekommen? In Wien ist dann alles so gekommen, wie sie es dort vorher beschlossen haben. Der Herr Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten, der zu mir gesagt hat, wenn die Doppelmaut kommt, wird er mit mir mit dem Sonderzug nach Wien fahren, den ich angedroht habe, hat dann gesagt, er hat also doch keine Lust, nach Wien zu fahren, weil wir alle "so zufrieden" sind. *(Lärm im Hause)*

Ich hoffe, es passiert nicht folgendes: Daß wir heute eine Resolution, einen Antrag beschließen und dann der Minister reagiert und sagt: "Wir reagieren darauf, und es kommt das Roadpricing nicht wie angekündigt, sondern wesentlich verändert. Es wird nämlich nicht 70 Groschen kosten, sondern 69 Groschen." Und dann werden auf einmal die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer, wie ich sie kenne, sagen: "Wir haben doch Wesentliches erreicht." Diese werden versuchen, die Regierungspolitik zu verteidigen. Da wäre mir eigentlich der Beschluß heute im Kärntner Landtag zu schade! Ich hoffe, daß sie dann alle danach noch stehen und nicht nur heute; daß es dann auch geht, daß wir wirklich einen Marsch nach Wien machen, wenn es solche Einführungen des modernen

Mitterer

Raubrittertums in Österreich weiterhin gibt.
(Beifall von der FPÖ-Fraktion)

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dr. Kaiser das Wort. - Abg. Dr. Großmann: Aus der Sicht des Radfahrers!)

Abgeordneter **Dr. Kaiser** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Es hat zwar der Kärntner Landtag auch in der Frage der Doppelmaut Beschlüsse gefaßt. Faktum ist, daß wir heute doch da und dort kostengünstiger diese Doppelmaut haben. Ich möchte daher versuchen, mich in dieser Debatte - obwohl geflügelte Worte und Begriffe wie "Schurke" sehr angetan wären, die Stimmung anzuheizen, Emotionen zu wecken - dieser Frage auch rationell zu nähern. Ich glaube, daß wir hier, im Unterschied zu dieser Debatte über die Doppelmaut, einige zusätzliche Argumentationen, die in der Qualität mehr wiegen, als andere Argumentationen es bisher taten, mit in diese Diskussion bringen sollten, weil ich auch daran glaube und hoffe, daß es auf Bundesebene Einsicht gibt, wenn wir diese Argumente in sachlicher Form vortragen.

In unserer heutigen Gesellschaft - und das ist mein erstes Argument - ist immer mehr die Mobilität gefordert. Die jungen Leute, die heute hier auf der Zuschauertribüne sitzen, bekommen in ihren Bereichen miteingebleut: "Werdet mobil! Seid flexibel! Schaut, daß ihr da und dort unterschiedliche Arbeitsplätze haben könnt!" Meine Damen und Herren, aber was ist gleichzeitig die infrastrukturelle Maßnahme auf der anderen Seite? Genau diese Bewegung von einem Ort zum anderen über entsprechende Straßen wird verteuert; wird teilweise für jene Leute, die es sich weniger leisten können, nicht mehr leistbar gemacht.

Gegenargumentation, wie wir hören: "Ja, wir müssen den öffentlichen Verkehr ausbauen." Ich glaube, alle Fraktionen hier herinnen sind einer Meinung, wenn wir sagen: "Ja, der öffentliche Verkehr muß ausgebaut werden. Es hat der öffentliche Verkehr vor dem Individualverkehr entsprechenden Vorrang zu haben." Nur, wenn ich mir gleichzeitig dann Studien anhöre, die darauf hindeuten, daß die Österreichische Bun-

desbahn, um nur ein Beispiel heranzunehmen, zu billig sei, dann frage ich mich: Welche Entwicklung wollen wir eigentlich? - Den Individualverkehr höher besteuern? Roadpricing einführen? Gleichzeitig Tarifierhebungen bei den öffentlichen Verkehrsträgern? Meine Damen und Herren! Hier ist keine konzeptionelle Hintergrundarbeit erkennbar. Das ist für mich genau der falsche Weg, wenn ich auf beiden Seite das mache, was wir nicht wollen, nämlich Verteuerungen und das wiederum in einer Ungleichbelastung, nämlich zu Lasten der Niedrigverdienerinnen und zu Lasten jener arbeitenden Bevölkerung, die auf Verkehrsmittel angewiesen ist, um überhaupt zum Arbeitsplatz kommen zu können.

Ich teile die Meinung des Vorredners, daß es auch im internationalen Wettbewerb, im internationalen Vergleich zu Wettbewerbsnachteilen kommt. Das gilt für die Tourismuswirtschaft genauso wie für die Produktions- und industrielle Wirtschaft aber natürlich auch für den Handel, wenn es in unserem Bereich im Vergleich zu anderen Verkehrssträngen in anderen Staaten innerhalb der EU und außerhalb der EU zu Verteuerungen kommt. Hier ist, meines Erachtens nach - wenn überhaupt - nur an gemeinsame volkswirtschaftliche Maßnahmen zu denken und dann nur im Einklang innerhalb eines größeren europäischen Raumes, zumindestens derzeit im Rahmen der EU.

Ein weiterer Punkt, der auch darauf hindeutet, daß man eine vielleicht sogar prinzipiell richtige Idee ohne vorher begleitende Maßnahmen geplant hat: Allein die Errichtungskosten in der Größenordnung von einigen Milliarden Schilling umgelegt, würden eine Amortisationszeit von einigen Jahren bedeuten. In dieser Zeit würde in Wirklichkeit eine doppelte Belastung wiederum der Steuerzahlenden passieren: einerseits Errichtung der Autobahn aus Steuergeldern und ein zweitesmal zahlen, damit man das, was man mit dem eigenen Geld errichtet hat, auch benutzen kann. Auch hier ist, meines Erachtens nach, keine wirkliche Kostengerechtigkeit drinnen.

Was wir aber schon mitberücksichtigen sollten, liebe Kolleginnen und Kollegen - und das ist vielleicht ein Aspekt einer differenzierterer

Dr. Kaiser

Weise der Betrachtung dieser Problematik -, ist, daß Schwertransporte, LKW-Verkehr und ähnliches schon einer etwas anderen Betrachtung als der Personenverkehr (als der Verkehr der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihren Arbeitsstätten) zu bewerten ist. Hier denke ich, daß wir Lösungen ins Auge fassen müssen - bezweifle aber, daß zum jetzigen Zeitpunkt Road-pricing oder (wie es eigentlich richtig heißen müßte) Highway-pricing, richtig ist. Weil das ist die Intention der Bundesregierung bzw. der Bundesstellen, daß dieser Aspekt diesbezüglich geändert werden sollte.

Letzte Bemerkung: Hier möchte ich noch einmal doch auf die Folgewirkungen, da wir auch die Verantwortlichkeit für die zukünftigen Generationen tragen, hinweisen. Natürlich, denke ich, muß es zu einer vermehrten Kostenwahrheit auch in der Hinsicht kommen, daß es nicht angeht, daß jene Leute, die bereits die Errichtungskosten über Steuergelder finanziert haben, dann ein weiteres Mal zur Kasse gebeten werden. Natürlich müssen wir auch berücksichtigen - und hier geht es nicht allein um die Straßenbenutzungen -, daß wir heute in einer Gesellschaft leben, in der große Konzerne Halbfertigprodukte, Rohstoffe in Flugzeuge verfrachten, sie in irgendein Billiglohnland transportieren, dort endfertigen lassen, die Wertschöpfung vor Ort zugute kommen lassen - und dann die fertigen Produkte wiederum mit Flugzeugen oder anderen Verkehrsträgern in die jeweiligen Länder, wo sie dem Endverbraucher zugeführt werden, transportieren. Meine Damen und Herren! Wenn dann in der Kostenrechnung, in der betriebswirtschaftlichen Rechnung, noch immer herauskommt, daß trotz dieser Tausenden von Kilometern Lufttransport die Produktions- und Stückkosten billiger sind, denke ich, ist in unserer Gesellschaft etwas nicht ganz richtig.

Ich glaube daher, daß sehr wohl sozial-ökologische Folgekosten in diesem ganzen Bereich zu berechnen sein werden. Nur, die Frage des Wie's ist zumindestens mit der derzeitigen Form, nämlich jener des Road-pricing für mich nicht zufriedenstellend gelöst. Gleichzeitig meine ich aber doch: Wir werden Formen einer gerechteren Verteilung dieser Lasten, die derzeit in Wirklichkeit von uns allen - ungeachtet

dessen, welchen Nutzen wir daraus ziehen - getragen werden, finden müssen. Die derzeit vorliegende Form ist für mich nicht nur aus Kärntner Sicht, sondern prinzipiell als einer, der auch versucht, über den Tag hinaus zu denken, nicht die richtige Form. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Danke! - Es gibt keine weitere Wortmeldung. Wir kommen daher zur materiellen Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag. Ich bitte, die Plätze einzunehmen! Wer dem Dringlichkeitsantrag betreffend Einführung Road-pricing auf Autobahnen (Dreiparteienantrag) seine inhaltliche Zustimmung erteilt, den darf ich um ein Zeichen mit der Hand bitten! - Das ist einstimmig so geschehen! Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Wir kommen zu den Dringlichkeitsanfragen. Ich bitte Herrn Direktor Putz um die Verlesung!

Direktor **Dr. Putz**:

B. Dringlichkeitsanfragen:

1. Ldtgs.Zl. 574-2/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler mit folgendem Wortlaut:

Haben Sie tatsächlich vor, den Vorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates für die Bestellung des Schulleiters der Hauptschule 2 in Spital/Drau nicht zur Kenntnis zu nehmen und mit dieser Funktion eine Lehrerin zu betrauen, die im Schulforum von den dort anwesenden Elternvertretern und Klassenvorständen von 25 abgegebenen Stimmen lediglich eine Stimme bekommen hat?

Die Dringlichkeitsanfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Ich darf fragen, ob diese Anfragebeantwortung gleich durchgeführt werden soll. Ich bitte um Zustimmung, wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist! - Das ist einstimmig so erfolgt! Zur Begründung der Dringlichkeit liegt eine Wortmeldung vom Abgeordneten Grilc vor. Ich bitte ihn, die Dringlichkeit zu begründen!

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Anfrage ist sehr einfach zu begründen. Sie wissen wahrscheinlich, daß wir schon mehrfach das Thema der Objektivierung bei Schulleiterverfahren bzw. bei der Nominierung von Schulleitern hier diskutiert haben. Vor fast einem Jahr, das heißt im Juli 1996, ist ein Objektivierungsmodell im Landesschulrat mit den Stimmen der Fraktionen der SPÖ und der FPÖ ausgesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt herrscht ja an sich wieder der alte Zustand, das heißt die Gremien, wie sie bestehen, haben eben Dreierorschläge zu erarbeiten.

Ein roter Faden zieht sich schon durch Jahre über die ganze Diskussion, nämlich die Einbindung von Eltern und den jeweiligen Schulen in die Findung des jeweiligen Leiters. In Spittal passierte aber etwas sehr Eigenartiges. Vom Verfahren her war es genauso wie alle anderen. Man hat in den Schulen eine Befragung durchgeführt. Man hat ein Hearing beim Bezirksschulrat durchgeführt und danach im Gremium eben einen Dreierorschlag erarbeitet. Die Besonderheit dabei liegt nun im folgenden: Man hat dort einen Dreierorschlag beschlossen, bei dem zwei Lehrerfunktionäre (einer, der der ÖVP nahesteht und einer, der der SPÖ nahesteht) nach vorne gereiht und eine Kollegin als Drittgereihte hinaufgenommen, die offensichtlich Blutgruppe Null hat.

In den Medien ist das auch ziemlich breitgespielt worden. Gerade am vergangenen Wochenende haben sich ja die Zeitungen mit diesem Thema beschäftigt. Ich zitiere aus der "Kleinen Zeitung" etwas, was ich für grundsätzlich sehr richtig halte. In einem Artikel

des Herrn Patterer steht, daß eigentlich zwei schwere Denkfehler in der ganzen Diskussion begangen wurden. Der erste Denkfehler: "Jeder Bewerber, der eine Affinität zu einer Partei hat, ist minderqualifiziert", schreibt er. Und der zweite Denkfehler: "Jeder Kandidat, der die politische Blutgruppe Null hat, ist unbesehen die bessere Option."

Das war für uns Grund genug, nachdem über die Medien die Meldung gekommen ist, daß - entgegen dem Beschluß des Bezirksschulrates; entgegen all diesen sachlichen Vorarbeiten, die dort gemacht wurden - die Reihung nicht berücksichtigt werden soll, sondern die Drittgereihte, die an der Schule vor allem von der Elternschaft massiv abgelehnt wird, mit der Leitung dieser Hauptschule 2 betraut werden soll.

Daher unsere Frage, die ich noch einmal formuliere, an den zuständigen Referenten des Landes: Haben Sie tatsächlich vor, den Vorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates für die Bestellung des Schulleiters der Hauptschule 2 in Spittal an der Drau nicht zur Kenntnis zu nehmen und mit dieser Funktion eine Lehrerin zu betrauen, die im Schulforum von den dort anwesenden Elternvertretern und Klassenvorständen von 25 abgegebenen Stimmen lediglich eine Stimme bekommen hat? (*Beifall von der ÖVP-Fraktion*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Mag. Trunk das Wort.*)

Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Meine Wortmeldung basiert auf einem seit Jahren in mir seienden nicht guten Gefühl, daß bei Einzelbestellungen Einzelschicksale von Menschen, die sich in Berufstätigkeit befinden - ich sage dazu, egal welcher Partei und egal, welchen Berufsstand es umfaßt - hier, im Hohen Haus, thematisiert und diskutiert werden.

Es werden zwar nicht Namen genannt, aber hier werden Diskriminierungen und Disqualifizierungen ausgesprochen. Ich sage auch: Egal, ob es jetzt eine Frau Direktor oder einen Herrn Direktor betrifft. Dieses Hohe Haus hat - und mir fehlt der Glaube angesichts solcher Diskussionen - sich einmütig für eine

Mag. Trunk

Entparteiopolitisierung im Bereich des Schulwesens ausgesprochen; in sehr vielen Parlamentsdebatten, in sehr vielen Sonntagsreden.

Mir fehlt der Glaube angesichts solcher Diskussionen, sich einmütig für eine Endparteiopolitisierung im Bereich des Schulwesens auszusprechen, in sehr vielen Parlamentsdebatten, in sehr vielen Sonntagsreden. Und immer wieder werden wir rückfällig durch Beispiele solcher Anfragen. Ich habe nichts gegen die Anfrage, aber, wenn in der Begründung und Argumentation Kollegen und Kolleginnen, egal ob sie jetzt höher, weniger qualifiziert sind oder nicht - dazu gibt es eine Kommission und dazu gibt es die entsprechenden Gremien. Ich bin dagegen, daß Menschen hier im Hohen Haus ad personam diskriminiert werden. Punkt zwei, ich tue es nicht, aber ich erinnere die ÖVP-Fraktion, sie mögen mit dem Augenmaß - weil ich kann nicht sagen mit dem gleichen Augenmaß, weil ich weiß, welches in Spittal angesetzt wird - eine Volksschulleiter oder -leiterinbesetzung in Völkermarkt beobachten. Dort ist es ohne Anfragen im Landtag, nur durch Aufmerksammachen des Präsidenten des Landesschulrat, daß, wenn jemand nicht besetzt wurde, da vielleicht eine öffentliche Ausschreibung doch ganz gut wäre und das ist jetzt so erfolgt. Ich glaube, da braucht man keine Anfrage im Landtag. *(Abg. Mag. Grilc: Welche Schule ist das? Abg. Schretter: Welche Schule?)*

Der dritte Punkt ist der ... *(Zwischenruf von Abg. Dipl.-Ing. Gallo.)* ... ich diskriminiere Menschen nicht, ich sage es ihnen persönlich. Der dritte Punkt ist der, daß ich mit Erschrecken erfahren mußte, daß beim letzten Objektivierungsverfahren - es ging um die Nachfolge des Personalchefs des Landesschulrates - sie werden besser wissen, wie diese Dienstbezeichnung wirklich heißt - sich viele Menschen beworben haben, diese vielen Menschen sich dem schriftlichen Verfahren und auch dem mündlichen Verfahren gestellt haben. Aber ein Punkt hat stattgefunden - und wenn es nicht stimmt, dann bin ich froh, aber ich habe keine gegenteilige Äußerung gefunden, auch von Menschen die dort zugehört haben. Der erste Kandidat oder die erste

Kandidatin erhielt haargleich dieselben Fragen wie der letzte Kandidat oder die letzte Kandidatin. Geschätzte Kollegen und Kolleginnen, wenn wir Objektivierung ernst meinen, dann haben wir das raschest zu verändern, um das in der Lehrersprache zu sagen: Wenn das Land Kärnten sich zu Objektivierungsverfahren bekennt und die so handhabt wie ein Lehrer, der 26 Maturaprüflinge hat und die erste Maturafrage in der Früh an den Ersten ist gleichlautend wie an den Letzten mit der Maßgabe, daß alle Prüflinge - sprich ihre Eltern oder Vertreter bei der öffentlichen Maturakommission drin sitzen können - dann ist das eine Objektivierung, mit der wir nicht einverstanden sein können. Und ich glaube, daß wir da sehr stark vor der eigenen Türe zu kehren haben und ich ersuche ganz höflich, im weiteren Verlauf der Debatte in die Substanz der Objektivierung einzutreten und nicht einzelne Menschen zu diskriminieren und disqualifizieren, denn es wird ein Schaden entstehen. Es werden sich immer weniger Menschen bereit erklären, wenn sie da vor die Öffentlichkeit als Personen gezogen werden, sich wirklich für höherwertige Positionen zur Verfügung zu stellen, weil heute ein Direktor oder eine Direktorin, die seinen oder ihren Lehrerjob sehr gern hat, in Wirklichkeit sagt: Ich werde mich doch nicht in der Öffentlichkeit diskriminieren lassen, mich einem Verfahren stellen, das sehr oft nicht objektiv ist und dann in meiner weiteren Karriere als normaler Lehrer oder Lehrerin es noch viel schwieriger haben. Es geht mir um Qualität im Bereich der Schule. Die Qualität im Bereich der Schule wird nicht gesteigert, wenn wir Einzelpersonen hier zerfleddern und auch Objektivität und Objektivierungsverfahren gehören dorthin, wo der Hohe Landtag und die entsprechenden Ausschüsse die Kommissionen eingesetzt haben. Und ich glaube, wir sollten Abstand davon nehmen. Danke. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneten Schwager das Wort.)

Abgeordneter **Schwager** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich kann nur - ich sitze selber nicht im Bezirksschulrat des

Schwager

Bezirkesspittal - und kann nur das, was mir die freiheitlichen Mitglieder des Bezirksschulrates berichtet haben, hier wiedergeben. Aber einleitend möchte ich doch sagen: Schön langsam richtet sich der Fluch der Parteibüchelwirtschaft gegen jene, die dieses System erfunden haben. Es ist ja kein Geheimnis, daß wir Freiheitlichen seit eh und je für die Abschaffung dieses Systems sind und einer Objektivierung das Wort reden, weil es Faktum ist - und deshalb muß ich auch noch vorweg sagen - daß es mich wundert, daß die ÖVP-Fraktion die ausschließlich versucht ihre Kandidaten in den Bezirksschulräten durchzubringen, dann die Stirn hat, hier noch dieses Thema - früher hat man das wenigstens unter der Tuchent gemacht - zu einer dringlichen Anfrage im Kärntner Landtag zu machen, sodaß die ganze Sache noch besser aufliegen kann. *(Beifall von Abg. Schretter und Abg. Dipl.-Ing. Gallo.)* Es war folgendes der Fall: Der Bezirksschulrat Spittal hat des öfteren Abstimmungen zu dieser Leiterbesetzung gehabt. Es ist immer folgendermaßen ausgegangen: Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion haben für ihren Kandidaten gestimmt, die ÖVP-Mitglieder wiederum für ihren Kandidaten, und für diese bestqualifizierte Frau, die sich um diese Leiterstelle beworben hat haben sich die Freiheitlichen ausgesprochen. Jetzt ist folgender Fall eingetreten, daß eine Entscheidung fallen mußte und diese Frau auf den Dreivorschlag hinaufgekommen ist und dies jetzt zu einer Entscheidung beim Land ansteht. Ich bin mit dem Landeshauptmann-Stellvertreter Ausserwinkler selten einer Meinung, aber, wenn man sich dies zu entscheiden getraut, dann bin ich sicher mit ihm einer Meinung. Es besteht die Möglichkeit, nachdem diese Frau auf dem Dreivorschlag drauf ist - und deshalb wird ja auch der Landeshauptmann-Stellvertreter so entscheiden müssen - daß sie die Gelegenheit hat, zum Höchstgericht zu gehen und mit ihrer Qualifikation wird sie dort wahrscheinlich oder höchstwahrscheinlich Recht bekommen und dann müßte sie ja ohnehin als Schulleiterin eingesetzt werden.

Ich kann nur an den Kärntner Landtag appellieren, nehmen wir Abstand von dieser Parteibüchelwirtschaft im Lehrerbereich und im Schulbereich Kärntens. Machen wir eine echte Objektivierung und schauen wir, daß die

bestqualifizierten Kräfte ohne Ansehen welcher Partei sie zugehörig sind, dann die Leiterstellen in Kärnten besetzen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abgeordneten Mag. Grilc das Wort.)

Abgeordneter **Mag. Grilc** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich glaube, einige Dinge sollte man hier klarstellen. Zunächst einmal in Richtung der Kollegin Trunk. Es liegt mir fern, irgendjemanden hier im Hohen Haus zu kritisieren oder persönlich zu attackieren, sondern es ging ja gerade um das Grundsatzproblem. Wir reden immer davon, daß wir die Schulpartner in die Entscheidungsfindung einbinden wollen. Dann sind sie einmal eingebunden, machen eine klare Position deutlich, beziehen Stellung und dann wird deren Meinung gewissermaßen im nachhinein revidiert oder nicht akzeptiert. Das ist dasjenige, was mich stört. Und was mich noch ein bißchen stört, das ist folgendes: Daß gerade von den beiden anderen Fraktionen jetzt so getan wird, als hätte man hier noch nie darüber gesprochen.

Noch einmal, der Landtag hat richtigerweise - wie Du ausgeführt hast, Kollegin Trunk - einen klaren Auftrag an die Gremien des Landesschulrates hier formuliert, daß es ein Objektivierungsmodell geben muß. Das haben wir, zumindest SPÖ und ÖVP glaube ich, wenn ich mich recht erinnere, gegen die Stimmen der Freiheitlichen hier beschlossen. In der ähnlichen Art, nämlich auch mit den Stimmen der SPÖ und der ÖVP ist im Kollegium des Landesschulrates ein Objektivierungsmodell beschlossen worden. Grundlage dieses Modells war es, daß die Parteien darauf verzichten im Kollegium noch einmal irgendeine Entscheidung anders zu formulieren, als durch die Objektivierungskommission oder anders formuliert, die Selbstbindung war die Grundlage. Von den Freiheitlichen wurde die Selbstbindung abgelehnt.

Und jetzt noch einmal zur Chronologie, damit wir auch hier von Fakten reden. Im Juli des Vorjahres ist im Kollegium des Landesschulrates mit den Stimmen der SPÖ und

Grile

der Freiheitlichen dieses Objektivierungsmodell abgesetzt worden, aus bestimmten Gründen, aber es existiert eben nicht. Das heißt, wir haben derzeit rechtlich die Situation, daß die Bezirksschulräte oder der Landesschulrat eben diese Dreivorschläge zu erstellen haben, wie immer sie dazu kommen. Im Grunde genommen ist das eine rein politische Entscheidung. Mittlerweile hat es ja eine weiterführende Diskussion gegeben und man hat sich ja zwischen den Fraktionen des Landesschulrates darauf geeinigt, vor die Entscheidung im Kollegium eine Art Filter vorzubauen in Form einer Fachkommission. Wenn Sie die Zeitung am Wochenende aufmerksam gelesen haben, auch dieses Verfahren ist ja mittlerweile in Mißkredit, ich höre, daß zwei Parteichefs sich von dem schon distanzieren. Ich gehe davon aus, daß das Ganze wahrscheinlich auch nicht stattfinden wird. Wir sind ja auch noch gar nicht so weit gewesen, es zu beschließen, sondern das, was mich ehrlich gesagt auch irritiert ist eines, daß man mitten in der Diskussion bereits klar von oben her signalisiert, das wird nicht stattfinden oder von außen her sozusagen hineinredet. Gut, aber das sind eben die politischen Fakten. Ich kann sie ja nur so zur Kenntnis nehmen. Noch einmal daß, worum es in der Anfrage geht. Eines erklärt klipp und klar, warum man von einem Dreivorschlag der wirklich in Ordnung ist und der nach den herkömmlichen Methoden erstellt wurde, bewußt abgeht: Nur aufgrund eines Zeitungsartikels in einer Kärntner Wochenzeitung. Das ist dasjenige, was letzten Endes jeden der damit etwas zu tun hat, ein bißchen irritieren muß - ich meine, bei allen Respekt vor den Medien, aber, wenn wir nur auf die Zurufe einzelner Journalisten jetzt plötzlich ganze Systeme verändern, dann kommen wir sicherlich auch in Probleme oder zumindest müssen wir uns selbst hinterfragen. Das ist jedenfalls meine Auffassung dazu. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Danke. Das war die letzte vorliegende Wortmeldung. *(Frau Abgeordnete Kreutzer meldet sich noch zu Wort.)* Frau Kollegin Kreutzer, ich bitte zu sprechen.

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich höre mir immer sehr gerne diese Debatten über Objektivierung, über Schulleiterbesetzungen und so weiter, hier im Hohen Haus an. Ich möchte aber doch jetzt einmal wirklich auf den wahren Grund dieser Vorgänge zu sprechen kommen. Weil, es ist anscheinend nicht möglich, nach der derzeitigen Gesetzeslage - sprich Schulorganisationsgesetz, sprich Verfassungsgesetz, sprich 2/3-Mehrheit - den Proporz aus dem Schulbereich und auch aus den Objektivierungsverfahren wegzubekommen. Ich weiß schon, Österreich ist das einzige Land wo der Proporz im Schulbereich bitte, gesetzlich festgeschrieben steht. Und das, meine Damen und Herren, ist durchaus nicht zukunftsorientiert und modern. Und ich verstehe es ja auch, warum sollte man dagegen handeln, wenn es ein Gesetz gibt, das den Proporz vorschreibt, sehr geehrte Damen und Herren. Wir sind alle Menschen und ich verstehe auch, daß sich der Herr Landesschulratspräsident Mag. Glas hinter dem Gesetz versteckt und sagt, das ist eben so. Er hat ja recht. In dem Punkt hat er recht. Und im gleichen Augenblick redet er aber dann wieder von Qualifikation, Unparteilichkeit et cetera.

Es ist anscheinend Objektivität nur dann möglich, wenn man daran geht diese parteipolitisch besetzten Gremien aufzulösen, sehr geehrte Damen und Herren, und durch unparteiische Fachleute oder durch Fachleute - von mir aus Objektivierungsfirmen die es ja auch gibt im Privatbereich, die man aber dann, damit wieder nicht Parteilichkeit ist, womöglichst aus einem Topf herauszieht - so quasi das Los zieht - daß man nicht da auch wieder unterstellen kann, daß es parteipolitisch besetzt ist. Wie gesagt, also ich bin dafür, daß man das unparteiischen Fachleuten übergibt, unterstützt durch die Fachbeamten die wir ja in großer Anzahl unten in der Landesregierung sitzen haben. Und ich glaube, wir werden nicht drum herumkommen, daß einmal dieses Schulorganisationsgesetz - sprich Verfassungsgesetz - geändert wird, weil sonst werden wir von der parteipolitischen Geschichte in diesem Bereich nie wegkommen. Dankeschön. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Damit ist die Rednerliste endgültig erschöpft. Nachdem der zuständige Referent, Dr. Ausserwinkler, derzeit nicht anwesend ist, kann die Frage nach dem Wunsch einer unmittelbaren Fragebeantwortung entfallen und es ergeht daher die Feststellung, daß die Dringlichkeitsanfrage dem befragten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler schriftlich mitgeteilt wird. Damit ist die Dringlichkeitsanfrage Nummer 1 erledigt.

Direktor **Dr. Putz**:

2. Ldtgs.Zl. 575-1/27:

Dringlichkeitsanfrage von Abgeordneten des ÖVP-Klubs an Landesrätin Dr. Sickl mit folgendem Wortlaut:

Haben Sie, wie in einem Zeitungsinterview bereits angedeutet, tatsächlich vor, von den einstimmigen Beschlüssen in der Kärntner Landesregierung und dem Kärntner Landtag hinsichtlich einer Gesamtlösung für die thermische Abfallbehandlung abzuweichen? Die dringliche Anfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Ich darf zur Dringlichkeit die Abstimmung vornehmen. Wer mit der Zuteilung der Dringlichkeit einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist ebenso einstimmig erfolgt.

Zur Begründung der Dringlichkeitsanfrage hat sich die Frau Kollegin Mag. Herbrich gemeldet.

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Präsident! Werte Damen und Herren des Landtages! Liebe Zuhörer! Restmüllverwertung in Kärnten ist in der Zwischenzeit auch ein Thema, das uns seit 1992/1993 bereits verfolgt und im Endeffekt haben wir uns eigentlich erwartet, daß wir zumindest im Jahr 1996 vielleicht eine Lösung zusammenbringen und

vielleicht 1997 dann endgültig etwas beschließen können. 1993 hat es eine Beauftragung einer Machbarkeitsstudie Restmüllbehandlung in Kärnten gegeben, im 94er Jahr nach Vorlage dieser Restmüllstudie, mögliche Standorträume untersucht, die Kapazität der Anlage wurde mit in etwa 120.000 bis 140.000 Tonnen festgelegt. Es wurde hier auch der thermischen Müllverwertung generell der Vorzug eingeräumt gegenüber anderen Möglichkeiten.

Im Februar 1995 hat die Frau Landesrätin eine Enquete zur Restmüllbehandlung in Kärnten gemacht, in deren Verlauf über Restmüllverwertung, über biodynamische Restmüllverwertung et cetera diskutiert wurde. Letztlich hat es dann im Jahre 1995 und 1996 dazu geführt, daß sehr viele Damen und Herren, sowohl des Ausschusses als auch interessierte Persönlichkeiten, sich Großanlagen in Deutschland in Italien und anderswo angesehen haben. Letztlich hat es dann im September 1995 den Bericht an die Kärntner Landesregierung und an den Kärntner Landtag über die derzeitige Situation sowie Konzeption für die Restmüllbehandlung gegeben, wobei am 17.10.1995 ein einstimmiger Rgierungsbeschluß und am 8.2.1996 ein einstimmiger Landtagsbeschluß gefaßt wurden.

Im Jahre 1996 wurde eine Ziviltechnikergruppe mit der Standortfindung und auch mit der Bewertung für mögliche Standorte einer Müllverbrennungsanlage beauftragt. Im Juni 1996 wurde eine Studie über die Standorte für thermische Abfallbehandlungsanlagen in Auftrag gegeben, wobei rund 80 Standorte in Kärnten untersucht wurden und letztlich dann 13 sehr gut geeignete Standorte ausgewählt wurden. Das sind, wenn ich sie kurz replizieren darf, die Gemeinden Arnoldstein, Bleiburg, Ebental, Finkenstein, Hohenthurn, Klagenfurt, Kötschach/Mauthen, Liebenfels, Mölbling, Spittal/Drau, St.Andrä, St.Veit/Glan und Villach. Das war im Juni 1996.

Die derzeitige Situation war dann folgend, daß es zwei Gesellschaften gegeben hat: Ursprünglich die TAP und auch die Kärntner Gesellschaft, die an zwei Standorten um die Einleitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen angesucht haben,

Mag. Herbrich

das heißt, das komplette Verfahren eingeleitet haben, wobei die eine Gesellschaft den Standortbereich Klagenfurt/Villach eingeleitet hat und die zweite sich dann irgendwo doch auch dahingehend festgelegt hat. Im Dezember 1996 war die ABAG Arnoldstein plötzlich mit einem Ansuchen da, um hier einen Sondermüllverbrennungsstandort unter Umständen auch in einen Restmüllverbrennungsstandort Kärntens umzuwandeln, wobei es hier noch relativ schwierige juristische Fragen zu klären gibt, da es in dem Bereich, wo ABAG eine Konzession für diese Sondermüllverwertung erhalten hat, noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben hat und man in der Zwischenzeit noch nicht genau weiß, ob diese Konzession ausreichend ist, oder ob nachträglich eine UVP-Prüfung eingeleitet werden muß.

Das ist der Vorbericht. Es hat dann quasi eine Kraftanstrengung im Kärntner Landtag gegeben und man muß wirklich sagen, es war eine Kraftanstrengung, meine Damen und Herren, daß wir alle gemeinsam zur thermischen Restmüllverwertung ja gesagt haben und daß wir uns eigentlich alle darüber einig waren, daß Abfall-Verwertung, in welcher Form auch immer, aus dem Parteienstreit irgendwo doch herausbleibt. Und wir haben diese Position eigentlich bis vor zwei bis drei Monaten eingehalten.

Es gab nun in den vorigen Wochen und auch in der vorigen Landtagssitzung durch den Klubobmann Herbert Schiller die Denkvariante, ob nicht der eine oder andere Industriestandort unter Umständen sogar auch Restmüll verwerten könnte? Es gab dann zwei Interviews der Frau Landesrätin am 18. April und 19. April 1997, wo eindeutig auch von der thermischen Restmüllverbrennung die Rede war und vielleicht doch ein Sinneswandel, zumindest am 18. April, feststellbar war, wo ganz eindeutig drinnen stand, wenn nachgewiesen werden kann - das ist ihre Antwort, Frau Landesrätin - daß diese Industrieanlagen die allerhöchsten Umweltstandards wie jene für eine MVA haben und es die kostengünstigere Variante ist, dann wird wohl jeder "ja" sagen. Das war der 18. April. Am 19. April, wieder in einer telefonischen Anfrage an die APA: Der endgültige

Standort für die Errichtung einer thermischen Restmüllverwertungsanlage in Kärnten soll noch vor dem Sommer fixiert werden. Bis dahin werde es - wie die Umweltreferentin Dr. Elisabeth Sickl am Samstag in Gesprächen mit der APA erläuterte - weitere intensive Detailuntersuchungen an den in Frage kommenden fünf Standorten: Arnoldstein, Ebental, Klagenfurt, St.Andrä/Lav. und St.Veit/Glan geben. Sickl tritt nach wie vor für eine zentrale Großanlage mit einer Jahreskapazität von 120.000 Tonnen ein, während die Industrie von einer überdimensionierten Anlage warnt. Das heißt, es gibt innerhalb von zwei Tagen zwei diametrale Aussagen zu dem Thema Restmüll. Frau Landesrätin, ich frage Sie nun wirklich: Haben sich die Restmüllzahlen tatsächlich geändert, daß man jetzt plötzlich eine andere Stellungnahme in der Öffentlichkeit abgeben kann? Sind Sie wirklich der Meinung, daß ein nachgerüsteter Drehofen und deren gibt es in Kärnten sehr viele, auch tatsächlich die neuesten Umweltstandards erfüllen kann? Warum haben wir dann überhaupt so viel Geld und Zeit aufgewendet, um die Anlagen im Ausland zu besuchen, wenn ohnehin schon alles in Kärnten vorhanden ist? Und warum wurde nicht gleich im ursprünglichen Konzept 1993 oder 1994 des Kärntner Landtages beschlossen, daß auch die Industrieanlagen, die es in Kärnten ja gibt - ich könnte Ihnen sofort vier aufzählen - sofort mituntersucht werden. Ich erwarte von Ihnen schon, daß wir Informationen bekommen, die den tatsächlichen Fakten entsprechen. Denn es ist sicher nicht einfach für die Bevölkerung, sich aus bruchstückweisen Informationen eine Meinung zu bilden. Und es ist überhaupt nicht richtig, die Öffentlichkeit nur fallweise zu informieren und letztlich auch nicht mit allen Tatsachen zu konfrontieren. Denn jetzt bröckelt die Linie und ich warte nur, bis irgendein Landtagsabgeordneter vielleicht sogar noch die Idee entwickelt, daß er sagt, ok, wir übergeben das überhaupt alles den 132 Gemeinden. Es ist sicher für die Gemeinden wesentlich einfacher, eine Akzeptanz für eine Restmüllverwertung auf thermischer Weise zustande zu bringen, als wenn wir irgendwo in Kärnten eine, zwei oder drei größere Anlagen bauen. Ich glaube, daß jeder, der sich mit dieser Problematik befaßt, sich darüber im klaren sein sollte, daß

Mag. Herbrich

Bocksprünge von groß zu klein und Kleinstanlagen - Umweltstandards spielen im Moment wahrscheinlich keine Rolle mehr - nur zur Verunsicherung der Bevölkerung beitragen.

Und Frau Landesrätin, im Jahre 2004 wird nach den jetzigen gesetzlichen Gegebenheiten die Deponieverordnung in Kraft treten und bis dorthin muß Kärnten zumindest irgendwo den Ansatz einer Lösung haben, ansonsten übergeben wir uns total in ausländische Hände. Daher an Sie die Frage: Haben Sie tatsächlich vor - wie in diesen zitierten Zeitungsausschnitten angedeutet - von den einstimmigen Beschlüssen in der Kärntner Landesregierung und im Kärntner Landtag in den Bereich für die thermische Abfallbehandlung abzuweichen? (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.*)

Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben jetzt viel von Bocksprüngen und dergleichen gehört. Ich schließe daraus, daß die Frau Kollegin Herbrich viel Zeit hat. Ich würde mir wünschen, daß wir die Zeit gemeinsam nützen und den Berg von ca. 40 Anträgen; der im Umweltausschuß liegt, abbauen. (*Abg. Herbrich: Am 29. ist die nächste Sitzung, wie du ja weißt!*).

Ihr Kollege Grilc hat vorhin - bei der Anfrage davor - etwas sehr Schönes gesagt: Wir sollten nicht nur aufgrund eines Zeitungsberichtes agieren. Genau das hat die ÖVP, die anfragende ÖVP, jetzt getan. Sie hat es sehr vorsichtig mit dem Wort "angedeutet" gemacht, aber immerhin. Ich möchte zu bedenken geben, daß sich bei Zeitungsberichten - die Journalisten mögen mir das verzeihen - auch Enten verbergen können. (*Abg. Sablatnig: Gänse, bitte nicht Enten!*) Ich will das aber nicht gesagt haben, daß es Müllenten gibt, nach den Bocksprüngen. Ich würde das aber als Anregung verstehen, das direkte Gespräch zu wählen, denn so gesehen ist dieser Antrag substantiell, in erster Linie einer für die Statistik. (*Abg. Kövari: So wie Ihre Wortmeldung!*) Wenn es den Antrag nicht, die

Anfrage nicht gegeben hätte, hätte ich nicht reden können, Frau Kollegin Kövari. Ich werde aber versuchen, das ganze sehr spannend zu machen, daß es Ihnen besser geht, als es mir bei Ihnen beim Zuhören ergangen ist.

Das Abweichen von einstimmigen Landtagsbeschlüssen, von einem einstimmigen Regierungsbeschuß per Zeitungsinterview, das der Frau Landesrätin vorgeworfen wird, das wird so nicht gehen. Das wäre schon ein sehr überdimensionierter Kraftakt, der sich auch nicht auf eine Gesetzmäßigkeit berufen könnte. Und auf diese Art sich zu überheben, darauf wird die Frau Landesrätin mit Sicherheit nicht einsteigen. Worum es aber geht ist eine Diskussion, die natürlich immer und überall zu führen ist.

Es ist jetzt so, daß es einen dritten Bewerber für die Restmüllbehandlung in Form der ABRG gibt, wo jetzt einiges, vor allem rechtlicher Natur, zu prüfen ist, konkret zum Beispiel, ob für dieses vorgeschlagene Projekt auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vonnöten ist oder nicht. Und auch die ABRG wird sich der EU-weiten Ausschreibung stellen müssen, wie alle anderen auch. Es ist auch aus einem anderen Grund Bewegung an die Abfallfront gekommen, deshalb, weil einige Aussagen aus der Industrie da sind. Es gibt einige Betriebe, die bestimmte Bewilligungen haben, im Rahmen ihres Produktionsprozesses Kunststoff oder Holz zu verarbeiten. Und wenn ich die Anfrage richtig lese, dann ist das genaue Gegenteil von dem, was die Industrie will, das was wir wollen.

Zusammengefaßt geht es also darum, daß wir uns alle und immer der Diskussion zu stellen haben. Daß wir eine Lösung verwirklichen müssen, die gleiche Bedingungen für alle gewährleistet. Die auch dadurch die Akzeptanz der Menschen im Lande findet und die auch ökologisch begründet sein muß. Vor allem aber muß diese Lösung für die, die das alles bezahlen müssen, die Menschen hier in Kärnten, finanziell verkraftbar sein. Und ich möchte schon - weil die Frau Kollegin Herbrich das am Schluß so nebenbei gesagt hat - auf eines hinweisen: Es sind sehr wohl auch die Besitzer des Mülls, die Gemeinden, hier in dieser Frage gefordert, in Gestalt der Abfallwirtschaftsverbände. Denn da erleben wir eine eigenartige

Dipl.-Ing. Gallo

Situation. Es wird immer vom Land etwas gefordert, die Gemeinden aber lehnen sich zurück, schreien einmal "jein", einmal "nein" und wir sollen etwas tun. So bitte kann das Problem nicht gelöst werden. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Kaiser das Wort.*)

Abgeordneter **Dr. Kaiser** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! An und für sich bin ich dankbar für die Anfrage und daß noch einmal und einmal mehr diese entscheidende, wichtige, für unser Bundesland so zentrale Frage, behandelt wird. Denn ich glaube, daß wir es auch der Bevölkerung gegenüber schuldig sind, auf alle möglichen neuen Entwicklungen Bezug zu nehmen, diese in unsere Überlegungen zu involvieren, um im wesentlichen jenen Grundsätzen, die in unserem Abfallwirtschaftskonzept zu Grunde gelegt sind, Rechnung tragen zu können. Und ich erlaube mir jetzt aus sozialdemokratischer Sicht noch einmal die wesentlichsten Punkte zusammenzufassen, die mit dieser Frage der thermischen Müllentsorgung für uns von Bedeutung sind.

Von meiner Vorrednerin und Vorredner wurden zwei wesentliche Aspekte benannt. Es ist jener der Technologie und jener der Standorte. Unser Aspekt geht aber eine Spur weiter oder bezieht noch andere Aspekte mit ein. Für uns ist einer der allerwichtigsten Bereiche jener, daß möglichst viel Müll vermieden werden sollte. Daher immer wieder von uns - ich sage das bewußt - stereotyp die Wiederholung dessen: "Der beste Müll ist jener, der erst gar nicht entsteht." Das heißt, Müllvermeidung ist für uns das oberste Prinzip.

Nun zum zweiten wichtigen Punkt, den Umweltschutz und als solchen Bereich muß man glaube ich auch die thermische Müllentsorgung betrachten. Neben der technologischen und der Standortfrage - aus sozialdemokratischer Sicht - ist es ganz wesentlich, auch die soziale Dimension zu berücksichtigen, anders formuliert, die Kosten. Und ich glaube, daß wir hier die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes - und viele von ihnen sind

ja in Abfallwirtschaftsverbänden selbst präsent, als die dort Verantwortung tragenden - mitzubehütenden haben. Und wenn es hier neue Erkenntnisse, weitergehende Überlegungen gibt, die letztlich darauf Bezug nehmen daß der Preis gesenkt werden kann, der Preis je Tonne und damit umgelegt auf den Haushalt, dann ist das ein Weg, der von unserer sozialdemokratischen Fraktion begrüßt wird.

Wenn es hier neue Erkenntnisse und weitergehende Überlegungen gibt, die letztlich darauf Bezug nehmen, daß der Preis je Tonne und damit umgelegt auf den Haushalt gesenkt werden kann, dann ist das ein Weg, der von uns als sozialdemokratische Fraktion begrüßt wird, egal, ob man damit vielleicht schon bestehende Beschlüsse etwas aufweicht oder sie im Sinne der Wahrung der Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger weiterentwickelt.

Wenn wir hier über die Tonnenkapazitäten zu sprechen kommen, so möchte ich auf etwas verweisen, was Sie alle gemeinsam während der letzten Sitzung des Landtages zur Kenntnis genommen haben, nämlich den Kärntner Abfallwirtschaftsbericht. Dort ist auf der Seite 29 unter der Zahl 5. enthalten, daß in etwa der Müllbedarf für eine thermische Entsorgung bei 70.000 Tonnen liegen wird. Es wäre natürlich zu überlegen und zu prognostizieren, wie die weitere Entwicklung bis zum Jahr 2005 sein wird. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, daß derzeit die Zahl 70.000 Tonnen Haushaltsmüll und damit zu entsorgender Müll nicht überschritten wird. Ich glaube, daß auch das wichtig ist. Denn was bedeutet Kapazität? Je größer die Kapazität, um so größer auch die umzulegenden Kosten.

Meine Damen und Herren, ich zitiere jetzt aus den "Salzburger Nachrichten" den Landesrat Walter Aichinger von der ÖVP, der folgendes bemerkt hat: "Die Müllverbrennungsanlagen kämpfen mit Finanzproblemen. Dies liegt nicht an den zu hohen Kapazitäten, sondern an den Preisen. Mülltrennung und Müllvermeidung schlagen durch. Den Kapazitäten, die in der Goldgräberzeit der Müllbranche mit großem finanziellem Aufwand geschaffen wurden, steht ein schrumpfender Abfallberg entgegen." Meine Damen und Herren, was bedeutet das etwas einfacher dargestellt? Das bedeutet, daß der

Dr. Kaiser

Beitrag der Kärntner Bürgerinnen und Bürger durch ihre Sammelleidenschaft, durch ihr hohes Umweltbewußtsein, das ja auch im Interesse unserer Politik und des Umweltschutzes liegt, dazu führt, daß etwas weniger als vielfach prognostiziert an Müll, der letztlich thermisch zu entsorgen ist, entsteht. Das ist der eigentliche Schlüssel, von dem ausgehend die zukünftigen politischen Richtlinien für thermische Müllentsorgung gestartet werden sollten, daß nämlich auch die Prognosen dessen, was in Zukunft eintreten wird, wie sich das Verhalten der Leute auch auf die gesamte Kapazität auswirkt, entsprechend mit berücksichtigt wird.

Ich komme zum Schluß und möchte noch einmal darauf hinweisen, daß es wichtig sein wird, in dieser Frage vielleicht mehr als in anderen Fragen den eigenen Standpunkt, die neueren Entwicklungen in all den Bereichen, nicht nur technologisch, sondern auch im Bereich der Kosten, der Umweltverträglichkeit und der Gesundheit immer wieder mit einzubringen und zu überdenken. Ich sage es offen noch einmal abschließend: Lieber einmal mehr hier im Hohen Haus über diese Frage diskutiert als einmal zu wenig, denn die Leidtragenden sind die zukünftigen Generationen, für die wir hier im Hause die Verantwortung zu übernehmen haben. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Mit dieser letzten Wortmeldung ist die Debatte geschlossen. Ich darf die Frau Landesrätin fragen, ob sie die Frage gleich direkt beantworten möchte. *(LR Dr. Sickl: Ja!)* Dann darf ich Ihnen das Wort erteilen.

Landesrätin **Dr. Sickl** (FPÖ):

Hohes Haus! Ich bin sehr dankbar für diese Dringlichkeitsanfrage, dies vor allem auch deshalb, weil sich in den äußerst sachlichen Beiträgen gezeigt hat, wie kompetent unsere Umweltsprecher sind und was für ein wichtiges Thema wir hier gemeinsam durchbringen müssen. Die Anfrage gibt auch die Möglichkeit zu einem klärenden Bericht, der notwendig ist, weil in der

Zwischenzeit offensichtlich aufgrund der Kompliziertheit des Themas einige Turbulenzen und Mißverständnisse entstanden sind. Ich danke aber nochmals ganz herzlich für diese sachlichen Aussagen und darf betonen, daß gerade die engagierte Art, wie hier vorgetragen wurde, zeigt, wie jedem dieses Thema genauso wie mir sehr am Herzen liegt und wie es uns auch in Zukunft eine Aufgabe sein wird, die genaue Kommunikation untereinander zu finden, um Schritt für Schritt dieses Konzept verwirklichen zu können.

Ich darf antworten, daß ich nach wie vor voll hinter den einstimmigen Beschlüssen der Landesregierung und des Landtages betreffend die Kärntner Gesamtlösung Restmüllbehandlung stehe. Es ist unser Konzept, das am 17. Oktober 1995 in der Landesregierung einstimmig beschlossen worden ist, auf einer sehr guten fachlichen Basis erstellt worden und es wird Schritt für Schritt derzeit umgesetzt. Die Vorsorgepflicht des Landes muß betont werden. Es ist ein vitales Interesse der Landespolitik, eine Entsorgungssicherheit für den Kärntner Bürger zu gewährleisten.

Wir wissen, das ist heute wieder deutlich herausgekommen, daß es für eine ökologische Müllverbrennung derzeit keinerlei Alternative gibt, weder in ökologischer noch in ökonomischer Hinsicht. Das, was Herr Kollege Kaiser angeschnitten hat, daß die Vermeidung ganz wesentlich ist, das kann ich auch nur unterstreichen, denn das wissen wir, daß das ganz wesentlich ist. Es ist ja auch die Vermeidung in unserem Konzept eingebaut. Wir sind von den Zahlen 1994 ausgegangen, wo wir 180.000 Tonnen Restmüll verzeichnen können, der auf Deponie gegangen ist. Das wurde gewogen und diese Zahlen stehen also fest. Wir gehen davon aus, daß noch ein Drittel durch Vermeidung und stärkeres Trennen reduziert werden muß, damit wir auf die Größe von etwa 120.000 Tonnen kommen können. Das ist der Beitrag, den das Konzept an diesen wichtigen Gedanken erbringt.

Wenn es in der momentanen Situation zu Diskussionen und gewissen Turbulenzen kommt, so führe ich das auf zwei Ursachen zurück: Einerseits handelt es sich hierbei wirklich um ein äußerst schwieriges Thema mit sehr vielen

Dr. Sickl

zusätzlichen Aspekten und sehr vielen verschiedenen Interessensgruppen, die dabei eingebunden sind. Es ist auch Politikern gegenüber oft sogar sehr, sehr schwer zu transportieren, worum es dabei eigentlich geht. Andererseits handelt es sich bei dem Thema Müllbehandlung um eine Materie, die natürlich auch sehr stark wirtschaftlich besetzt ist, wobei sehr große wirtschaftliche Interessen hinter diesem "Dauerbrenner" kann man in des Wortes doppelter Bedeutung sagen stehen, wodurch natürlich auch eine gewisse Verschärfung der Diskussion stattfindet, wie wir sie heute erleben. Laut § 45 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ist das eben bei uns in Kärnten so geregelt, daß die Abfallbeseitigung privatwirtschaftlich zu organisieren sei. Das bedeutet, hier schlägt die Marktwirtschaft, das Konkurrenzdenken, die Wettbewerbsidee voll zu und dadurch kommt es natürlich zu einer Bewegung in dieser Szene.

Ich darf einleitend auf etwas hinweisen: Seit 1991 wurde über Anregung des Landeshauptmannes Zernatto und der beiden Referenten, nämlich Landesrat Schiller, der für den fachlichen und Landesrat Freunschlag, der für den rechtlichen Teil verantwortlich war, die Kärntner Industrie angeregt, sich im Bereich der Abfallwirtschaft auch zu betätigen. In dieser Hinsicht waren wir im Vergleich zu den anderen Bundesländern pionierhaft tätig. Es ist gesagt worden, daß die einzelnen Industriebetriebe sehr wohl gewisse Stoffströme wie Kunststoff, Tetrapack, konterminiertes Holz, Lackreste, Lösungsmittel und ähnliches verarbeiten können. Das diene einerseits der Abfallbeseitigung, sei daher sinnvoll, andererseits diene es dazu, den Industriebetrieben betriebswirtschaftlich bessere Möglichkeiten zu schaffen. Das passiert auch bei uns in Kärnten. Sie wissen, es gibt in Treibach die TIAG, es gibt die Patria, es gibt die Funder, es gibt die Wietersdorfer und es gibt die ABAG, die seit Jahren bereits verschiedene Schlüsselnummern aufarbeiten. Damals im Jahre 1991 wurde aber von allen Industriebetrieben eindeutig gesagt, daß sie an der Verarbeitung von Restmüll nicht interessiert seien. Das muß festgehalten werden. Diese Stoffströme, die derzeit an die einzelnen Industriebetriebe fließen, die sollen nach wie vor fließen. Es ist in

keiner Weise daran gedacht, diese Stoffströme in eine Restmüllbehandlungsanlage zu führen. Im Gegenteil, es wird so sein, wenn wir die 180.000 Tonnen auf 120.000 Tonnen reduzieren wollen, so müssen wir einerseits vermeiden und andererseits noch stärker trennen. Genau das, was getrennt wird, wird einerseits unsere Sortierer noch stärker beschäftigen, andererseits wird das eben dann letztlich wieder in diese Industriebetriebe gehen. Diese Frage ist geklärt, denn auch das ist bereits in den Medien diskutiert worden.

Was die Müllmengen für unsere Restmüllbehandlungsanlage anbelangt, wobei die Kollegin Herbrich ganz deutlich diese 120.000 bis 140.000 Tonnen erwähnt hat, der Kollege Kaiser hingegen niedrigere Zahlen nennt, so möchte ich sagen: Der Betreiber, der dann letztlich etwa im Jahre 2004 diese Anlage errichten wird, wird ganz genau prüfen, welche Menge ihm dort zur Verfügung steht und er wird dann eben seine Anlage genau auf den Kärntner Restmüll zuschneiden. Wir wissen, daß das technisch möglich ist, weil die Anlagen auch in Modulbauweise errichtet werden können. Das kann der Betreiber und er wird aufgerufen sein, für die Restmüllmenge in Kärnten in diesem Jahr eine Lösung zu schaffen.

Wir haben derzeit die Situation, daß wir es mit drei Mitbewerbern in diesem Bereich zu tun haben. Begonnen hat die TAP, die thermische Abfallplanung, die sich ganz eindeutig für einen einzigen Standort ausgesprochen hat, nämlich den bei der Kläranlage in Klagenfurt, und die das Thermoselektverfahren dort realisieren möchte. Es läuft bereits ein UVP-Verfahren bei der Behörde.

Als zweites ist die Kärntner Restmüllverwertung Arge auf den Plan getreten. Sie hat, wie Frau Kollegin Herbrich sehr fachlich geschildert hat, an allen 13 von der Studie des Landes als sehr gut bezeichneten Standorten ein Vorverfahren nach dem UVP-Gesetz eingeleitet und diese Standorte ganz genau geprüft und bewertet. Sie hat sie mittlerweile auf fünf Standorte eingeschränkt. Diese Arge KRV hat sich nicht von vornherein wie die TAP auf ein einziges Verfahren festgelegt, sondern sie hat, soviel mir bekannt ist, 39 verschiedene Technologien von Weltfirmen international angeboten bekommen,

Dr. Sickl

diese selektiert und sich auf eine geringere Zahl eingeschränkt. Die Zahlen werden bald auf dem Tisch liegen.

Als dritte ist nun konkret seit dem Antrag vom 16. 1. dieses Jahres die Firma ABAG aufgetreten, für die es nun eine besondere Situation gibt. Die Firma ABAG hat im Jahre 1994 einen Bescheid bekommen, mit dem sie den Versuchsbetrieb für die vorhandenen Anlagen bewilligt bekommen hat, nämlich einerseits für einen Dörschelofen und andererseits für einen Wirbelschichtofen. Aufgrund dieses Versuchsbetriebes kann die ABAG in diesen beiden Anlagen eine ganz große Anzahl von Schlüsselnummern an verschiedenem Sondermüll behandeln, was sie auch getan hat. Der Versuchsbetrieb für den Dörschelofen läuft noch ein Jahr und der für den Wirbelschichtofen ist Ende März ausgelaufen, er wurde von der Behörde auf weitere zwei Jahre verlängert, so daß die ABAG derzeit in dem gewohnten Umfang weiterarbeiten kann.

Am 16. 1. hat die ABAG bei der Wasserrechts- und Abfallrechtsbehörde einen Antrag auf endgültige Betriebsbewilligung gemäß dem Versuchsbetrieb eingebracht, den ursprünglichen Antrag um eine große Zahl von Schlüsselnummern vermehrt und darunter auch Hausmüll angeführt. Das ist nun die neue Situation, daß ein Industriebetrieb Hausmüll behandeln will. Es ist ausschließlich dieser und kein anderer in Kärnten. Wenn meine Aussagen in den Medien in diese Richtung gegangen sind, so war damit immer nur die Industrieanlage in Arnoldstein, die ABAG, gemeint und kein anderer Betrieb, denn in keinem anderen Kärntner Betrieb besteht derzeit die Absicht, so wie bei der ABAG Hausmüll zu behandeln. Nun ist die ABAG auch an mich herangetreten und hat schon vor längerer Zeit die Absichtserklärung von sich gegeben, daß sie in die thermische Restmüllbehandlung einsteigen möchte, allerdings sozusagen in einem Stufenkonzept mit den jetzigen Anlagen, die vorhanden sind, denn die müssen nachgerüstet werden. Ich kann mich da technisch nicht äußern, aber da muß es technische Verbesserungen geben. Mit den jetzigen Anlagen könnte nur ein Teil des Hausmülls behandelt werden. Es besteht daher ein Antrag auf Behandlung nur eines Teiles und

wenn die ABAG das Kärntner Konzept umsetzen möchte, so müßte sie, um auf diese Größe von 100.000 oder 120.000 Tonnen zu kommen, eine weitere technische Einrichtung an demselben Standort errichten, um den Kärntner Gesamtrestmüll behandeln zu können. Das ist die neue Situation.

Das ist die neue Situation! Ich darf sagen, daß die Situation bei der ABRG derzeit so aussieht - das wäre auch die heutige Frage gewesen; das gehört hier hinein, um den Gesamtüberblick zu geben -: Sie hat am 16. 1. den Antrag auf endgültige Betriebsbewilligung eingebracht. Es hat am 26. 2. (routinemäßig, wie das bei Verfahren dieser Art üblich ist) eine Projektbesprechung in Anwesenheit der Behörde, des Arbeitsinspektorates, der zuständigen Sachverständigen und der Konsenswerberin (der ABRG) stattgefunden. Es wurde das eingereichte Konzept der ABRG zurückgestellt; mit der Auflage, die Projekte zu ergänzen. Eine Frist dafür wurde mit dem 2. Mai 1997 festgesetzt. Das heißt, das am 16. 1. eingereichte Projekt befindet sich jetzt wieder bei der Konsenswerberin mit eben der Auflage, verschiedene Projektsunterlagen zu ergänzen. Es wird dann, wenn das Projekt der Behörde erneut vorgelegt sein wird, der nächste Schritt sein zu klären, welches Verfahren rechtlich anzuwenden sei: ob das UVP-Verfahren oder das AWG-Verfahren.

Bereits vor etwa zwei Monaten (am 15. 2) hat die ABRG ihre Konzeption der Landesregierung vorgestellt. In der vorigen Woche haben auch die Thermische Abfallplanung und die KRV ihre Konzepte der Landesregierung vorgestellt. Die Landesregierung hat der KRV den Auftrag gegeben, die fünf Standorte, die nominiert worden sind, auf die sie also die 13 Standorte eingeschränkt hat, nochmals intensiv zu untersuchen und einen Standort bekanntzugeben.

Gleichzeitig wird nun ein EU-konformes Verfahren ausgeschrieben werden, dem sich alle Mitbewerber zu unterziehen haben, wo gleiche Kriterien vorliegen werden und anhand dieser Kriterien dann eine Vergleichbarkeit der einzelnen Bewerber gegeben sein wird. Diese Kriterien werden gemeinsam mit den Abfallwirtschaftsverbänden vom Land in

Dr. Sickl

Abprache mit den Müllbesitzern, also den Abfallverbänden, erstellt werden. Dann wird sich ganz klar die Situation ergeben, daß die Mitbewerber den gleichen Kriterien unterzogen werden und daß man daher dann prüfen kann: Wo sind die ökologisch besten Bedingungen gegeben? Wo sind die höchsten Umweltstandards? Und, bei gleich hohen Umweltstandards: Wer macht es für Kärnten am kostengünstigsten? Das heißt, es besteht überhaupt kein Zweifel, daß wir Schritt für Schritt das Konzept, das guten Gewissens und aufgrund ganz guter fachlicher Ausarbeitung hier gemeinsam beschlossen wurde, umsetzen.

Der nächste Schritt, wie gesagt, ist diese EU-konforme Ausschreibung in Form des Verhandlungsverfahrens, wo dann die Landespolitik ganz klar die Mitbewerber aufgrund objektiver Kriterien vergleichen kann; wo Transparenz herrschen wird; wo Nachvollziehbarkeit herrschen wird - und wo dann eben der, der es für Kärnten am besten machen kann, zum Zug kommen wird.

Denn unsere gemeinsame Aussage ist es immer gewesen: "Das Beste ist für Kärnten gerade gut genug." Das heißt, der höchste Umweltstandard, der hier in der Müllverbrennung möglich ist, und bei gleichen Anbietern natürlich die Entscheidung: Wer kann das am kostengünstigsten für Kärnten umsetzen? (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Mit dieser Fragebeantwortung ist die 2. Dringlichkeitsanfrage erledigt. - Wir kommen zur 3. Dringlichkeitsanfrage. Herr Direktor, bitte!

Direktor **Dr. Putz**:

3. Ldtgs.Zl. 576-1/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs an Frau Landesrätin Dr. Sickl mit folgendem Wortlaut:

Seit wie lange ist Ihnen bekannt, daß bei der Biomasse-Fernwärmanlage Feld am See kontaminiertes Brenngut verwendet wurde bzw. wird, und welche Maßnahmen haben Sie wann in die Wege geleitet?

Die dringliche Anfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Weil wir über die Dringlichkeit abstimmen wollen, darf ich die Kollegen bitten, die Plätze einzunehmen! Frau Trunk! Herr Kaiser! - Wer mit der Zuerkennung der Dringlichkeit zu dieser Anfrage einverstanden ist, den darf ich um ein Zeichen mit der Hand bitten! - Das ist einstimmig so geschehen!

Zur Begründung der Dringlichkeit hat sich Frau Kollegin Mag. Herbrich gemeldet. Ich darf ihr das Wort erteilen!

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Präsident! Werter Landtag! Meine Damen und Herren! Vorausschickend muß ich sagen, daß ich bei meiner Antragsrede im Jahre 1994 eindeutig für Biomasse gesprochen habe und immer noch der Meinung bin, daß Kärnten hier auf diesem Gebiet noch mehr tun wird müssen, um sehr viele Gemeinden in diese Richtung zu bringen. Umso bedauerlicher ist es, daß es offensichtlich auch - ich will sie nicht als "schwarze Schafe" bezeichnen - vielleicht nicht ganz in Ordnung befindliche Biomasseheizungen größerer Art gibt.

Als vor Jahren in Feld am See die dortige Gemeinde dazu übergegangen ist und nachgedacht hat, wie sie eine zentrale Heizungsanlage errichten könnte, ist man auf den Wunsch der Bevölkerung gekommen, daß man es vielleicht auch einmal mit einer Biomasseheizung versuchen sollte. Diesem Wunsch wurde letztlich Rechnung getragen. Es wurde eine Gesellschaft gegründet; ein privater Betreiber gefunden. Diese Biomasseheizung ging vor etwa drei Jahren in Betrieb. Schon zu Beginn dieses Betriebes hat es in einem Ortsteil unserer Gemeinde massive Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen gegeben, die aber

Mag. Herbrich

wahrscheinlich - ich will jetzt da nichts hineininterpretieren - auf nasses Holz, auf nasse Hackschnitzel zurückzuführen waren, weil diese Firma eben das große Pech gehabt hat, daß gerade in die Fertigstellung hinein, wo das Dach über diesem Haus, wo die Hackschnitzel aufbewahrt werden, noch nicht drauf war, es massiv geregnet hat.

Umso bedauerlicher ist heute, daß es bei uns seit Wochen Gerüchte gibt, daß es angeblich Beweise gibt, daß diese Biomasseheizung nicht nur Hackschnitzel und all das, was zur Biomasse dazugehört, verwendet, sondern angeblich auch kontaminiertes Brennholz verwendet; wobei ich mir unter "kontaminiert" nicht allzu viel vorstellen konnte und daher ganz eindeutige Nachweise bzw. auch eindeutige Recherchen tätigen mußte.

In der Zwischenzeit ist klar (*Lärm im Hause. - Vors.: Ich darf um etwas mehr Aufmerksamkeit bitten!*), daß der Betreiber dieser Biomasseheizung bei einer Firma Hackschnitzel bestellt hat, offensichtlich dort kontaminierte Hackschnitzel bekommen hat, diese kontaminierten Hackschnitzel zu drei Viertel verfeuert hat und letztlich - jetzt erst, aufgrund von massiven Interventionen der Abteilung 15 und wahrscheinlich auch anderer - dieses Befeuern der Anlage eingestellt hat.

Nun meine Frage an Sie, Frau Landesrätin: Seit wann ist Ihnen dieser Fall bekannt? Wann haben Sie etwas unternommen? Und was haben Sie dort unternommen, um diesem Mißstand irgendwo Einhalt zu gebieten?

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Weiters ist zu diesem Tagesordnungspunkt Klubobmann Schiller zu Wort gemeldet!

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschätzte Frau Landesrätin! Wenn das stimmt, was da steht, dann ist das eine Ungeheuerlichkeit ersten Ranges, weil uns bzw. den Kärntnerinnen und Kärntnern immer wieder eingeredet wird - und ich stehe dazu, diese Dinge auch positiv zu

sehen und auch in der Öffentlichkeit zu bewerten -, daß das eine Technologie und eine Energiegewinnung der Zukunft ist. Offensichtlich ist man nicht in der Lage, wenn man Genehmigungen ausstellt, auch die notwendigen Überprüfungen dieser Anlagen durchzuführen. Da würde ich meinen, daß es sinnvoll wäre, wenn man dem Kärntner Landtag einmal generell einen Gesamtbericht über diese Anlagen in Kärnten vorlegt: über ihre Kapazitäten, über ihre Wirkungsweisen und auch über die Daten, die erhoben worden sind. Meines Wissens, geschätzte Frau Landesrätin, gibt es ja beim Land Kärnten auch verschiedene Meßeinrichtungen, bewegliche Meßeinrichtungen, wo man jederzeit die Belastung der Umwelt testen bzw. überprüfen kann. Mit Hilfe dieser Meßeinrichtungen ist die Erfassung oder die Darstellung in Berichtsform keine große Hexerei.

Ich würde für meine Fraktion bitten, daß wir - aufbauend auf diese Frage - einmal eine Zusammenstellung aller dieser Anlagen in Kärnten bekommen. Soweit ich weiß, Frau Landesrätin, betreibst du ja selbst eine Anlage, die auch nicht immer zu deiner Zufriedenheit arbeitet. Deswegen ist auch die Technologie in diesem Bereich vielleicht zu hinterfragen, weil ich von da und dort, unter anderem auch von deinem Bürgermeister in Albeck gehört habe, daß die Biomasseanlage zeitweise andere Energieträger verwendet, weil die Biomasse nicht in ausreichendem Maße getrocknet ist bzw. verfeuert werden kann, und daß dort angeblich (?) auch mit Gas zusätzlich befeuert werden soll. Wenn dem so ist, geschätzte Damen und Herren, dann muß ich sagen, verdient erstens einmal Bürgermeister Wurmitzer nicht den Greenpeace-Preis. Dann sollten wir ihm den gleich wegnehmen! Wenn dem so ist, dann hat man schon einen hohen Erklärungsbedarf. Denn auf der einen Seite den Menschen hier im Lande das einzureden, aber auf der anderen Seite hinter dem Vorhang andere Dinge zu tun, (*Zwischenruf von LR Lutschounig*) ist in höchstem Grade, lieber Energiereferent, unseriös! Danke! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Damit ist die Debatte geschlossen! Ich darf die Frau Landesrat fragen, ob sie die Frage gleich direkt beantworten möchte! (LR Dr. Sickl: Ja!) Darf ich Sie bitten, das zu tun!

Landesrätin **Dr. Sickl** (FPÖ):

Hohes Haus! Ich bin auch für diese Anfrage sehr dankbar und für die Aussagen, die hier getätigt wurden. Dies aus dem Grund, weil sie sich eigentlich voll decken und weil es uns darum geht, einerseits eben zu dieser Biomasse zu stehen, andererseits aber auch klarzumachen, daß es wirklich eine umweltfreundliche Heizung ist und wir alle Maßnahmen setzen müssen, damit sie diese auch sein kann und damit sie die in (Abg. Schiller: Wenn sie funktioniert!) sie gesetzten Erwartungen auch wirklich erfüllt. (1. Präs. Unterrieder: Wenn sie funktioniert. Funktioniert Ihre Anlage, Frau Landesrätin?) Ich darf gleich vorweg sagen: Meine eigene Anlage wird nur mit Holz befeuert (Abg. Schiller: Das habe ich nie behauptet, daß sie mit Gas befeuert wird!) und hat mit der kommunalen Anlage nichts zu tun. Ich war da selber Pionier - schon im Jahr 1989! - und habe eine solche Hackschnitzelanlage für meinen privaten Bereich errichtet.

Zur Beantwortung dieser Anfrage darf ich sagen, daß bei einer routinemäßigen Kontrolle durch die Abteilung 15 vor zirka zehn Tagen eine Probe des Brenngutes entnommen und dort festgestellt wurde, daß das Brenngut nicht bescheidmäßig war. Darauf erfolgte gleich durch den zuständigen Sachverständigen eine mündliche Information der Bezirkshauptmannschaft Villach und anschließend noch eine schriftliche. Es wurde die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, sofort ein Verfahren einzuleiten. Im Genehmigungsbescheid ist nämlich die Auflage enthalten, daß nur naturbelassenes Holz verheizt werden darf.

Es hat sich, nach meiner Information, heute der Betreiber gemeldet und mitgeteilt, daß er die kontaminierten Abfälle, die tatsächlich

vorhanden waren und die von dem Sachverständigen geortet wurden, unverzüglich entfernt und daß diese ordnungsgemäß entsorgt werden. (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Bravo! - Beifall von der FPÖ-Fraktion)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Danke für die Fragebeantwortung! - Wir kommen damit zur weiteren Mitteilung des Einlaufes. Herr Direktor Putz, bitte!

Direktor **Dr. Putz**:

C. Anträge von Abgeordneten:

Es sind inzwischen fünf geworden, und zwar:

1. Ldtgs.Zl. 273-7/27:

Antrag von Abgeordneten des SPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Gemeindekanalisationsgesetzes in der Form vorzulegen, daß auch die Landwirte zum Anschluß an das Kanalisationsnetz im festgelegten Pflichtbereich verpflichtet werden.

Der Zuweisungsvorschlag lautet auf den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft. Der Antrag auf Beiziehung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik müßte vom Landtag beschlossen werden.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Wir haben den Vorschlag zu beschließen. Wer mit der Beiziehung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik in dieser Angelegenheit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! (Zögern in den Abgeordnetenreihen.) Zur Geschäftsordnung? Gibt es Unklarheiten? Dieser Vorschlag steht zur Beschlußfassung an; ein SPÖ-Antrag. Gibt es einen gegenteiligen Vorschlag? (Abg.

Dr. Wutte

Schiller: Zur Geschäftsordnung!) Bitte, zur Geschäftsordnung!

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Zur Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, daß die Zuweisung in der umgekehrten Reihenfolge erfolgen sollte; daß man das also dem Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zuweist und den Land- und Forstwirtschaftsausschuß beizieht.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Das heißt, der Vorschlag lautet, die Materie dem Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik unter Beiziehung des Land- und Forstwirtschaftsausschusses zuzuweisen. Gibt es dazu noch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung? - Wenn das nicht der Fall ist, darf ich darüber abstimmen lassen. Wer mit diesem, zuletzt gemachten Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist einstimmig so angenommen. Danke!

Zuweisung: **Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik, unter Beiziehung des Land- und Forstwirtschaftsausschusses**

Wir setzen die Mitteilung des Einlaufes fort!

2. Ldtgs.Zl. 572-1/27:

Antrag der Abgeordneten des FPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, im Budgetentwurf 1998 durch Umschichtungen die Mittel für die Errichtung und Erhaltung des ländlichen Wegenetzes aufzustocken, sodaß es in Zukunft für Grundeigentümer und Mitglieder von Weggenossenschaften zu keinen unzumutbaren Wartefristen bei Förderungsansuchen kommt.

Zuweisung: **Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft**

3. Ldtgs.Zl. 573-1/27:

Antrag der Abgeordneten des FPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, Verhandlungen mit der Bundesregierung über eine mit der EU neu festzulegende Gewichtsobergrenze von 100 kg Schlachtgewicht bei Kälbern in Österreich aufzunehmen, um damit die gravierende Wettbewerbsverzerrung gegenüber maßgebenden EU-Ländern für die österreichischen Produzenten zu beseitigen.

Zuweisung: **Land- und Forstwirtschaftsausschuß**

4. Ldtgs.Zl. 577-1/27:

Antrag der Abgeordneten des FPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen eines Pilotprojektes mit drei Schulen, Volksschule, Hauptschule, Mittelschule so wie anderen Bildungsinstitutionen die Möglichkeit zu schaffen, das bäuerliche Direktvermarkter diese Anstalten mit gesunder Schuljause direkt vom Bauern kontinuierlich beliefern können.

Zuweisung: **Land- und Forstwirtschaftsausschuß**

5. Ldtgs.Zl. 578-1/27:

Antrag der Abgeordneten des ÖVP-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, ähnliche bereits vom Agrarreferenten in der Kärntner Landesregierung, Landesrat Robert Lutschounig, für das Bleistätter Moor veranlaßt, eine Expertengruppe bestehend aus den Bürgermeistern der Gemeinden rund um den Ossiacher See, der Fremdenverkehrsvertreter und Umweltbeauftragten diesen Gemeinden, Vertreter der Wassergenossenschaft Bleistätter Moor, des Wasserverbandes Ossiacher See, der Fischerei und der Landwirtschaft sowie aus der Umweltabteilung des Landes Kärnten umgehend einzusetzen, mit der Maßgabe, die Wasserqualität des Ossiacher Sees zu sichern und zu verbessern.

Dr. Wutte

Zuweisung: Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik

Der Beziehungsvorschlag den Ausschuß für Tourismus und Gewerbe sowie den Land- und Forstwirtschaftsausschuß ebenfalls beizuziehen, müßte vom Landtag beschlossen werden.

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Sie haben den Vorschlag zur Behandlung gehört. Zuweisung an den Ausschuß für Umweltpolitik und Gemeindepolitik, Beziehung des Tourismus- und Gewerbe sowie des Land- und Forstwirtschaftsausschusses. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so angenommen. - Wir kommen zum weiteren Einlauf. Es handelt sich um eine Petition.

D. Petition von Abgeordneten:

Ldtgs.Zl. 571-1/27:

Petition betreffend das Frauenvolksbegehren überreicht von der Abg. Mag. Trunk

Zuweisung: **Finanz- und Wirtschaftsausschuß**

Soweit der Einlauf der heutigen Landtagssitzung.

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Mit der Mitteilung des Einlaufes ist die Tagesordnung endgültig erschöpft und die 47. Sitzung des Kärntner Landtages geschlossen. Ich danke für die Mitwirkung und ich danke auch für die Unterstützung.

Ende der Sitzung: 15.34 Uhr